

Ortsrechtssammlung

Sammlung des Ortsrechtes und anderer für
die Ratsarbeit wichtigen Unterlagen

Stand: Dezember 2008

Herausgegeben durch:

Kreisstadt Bergheim
Die Bürgermeisterin
Rats- und Bürgermeisterinbüro
Telefon: 02271/89-574 oder -445

Die stets aktuelle Fassung der Ortsrechtssammlung kann im zentralen Netzwerk der Stadtverwaltung Bergheim aufgerufen werden unter: **U:\ortsrecht\handbuch.doc**

Inhaltsverzeichnis

1.1

Rat der Stadt Bergheim

Bürgermeisterin
Maria Pfordt

1. stv. Bürgermeister
Helmut Paul

2. stv. Bürgermeister
Hermann-Josef Falterbaum

CDU-Fraktion	22 Mitglieder
SPD-Fraktion	14 Mitglieder
BMA-Fraktion	4 Mitglieder
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	3 Mitglieder
FDP-Fraktion	3 Mitglieder
	46 Mitglieder

1.1.1

CDU-Fraktion

Fraktionsvorsitzender:	Franz-Josef Düchting
Stellvertreter:	Elisabeth Hülsewig Johannes Hübner

<u>22 Stadträtinnen/Stadträte:</u>

Frank Amenda, Am Kapellenkreuz 11, 50127 Bergheim
Jürgen Baumgärtner, Giersbergstr. 57, 50126 Bergheim
Franz-Josef Düchting, Römerstr. 33a, 50127 Bergheim
Johannes Hübner, Lothringer Ring 29, 50129 Bergheim
Elisabeth Hülsewig, Im Broich 32, 50129 Bergheim
Dr. Fatma Ibrahim-Logemann, Jenseitsstr. 65, 50127 Bergheim
Heinz Junggeburth, Gartenstraße 4, 50126 Bergheim
Hubert Justen, Cosmasstraße 1, 50126 Bergheim
Anna Keller, Eibenweg 14, 5029 Bergheim
Aloys Keulertz, Nikolaus-Adams-Str. 33, 50129 Bergheim
Thomas Klausnitzer, 50126 Bergheim
Rolf Knöfel, Sonnenblumenweg 3, 50126 Bergheim
König, Wolf Dieter, Martin-Vetten-Straße 7, 50126 Bergheim
Dr. Winfried Kösters, Sindorfer Str. 57, 50127 Bergheim
Rolf Kremer, Krokusweg 13, 50129 Bergheim
Hubert Orth, Holtroper Str. 2, 50129 Bergheim
Helmut Paul, Im Sommershausfeld 67, 50129 Bergheim
Edwin Schlachter, Kammerstr. 35, 50127 Bergheim
Friedhelm Schmitz, Kirchstraße 110, 50126 Bergheim
Josef Spohr, Domackerstraße 50, 50127 Bergheim
Willi Weck, Ernst-Reuter-Ring 54, 50129 Bergheim
Gerard Wistuba, Irisweg 15, 50127 Bergheim

Frank Amenda **CDU**

Ahe
Am Kapellenkreuz 11, 50127 Bergheim

Mitglied des Rates
der Stadt Bergheim seit 2008

Mitglied	stv. Mitglied

Jürgen Baumgärtner **CDU**

Bergheim-Mitte
Giersbergstr. 57, 50126 Bergheim

Mitglied des Rates
der Stadt Bergheim seit 1999

Mitglied	stv. Mitglied
Haupt- und Personalausschuss	
Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Liegenschaften und Finanzen	Rechnungsprüfungsausschuss
	Gesellschafterversammlung der BM-Cultura-GmbH

Franz-Josef Düchting **CDU**

Thorr
Römerstr. 33a, 50127 Bergheim

Mitglied des Rates
der Stadt Bergheim seit 1999

Mitglied	**stv. Mitglied**
Haupt- und Personalausschuss	Ausschuss für Schule und Weiterbildung
Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Liegen-schaften und Finanzen	Ausschuss für Feuerwehr und städtische Dienste
	Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie
	Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes NRW

Johannes Hübner **CDU**

Niederaußem
Lothringer Ring 29, 50129 Bergheim

Mitglied des Rates
der Stadt Bergheim seit 1994

Mitglied	**stv. Mitglied**
Rechnungsprüfungsausschuss	Bürgerausschuss
Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Liegen-schaften und Finanzen	Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes NW
Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie	
Aufsichtsrat der Erftland Gemeinnützige Wohnungsbau-GmbH im Erftkreis	
Aufsichtsrat der Erftland - Holding - GmbH	

Elisabeth Hülsewig **CDU**
Fliesteden
Im Broich 32, 50129 Bergheim

Mitglied des Rates
der Stadt Bergheim seit 1999

Mitglied	**stv. Mitglied**
Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Liegen-schaften und Finanzen	Haupt- und Personalausschuss
Ausschuss für Schule und Weiterbildung	Bürgerausschuss
Ausschuss für Sport- Kultur und Städtepartner-schaften	Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes NRW
Verbandsversammlung des Volkshochschulzweck-verbandes	
Zweckverbandsversammlung der Jugendmusikschule	
Unterhaltungsverband Pulheimer Bach	

Dr. Fatma Ibrahim-Logemann **CDU**

Quadrath-Ichendorf
Jenseitsstr. 65, 50127 Bergheim

Mitglied des Rates
der Stadt Bergheim seit 1999

Mitglied	**stv. Mitglied**
Bürgerausschuss	Rechnungsprüfungsausschuss
Ausschuss für Schule und Weiterbildung	Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Liegenschaften und Finanzen
Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes NW	Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie
Mitgliederversammlung der Erftfischereigenossenschaft	Verbandsversammlung des Volkshochschulzweck- verbandes
	Haupt- und Personalausschuss

Heinz Junggeburth **CDU**

Kenten
Gartenstraße 4, 50126 Bergheim

Mitglied des Rates
der Stadt Bergheim seit 2004

Mitglied	**stv. Mitglied**
Ausschuss für Planung und Umwelt	Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Liegenschaften und Finanzen
Ausschuss für Feuerwehr und städtische Dienste	Ausschuss für Sport, Kultur und Städtepartnerschaften
	Bürgerausschuss

Hubert Justen **CDU**

Glesch
Cosmasstraße 1, 50126 Bergheim

Mitglied des Rates
der Stadt Bergheim von 1999 bis 2004
seit 2005

Mitglied	**stv. Mitglied**
Ausschuss für Feuerwehr und städtische Dienste	Haupt- und Personalausschuss
Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes NRW	Ausschuss für Sport, Kultur und Städtepartnerschaften
	Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie
	Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Liegenschaften und Finanzen
	Ausschuss für Planung und Umwelt
	Ausschuss für Schule und Weiterbildung
	Bürgerausschuss
	Gesellschafterversammlung Stadtwerke GmbH

Anna Keller **CDU**
Glessen
Eibenweg 14, 50129 Bergheim

Mitglied des Rates
der Stadt Bergheim seit 2004

Mitglied	**stv. Mitglied**
Bürgerausschuss	Haupt- und Personalausschuss
Ausschuss für Schule und Weiterbildung	Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Liegenschaften und Finanzen
Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie	Ausschuss für Planung und Umwelt
Zweckverbandsversammlung der Jugendmusikschule	Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes

Aloys Keulertz **CDU**

Rheidt-Hüchelhoven
Nikolaus-Adams-Str. 33, 50129 Bergheim

Mitglied des Rates
der Stadt Bergheim seit 1994

Mitglied	**stv. Mitglied**
Bürgerausschuss	Haupt- und Personalausschuss
Ausschuss für Schule und Weiterbildung	Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Liegen-schaften und Finanzen
Ausschuss für Feuerwehr und städtische Dienste	Unterhaltungsverband Pulheimer Bach
Mirgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes NW	
Zweckverbandsversammlung der Jugendmusik-schule	
Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Bergheim GmbH	

Thomas Klausnitzer **CDU**
Bergheim-Mitte
50126 Bergheim

Mitglied des Rates
der Stadt Bergheim seit 2004

Mitglied	**stv. Mitglied**
Haupt- und Personalausschuss	Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Liegenschaften und Finanzen
Rechnungsprüfungsausschuss	Ausschuss für Schule und Weiterbildung
Bürgerausschuss	Zweckverbandsversammlung der Jugendmusik-schule
Beirat des Krankenhauses "Maria Hilf“	

Rolf Knöfel **CDU**

Bergheim-Mitte
Sonnenblumenweg 3, 50126 Bergheim

Mitglied des Rates
der Stadt Bergheim seit 1999

Mitglied	stv. Mitglied
Haupt- und Personalausschuss	Rechnungsprüfungsausschuss
Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Liegenschaften und Finanzen	Ausschuss für Schule und Weiterbildung
Ausschuss für Planung und Umwelt	Ausschuss für Sport, Kultur und Städtepartnerschaften
Delegiertenversammlung des Erftverbandes	Ausschuss für Feuerwehr und städtische Dienste
	Beirat des Krankenhauses "Maria Hilf"
	Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Bergheim GmbH
	Gesellschafterversammlung der Erftland Gemeinnützige Wohnungsbau-GmbH im Erftkreis
	Gesellschafterversammlung der Erftland - Holding GmbH

Wolf Dieter König **CDU**

Glesch
Martin-Vetten-Straße 7, 50126 Bergheim

Mitglied des Rates
der Stadt Bergheim seit 2007

Mitglied	stv. Mitglied
Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Liegenschaften und Finanzen	Ausschuss für Planung und Umwelt
Ausschuss für Sport, Kultur und Städtepartnerschaften	Ausschuss für Feuerwehr und städtische Dienste
	Rechnungsprüfungsausschuss

Dr. Winfried Kösters CDU

Ahe
Sindorfer Str. 57, 50127 Bergheim

Mitglied des Rates
der Stadt Bergheim seit 1994

Mitglied	stv. Mitglied
Haupt- und Personalausschuss	Bürgerausschuss
Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Liegen-schaften und Finanzen	Ausschuss für Schule und Weiterbildung
Gesellschafterversammlung der BM-Cultura-GmbH	
Gesellschafterversammlung der Wirtschafts-förderung Rhein-Erft GmbH	

Rolf Kremer **CDU**

Niederaußem
Krokusweg 13, 50129 Bergheim

Mitglied des Rates
der Stadt Bergheim seit 1975

Mitglied	stv. Mitglied
Rechnungsprüfungsausschuss	Haupt- und Personalausschuss
Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Liegen-schaften und Finanzen	Ausschuss für Sport, Kultur und Städtepartner-schaften
Ausschuss für Planung und Umwelt	Gesellschafterversammlung der BM-Cultura-GmbH
Regionalbeirat der Kreissparkasse Köln	Gesellschafterversammlung der Wirtschafts-förderung Rhein-Erft GmbH

Hubert Orth **CDU**

Niederaußem
Holtroper Str. 2, 50129 Bergheim

Mitglied des Rates
der Stadt Bergheim 1979 - 1984
seit 1989

Mitglied	**stv. Mitglied**
Rechnungsprüfungsausschuss	Ausschuss für Planung und Umwelt
Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Liegen-schaften und Finanzen	Ausschuss für Schule und Weiterbildung
Ausschuss für Feuerwehr und städtische Dienste	
Gesellschaftervresammlung der Stadtwerke Bergheim GmbH	
Gesellschafterversammlung der Erftland Gemein-nützige Wohnungsbau-GmbH im Erftkreis	
Gesellschafterversammlung der Erftland-Holding-GmbH	

Helmut Paul **CDU**

Glessen
Im Sommershausfeld 67, 50129 Bergheim

Mitglied des Rates
der Stadt Bergheim seit 1989

Mitglied	stv. Mitglied
Haupt- und Personalausschuss	Ausschuss für Feuerwehr und städtische Dienste
Ausschuss für Planung und Umwelt	
Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes NW	
Aufsichtsrat der Rhein-Erft-Verkehrsgesellschaft mbH	

Edwin Schlachter **CDU**

Quadrath-Ichendorf
Kammerstr. 35, 50127 Bergheim

Mitglied des Rates
der Stadt Bergheim seit 1998

Mitglied	**stv. Mitglied**
Ausschuss für Sport, Kultur und Städtepartner-schaften	Haupt- und Personalausschuss
Ausschuss für Feuerwehr und städtische Dienste	Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Liegen-schaften und Finanzen
Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie	Bürgerausschuss

Friedhelm Schmitz **CDU**

Bergheim-Mitte
Kirchstraße 110, 50126 Bergheim

Mitglied des Rates
der Stadt Bergheim seit 1994

Mitglied	stv. Mitglied
Bürgerausschuss	Haupt- und Personalausschuss
Ausschuss für Schule und Weiterbildung	Ausschuss für Planung und Umwelt
Ausschuss für Sport, Kultur und Städtepartner-schaften	Ausschuss für Feuerwehr und städtische Dienste
Verbandsversammlung des Volkshochschulzweck-verbandes	Zweckverbandsversammlung der Jugendmusik-schule
Beirat des Krankenhauses "Maria Hilf"	Aufsichtsrat der Rhein-Erft-Verkehrsgesellschaft mbH

Josef Spohr **CDU**

Quadrath-Ichendorf
Domackerstraße 50, 50127 Bergheim

Mitglied des Rates
der Stadt Bergheim seit 2004

Mitglied	**stv. Mitglied**
Haupt- und Personalausschuss	Bürgerausschuss
Ausschuss für Schule und Weiterbildung	Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie
Gesellschafterversammlung der Betriebsgesell-schaft Radio-Erft GmbH Co KG	Zweckverbandsversammlung der Jugendmusik-schule

Willi Weck **CDU**

Oberaußem
Ernst-Reuter-Ring 54, 50129 Bergheim

Mitglied des Rates
der Stadt Bergheim seit 1979

Mitglied	**stv. Mitglied**
Haupt- und Personalausschuss	Rechnungsprüfungsausschuss
Ausschuss für Sport, Kultur und Städtepartner-schaften	Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Liegen-schaften und Finanzen
Zweckverbandsversammlung Volkshochschule	Bürgerausschuss
Gesellschafterversammlung der BM-Cultra-GmbH	Ausschuss für Feuerwehr und städtische Dienste
Delegiertenversammlung des Erftverbandes	

Gerard Wistuba **CDU**
Quadrath-Ichendorf
Irisweg 15, 50127 Bergheim

Mitglied des Rates
der Stadt Bergheim seit 1998

Mitglied	**stv. Mitglied**
Rechnungsprüfungsausschuss	Haupt- und Personalausschuss
Ausschuss für Feuerwehr und städtische Dienste	Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Liegenschaften und Finanzen
	Ausschuss für Schule und Weiterbildung
	Ausschuss für Sport, Kultur und Städtepartnerschaften
	Ausschuss für Planung und Umwelt
	Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes NRW
	Mitgliederversammlung der Erftfischereigenossenschaft

1.1.2

SPD-Fraktion

Fraktionsvorsitzender: Dr. Kai Faßbender

Stellvertreter: Wolfgang Sewelies
Kurt-Wilhelm Büchel

<u>14 Stadträtinnen/Stadträte:</u>

Horst Adler, An der Buchenhecke 1 a, 50129 Bergheim
Marianne Arnolds, Ursulastraße 12, 50129 Bergheim
Elke Bartkowski, Sandstraße 146, 50127 Bergheim
Kurt Wilhelm Büchel, Im Sommershausfeld 35, 50129 Bergheim
Elisabeth Demgensky, Am Lapprath 10, 50129 Bergheim
Hermann-Josef Falterbaum, Römerstr. 100, 50127 Bergheim
Dr. Kai Faßbender, Vom-Stein-Str. 32, 50126 Bergheim
Helga Gumz, Tulpenweg 4, 50126 Bergheim
Dieter Hunke, Tilsiter Straße 15, 50129 Bergheim
Karl-Udo Milewski, Brauweiler Straße 38, 50129 Bergheim
Hans-Willi Roth, Chaunyring 25, 50126 Bergheim
Volker Schäfer, Peter-Otten-Straße 12, 50126 Bergheim
Dietrich Schneider, Rispenweg 6, 50127 Bergheim
Wolfgang Sewelies, Auenheimer Str. 61, 50129 Bergheim

Horst Adler **SPD**

Oberaußem
An der Buchenhecke 1a, 50129 Bergheim

Mitglied des Rates
der Stadt Bergheim seit 2004

Mitglied	**stv. Mitglied**
Rechnungsprüfungsausschuss	Ausschuss für Planung und Umwelt
Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Liegen-schaften und Finanzen	Ausschuss für Feuerwehr und städtische Dienste
Delegiertenversammlung des Erftverbandes	Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes NW

Marianne Arnolds **SPD**

Büsdorf
Ursulastraße 12, 50129 Bergheim

Mitglied des Rates
der Stadt Bergheim seit 2004

Mitglied	stv. Mitglied
Haupt- und Personalausschuss	Ausschuss für Planung und Umwelt
Bürgerausschuss	Ausschuss für Feuerwehr und städt. Dienste
	Ausschuss für Sport, Kultur und Städtepartnerschaften
Zweckverbandsversammlung der Jugendmusikschule	Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes
	Beirat des Krankenhauses "Maria Hilf"

Elke Bartkowski **SPD**
Quadrath-Ichendorf
Sandstraße 146, 50127 Bergheim

Mitglied des Rates
der Stadt Bergheim seit 2004

Mitglied	**stv. Mitglied**
Ausschuss für Schule und Weiterbildung	Haupt- und Personalausschuss
Verbandsversammlung des Volkshochschulzweck-verbandes	Bürgerausschuss
	Ausschuss für Sport, Kultur und Städte-partnerschaften
	Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes NRW

Kurt Wilhelm Büchel **SPD**
Glessen
Im Sommershausfeld 35, 50129 Bergheim

Mitglied des Rates der Stadt Bergheim seit 1989

Mitglied	**stv. Mitglied**
Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Liegen-schaften und Finanzen	Haupt- und Personalausschuss
Ausschuss für Planung und Umwelt	Rechnungsprüfungsausschuss
Unterhaltungsverband Pulheimer Bach	Ausschuss für Schule und Weiterbildung
	Ausschuss für Feuerwehr und städtische Dienste
	Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Bergheim GmbH

Elisabeth Demgensky **SPD**

Oberaußem
Am Lapprath 10, 50129 Bergheim

Mitglied des Rates
der Stadt Bergheim seit 2004

Mitglied	stv. Mitglied
Ausschuss für Sport, Kultur und Städtepartner-schaften	Bügerausschuss
Ausschuss für Feuerwehr und städtische Dienste	Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie
Zweckverbandsversammlung der Jugendmusik-schule	Ausschuss für Schule und Weiterbildung

Hermann-Josef Falterbaum **SPD**

Thorr
Römerstr. 100, 50127 Bergheim

Mitglied des Rates
der Stadt Bergheim seit 1999

Mitglied	stv. Mitglied
Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Liegen-schaften und Finanzen	Haupt- und Personalausschuss
Ausschuss für Sport, Kultur und Städtepartner-schaften	Ausschuss für Schule und Weiterbildung
Ausschuss für Feuerwehr und städtische Dienste	Ausschuss für Planung und Umwelt
Gesellschafterversammlung der BM-Cultura-GmbH	Bürgerausschuss

Dr. Kai Faßbender **SPD**
Bergheim-Mitte
Vom-Stein-Str. 32, 50126 Bergheim

Mitglied des Rates
der Stadt Bergheim seit 1999

Mitglied	**stv. Mitglied**
Haupt- und Personalausschuss	Rechnungsprüfungsausschuss
Regionalbeirat der Kreissparkasse Köln	Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Liegenschaften und Finanzen
	Bürgerausschuss
	Ausschuss für Schule und Weiterbildung
	Ausschuss für Sport, Kultur und Städtepartner-schaften
	Ausschuss für Planung und Umwelt
	Ausschuss für Feuerwehr und städtische Dienste
	Wahlprüfungsausschuss

Helga Gumz **SPD**
Bergheim-Mitte
Tulpenweg 4, 50126 Bergheim

Mitglied des Rates
der Stadt Bergheim seit 2004

Mitglied	stv. Mitglied
Rechnungsprüfungsausschuss	Ausschuss für Sport, Kultur und Städtepartnerschaften
Bürgerausschuss	Ausschuss für Wirtschaftsförderung Liegenschaften und Finanzen
Beirat des Krankenhauses "Maria Hilf"	Ausschuss für Feuerwehr und städtische Dienste
	Ausschuss für Schule und Weiterbildung

Dieter Hunke **SPD**

Niederaußem
Tilsiter Straße 15, 50129 Bergheim

Mitglied des Rates
der Stadt Bergheim seit 1984 bis 1999
2004 bis

Mitglied	**stv. Mitglied**
Rechnungsprüfungsausschuss	Haupt- und Personalausschuss
Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Liegen-schaften und Finanzen	Ausschuss für Sport, Kultur und Städtepartner-schaften
Ausschuss für Planung und Umwelt	Verbandsversammlung des Volkshochschul-zweckverbandes

Karl Udo Milewski **SPD**

Glessen
Brauweiler Straße 38, 50129 Bergheim

Mitglied des Rates
der Stadt Bergheim seit 2004

Mitglied	**stv. Mitglied**
Ausschuss für Planung und Umwelt	Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Liegen-schaften und Finanzen
Ausschuss für Feuerwehr und städtische Dienste	Ausschuss für Schule und Weiterbildung
Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes NW	Unterhaltungsverband Pulheimer Bach

Willi Roth **SPD**

Kenten
Chaunyring 25, 50126 Bergheim

Mitglied des Rates
der Stadt Bergheim seit 1989

Mitglied	**stv. Mitglied**
Haupt- und Personalausschuss	Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Liegenschaften und Finanzen
Ausschuss für Sport, Kultur und Städtepartnerschaften	Bürgerauschuss
Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes	Ausschuss für Feuerwehr und städtische Dienste
Delegiertenversammlung des Erftverbandes	Zweckverbandsversammlung der Jugendmusikschule

Volker Schäfer **SPD**

Glesch
Peter-Otten-Straße 12, 50126 Bergheim

Mitglied des Rates
der Stadt Bergheim seit 2004

Mitglied	stv. Mitglied
Haupt- und Personalausschuss	Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Liegenschaften und Finanzen
Ausschuss für Schule und Weiterbildung	Ausschuss für Sport, Kultur und Städtepartnerschaften
Mitgliederversammlung der Städte- und Gemeindebundes NRW	Zweckverbandsversammlung der Jugendmusikschule

Dietrich Schneider **SPD**

Ahe
Rispenweg 6, 50126 Bergheim

Mitglied des Rates
der Stadt Bergheim seit 2004

Mitglied	**stv. Mitglied**
Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Liegen-schaften und Finanzen	Haupt- und Personalausschuss
Ausschuss für Schule und Weiterbildung	Rechnungsprüfungsausschuss
	Ausschuss für Planung und Umwelt
	Bürgerausschuss

Wolfgang Sewelies **SPD**

Auenheim
Auenheimer Str. 61, 50129 Bergheim

Mitglied des Rates
der Stadt Bergheim seit August 2003

Mitglied	stv. Mitglied
Haupt- und Personalausschuss	Rechnungsprüfungsausschuss
Bürgerausschuss	Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Liegenschaften und Finanzen
Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Bergheim GmbH	Ausschuss für Planung und Umwelt
	Gesellschafterversammlung der BM-Cultura-GmbH

1.1.3

bma-Fraktion

Fraktionsvorsitzender: Helmut Tillmanns

Stellvertreterin: Inge Kirsch

1 Stadträtin/3 Stadträte:

Inge Kirsch, Luisenstraße 13, 50126 Bergheim
Harald Stutzenberger, Oleanderstr. 33, 50127 Bergheim
Helmut Tillmanns, Lupinenweg 23, 50127 Bergheim
Manfred Ziemann, Brucknerstraße 15, 50127 Bergheim

Inge Kirsch **bma**
Kenten
Luisenstr. 13, 50126 Bergheim

Mitglied des Rates
der Stadt Bergheim seit 1999

Mitglied	**stv. Mitglied**
Bürgerausschuss	Haupt- und Personalausschuss
Ausschuss für Schule und Weiterbildung	Ausschuss für Feuerwehr und städtische Dienste
Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes NW	Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Liegenschaften und Finanzen
	Ausschuss für Sport, Kultur und Städtepartner-schaften
	Verbandsversammlung des Volkshochschul-zweckverbandes

Harald Stutzenberger **bma**

Quadrath-Ichendorf
Oleanderstr. 33, 50127 Bergheim

Mitglied des Rates
der Stadt Bergheim 1987 - 1989
seit 1994

Mitglied	**stv. Mitglied**
Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Liegen-schaften und Finanzen	Rechnungsprüfungsausschuss
Ausschuss für Feuerwehr und städtische Dienste	Ausschuss für Sport, Kultur und Städtepartner-schaften
Zweckverbandsversammlung der Jugendmusik-schule	Haupt- und Personalausschuss
	Ausschuss für Planung und Umwelt
	Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Bergheim GmbH

Helmut Tillmanns **bma**

Quadrath-Ichendorf
Lupinenweg 23, 50127 Bergheim

Mitglied des Rates
der Stadt Bergheim seit 1999

Mitglied	**stv. Mitglied**
Haupt- und Personalausschuss	Ausschuss für Wirtshaftsförderung, Liegenschaften und Finanzen
Ausschuss für Sport, Kultur und Städtepartnerschaften	Bürgerausschuss
Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Bergheim GmbH	Rechnungsprüfungsausschuss
	Ausschuss für Schule und Weiterbildung
	Ausschuss für Planung und Umwelt
	Mitgliederversammlung des Sädte- und Gemeindebundes NW
	Gesellschafterversammlung BM-Cultura

Manfred Ziemann **bma**

54
Quadrath Ichendorf
Brucknerstraße 15

Mitglied des Rates
der Stadt Bergheim seit 2008 bis ………

Mitglied	**stv. Mitglied**
Rechnungsprüfungsausschuss	Ausschuss für Schule und Weiterbildung
Ausschuss für Planung und Umwelt	Auschuss für Feuerwehr und städtische Dienste

1.1.4

Bündnis 90 Die Grünen

Fraktionsvorsitzender: Reinhard Jütte
Stellvertreter: Sibille Kühn

1 Stadträtin/2 Stadträte:

Peter Hirseler, Laurentiusstraße 24, 50129 Bergheim
Reinhard Jütte,Stettiner Straße 24, 50126 Bergheim
Sibille Kühn, Vom-Stein-Straße 24, 50126 Bergheim

Peter Hirseler
Büsdorf
Laurentiusstraße 24, 50129 Bergheim

Bündnis 90/Die Grünen

Mitglied des Rates
der Stadt Bergheim

von 1989 bis 1999
seit 2004

Mitglied	stv. Mitglied
Ausschuss für Planung und Umwelt	Haupt- und Personalausschuss
Gesellschafterversammlung der BM-Cultura-GmbH	Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Liegenschaften und Finanzen
	Ausschuss für Feuerwehr und städtische Dienste
	Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes NRW

Reinhard Jütte **Bündnis 90/Die Grünen**

Begheim-Mitte
Stettinerstraße 24, 50126 Bergheim

Mitglied des Rates
der Stadt Bergheim

1979 bis 1989
seit 1999

Mitglied	**stv. Mitglied**
Haupt- und Personalausschuss	Rechnungsprüfungsausschuss
Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Liegenschaften und Finanzen	Ausschuss für Planung und Umwelt
Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes NW	Bürgerausschuss (stv. sachk. Bürger)
Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Bergheim GmbH	Gesellschafterversammlung der BM-Cultura-GmbH

Sibille Kühn **Bündnis 90/Die Grünen**
Bergheim-Mitte
Vom-Stein-Straße 24, 50126 Bergheim

Mitglied des Rates
der Stadt Bergheim seit 2004

Mitglied	**stv. Mitglied**
Rechnungsprüfungsausschuss	Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Liegenschaften und Finanzen
Bürgerausschuss	Haupt- und Personalausschuss
	Ausschuss für Planung und Umwelt
	Ausschuss für Sport, Kultur und Städtepartnerschafteh (stv. sachk. Bürgerin)
	Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (stv. beratendes Mitglied)
	Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Bergheim GmbH

1.1.5

FDP-Fraktion

Fraktionsvorsitzender: Alfred Friedrich
Stellvertreter: Ingo Schaefer

<u>3 Stadträte:</u>

Alfred Friedrich, Oleanderstraße 85, 50127 Bergheim
Ulrich Martin, Agavenweg 9, 50129 Bergheim
Ingo Schaefer, Am Tonnenberg 24, 50129 Bergheim

Alfred Friedrich **FDP**
Quadrath-Ichendorf
Oleanderstraße 85, 50127 Bergheim

Mitglied des Rates
der Stadt Bergheim seit 2004

Mitglied	stv. Mitglied
Rechnungsprüfungsausschuss	Haupt- und Personalausschuss
Ausschuss für Planung und Umwelt	Ausschuss für Sport, Kultur und Städtepartnerschaften
Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes	Ausschuss für Feuerwehr und städt. Dienste

Ulrich Martin **FDP**

Quadrath-Ichendorf
Agavenweg 9, 50127 Bergheim

Mitglied des Rates
der Stadt Bergheim seit 1999

Mitglied	**stv. Mitglied**
Haupt- und Personalausschuss	Ausschuss für Planung und Umwelt
Ausschuss für Wirtschaftsfördrung, Liegen-schaften und Finanzen	
Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Bergheim GmbH	

Ingo Schaefer **FDP**

Oberaußem
Am Tonnenberg 24, 50129 Bergheim

Mitglied des Rates
der Stadt Bergheim seit 2000

Mitglied	**stv. Mitglied**
Ausschuss für Sport, Kultur und Städtepartner-schaften	Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Liegen-schaften und Finanzen
Ausschuss für Feuerwehr und städtische Dienste	Rechnungsprüfungsausschuss
	Gesellschafterversammlung BM-Cultura

1.2

Ehrenbürger der Stadt Bergheim

Willi Abts, verstorben

Peter Giesen, Sindorfer Straße 17, 50127 Bergheim

Klaus Gülden, Ordensstr. 29, 50129 Bergheim

Richard Kasper, Landau, Bayern

Rolf Kremer, Krokusweg 13, 50129 Bergheim

Heiner Leßmann; verstorben

Willi Schmitt, Schloßweg 11, 50126 Bergheim

Alfred Timm, Chauny, Frankreich; verstorben

Wilhelm Weck, Ernst-Reuter-Ring 54, 50129 Bergheim

Peter Weitz, verstorben

Hans Wolle, verstorben

1.3.1

Haupt- und Personalausschuss

Vorsitzender: **Bürgermeisterin Maria Pfordt**

1. Stellvertreter: **Helmut Paul**

Zuständiger Fachbereich: Rats- und Bürgermeisterinbüro

Mitglieder		**Stellvertreter** * (siehe Fußnote)	
Jürgen Baumgärtner	CDU	Rolf Kremer	CDU
Franz-Josef Düchting	CDU	Edwin Schlachter	CDU
Thomas Klausnitzer	CDU	Hubert Justen	CDU
Rolf Knöfel	CDU	Elisabeth-Hülsewig	CDU
Dr. Winfried Kösters	CDU	Aloys Keulertz	CDU
Helmut Paul	CDU	Friedhelm Schmitz	CDU
Josef Spohr	CDU	Anna Keller	CDU
Willi Weck	CDU	Gerard Wistuba	CDU
		Dr. Fatma Ibrahim Logemann	CDU
Marianne Arnolds	SPD	Kurt-Wilhelm Büchel	SPD
Dr. Kai Faßbender	SPD	Dieter Hunke	SPD
Willi Roth	SPD	Hermann-Josef Falterbaum	SPD
Volker Schäfer	SPD	Dietrich Schneider	SPD
Wolfgang Sewelies	SPD	Elke Bartkowski	SPD
Helmut Tillmanns	bma	Inge Kirsch	bma
		Harald Stutzenberger	bma
Reinhard Jütte	Grüne	Peter Hirseler	Grüne
		Sibille Kühn	Grüne
Ulrich Martin	FDP	Alfred Friedrich	FDP

---

*stv. Mitglieder des Ausschusses sind **nicht** personengebunden; die Vertretung erfolgt innerhalb der Fraktion/Gruppe in der Reihenfolge der bestimmten Personen

1.3.2

Rechnungsprüfungsausschuss

Vorsitzender: **Hubert Orth**

Stellvertreter: **Thomas Klausnitzer**

Zuständig: Rechnungsprüfungsamt

Mitglieder		**Stellvertreter** */** (siehe Fußnote)	
Johannes Hübner	CDU	Jürgen Baumgärtner	CDU
Thomas Klausnitzer	CDU	Wolf Dieter König	CDU
Rolf Kremer	CDU	Willi Weck	CDU
Hubert Orth	CDU	Dr. Fatma Ibrahim-Logemann	CDU
Gerard Wistuba	CDU	Rolf Knöfel	CDU
Horst Adler	SPD	Dr. Kai Faßbender	SPD
Helga Gumz	SPD	Kurt-Wilhelm Büchel	SPD
Dieter Hunke	SPD	Wolfgang Sewelies	SPD
		Dietrich Schneider	SPD
Manfred Ziemann	bma	Harald Stutzenberger	bma
		Helmut Tillmanns	bma

Beratende Mitglieder

Sibille Kühn	Grüne	Reinhard Jütte	Grüne
Alfred Friedrich	FDP	Ingo Schäfer	FDP

---

*stv. Mitglieder des Ausschusses sind **nicht** personengebunden; die Vertretung erfolgt in der Reihenfolge der innerhalb der Wahlvorschläge bestimmten Personen

** bei sachkundigen Einwohnern und beratenden Ausschussmitgliedern ist die Stellvertretung personengebunden

1.3.3

Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Liegenschaften und Finanzen

Vorsitzender: **Dr. Winfried Kösters**

Stellvertreter: **Dieter Hunke**

Zuständiger Fachbereich: FB 4 - Finanzen und Wirtschaftsförderung

Mitglieder		**Stellvertreter** * (siehe Fußnote)	
Jürgen Baumgärtner	CDU	Gerard Wistuba	CDU
Fraunz-Josef Düchting	CDU	Heinz Junggeburth	CDU
Johannes Hübner	CDU	Anna Keller	CDU
Elisabeth Hülsewig	CDU	Aloys Keulertz	CDU
Rolf Knöfel	CDU	Thomas Klausnitzer	CDU
Dr. Winfried Kösters	CDU	Dr. Fatma Ibrahim-Logemann	CDU
Rolf Kremer	CDU	Frank Amenda	CDU
Wolf Dieter König	CDU	Edwin Schlachter	CDU
Hubert Orth	CDU	Willi Weck	CDU
		Hubert Justen	CDU
Horst Adler	SPD	Dr. Kai Faßbender	SPD
Kurt-Wilhelm Büchel	SPD	Wolfgang Sewelies	SPD
Hermann-Josef Falterbaum	SPD	Udo Milewski	SPD
Dietrich Schneider	SPD	Volker Schäfer	SPD
Dieter Hunke	SPD	Willi Roth	SPD
		Helga Gumz	SPD
Harald Stutzenberger	bma	Helmut Tillmanns	bma
		Inge Kirsch	bma
Reinhard Jütte	Grüne	Sibille Kühn	Grüne
		Peter Hirseler	Grüne
Ulrich Martin	FDP	Ingo Schaefer	FDP

---

*stv. Mitglieder des Ausschusses sind **nicht** personengebunden; die Vertretung erfolgt in der Reihenfolge der innerhalb der Wahlvorschläge bestimmten Personen

1.3.4

Bürgerausschuss

Vorsitzender: **Inge Kirsch**

Stellvertreter: **Wolfgang Sewelies**

Zuständiger Fachbereich: FBL 5 - Jugend, Bildung, Soziales

Mitglieder		**Stellvertreter** * (siehe Fußnote)	
Anna Keller	CDU	Dr. Winfried Kösters	CDU
Aloys Keulertz	CDU	Elisabeth Hülsewig	CDU
Dr. Fatma Ibrahim-Logemann	CDU	Willi Weck	CDU
Frank Amenda	CDU	Edwin Schlachter	CDU
Friedhelm Schmitz	CDU	Josef Spohr	CDU
Thomas Klausnitzer	CDU	Johannes Hübner	CDU
		Hubert Justen	CDU
		Heinz Junggeburth	CDU
Marianne Arnolds	SPD	Dr. Kai Faßbender	SPD
Helga Gumz	SPD	Elisabeth Demgensky	SPD
Wolfgang Sewelies	SPD	Elke Bartkowski	SPD
		Willi Roth	SPD
		Hermann-Josef Falterbaum	SPD
		Dietrich Schneider	SPD
Inge Kirsch	bma	Helmut Tillmanns	bma

Sachkundige Bürger

Ursula Philippi	CDU	N.N.	CDU
Ingrid von Pavel	CDU	Siegmund Gehrmann	CDU
		Elke Geffe	CDU
		Achim Hermes	CDU
Christa Huber	bma	Anneliese Klause	bma
		Gabi Pausch	bma
Willibert Spenrath	SPD	Volker Kaune	SPD
Anni Wilbertz	SPD	Ernst Schwarzenberg	SPD
		Eduard Bartkowski	SPD
		Gerd Hefter	SPD
		N.N.	SPD
		Dagmar Wiebusch	SPD
		Manfred Schellin	SPD
Sibille Kühn	Grüne	Reinhard Jütte	Grüne
Werner Kieslinger	FDP	Eva Fielitz	FDP
		Rolf Steil	FDP

Sachkundige Einwohner

Klaus Zellerhoff	Agendabeirat	Hans Griese
Hans-Joachim Gille	Agendabeirat	Dr. Ruth Hausmann
Roswitha Tippach	Agendabeirat	Achim Metz
Fatma Gürsoy	Ausländerbeirat	N.N.
Houssain Chouchouh	Ausländerbeirat	N.N.
Vojislav Vuksanovic	Ausländerbeirat	Mehmet Altunisik

---

*stv. Mitglieder des Ausschusses sind **nicht** personengebunden; die Vertretung erfolgt in der Reihenfolge der innerhalb der Wahlvorschläge bestimmten Personen

** bei sachkundigen Einwohnern, beratenden Ausschussmitgliedern und sachverständigen Bürgern ist die Stellvertretung personengebunden

1.3.5

Ausschuss für Schule und Weiterbildung

Vorsitzende: **Elisabeth Hülsewig**

Stellvertreter: **Volker Schäfer**

Zuständiger Fachbereich: FB 5 - Jugend, Bildung, Soziales

Mitglieder		**Stellvertreter** */** (siehe Fußnote)	
Elisabeth Hülsewig	CDU	Dr. Winfried Kösters	CDU
Anna Keller	CDU	Franz-Josef Düchting	CDU
Dr. Fatma Ibrahim-Logemann	CDU	Rolf Knöfel	CDU
Friedhelm Schmitz	CDU	Hubert Orth	CDU
Josef Spohr	CDU	Thomas Klausnitzer	CDU
Aloys Keulertz	CDU	Gerard Wistuba	CDU
		Hubert Justen	CDU
Elke Bartkowski	SPD	Dr. Kai Faßbender	SPD
Volker Schäfer	SPD	Kurt-Wilhelm Büchel	SPD
Dietrich Schneider	SPD	Hermann-Josef Falterbaum	SPD
		Udo Milewski	SPD
		Elisabeth Demgensky	SPD
		Helga Gumz	SPD
Inge Kirsch	bma	Manfred Ziemann	bma
		Helmut Tillmanns	bma
Sachkundige Bürger			
Toni Burtscheidt	CDU	Rainer Hübl	CDU
Mehmet Altunisik	CDU	Markus Bartsch	CDU
		Birgit Kelle	CDU
		Harald Satzky	CDU
Petra Hansen	SPD	Dirk Brunotte	SPD
Fadia Faßbender	SPD	Wolfgang Wendland	SPD
		Peter Tschimmel	SPD
		Harry Schmitt	SPD
		Jonas Grönwald	SPD
		Tobis Sckerl	SPD
		Ute Rosenthal	SPD
		Manfred Schellin	SPD
		Patrick Zöring	SPD
Marion Babin	Grüne	Stefan Sauer	Grüne
		Rommy Förster	Grüne
Martin Schüller	FDP	Rita Wegener	FDP
Eva Fielitz	FDP	Edeltraud Nußbaum	FDP
		Inge Friedrich	FDP

Sachkundige Einwohner

Thomas Bittner	bma	Christa Huber	bma
Stefan Titz	SPD	Gertrud Schmid	SPD

Beratende Mitglieder

Kath. Kirche

Manfred Jansen — N.N.

Ev. Kirche

Almut Giesen — Thorsten Schmitt

Vertreter der Lehrerschaft

Grundschulen
Christoph Lützenkirchen (GS Ahe) — Karin Leitze (GS Quadrath-Ichendorf)

Hauptschulen
Anja Lange (HS Niederaußem) — Bärbel Hilbricht-Gey (HS Bergheim)

Realschulen
Margarete Siebert (RS Bergheim) — Ekkehard Engels (RS Oberaußem)

Gymnasien
Dr. Franz-Josef Hummelsheim (Erft-Gymn.) — Stephan Thies (Gutenberg-Gymn.)

Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen
Thomas B. Siegmann — Judith Zantout

Gesamtschule Quadrath-Ichendorf
Werner Zimmermann — Cornelia Ossendorf

---

*stv. Mitglieder des Ausschusses sind nicht personengebunden; die Vertretung erfolgt in der Reihenfolge der innerhalb der Wahlvorschläge bestimmten Personen ** bei sachkundigen Einwohnern, beratenden Ausschussmitgliedern und sachverständigen Bürgern ist die Stellvertretung personengebunden

1.3.6

Ausschuss für Sport, Kultur und Städtepartnerschaften

Vorsitzender: **Willi Weck**

Stellvertreter: **Ingo Schaefer**

Zuständiger Fachbereich: FB 3 - Freizeit, Ordnung, internes Management

Mitglieder		**Stellvertreter** */** (siehe Fußnote)	
Elisabeth Hülsewig	CDU	Heinz Junggeburth	CDU
Wolf-Dieter König	CDU	Rolf Kremer	CDU
Edwin Schlachter	CDU	Hubert Justen	CDU
Friedhelm Schmitz	CDU	Rolf Knöfel	CDU
Willi Weck	CDU	Gerard Wistuba	CDU
Hermann-Josef Falterbaum	SPD	Dr. Kai Faßbender	SPD
Elisabeth Demgensky	SPD	Volker Schäfer	SPD
Willi Roth	SPD	Dieter Hunke	SPD
		Helga Gumz	SPD
		Marianne Arnolds	SPD
		Elke Bartkowski	SPD
Helmut Tillmanns	bma	Harald Stutzenberger	bma
		Inge Kirsch	bma
Ingo Schaefer	FDP	Alfred Friedrich	FDP
Sachkundige Bürger			
Lothar Kauffels	CDU	Frank Pohl	CDU
Dieter Pedyna	CDU	Anita Knabben	CDU
Johanna Weck	CDU	Stefanie Weide.	CDU
		Dr. Sabine Cremer	CDU
		Sebastian Wöhr	CDU
		Andre Berg	CDU
		Friedhelm Henze	CDU
Alexander Klingspohn	FDP	Elmar Derra	FDP
		N.N.	
Tobias Sckerl	SPD	Friedrich Hölter	SPD
Beatrix Hefter	SPD	Karl-Heinz Lenhart	SPD
		Oliver Krüll	SPD
		Hans-Werner Hader	SPD
Annie Dammertz	Grüne	Sibille Kühn	Grüne
Sachkundige Einwohner			
Knut Hausemann	bma	Berthold Schulz	bma
Josef Servos	SPD	Hans Willi Bahlmann	SPD

Sachverständige Bürger i.S. Denkmalschutz und -pflege

Heinz Boecker	CDU	Wilhelm Sommer	CDU
Dr. Rüdiger Servos	SPD	N.N.	SPD

---

*stv. Mitglieder des Ausschusses sind **nicht** personengebunden; die Vertretung erfolgt in der Reihenfolge der innerhalb der Wahlvorschläge bestimmten Personen

** bei sachkundigen Einwohnern, beratenden Ausschussmitgliedern und sachverständigen Bürgern ist die Stellvertretung personengebunden

1.3.7

Ausschuss für Planung und Umwelt

Vorsitzender: **Kurt-Wilhelm Büchel**

Stellvertreter: **Rolf Kremer**

Zuständiger Fachbereich: FB 6 - Planen, Bauen, Umwelt, Städtische Betriebe

Mitglieder		**Stellvertreter** */** (siehe Fußnote)	
Heinz Junggeburth	CDU	Hubert Orth	CDU
Rolf Knöfel	CDU	Friedhelm Schmitz	CDU
Rolf Kremer	CDU	Anna Keller	CDU
Helmut Paul	CDU	Gerard Wistuba	CDU
		Hubert Justen	CDU
		Wolf Dieter König	CDU
Kurt-Wilhelm Büchel	SPD	Dr. Kai Faßbender	SPD
Dieter Hunke	SPD	Horst Adler	SPD
Udo Milewski	SPD	Wolfgang Sewelies	SPD
		Marianne Arnolds	SPD
		Hermann-Josef Falterbaum	SPD
		Dietrich Schneider	SPD
Manfred Ziemann	bma	Harald Stutzenberger	bma
		Helmut Tillmanns	bma
Peter Hirseler	Grüne	Reinhard Jütte	Grüne
		Sibille Kühn	Grüne
Alfred Friedrich	FDP	Ulrich Martin	FDP

Sachkundige Bürger

Georg Linzbach	CDU	Hans-Joachim Hudl	CDU
Kathi Zehnpfennig	CDU	Horst Zorn	CDU
Marianne Tiefenthal	CDU	Hans-Georg Froitzheim	CDU
Wolfgang Spelleken	CDU	Herbert Lubert	CDU
		Achim Mörs	CDU
Berthold Schulz	bma	Jürgen Bethscheider	bma
		Anneliese Klause	bma
Manfred Schellin	SPD	Manfred Schneider	SPD
Walter Nagel	SPD	Willi Neunzig	SPD
		Holger Jäger	SPD
		Horst Schneider	SPD
		Wolfram Kuhfuß	SPD
		Fatih Yazici	SPD

Sachkundige Einwohner

Rolf Steil	FDP	Werner Kieslinger	FDP
Marianne Rzadki	Grüne	Stefan Sauer	Grüne

----

*stv. Mitglieder des Ausschusses sind **nicht** personengebunden; die Vertretung erfolgt in der Reihenfolge der innerhalb der Wahlvorschläge bestimmten Personen/Gruppen
** bei sachkundigen Einwohnern, beratenden Ausschussmitgliedern und sachverständigen Bürgern ist die Stellvertretung personengebunden

1.3.8

Ausschuss für Feuerwehr und städtische Dienste

Vorsitzender: **Hermann-Josef Falterbaum**

Stellvertreter: **Hubert Orth**

Zuständiger Fachbereich: FB 6 - Planen, Bauen, Umwelt, Städtische Betriebe

Mitglieder		**Stellvertreter** */** (siehe Fußnote)	
Hubert Justen	CDU	Willi Weck	CDU
Heinz Junggeburth	CDU	Rolf Knöfel	CDU
Aloys Keulertz	CDU	Helmut Paul	CDU
Hubert Orth	CDU	Friedhelm Schmitz	CDU
Gerard Wistuba	CDU	Frank Amenda	CDU
Edwin Schlachter	CDU	Franz-Josef Düchting	CDU
		Wolf Dieter König	CDU
Elisabeth Demgensky	SPD	Dr. Kai Faßbender	SPD
Hermann-Josef Falterbaum	SPD	Kurt-Wilhelm Büchel	SPD
Udo Milewski	SPD	Horst Adler	SPD
		Marianne Arnolds	SPD
		Willi Roth	SPD
		Helga Gumz	SPD
Harald Stutzenberger	bma	Inge Kirsch	bma
		Manfred Ziemann	bma
Ingo Schaefer	FDP	Alfred Friedrich	FDP
Sachkundige Bürger			
Ralf Czense	CDU	Dr. Peter Pütz	CDU
Rudolf Schiffer	CDU	Norbert Radermacher	CDU
Rene Dalewski	CDU	Martin Jostmeier	CDU
		Hans Peter Scheuermann	CDU
		Hans-Josef Weck	CDU
Peter Hörren	SPD	Karl Schäfer	SPD
Willi Kremer	SPD	Harry Schmitt	SPD
		Friedhelm Gudat	SPD
		Ralf Wolf	SPD
		Friedrich Faßbender	SPD
		Guido Evertz	SPD
		Franz Schallenberg	SPD
David Demgensky	Grüne	Stefan Sauer	Grüne
		Peter Hirseler	Grüne
		Marianne Rzadki	Grüne
Sachkundige Einwohner			
Ingrid Jung	FDP	Kurt Kitz	FDP
Peter Lott	SPD	Heinz Arnolds	SPD

---

*stv. Mitglieder des Ausschusses sind **nicht** personengebunden; die Vertretung erfolgt in der Reihenfolge der innerhalb der Wahlvorschläge bestimmten Personen
** bei sachkundigen Einwohnern, beratenden Ausschussmitgliedern und sachverständigen Bürgern ist die Stellvertretung personengebunden

1.3.9

Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie

Vorsitzender : **Dr. Kai Faßbender**

Stellvertreter : **Anna Keller**

Zuständiger Fachbereich: FB 5 - Jugend, Bildung, Soziales

Mitglieder		**Personengebundene Stellvertreter**	
Johannes Hübner	CDU	Franz-Josef Düchting	CDU
Anna Keller	CDU	Josef Spohr	CDU
Frank Amenda	CDU	Hubert Justen	CDU
Edwin Schlachter	CDU	Dr. Fatma Ibrahim-Logemann	CDU
Elke Bartkowski	SPD	Elisabeth Demgensky	SPD
Dr. Kai Faßbender	SPD	Hermann-Josef Falterbaum	SPD

In der Jugendarbeit erfahrene Frauen und Männer

Sylvia Funk	CDU	Regina Scheuermann	CDU
Wolfgang Rosenthal	SPD	Dieter Lend	SPD
Sabina Richling	bma	Willi Borstell	bma

Vertreter der Wohlfahrts- und Jugendverbände

Josef Schnitzler	Karin Schillberg
Christine Steigerwald-Riepl	Gabi Meffert
Christina Zohner	Lidia Bareck
Michael Schneider	Daniel Bäck
Thomas Schmittberger	Achim Brauer
Friedrich Hölter	Harald Radtke

Stv. Mitglieder des Ausschusses sind personengebunden!

Beratende Mitglieder

Beig. Klaus-Hermann Rössler

Wolfgang Weitz

Reinhard Jütte	Grüne	Marion Babin
Rita Wegener	FDP	Lars Effertz
Kath. Kirchengemeinde: Klaus Mehl		Monika Haas
Ev. Kirchengemeinde Susanne Klöhn		Baldur Drobnica
Vertreter der Bezirksregierung Herr Siegmann		N.N.
Vertreter der Arbeitsverwaltng Astrid Hahn		Clemens Schauf
Richter des Amtsgerichts Martin Metz-Zaroffe		Dr. Jürgen Schreiber
Kreispolizeibehörde Wolfgang Stübner		Udo von Piechowski
AG 78 Veith Schmitz		Barbara Bau von der Straeten

1.4.1

Wahlausschuss

Kein Ausschuss im Sinne der Gemeindeordnung !

Vorsitzender : **Die Wahlleiterin/ Der Wahlleiter**

Zuständiger Fachbereich: FB 3 - Personal, Organisation, Ordnung, Sport u. Kultur

Mitglieder		persönl. Stellvertreter/-in	
Franz-Josef Düchting	CDU	Aloys Keulertz	CDU
Johannes Hübner	CDU	Helmut Paul	CDU
Elisabeth Hülsewig	CDU	Edwin Schlachter	CDU
Anna Keller	CDU	Willi Weck	CDU
Rolf Knöfel	CDU	Josef Spohr	CDU
Dieter Hunke	SPD	Kurt Büchel	SPD
Hermann-Josef Falterbaum	SPD	Volker Schäfer	SPD
Marianne Arnolds	SPD	Elke Bartkowski	SPD
Harald Stutzenberger	bma	Manfred Ziemann	bma
Ulrich Martin	FDP	Ingo Schaefer	FDP

1.4.2

Ausländerbeirat

Vorsitzender:	Hüseyin Garacoglu
1. stv. Vorsitzender:	Mohamed Abdellaoui
2. stv. Vorsitzender:	Hassan Oudriss
3. stv. Vorsitzender:	Vojislav Vuksanovic
Zuständiger Fachbereich:	FB 3 - Freizeit, Ordnung, internes Management

Mitglieder	Gruppierung
Mehmed Altunisik	Altunisik/Vuksanovic
Vojislav Vuksanovic	Altunisik/Vuksanovic
Fernando Rollo	Altunisik/Vuksanovic
Mirko Begic	Altunisik/Vuksanovic
Matuku da Mbakidci	Altunisik/Vuksanovic
Mohamed Oukka	Altunisik/Vuksanovic
Zorica Lukic	Altunisik/Vuksanovic
Mohamed Abdellaoui	Alfath
Abdallah Tiberkanine	Alfath
Houssain Allal Omar Chouchouh	Alfath
Achour El Barkouki	Alfath
Hüseyin Garacoglu	Türk Birigli
Fatma Afife Gürsoy	Türk Birigli
Yüksel Akkoc	Türk Birigli
Cahid Gürsoy	Türk Birigli

1.4.3

Mitgliedschaften in Verbänden, Vereinen und sonstigen Institutionen

Mitglieder	**Stellvertreter**

Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes NRW

Mitglieder		Stellvertreter	
Hubert Justen	CDU	Elisabeth Hülsewig	CDU
Aloys Keulertz	CDU	Franz-Josef Düchting	CDU
Dr. Fatma Ibrahim-Logemann	CDU	Johannes Hübner	CDU
Helmut Paul	CDU	Gerard Wistuba	CDU
Inge Kirsch	bma	Helmut Tillmanns	bma
Udo Milewski	SPD	Horst Adler	SPD
Volker Schäfer	SPD	Elke Bartkowski	SPD
Reinhard Jütte	Grüne	Peter Hirseler	Grüne
Maria Pfordt		Peter Hans Ludes	

Mitgliederversammlung der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt)

Mitglieder	Stellvertreter
Maria Pfordt	Peter Hans Ludes

Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur"
(1 Vertreter der Stadt Bergheim/1 Stellvertreter)

Mitglieder	Stellvertreter
Peter Hans Ludes	Wolfgang Berger

Unterhaltungsverband Pulheimer Bach

Mitglieder		Stellvertreter	
Aloys Keulertz	CDU	Anna Keller	CDU
Kurt-Wilhelm Büchel	SPD	Udo Milewski	SPD
Horst Druch		Manfred Wüllner	

Gesellschafterversammlung der Erftland Gemeinnützige Wohnungsbau-GmbH im Erftkreis

Mitglieder		Stellvertreter	
Hubert Orth	CDU	Rolf Knöfel	CDU

Aufsichtsrat der Erftland Gemeinnützige Wohnungsbau-GmbH Im Erftkreis

Mitglieder	
Johannes Hübner	CDU

Gesellschafterversammlung der Erftland-Holding-GmbH

Hubert Orth	CDU	Rolf Knöfel	CDU

Aufsichtsrat der Erftland - Holding GmbH

Johannes Hübner CDU

Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes

Elisabeth Hülsewig	CDU	Anna Keller	CDU
Wilhelm Weck	CDU	N.N.	CDU
Friedhelm Schmitz	CDU	Dr. Fatma Ibrahim-Logemann	CDU
Alfred Friedrich	FDP	Inge Kirsch	bma
Elke Bartkowski	SPD	Marianne Arnolds	SPD
Willi Roth	SPD	Dieter Hunke	SPD
Peter Hans Ludes		Maria Pfordt	

Beirat des Krankenhauses "Maria-Hilf"

Thomas Klausnitzer	CDU	Rolf Knöfel	CDU
Friedhelm Schmitz	CDU	Dr. Winfried Kösters	CDU
Helga Gumz	SPD	Marianne Arnolds	SPD
Wolfgang Berger		Eberhard Reinsch	

Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderung Rhein-Erft GmbH

Dr. Winfried Kösters	CDU	Rolf Kremer	CDU

Delegiertenversammlung des Erftverbandes

Rolf Knöfel	CDU
Willi Weck	CDU
Willi Roth	SPD
Ulrich Martin	FDP
Alfred Faßbender	

Zweckverbandsversammlung der Jugendmusikschule

Elisabeth Hülsewig	CDU	Josef Spohr	CDU
Aloys Keulertz	CDU	Thomas Klausnitzer	CDU
Anna Keller	CDU	Friedhelm Schmitz	CDU
Harald Stutzenberger	bma	Manfred Ziemann	bma
Wolfgang Sewelies	SPD	Willi Roth	SPD
Elisabeth Demgensky	SPD	Volker Schäfer	SPD
Peter Hans Ludes		Wolfgang Weitz	

Gesellschaftsversammlung der Betriebsgesellschaft Radio-Erft GmbH & Co. KG

Josef Spohr CDU

Bezirksbeirat der Kreissparkasse Köln

Maria Pfordt

Rolf Kremer CDU

Dr. Kai Faßbender SPD

Aufsichtsrat der Rhein-Erft-Verkehrsgesellschaft mbH

Helmut Paul	CDU	Friedhelm Schmitz	CDU

Mitgliederversammlung der Erftfischereigenossenschaft

Dr. Fatma Ibrahim-Logemann	CDU	Gerard Wistuba	CDU

Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Bergheim GmbH

Hubert Orth	CDU	Hubert Justen	CDU
Aloys Keulertz	CDU	Rolf Knöfel	CDU
Ulrich Martin	FDP	Harald Stutzenberger	bma
Wolfgang Sewelies	SPD	Kurt-Wilhelm Büchel	SPD
Reinhard Jütte	Grüne	Sibille Kühn	Grüne
Volker Mießeler		Ulrich Lindenlauf	

Gesellschafterversammlung der BM-Cultura-GmbH

Dr. Winfried Kösters	CDU	Jürgen Baumgärtner	CDU
Wilhelm Weck	CDU	Rolf Kremer	CDU
Helmut Tillmanns	bma	Ingo Schaefer	FDP
Hermann-Josef Falterbaum	SPD	Wolfgang Sewelies	SPD
Peter Hirseler	Grüne	Reinhard Jütte	Grüne
Peter-Hans Ludes		Wolfgang Berger	

Beirat des Städtenetzwerkes "Soziale Stadt"

Ludwig Dappert	Horst-Günter Lankers

1.4.4

Vertreter des Trägers in den Kindergartenräten der städtischen Kindergärten

a) Kindergarten Ahe, In der Spitze

1. Dr. Winfried Kösters CDU
2. Christiane Volkenborn CDU
3. Petra Hansen SPD

b) Kindergarten Bergheim, Dänischer Weg

1. Friedhelm Schmitz CDU
2. Rolf Knöfel CDU
3. Willi Wildschrey CDU
4. Herbert Battran SPD

c) Kindergarten Bergheim, Meißener Straße

1. Dagmar Sachse CDU
2. Petra Lemper CDU
3. Erika Beging CDU
4. Helga Gumz SPD

d) Kindergarten Glesch, Jahnstraße

1. Anne Katrin Froitzheim CDU
2. Volker Schäfer SPD

e) Kindergarten Glessen, Am Sieberath

1. Irmtraud Lindemann CDU
2. Anna Keller CDU
3. Kurt-Wilhelm Büchel SPD

f) Kindergarten Glessen, An der Abtsmühle

1. Lilo Sahler CDU
2. Kurt-Wilhelm Büchel SPD

g) Kindergarten Kenten, An den Erken

1. Heinz Junggeburth CDU
2. Hans Werner Hader SPD

h) Kindergarten Niederaußem, Im Euel

1. Johanna Weck CDU
2. Claudia Schumann-Hübl CDU
3. Sandra Kremer CDU
4. Elisabeth Demgensky SPD

i) Kindergarten Quadrath-Ichendorf, Am Wildwechsel

1. Helmut Paul CDU
2. Dr. Fatma Logemann CDU
3. Elke Bartkowski SPD

j) Kindergarten Quadrath-Ichendorf, Irisweg

1. Uschi Kauffels CDU
2. Gerard Wistuba CDU
3. Ursula Philippi CDU
4. Elke Bartkowski SPD

k) Kindergarten Rheidt-Hüchelhoven, St.-Michael-Straße

1. Anita Knabben CDU
2. Aloys Keulertz CDU
3. Marianne Arnolds SPD

l) Kindergarten Thorr, Zum Römerturm

1. Franz Josef Düchting CDU
2. Volker Kremer CDU
3. Hermann-Josef Falterbaum SPD

1.4.5

Ortsvorsteher

Bergheim – Ahe	Dr. Winfried Kösters
Bergheim – Auenheim	Ralf Czense
Bergheim – Büsdorf	Georg Linzbach
Bergheim – Fliesteden	Elisabeth Hülsewig
Bergheim – Glesch	Volker Schäfer
Bergheim – Glessen	Kurt Wilhelm Büchel
Bergheim – Kenten	Heinz Junggeburth
Bergheim – Mitte	Rudolf Körfer
Bergheim – Niederaußem	Rolf Kremer
Bergheim – Oberaußem	Wilhelm Weck
Bergheim – Paffendorf	Helge John
Bergheim – Quadrath-Ichendorf	Edwin Schlachter
Bergheim – Rheidt-Hüchelhoven	Aloys Keulertz
Bergheim – Thorr	Hermann-Josef Falterbaum
Bergheim – Zieverich	Willi Wildschrey

2.1

Hauptsatzung der Stadt Bergheim vom 28. August 1996

in der Fassung der 12. Änderung vom 26.02.2008, Ratsbeschluss vom 18.02.2008
in Kraft getreten am 01.03.2008

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel III des Solidarbeitragsgesetzes vom 20.03.1996 (GV. NW. S. 132) hat der Rat der Stadt Bergheim in seiner Sitzung am 26. August 1996 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1
Name, Kreissitz

Die Stadt Bergheim wurde zum 1. Januar 1975 durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Köln (Köln-Gesetz) vom 05. November 1974 (GV. NRW. S. 1072) mit dem Namen "Stadt Bergheim" gebildet. Nach § 26 dieses Gesetzes ist die Stadt Bergheim Kreisstadt des Rhein-Erft-Kreises.
Die Stadt führt die Bezeichnung "Kreisstadt Bergheim".

§ 2
Stadtgebiet

(1) Das Stadtgebiet erstreckt sich auf einer Fläche von 9.661 ha. Seine Umgrenzung ergibt sich aus der Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist (Anlage 1).

(2) Innerhalb des Stadtgebietes werden folgende Stadtteile gebildet:

1. Bergheim - Ahe
2. Bergheim - Auenheim
3. Bergheim - Büsdorf
4. Bergheim - Fliesteden
5. Bergheim - Glesch
6. Bergheim - Glessen
7. Bergheim - Kenten
8. Bergheim - Mitte
9. Bergheim - Niederaußem
10. Bergheim - Oberaußem
11. Bergheim - Paffendorf
12. Bergheim - Quadrath-Ichendorf
13. Bergheim - Rheidt-Hüchelhoven
14. Bergheim - Thorr
15. Bergheim - Zieverich

§ 3
Bezeichnung von Stadtteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden

(1) Für die Bezeichnung in Personenstandsbüchern und -urkunden werden für die Kreisstadt Bergheim folgende Stadtteilbezeichnungen festgelegt: Ahe, Auenheim, Bergheim-Mitte, Büsdorf, Fliesteden, Glesch, Glessen, Kenten, Niederaußem, Oberaußem, Paffendorf, Quadrath-Ichendorf, Rheidt-Hüchelhoven, Thorr und Zieverich.

(2) Die räumlichen Abgrenzungen dieser Stadtteile sind identisch mit den in § 2 festgelegten Stadtteilen.

§ 4
Hoheitszeichen

Die Kreisstadt Bergheim führt ein Wappen, ein Siegel und eine Flagge. Abdrucke sind als Anlage 2-4 beigefügt und Bestandteil dieser Hauptsatzung.

§ 5
Gleichstellung von Frau und Mann

(1) Die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.

(3) Die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.

§ 6
Bezeichnungen

(1) Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Kreisstadt Bergheim".

(2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung „Stadtrat/Stadträtin".

(3) Die Funktionsbezeichnungen dieser Hauptsatzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 7
Aufgaben

Der Rat entscheidet über die nichtübertragbaren Angelegenheiten (§ 41 Abs. 1 GO NRW) und alle übrigen Angelegenheiten, soweit diese nicht zu den der Bürgermeisterin gesetzlich übertragenden Aufgaben gehören oder vom Rat auf einen Ausschuss oder der Bürgermeisterin übertragen sind.

§ 8
Verfahren

Das Verfahren des Rates und seiner Ausschüsse wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 9
Unterrichtung der Einwohner

(1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

(2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für Einwohner verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

(3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt die Einwohner unter Hinweis auf Grundlagen, Ziel und Zweck (Planungen und Vorhaben) der Versammlung durch öffentliche Bekanntmachung oder Flugblätter ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung und erteilt das Wort. Die Unterrichtung der Einwohner ist in der Regel so vorzunehmen, dass Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung besteht. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über den Verlauf der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 10
Anregungen und Beschwerden

(1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich der Kreisstadt Bergheim fällt.

(2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Kreisstadt Bergheim fallen, sind von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.

(3) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 bestimmt der Rat im Rahmen der Zuständigkeitsordnung einen Ausschuss. Sie sind dem Rat nicht mehr vorzulegen und spätestens auf die Tagesordnung der dem Antragseingang folgenden übernächsten Ausschusssitzung zu setzen. Dem Antragsteller wird im Ausschuss zur Begründung seiner Anregung und Beschwerde ein Rederecht von höchstens 10 Minuten eingeräumt; die Redezeit kann durch Beschluss des Ausschusses verlängert werden.

(4) Der durch die Zuständigkeitsordnung bestimmte Ausschuss hat die Anregungen und Beschwerden inhaltlich zu prüfen, soweit gesetzliche Regelungen und andere Zuständigkeiten dem nicht entgegen stehen. Falls erforderlich, holt der durch Zuständigkeitsordnung bestimmte Ausschuss Stellungnahmen der Bürgermeisterin ein. Soweit eine abschließende Entscheidung durch den durch Zuständigkeitsordnung bestimmte Ausschuss nicht gegeben ist, überweist er die Angelegenheit an die zuständige Stelle, der er Empfehlungen aussprechen kann, an die diese nicht gebunden ist. Zur Erledigungskontrolle sind dem durch Zuständigkeitsordnung bestimmte Ausschuss von der Bürgermeisterin Sachstandsberichte vorzulegen.

(5) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden ist abzusehen, wenn
   a) mit ihnen lediglich eine Rechtsauskunft begehrt wird;
   b) ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt.

(6) Betreffen Anregungen oder Beschwerden eine Angelegenheit, die Gegenstand eines schwebenden gerichtlichen Verfahrens ist, wird die Behandlung bis zur rechtskräftigen Entscheidung ausgesetzt. Eine Nachprüfung der richterlichen Entscheidung ist nicht zulässig.

(7) Der Antragsteller sowie der durch die Zuständigkeitsordnung bestimmte Ausschuss sind über die jeweiligen Ausschussentscheidungen durch die Bürgermeisterin zu unterrichten.

§ 11
Ausländerbeirat

(1) Der Ausländerbeirat besteht aus 15 Mitgliedern.

(2) Der Wahltag wird innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist durch den Rat festgesetzt.

(3) Anregungen und Stellungnahmen des Ausländerbeirates sind schriftlich bei der Bürgermeisterin einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von 3 Monaten damit zu befassen.

§ 12
Ersatz des Verdienstausfalles

Stadträte und Mitglieder der Ausschüsse sowie des Ausländerbeirates haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 9,00 € festgesetzt.

b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis ersetzt.

c) Selbständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.

f) In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von 23,00 € je Stunde überschreiten.

Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde minutengenau abgerechnet wird.

§ 13
Aufwandsentschädigungen

(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der EntschVO.

(2) Sachkundige Bürger, sachverständige Bürger, sachkundige Einwohner und beratende Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten für die im Rahmen ihrer Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme am Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied.
Mitglieder des Ausländerbeirates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ausländerbeirates ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO.

(3) Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise). Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 15 Sitzungen pro Person und Jahr beschränkt.

(4) Stv. Bürgermeister, Fraktionsvorsitzende und stv. Fraktionsvorsitzende erhalten neben der Aufwandsentschädigung als Ratsmitglied entsprechend der Regelung des § 46 GO NRW und nach Maßgabe der EntschVO eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.

§ 14
Stellvertretende Bürgermeister

Der Rat wählt zwei Stellvertreter der Bürgermeisterin. Sie sind ehrenamtlich tätig. Sie vertreten die Bürgermeisterin bei der Repräsentation der Stadt. Sie vertreten die Bürgermeisterin im Verhinderungsfall bei der Leitung von Ratssitzungen. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 2 GO.

§ 15
Wahl der Ortsvorsteher

Für die fünfzehn Stadtteile (§ 2 Abs. 2) wird vom Rat je ein Ortsvorsteher gewählt. Bei der Wahl berücksichtigt der Rat das bei der Wahl des Rates im jeweiligen Stadtteil erzielte Stimmenverhältnis. Der Ortsvorsteher muss in dem Stadtteil, für den er bestellt wird, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können. Die räumliche Abgrenzung der Stadtteile ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte.

§ 16
Aufgaben der Ortsvorsteher

(1) Der Ortsvorsteher hat die Belange seines Stadtteiles gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seinem Bezirk an den Rat oder in den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss soll den Ortsvorsteher vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange des Bezirkes berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der Ortsvorsteher in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.

(2) Die Bürgermeisterin ist in Abstimmung mit ihren Stellvertretern berechtigt, den Ortsvorsteher in geeigneten Fällen für den Bereich seines Bezirkes mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.

(3) Die Bürgermeisterin kann den Ortsvorsteher mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Der Ortsvorsteher führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber der Bürgermeisterin.

§ 17
Entschädigung der Ortsvorsteher

(1) Zur Abgeltung des dem Ortsvorsteher durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstbetrages gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 EntschVO.

(2) Daneben steht Ortsvorstehern der Ersatz des Verdienstausfalles zu.

§ 18
Bildung von Ausschüssen

(1) Über die Bildung, Zusammensetzung und Zahl der Mitglieder von Ausschüssen beschließt der Rat, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.

(2) Die Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11.03.1980 überträgt der Rat im Rahmen der Zuständigkeitsordnung einem Ausschuss. Für die Beratungen von Aufgaben nach diesem Gesetz werden zusätzlich zwei für die Denkmalpflege sachverständige Bürger vom Rat bestimmt, die dem Ausschuss mit beratender Stimme angehören.

§ 19
Befugnisse der Ausschüsse

(1) Grundsätzlich haben die Ausschüsse die Aufgabe, in den Sachgebieten, für die sie gebildet werden, die Beschlüsse des Rates vorzubereiten. Angelegenheiten, für die kein anderer Ausschuss sachlich zuständig ist, werden vom Haupt- und Personalausschuss vorberaten.

(2) Der Rat überträgt durch Beschluss die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten auf Ausschüsse.

(3) Die Ausschüsse können die Entscheidung auf die Bürgermeisterin übertragen.

(4) Die Ausschüsse können im Einzelfall für bestimmte, komplexe oder schwierige Angelegenheiten Arbeitskreise, Beiräte oder Kommissionen mit lediglich beratender Befugnis bilden. Auf Vorschlag der Ausschüsse kann der Rat in Form eines ergänzenden Beschlusses zur Hauptsatzung festlegen, dass für den gebildeten Arbeitskreis/den gebildeten Beirat/die gebildete Kommission mit lediglich beratender Funktion Sitzungsgeld nach § 13 Abs. 2 und Ersatz des Verdienstausfalls nach § 12 dieser Satzung gewährt wird.

§ 20
Bürgermeisterin

(1) Die Zuständigkeit der Bürgermeisterin richtet sich nach den Bestimmungen der Gesetze und Satzungen sowie nach den Beschlüssen des Rates und der Ausschüsse.

(2) Unter dem Vorbehalt des § 41 Abs. 3 GO NRW gelten die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Namen des Rates als auf die Bürgermeisterin übertragen. Es bleibt dem pflichtgemäßen Ermessen der Bürgermeisterin überlassen, welche Geschäfte als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

(3) Die Bürgermeisterin ist dafür verantwortlich, dass dem Rat nichts vorenthalten wird, was nach § 41 Abs. 1 GO NRW zu dessen Zuständigkeit gehört.

(4) Der Bürgermeisterin werden folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:
   a) Heranziehung zu Gemeindeabgaben, einschließlich des Abschlusses von Erschließungs- und Ablösungsverträgen,
   b) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen bis zu 40.000 € im Einzelfall,
   c) Leistung von Ausgaben zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben und rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen der Ansätze des Haushaltsplanes,
   d) Vergabe von Bauaufträgen einschließlich der damit verbundenen Planungen unter Berücksichtigung der in der Zuständigkeitsordnung getroffenen Regelungen zur vorherigen Fassung der Projektbeschlüsse (Projektgenehmigung bei Baumaßnahmen über 200.000 € voraussichtlichem Baukostenvolumen, „vereinfachte Maßnahmegenehmigung“ bei Maßnahmen über 100.000 € voraussichtlichem Auftragsvolumen) und der besonderen Berichtspflichten zur Kosten- und Bauzeitenentwicklung bei Baumaßnahmen mit Projekt-genehmigung.
   e) sonstige und zwingende Ausgaben, die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Vertrags- oder Bestellwert von 20.000 € und die Aufnahme von Krediten im Rahmen der Ansätze des Haushaltsplanes,
   f) Tausch, Belastung, Erwerb und Veräußerung von Grundstücken im Rahmen der Ansätze des Haushaltsplanes bis zu einem Wert von 20.000 €,
   g) Ausstattung der Verwaltung im Rahmen der Ansätze des Haushaltsplanes,
   h) Vergabe von Gutachten bis 20.000 €,
   i) Berufung zu ehrenamtlichen Tätigkeiten.

(5) Der Rat kann im Einzelfalle durch Beschluss weitere Entscheidungsbefugnisse auf die Bürgermeisterin übertragen.

§ 21
Zuständigkeit für dienstrechtliche und arbeitsrechtliche Entscheidungen

(1) Die Bürgermeisterin trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Entscheidungen für Bedienstete in Führungspositionen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Stadt verändern, sind von der Bürgermeisterin im Einvernehmen mit dem Haupt- und Personalausschuss zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Bedienstete in Führungspositionen sind Leiter von Organisationseinheiten, die der Bürgermeisterin oder den Beigeordneten unmittelbar unterstehen.

Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der getzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt eine Entscheidung des Rates nicht in der auf die erstmalige Beratung folgenden Sitzung zu Stande, bleibt es bei der Personal-kompetenz der Bürgermeisterin.

(3) Als Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, gelten insbesondere Ernennungen (Einstellung, Anstellung und Beförderung von Beamten, Umwandlung des Beamtenverhältnisses, Übernahme aus dem Angestellten- in das Beamtenverhältnis), Entlassungen von Beamten sowie der Abschluss von Arbeitsverträgen, Höhergruppierung und die Kündigung von Arbeitsverhältnissen mit Beschäftigten.

§ 22
Beigeordnete

Der Rat bestellt drei hauptamtliche Beigeordnete. Einer der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zum allgemeinen Vertreter der Bürgermeisterin bestellt. Er führt die Amtsbezeichnung „Erster Beigeordneter“.

§ 23

Verträge

(1) Verträge der Stadt mit Stadträten, Ausschussmitgliedern und leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung durch den Rat.

(2) Keiner Genehmigung bedürfen:
  a) Verträge, soweit sich Stadträte bzw. Ausschussmitglieder im Rahmen eines Vergabeverfahrens nach der städtischen Vergabeordnung um die Ausführung von Leistungen oder Bauleistungen beworben und das annehmbarste Angebot unterbreitet haben,
  b) Verträge, die auf der Basis feststehender Tarife abgeschlossen werden,
  c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellen.

(3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind die Bürgermeisterin, die Beigeordneten, die Fachbereichsleiter und deren Stellvertreter sowie die leitenden Bediensteten des Rats- und Bürgermeisterinbüro, der Wirtschaftsförderung, des Steuerungsdienstes und der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes.

§ 24
Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Die Bürgermeisterin hat die Öffentlichkeit über alle bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt, soweit es nach dem sachlichen und zeitlichen Verhandlungsstand unbedenklich ist, durch Mitteilung zu unterrichten.

(2) Zeit und Ort der Sitzung des Rates sowie die Tagesordnung sind gemäß § 25 öffentlich bekanntzumachen.

§ 25
Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, und sonstige Bekanntmachungen werden in den Kreisausgaben der Kölnischen Rundschau und des Kölner Stadtanzeigers vollzogen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die letzte Tageszeitung mit der Bekanntmachung erscheint.

(2) Ist die öffentliche Bekanntmachung gem. Abs. 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, erfolgt sie durch Aushang in den Bekanntmachungskästen in den einzelnen Stadtteilen (Standorte siehe Anlage 5). Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung gem. Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 26
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 22.11.1985 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hauptsatzung der Stadt Bergheim wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Karte nach § 2 Abs. 1 der Hauptsatzung sowie die Originale des Wappens, des Siegels und der Flagge der Stadt Bergheim während der Dienstzeit der Stadtverwaltung im Rathaus eingesehen werden können.

Bergheim, den 28.08.1996 gez. Schmitt Bürgermeister

Originale der
Anlage 1 (Karte),
Anlage 2 (Wappen),
Anlage 3 (Siegel),
Anlage 4 (Flagge),
können im Rathaus der Stadt Bergheim, Bethlehemer Str. 9-11, 50126 Bergheim eingesehen werden.

Anlage 5 zur Hauptsatzung der Stadt Bergheim

Übersicht über die städtischen Bekanntmachungskästen, die für Bekanntmachungen gem. § 25 Abs. 2 der Hauptsatzung zur Verfügung stehen.

Stadtteil	**Standort**
Ahe	Wiedenaustraße/Ecke Heppendorfer Straße
Auenheim	Ordensstraße (vor dem Ordenshof)
Bergheim einschl. Kenten u. Zieverich	1. Am Rathaus, Bethlehemer Straße/Ecke Schützenstraße 2. Busbahnhof Bergheim 3. Carl-Sonnenschein-Straße (vor Haus Nr. 14) 4. Grünanlage Dorfplatz, Aachener Str.
Büsdorf	Prälat-Kastenholz-Platz
Fliesteden	Jennerstraße/Bürgertreff
Glesch	Grevenbroicher Straße/Grünanlage
Glessen	Brauweiler Straße (an der Spar- und Darlehenskasse)
Niederaußem	Kreuzung Oberaußemer Str./Dormagener Str.
Oberaußem	Theodor-Bondü-Platz
Paffendorf	An der Friedhofsmauer vor der Pfarrkirche Glescher Straße
Quadrath-Ichendorf	1. Köln-Aachener Str. (vor Haus Nr. 95) 2. Sandstraße/Ecke Fischbachstraße, 3. Ahestraße/Ecke Priamosstraße
Rheidt-Hüchelhoven	Dorfplatz Düsseldorfer Str./Ecke Gertrudenstraße
Thorr	Zum Römerturm/Ecke Zieverich Straße

Ergänzender Beschluss des Rates zu den §§ 20, 21 der Hauptsatzung in Bezug auf die Festlegung von Berichtspflichten:

Die Bürgermeisterin unterrichtet die jeweils zuständigen Fachausschüsse vierteljährlich über alle
- von ihr getroffenen Personalentscheidungen,
- Auftragsvergaben gem. § 20 Abs. 4 Buchst. d) ab 10.000 €, *
- Auftragsvergaben gem. § 20 Abs. 4 Buchst. e) von 10.000 € bis 20.000 €, **
- Grundstückskäufe und –verkäufe von 10.000 € bis 20.000 €.

* = Bauaufträge nach VOB   ** = Lieferungen nach VOL

Ergänzender Beschluss des Rates zu § 19 Abs. 4 Satz 2 der Hauptsatzung in Bezug auf Zahlung von Sitzungsgeld/Verdienstausfallentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen

Für die von den jeweiligen Fachausschüssen des Rates gebildeten Beiräte/Arbeitskreise werden Sitzungsgeld/Ersatz des Verdienstausfalls weiterhin gewährt:
- Agenda-Beirat
- Arbeitskreis Neubau Feuer- und Rettungswache
- Arbeitskreis Öffentlicher Personennahverkehr
- Arbeitskreis Schulentwicklung und Jugendhilfeplanung
- Schulbereisungskommission
- Arbeitskreis zu Einsparmaßnahmen im Bereich Sport
- Arbeitskreis „Demografischer Wandel“
- AK (Lenkungsgruppe) Attraktivierung Fortuna-Bad im Rahmen eines PPP-Modells sowie Verdienstausfallentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen des Ältestenrates

2.2

Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bergheim

Präambel

Aufgrund des § 47 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV. NRW. S. 96) hat der Rat der Stadt Bergheim in seiner Sitzung am 14. Februar 2000 folgende Geschäftsordnung - zuletzt geändert am 18.02.2008 - beschlossen:

§ 1 Einberufung der Ratssitzung

(1) Die Bürgermeisterin beruft den Rat ein. Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Ratsmitglieder sowie an die Beigeordneten.

(2) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr sind schriftliche Erläuterungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen.

(3) Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände es verlangen.

§ 2 Ladungsfrist

(1) Die Einladung muss den Ratsmitgliedern mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag zugehen. Der Tag des Zugangs und der Sitzungstag sind hierbei nicht einzurechnen.

(2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

§ 3 Aufstellung der Tagesordnung

(1) Die Bürgermeisterin setzt die Tagesordnung fest. Sie hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihr in schriftlicher Form spätestens am 14. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden.

(2) Die Bürgermeisterin legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.

(3) In jede Tagesordnung der Sitzungen des Rates und der Ausschüsse wird ein Tagesordnungspunkt „Beschlusskontrolle“ aufgenommen.

§ 4 Anzeigepflicht bei Verhinderung

(1) Ratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung, der Bürgermeisterin mitzuteilen.

(2) Entsprechendes gilt für Ratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.

§ 5 Öffentlichkeit der Ratssitzungen

Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:

a) Personalangelegenheiten,
b) Liegenschaftssachen,
c) Auftragsvergaben,
d) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten,
e) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Jahresabschlusses und der Entlastung der Bürgermeisterin (§ 96 Abs.- 1 GO NRW)
f) Angelegenheiten, bei deren Behandlung in öffentlicher Sitzung eine Verletzung schutzwürdiger Interessen einzelner oder der Allgemeinheit entstehen könnte.

§ 6 Vorsitz in Ratssitzungen

Die Bürgermeisterin führt den Vorsitz im Rat. Im Falle ihrer Verhinderung übernimmt ein Stellvertreter den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 2 GO NRW.

Die Bürgermeisterin hat die Sitzungen sachlich und unparteiisch zu leiten.

§ 7 Beschlussfähigkeit

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die Bürgermeisterin die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken.

§ 8 Teilnahme an nichtöffentlichen Sitzungen

(1) An den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates können alle Ausschussmitglieder als Zuhörer teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird.

(2) An den nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können die stellvertretenden Mitglieder sowie alle Ratsmitglieder als Zuhörer teilnehmen. Mitglieder anderer Ausschüsse können an Ausschusssitzungen als Zuhörer teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird.

(3) Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls sowie Zahlung von Sitzungsgeld.

§ 9 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

(1) Der Rat kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen,

a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine Angelegenheit nach § 5 der Geschäftsordnung handelt.

(2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 GO). Solche Anträge oder Beschlussvorschläge der Verwaltung sind vor Eintritt in die Tagesordnung den Fraktionen unter Darlegung der Dringlichkeit schriftlich zu übergeben.

(3) Ist aufgrund des Vorschlags einer Fraktion oder eines Fünftels der Ratsmitglieder eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab. Durch Geschäftsordnungsbeschluss kann der Rat auch darüber entscheiden, ob dem Antragsteller Gelegenheit zur Erläuterung des Vorschlags gegeben wird.

(4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Absatz 3 aus der Mitte des Rates nicht gestellt, stellt die Bürgermeisterin von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.

§ 10 Redeordnung

(1) Die Bürgermeisterin ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist, so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der Berichterstatter das Wort.

(2) Ein Ratsmitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, so bestimmt die Bürgermeisterin die Reihenfolge der Wortmeldungen.

(3) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.

(4) Die Bürgermeisterin ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.

(5) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens fünf Minuten. Sie kann auch durch Beschluss des Rates verlängert oder verkürzt werden. Ein Ratsmitglied darf höchstens fünfmal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

(6) Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, gelten § 9 Abs. 3 und 4.

§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Ratsmitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:

a) auf Schluss der Aussprache,
b) auf Schluss der Rednerliste,
c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an die Bürgermeisterin,
d) auf Vertagung,
e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.

(2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch aus jeder Fraktion ein Ratsmitglied und jedes fraktionslose Ratsmitglied für oder gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen.

(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt die Bürgermeisterin die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 12 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste

Jedes Ratsmitglied, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

§ 13 Anträge zur Sache

Jedes Ratsmitglied und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen. Hat eine Vorberatung in Ausschüssen des Rates stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.

§ 14 Abstimmung

(1) Nach Schluss der Aussprache stellt die Bürgermeisterin die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt die Bürgermeisterin die Reihenfolge der Abstimmung.

(2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfalle durch Handzeichen.

(3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates oder einer Fraktion erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Ratsmitgliedes in der Niederschrift zu vermerken.

(4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates wird geheim abgestimmt.

(5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

(6) Das Abstimmungsergebnis wird von der Bürgermeisterin bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.

§ 15 Fragerecht der Ratsmitglieder

(1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, an die Bürgermeisterin zu richten. Anfragen sind mindestens 4 volle Arbeitstage der Verwaltung vor dem Sitzungstag der Bürgermeisterin zuzuleiten. Der Fragesteller darf jeweils bis zu zwei Zusatzfragen stellen. Eine Aussprache findet nicht statt. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.

(2) Jedes Ratsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Ratssitzung bis zu zwei mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der

Ratssitzung beziehen dürfen, an die Bürgermeisterin zu richten. Die Anfragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung in der Niederschrift verwiesen werden.

(3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn
  a) sie nicht den Bestimmungen der Abs. 1 oder 2 entsprechen,
  b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde,
  c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

(4) Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 16 Mitteilungen/Aktuelle Informationen

(1) Die Tagesordnung kann öffentliche und nichtöffentliche Mitteilungen wie auch aktuelle Informationen der Bürgermeisterin vorsehen. Bei der Behandlung dieses Tagesordnungspunktes werden keine Beschlüsse gefasst.

(2) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, bis zu zwei mündliche Fragen zu einer Mitteilung an die Bürgermeisterin zu richten. Die Fragen sind nur zur Klarstellung des Sachverhaltes zulässig.

§ 17 Fragerecht von Einwohnern

(1) In den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse finden jeweils zu Beginn Einwohnerfragestunden statt. Jeder Einwohner ist berechtigt, mündliche Anfragen an die Bürgermeisterin zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen.

(2) Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt die Bürgermeisterin die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen.

(3) Zur Beantwortung der Anfrage erteilt die Bürgermeisterin das Wort. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

(4) Die Einwohnerfragestunde soll eine Stunde nicht überschreiten, um die ausführliche Behandlung der anderen Tagesordnungspunkte nicht zu gefährden.

§ 18 Wahlen

(1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.

(2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Ratsmitglied der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim unter Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen.

§ 19 Ordnungsgewalt und Hausrecht

(1) In den Sitzungen des Rates handhabt die Bürgermeisterin die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Ihrer Ordnungsgewalt und ihrem Hausrecht unterliegen - vorbehaltlich der §§ 20 – 22 dieser Geschäftsordnung - alle Personen, die sich während der Ratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann von der Bürgermeisterin zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

(2) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann die Bürgermeisterin nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 20 Ordnungsruf und Wortentziehung

(1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann die Bürgermeisterin zur Sache rufen.

(2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann die Bürgermeisterin zur Ordnung rufen.

(3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann die Bürgermeisterin ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

§ 21 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung

Einem Ratsmitglied, das sich ungebührlich benimmt oder die Würde der Versammlung verletzt, können durch Beschluss des Rates die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen (§ 45 GO) entzogen werden. Setzt das Ratsmitglied sein ordnungswidriges Verhalten fort, so kann es für einen im Beschluss festzulegenden Zeitraum von dieser und weiteren Ratssitzungen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bewirkt, dass das Ratsmitglied für den festgelegten Zeitraum auch an den Sitzungen der Ausschüsse nicht teilnehmen darf.

§ 22 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

(1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 21 dieser Geschäftsordnung steht dem Betroffenen der Einspruch zu.

(2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet alsdann der Rat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme des Betroffenen. Diesem ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Rates ist dem Betroffenen zuzustellen.

§ 23 Niederschrift

(1) Über die im Rat und in den Ausschüssen gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
   a) Die Namen der anwesenden und der fehlenden Ratsmitglieder,
   b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
   c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung.
   d) die behandelten Beratungsgegenstände, Anfragen, Antworten sowie die Schwerpunkte der inhaltlichen Diskussion,

e) die gestellten Anträge,
f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen.

(2) Die Niederschriften des Rates und der Ausschüsse sind zeitnah zu erstellen. Die Niederschrift muss spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung versandt werden, spätestens jedoch bis zum Freitag vor dem Sitzungstag.

§ 24 Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse des Rates ist die Öffentlichkeit zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass die Bürgermeisterin den Wortlaut eines vom Rat gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest und ihn spätestens 24 Stunden nach der Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.

(2) Die Unterrichtung nach den vorstehenden Absätzen gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Rates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Rat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

§ 25 Grundregel zum Verfahren der Ausschüsse

Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht § 26 dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthält.
Das Verlangen auf Akteneinsicht gem. § 55 Abs. 5 GO NRW ist der Bürgermeisterin vom Ratsmitglied schriftlich anzuzeigen. Die Bürgermeisterin bestimmt den Ort der Akteneinsicht und die Teilnahme eines Bediensteten innerhalb von 10 Arbeitstagen.

§ 26 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse

(1) Der Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit der Bürgermeisterin fest. Der Ausschussvorsitzende ist auf Verlangen der Bürgermeisterin bzw. auf Antrag einer Fraktion verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen.

(2) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet die Bürgermeisterin die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung bedarf.

§ 27 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

(1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von fünf Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder von der Bürgermeisterin noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist.

(2) Über den Einspruch entscheidet der Rat.

§ 28 Bildung von Fraktionen

(1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Ratsmitgliedern, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben.

(2) Die Bildung einer Fraktion ist der Bürgermeisterin vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten.

(3) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.

(4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind der Bürgermeisterin vom Fraktionsvorsitzenden ebenfalls unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 29 Informationsrecht der Fraktionen

(1) Zur Vorbereitung ihrer Beratungen können die Fraktionen im Rahmen ihrer Aufgaben von der Bürgermeisterin Auskünfte über die von dieser oder in deren Auftrag gespeicherten Daten verlangen, soweit der Datenübermittlung nicht Rechtsvorschriften, insbesondere Bestimmungen der Datenschutzgesetze, entgegenstehen.

(2) Das Auskunftsersuchen ist durch die Fraktion schriftlich an die Bürgermeisterin zu richten.

(3) Für die Verwertung der übermittelten Daten gelten die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Datenschutzgesetze.

§ 30 Auskunftspflicht der Rats- und Ausschussmitglieder

Einzelheiten der Auskunftspflicht von Rats- und Ausschussmitgliedern über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse werden in einer Ehrenordnung festgelegt, die Teil dieser Geschäftsordnung ist.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 26.08.1996, zuletzt geändert am 22.02.1999, außer Kraft.

E h r e n o r d n u n g
für die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sowie für Ortsvorsteher/-innen gem. § 43 Abs. 3 der Gemeindeordnung i.V.m. § 30 der Geschäftsordnung und § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz vom 16.12.2004

§ 1

(1) Innerhalb von sechs Wochen nach der ersten Ratssitzung haben die Rats- und Ausschussmitglieder sowie die Ortsvorsteher/-innen dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin schriftlich Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben, soweit sie für die Ausübung ihres Mandats von Bedeutung sein können. Im einzelnen ist folgendes anzugeben.

a) Name, Vorname, Anschrift

b) Familienstand, ggf. Name des Ehegatten und der Kinder

c) gegenwärtig ausgeübte Berufe und Beraterverträge

bei unselbständiger Tätigkeit:
Angabe des Arbeitgebers mit Branche bzw. Dienstherr,
Angabe der dienstlichen Stellung bzw. Funktion
bei selbständigen Gewerbetreibenden:
Art des Gewerbes und Angabe der Firma
bei freien Berufen und sonstigen Berufen:
Angabe des Berufs und Berufszweiges sowie der Firma

d) die Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes

e) die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen

f) die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen

g) die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien

h) Grundvermögen innerhalb des Stadtgebietes Bergheim

i) Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder einem Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt Bergheim.

j) Mitgliedschaften im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person oder Vereinigung mit Sitz oder einem Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt Bergheim

(2) Die Auskunftspflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die/der Auskunftsverpflichtete gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.

§ 2

Änderungen der Angaben nach Abs. 1 sind dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin unverzüglich mitzuteilen. Von den Auskunftspflichten unberührt bleiben gegenüber Prüfeinrichtungen im Einzelfall zu gegebene Auskünfte sowie die Pflicht, gem. § 31 GO NRW eine Befangenheit im Einzelfall anzuzeigen. Aufgrund des § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz werden die erteilten Auskünfte (Angaben zu § 1 a sowie zu c - g) jährlich zum 01.03. in der Ortsrechtsammlung veröffentlicht. Die weiteren Auskünfte dürfen ausschließlich im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden und sind vertraulich zu behandeln. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin erstattet dem Haupt- und Personalausschuss mit Ablauf des 1. Quartals schriftlich Bericht über die Einhaltung der Auskunftspflichten.

§ 3

Die Rats- und Ausschussmitglieder haben außerdem die entgeltliche Vertretung fremder Interessen oder die Erstattung von Gutachten für Einwohner der Stadt Bergheim anzugeben, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen ausgeübten Berufs erfolgen.

§ 4

Nach Ablauf der Wahlperiode sind die Daten der ausgeschiedenen Mitglieder zu löschen.

Veröffentlichung gem. § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz

§ 17 i.V.m. § 1 Abs. 1 Ziff. 5 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung in NRW vom 16.12.2004 (GVNW S. 8/05 beinhaltet die Verpflichtung, für die Mitglieder des Rates, die Ortsvorsteher/.innen sowie die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger folgende Angaben zu veröffentlichen:

a) + b) Name Vorname

b) Den gegenwärtig ausgeübten Beruf und Beraterverträge

d) Die Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 12 S. 3 des Aktiengesetzes

e) Die Mitgliedschaft in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privat-rechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen

f) Die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen

g) Die Funktion in Vereinen oder vergleichbaren Gremien

Veröffentlichung gem. § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz					
Spalte a) + b)	Spalte c)	Spalte d)	Spalte e)	Spalte f)	Spalte g)
Bürgermeisterin					
Pfordt, Maria	Bürgermeisterin	keine	keine	keine	Vorsitzende im Förderverein Gutenberg-Gymnasium, stv. Vorsitzende im Förderverein Krankenhaus Maria-Hilf
Stadträte/innen					
Adler, Horst	Rentner	keine	keine	ev. Kirche	keine
Arnolds, Marianne	nicht berufstätig	keine	keine	keine	keine
Bartkowski, Elke	Hausfrau	keine	keine	keine	keine
Baumgärtner, Jürgen	keine Erklärung abgegeben				
Büchel, Kurt Wilhelm	keine Erklärung abgegeben				
Demgensky, Elisabeth	Selbst. Gewerbetrei-bende	keine	keine	keine	Abteilungsleiterin, Mitglied Gesamtvorstand SV Erftstolz; Vorsitzende Stadtbezirk Außem, SPD, Beisitzerin OV Berg-heim; Schwimmpool e.V. stv. Vorsitzende
Düchting, Franz Josef	techn. Angestellter	keine	keine	keine	Brudermeister St. Katharina-Schützenbruderschaft Thorr; Kirchenvorstand Kirchengemeinde Thorr
Falterbaum, Herm. Josef	Malermeister	keine	keine	stv. Ober-meister-innung	keine
Dr. Faßbender, Kai	Selbständiger Gewerbetreibender	keine	keine	keine	Vorsitzender AWO Bergheim, Vorsitzender Freunde und Förderer Remigiusgrundschule, Beisitzer SPD Bergheim
Friedrich, Alfred	nicht berufstätig	keine	keine	keine	Vorstand TC Blau-Weiss-Quadrath-Ichendorf

Gumz, Helga	Rentnerin	keine	keine	keine	keine
Hirseler, Peter	keine Erklärung abgegeben				
Hübner, Johannes	Versicherungskauf-mann	keine	keine	keine	Brudermeister Schützenbruderschaft NA: KG Fidele Geister: NA-A 1. stv. Vorsitzender, Heimatverein NA-A stellv. Vorsitzender
Hülsewig, Elisabeth	nicht berufstätig	keine	keine	keine	Beisitzerin Bürgerbusverein Fliesteden; Beisitzerin Jugendtreff Fliester Äktschen e.V.; Vorsitzende CDU-Stadtverband Bergheim
Hunke, Dieter	keine Erklärung abgegeben				
Dr. Ibrahim-Logemann, Fatma	nicht berufstätig	keine	keine	keine	CDU-OV Quadrath-Ichendorf : Vorstand
Jütte, Reinhard	Pensionär	keine	keine	keine	Bündnis 90 / Die Grünen OV BM : Kassierer
Justen, Hubert	Kabelverleger Hochbau	keine	keine	keine	AWO Glesch: Beisitzer
Junggeburth, Heinz	Kraftfahrer	keine	keine	keine	Interessengemeinschaft der Kentener Ortsvereine: Vorsitzender
Keller, Anna	nicht berufstätig	keine	keine	keine	Vorsitzende Förderverein Albert-Einstein-Realschule
Keulertz, Aloys	Angestellter	keine	keine	keine	keine
Kirsch, Inge	Hausfrau	keine	keine	keine	keine
Klausnitzer, Thomas	Bundesbeamter	keine	keine	keine	keine
Knöfel, Rolf	nicht berufstätig	keine	keine	keine	keine
Dr. Kösters, Winfried	keine Erklärung abgegeben				
König, Wolf Dieter	Werbekaufmann	keine	keine	keine	MGV "Rheingold" Glesch
Kremer, Rolf	Rentner	KSK Köln, Beirat	keine	keine	Heimatverein NA/OA : Vorsitzender

Kühn, Sibille	selbst. Gewerbe-treibende	keine	keine	Amtsg. BM; Schöffe	Förderverein GGS St. Remigius : Kassiererin, Christusgemeinde Zieverich : Gemeindehelferin, Vorstandsmitglied Bergheimer Tafel, Beirat Steinborn-Stiftung,
Martin, Ulrich	nicht berufstätig	Stadt-werke BM	keine	keine	Haus u. Grund : Beisitzer
Metz, Achim	Büroleiter	keine	keine	keine	Gartenbauverein Ahe
Milewski, Udo	keine Angaben	keine	keine	keine	keine
Orth, Hubert	Bauunternehmer/In-genieur	keine	keine	keine	Verein der Freunde u. Förderer der Barbaraschule Niederaußem; Förderverein
Paul, Helmut	Kommunalbeamter	Aufsic htsrat REVG	keine	keine	keine
Roth, Willi	Beamter i.R.	keine	keine	keine	Bürgerverein Kenten : Vorstandsmitglied
Schaefer, Ingo	Selbstständiger Gewerbetreibender	keine	keine	keine	keine
Schäfer, Volker	Lehrer	keine	keine	keine	keine
Schlachter,Edwin	Selbständiger Glaser	keine	keine	keine	1. FC. Quadrath-Ichendorf : Abteilungsleiter
Schmitz, Friedhelm	Techn. Angestellter	keine	keine	keine	keine
Schneider, Dietrich	nicht berufstätig	keine	Eigen-tümerge-mein-schaft Wohn-park Ahe; BGB-Gesell-schaft	Mieter-verein Köln	Verein für Heimat- und Brauchtumspflege; Kassenwart

Sewelies, Wolfgang	keine Erklärung abgegeben				
Spohr, Josef	SAP-Berater (Angestellter)	keine	keine	keine	keine
Stutzenberger, Harald	Penisonär	keine	keine	keine	Präsident KG Jecke Schupos
Tillmanns, Helmut	Büroleiter Reisebüro	keine	keine	keine	keine
Weck, Willi	nicht berufstätig	keine	keine	keine	keine
Wistuba, Gerald	keine Angaben	Keine	keine	keine	keine
Ziemann, Manfred	Ing. im Umweltschutz	keine	keine	keine	bma-Wählergemeinschaft; Schriftführer, Geschäftsführer
Sachk. Bürger/innen					
Altunisik, Mehmed	nicht berufstätig	keine	keine	keine	keine
Amenda, Frank	DVOrg/Pro-grammierung	keine	keine	keine	keine
Babin, Marion					
Bäck, Daniel	Tutor	keine	keine	keine	keine
Barek, Lidia	Projektleiterin	keine	keine	keine	Amnesty International; Gruppensprecherin
Bartkowski, Eduard	nicht berufstätig	keine	keine	keine	keine
Bartsch, Markus	Erkl. liegt noch nicht vor				
Berg, Andre´	Erkl. liegt noch nicht vor				
Bethscheider, Jürgen					
Bittner, Thomas	Keine Erklärung abgeg.				
Borstell, Wilhelm	Rentner	keine	keine	keine	keine
Brauer, Achim	keine Erklärung abgegeben				
Brunotte, Dirk	Elektriker, Vorarbeiter	keine	keine	keine	keine

Burtscheidt, Toni	Angestellter Sozialvers.	keine	keine	keine	Brudermeister St. Vinzentius-Bruderschaft OA
Clever, Holger	Erzieher im Aner-kennungsjahr	keine	keine	keine	Schalke-Fan-Club; 2. Kassierer
Cremer, Dr. Sabine	Kunsthistorikerin; Kunsterzieherin	keine	keine	Wirt-schaftsf. Rhein-Erft	keine
Dalewski, Rene´	Dipl.-Ing.	keine	keine	keine	keine
Dammertz, Anni	nicht berufstätig	keine	keine	keine	keine
Demgensky, David	Student	keine	keine	keine	Schwimmpool e.V.
Derra, Elmar	Erkl. liegt noch nicht vor				
Evertz, Guido	Dipl.-Ing.	keine	keine	keine	keine
Faßbender, Fadia	nicht berufstätig	keine	keine	keine	keine
Faßbender, Friedrich	keine Erklärung abgegeben				
Fielitz, Eva	Buchhalterin	keine	keine	keine	FDP-Stadtverband Bergheim, Kassiererin; Haus&Grund Bergheim e.V., Vorsitzende: Freizeittag Stadt Bergheim e.V., Kassiererin
Förster, Rommy	Erkl. liegt noch nicht vor				
Friedrich, Inge	Selbständige Beauftrag-te für Luftaufsicht	keine	keine	keine	keine
Froitzheim, Hans-Georg					
Funk,Sylvia	nicht berufstätig	keine	keine	keine	keine
Gehrmann, Siegmund	Keine Erklärung abgegeben				
Grönwald, Jonas	Flugbegleiter	keine	keine	keine	SPD-OV-Bergheim; Beisitzer; stv. Vors. Juso AG; Kreisvorsitzender Jusos Rhein-Erft
Gudat, Friedhelm					
Hader, Hans Werner	nicht berufstätig	keine	keine	keine	1. Vors. Bergheimer Tafel Brücke e.V.

Hansen, Petra	Fachberaterin für Finanzdienstleistungen/ Maklerin	keine	keine	keine	SPD-OV-Bergheim, Vorsitzende; SPD-Unterbezirk Rhein-Erft; Beisitzerin
Hefter, Beatrix	keine Erklärung abgegeben				
Hefter, Gerd	keine Erklärung abgegeben				
Hölter, Friedrich	freib. rechtlicher Betreuer	keine	keine	keine	Verein für Berufsbetreuer im Erftkreis, Kassierer SG Ahe e.V., Vorsitzender
Huber, Christa	nicht berufstätig	keine	keine	keine	keine
Hudl, Hans Joachim	Sachbearbeiter	keine	keine	keine	keine
Hübl, Rainer	Angestellter	keine	keine	keine	keine
Hörren, Peter	Freigestellter Betriebsrat	keine	keine	keine	IGBCE
Jaeger, Holger	Studentische Hilfskraft	keine	keine	keine	keine
Jostmeier, Martin	Bez.-Schornstein-fegermeister	keine	keine	keine	keine
Kauffels, Lothar	Bezirkssozialsekretär CDA	Mitglied der Verbandsversammlung KSK	keine	Kreis-tags-abge-ordneter	Vorsitzender Förderverein Erftgymnasium
Kaune, Volker	Sachbearbeiter Gesundheitsamt	keine	keine	keine	keine
Kelle, Birgit	Erkl. liegt noch nicht vor				
Kieslinger, Werner	Rentner	keine	keine	keine	FVM Mittelrhein; Beisitzer Jugendspruchkammer

Kitz, Kurt	Erkl. liegt noch nicht vor				
Klause, Anneliese	nicht berufstätig	keine	keine	keine	Besuchsdienst ev. Kirchengemeinde BM-Ziev./Paffendorf Seniorentrainerin
Klingspohn, Alexander	Organisationspro-grammierer	keine	keine	keine	keine
Knabben, Anita	Gerüstbau, Industrie und Geb.-Reinigung	keine	keine	keine	keine
Kremer, Wilhelm	Rentner	keine	keine	keine	keine
Krüll, Oliver	keine Erklärung abgegeben				
Kuhfuhs, Wolfram	Obergerichtsvol-zieher	keine	keine	keine	keine
Lenhart, Karl-Heinz	Putz- und Stuckgeschäft	keine	keine	Schöffe LG Köln	KG Fidele 15 Quadrath-Ichendorf
Lubert, Herbert	Unternehmensberater	keine	keine	keine	keine
Meffert, Gabriele	keine Erklärung abgegeben				
Mörs, Hans Joachim	Kaufm. Angestellter	keine	keine	keine	CDU-Ortsverband Oberaußem-Fortuna; 1. Vorsitzender
Nagel, Walter	nicht berufstätig	keine	keine	keine	keine
Neunzig, Wilhelm	nicht berufstätig	keine	keine	keine	keine
Nußbaum, Edeltraud	nicht berufstätig	keine	keine	keine	keine
Pausch, Gabi					
Pedyna, Dieter	nicht berufstätig	keine	keine	keine	keine
Philippi, Ursula	Sachbearbeiterin	keine	keine	keine	keine
Pohl, Frank	Erkl. liegt noch nicht vor				
Pütz, Dr. Peter	Landwirt	keine	keine	Kirchen-vorstand Glessen	Freiwillige Feuerwehr Glessen - stv. Löschzugführer Kreisfeuerwehrverband Rhein-Erft - Geschäftsführer
Radtke, Harald	Netzwerkbetreuer	keine	keine	keine	KJF Ahe e.V. Mitglied im Vorstand

Richling, Sabina	keine Erklärung abgegeben				
Rosenthal, Ute					
Rosenthal, Wolfgang	Regierungsamtsrat	keine	keine	keine	keine
Sauer, Stefan	Angestellter GEZ	keine	keine	keine	Stadtverbandsvorstizender Grüne
Saurbier, Werner	Diakon	keine	keine	keine	Präses Schützenbruderschaft Büsdorf Präses KFD Büsdorf
Schäfer, Karl	Keine Erklärung abgegeben				
Schellin, Manfred	Unternehmensberater	keine	keine	keine	keine
Scheuermann, H.-P.	keine Erklärung abgegeben				
Scheuermann, Regina					
Schiffer, Rudolf	Einzelhandelskaufm.	keine	keine	keine	keine
Schillberg, Karin	nicht berufstätig/ATZ	keine	keine	keine	keine
Schmitt, Harry	Leiter IT/Dokumenten-management	keine	keine	keine	keine
Schmittberger, Thomas	Pädagogischer Mitarbeiter	keine	keine	keine	keine
Schneider, Horst	Rentner	keine	keine	keine	keine
Schneider, Manfred	Angestellter	keine	keine	keine	keine
Schneider, Michael	Keine Erklärung abgegeben				
Schüller, Martin	Student / IT-Aushilfe	keine	keine	keine	Vorsitzender FDP Bergheim
Schulz, Berthold	Vorruheständler	keine	keine	keine	stv. Vors. Wählergemeinschaft bma
Schwarzenberg, Ernst	Rentner	keine	keine	keine	keine
Sckerl, Tobias	Kfm. Sachbearbeiter	keine	keine	keine	stv. Vors. SPD-Stadtbezirk Außem; Jugendausschuss Leicht-atlethik Erftstolz Niederaußem
Spelleken, Wolfgang	Ruheständler, Selbst. Handelsvertreter	keine	keine	keine	Schatzmeister Heimatfreunde NA/Auenheim, Vors. IGBCE Ortsgruppe NA/Auenheim

Spenrath, Willibert	Pensionär/ Freier Dozent Dekra-Akademie	keine	keine	Aufsicht srat Seni orenz. AWO	Gesellschaftervertr. Hellios GmbH
Steigerwald-Riepl, Christine	Leiterin DRK-Jugend-zentrum	keine	keine	keine	keine
Steil, Rolf	Bausachverständiger	keine	keine	keine	keine
Tiefenthal, Marianne					
Tschimmel, Peter	Sachbearbeiter	keine	keine	keine	keine
von Pavel, Ingrid	Rentnerin	keine	keine	keine	Childrens hope e.V. Kenia Hilfe; Beisitzerin Bergheimer Geschichtsverein; Beisitzerin Senioren Union; Vorsitzende
Wegener, Rita	nicht berufstätig	keine	keine	keine	Freizeittag Stadt Bergheim; 1. Vorsitzende Förderverein ev. Kindergarten Meißener Straße;
Weck, Hans-Josef					
Weck, Johanna	nicht berufstätig	keine	keine	keine	keine
Weide, Stefanie					
Wendland, Wolfgang	Leiter Untere Jagd- und Fischereibehörde	keine	keine	keine	keine
Wiebusch, Dagmar	Geschäftsführerin	keine	keine	Lehrauf-trag	keine
Wilbertz, Anni	nicht berufstätig	keine	keine	keine	SPD-Ortsverein Bergheim; Beisitzerin SPD-Stadtbezirk Bergheim-Mitte-Schriftführer Behindertensportgemeinschaft Bergheim, Kassiererin Sozial-Netzwerk "Gemeinsam gegen einsam"; Gruppensprecherin

Wöhr, Sebastian					
Wolf, Ralph	Vermessungstech-niker	keine	keine	keine	Löschgruppenführer Feuerwehr Bergheim-Glesch
Zehnpfennig, Kathi					
Zensus, Janina					
Zohner,Christina	Servicekraft	keine	keine	keine	Gemeinde- ausschuss Adventge-meinde Bergheim
Zorn, Horst	Einkäufer Zuckerindustrie	keine	keine	keine	keine
Ortsvorsteher					
Czense, Ralf	Fahrdienstleiter	keine	keine	keine	keine
John, Helge	Oberstudienrat	keine	keine	keine	keine
Körfer, Rudolf	nicht berufstätig	keine	keine	keine	keine
Linzbach, Georg	Landwirt	keine	keine	Vorstand rhein. Landwirt-schafts-verband Erftkreis; Vertrau-ens land-wirt für Büsdorf, OA, NA, Auen-heim	Vorstand Blau Weiß Büsdorf; Beisitzer

Wildschrey, Willi	Keine Erklärung abgegeben

2.3

Zuständigkeitsordnung

Der Rat hat am 18. Dezember 2006 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen, die am 19. Dezember 2006 in Kraft getreten ist:
Änderungsfassung laut Beschluss des Rates der Stadt Bergheim vom 18.02.2008

1. Neben den Aufgaben, die nach der Gemeindeordnung NRW, nach sonstigen Rechtsvorschriften sowie nach Satzungen und Beschlüssen des Rates den Ausschüssen obliegen, überträgt der Rat der Stadt gem. § 41 Abs. 2 GO NRW den Ausschüssen bestimmte Entscheidungsbefugnisse.

2. Die Entscheidungsbefugnis der Ausschüsse kann vom Rat durch Beschluss widerrufen oder geändert werden.

3. Gem. § 19 Abs. 3 der Hauptsatzung können die Ausschüsse Entscheidungsbefugnisse auf die Bürgermeisterin übertragen.

4. Nach § 41 Abs. 3 GO NRW gelten Geschäfte der laufenden Verwaltung im Namen des Rates als auf die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

   Unabhängig von nachfolgenden Zuständigkeitsregelungen trifft entsprechend seines Beschlusses vom 08.11.2004 unmittelbar der Rat alle Entscheidungen im Zusammenhang mit der Realisierung des Einkaufs- und Dienstleistungszentrums in Bergheim-Mitte vor, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

5. In jedem Falle sind die Ausschüsse an die Beschlüsse des Rates und die Ansätze des Haushaltsplanes gebunden.

6. Zur Begriffsbestimmung wird folgendes festgelegt:

   Bei „Grundsätzen“ handelt es sich um „allgemeine Richtlinien“ im Sinne des § 41 Abs. 1 Buchst. a) der Gemeindeordnung NRW. Somit handelt es sich um nicht übertragbare Entscheidungszuständigkeiten des Rates.

   „Grundsatzangelegenheiten“ sind in der Abgrenzung zu „Geschäften der laufenden Verwaltung“ herausgehoben, ohne in die Richtlinienkompetenz des Rates zu fallen. Sie können gem. § 41 Abs. 2 GO NRW vom Rat auf einen Ausschuss oder die Bürgermeisterin zur Entscheidung übertragen werden.

7. Unter diesen Vorbehalten sowie unter den Einschränkungen der in § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben a) - s) GO NRW genannten nicht übertragbaren Angelegenheiten, überträgt der Rat gem. § 41 Abs. 2 GO NRW den einzelnen Ausschüssen nachfolgende Aufgaben zur Entscheidung, es sei denn, durch die Formulierungen „Beratung“ (allgemein und ohne Entscheidungsbefugnisse), „Vorberatung“ (für den Rat) oder „Mitwirkung“ (für einen anderen Ausschuss) wird lediglich eine Befassungskompetenz festgelegt.

Haupt- und Personalausschuss

1. Planung von Verwaltungsaufgaben mit besonderer Bedeutung gem. § 61 GO NRW,

2. Koordination der Ausschussarbeit gem. § 59 Abs. 1 GO NRW,

3. Erwerb und Aufhebung von Mitgliedschaften in Organisationen, Verbänden u.a.,

4. Grundsatzangelegenheiten der städtischen Öffentlichkeitsarbeit sowie Fragen des gesamtstädtischen Erscheinungsbildes, soweit sie nicht Angelegenheiten der Bürgermeisterin sind,

5. Grundsatzangelegenheiten der Ehrenbeamten, Ortsvorsteher, Schiedsmänner usw., soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Rates, eines anderen Ausschusses oder der Bürgermeisterin fallen,

6. Grundsatzangelegenheiten der Bürgerbeteiligung, soweit sie nicht Angelegenheit der Bürgermeisterin sind,

7. Vorberatung von Angelegenheiten der Hauptsatzung, der Geschäftsordnung sowie der Zuständigkeitsordnung,

8. Grundsatzangelegenheiten des Personalmanagements und der Personalentwicklung,

9. Personalangelegenheiten gem. § 21 Abs. 2 der Hauptsatzung,

10. Vorberatung des Frauen-Förderplans,

11. Grundsatzangelegenheiten des zentralen Verwaltungscontrollings, soweit sie nicht Angelegenheit der Bürgermeisterin sind,

12. Grundsatzangelegenheiten der Kriminalprävention, soweit nicht die Zuständigkeit des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie in Angelegenheiten der Jugendkriminalität gegeben ist,

13. Grundsatzangelegenheiten der allgemeinen Sicherheit und Ordnung, soweit sie nicht Angelegenheit der Bürgermeisterin sind,

14. Entscheidung über Rechtsmittel gegen Verwaltungsakte anderer Behörden, soweit nicht die Bürgermeisterin in ihrer Organstellung betroffen ist,

15. Klageerhebung vor Gericht sowie Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten des Rates oder der Bürgermeisterin oder Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

16. Überprüfung einzelner Verwaltungszwangsmaßnahmen wie Verfügungen, Pfändungen, Ordnungsgelder ohne Verkehrsangelegenheiten,

17. Beratung über Bauanträge, die sechs Monate nach Posteingang sowie Eingaben in streitigen Bauordnungsangelegenheiten, die zwölf Monate nach Posteingang noch nicht entschieden wurden,

18. Beratung über Auswirkungen von EU-Regelungen auf die Stadt Bergheim,

19. Empfehlungen von Maßnahmen, die dazu beitragen können, einen Nutzen aus EU-Entscheidungen (z.B. Recht, Förderprogramme, Zielsetzungen) für die Stadt Bergheim zu sichern,

20. Beratung über die Möglichkeiten der Stadt Bergheim zur Förderung der europäischen Einheit.

21. Entscheidung aller Angelegenheiten, soweit sie nicht dem Rat vorbehalten sind und nicht der Bürgermeisterin oder einem anderen Ausschuss übertragen wurden,

22. Vorberatung aller Angelegenheiten, die in der Entscheidungskompetenz des Rates liegen und sachlich keinem anderen Ausschuss zuzuordnen sind,

23. Grundsatzangelegenheiten des demografischen Wandels.

<u>Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Liegenschaften und Finanzen</u>

1. Vorbereitung der Haushaltssatzung gem. § 59 Abs. 2 GO NRW sowie Vorberatung der Steuersatzungen,

2. Gewährung von Zuschüssen, soweit keine anderen Ausschüsse zuständig sind,

3. Investitionsförderungsmaßnahmen, soweit diese nicht in der Zuständigkeit des Rates oder eines anderen Ausschusses liegen,

4. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen über 40.000 € im Einzelfall,

5. Grundsatzangelegenheiten der Wirtschafts- und Arbeitsplatzförderung,

6. Grundsatzangelegenheiten der Zusammenarbeit mit der städtischen Wirtschaft,

7. Tausch, Belastung, Erwerb und Veräußerung von bebauten und unbebauten Liegenschaften mit einem Wert von über 20.000 €,

8. Vermietung und Verpachtung von bebauten und unbebauten Liegenschaften, sofern die Vertragslaufzeit 3 Jahre überschreitet sowie Abschluss von unbefristeten Miet- oder Pachtverträgen, bei denen eine Kündigungsfrist von mehr als 12 Monaten vertraglich vereinbart wird,

9. Entscheidung über die Maßnahmen der Grundstücksbevorratung soweit nicht die Zuständigkeit der Bürgermeisterin vorliegt,

10. Grundsatzangelegenheiten der Stadtwerbung und des Stadtmarketings sowie Vorberatung der Entwicklung und Fortschreibung der Stadtkonzeption,

11. Grundsatzangelegenheiten des Marktwesens,

12. Grundsatzangelegenheiten des Fremdenverkehrs,

13. Mitwirkung bei Bauleitplanverfahren in Gewerbegebieten,

14. Vergabe aller Gutachten und Aufträge (VOL) mit einem Vertrags- oder Bestellwert über 20.000 € netto, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Ausschusses für Feuerwehr und städtische Dienste oder der Bürgermeisterin fallen,

15. Grundsatzangelegenheiten des Gebäudemanagements einschließlich
    - der förmlichen Projektgenehmigung für die Durchführung von Baumaßnahmen im Sinne des § 20 Abs. 4 Buchstabe d) der Hauptsatzung über 200.000 € netto sowie der Zustimmung („vereinfachte Maßnahmengenehmigung“) bei Einzelauftragsmaßnahmen ab einem voraussichtlichen Auftragswert ab 100.000 € netto für Bauunterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten einschließlich Brandschutzmaßnahmen,

    - Vergabe von Aufgrägen auf der Grundlage der Honorarordnung der Architekten und Ingenieuere (HOAI) für Baumaßnahmen ab einer Auftragshöhe von 35.000 € netto,

    soweit sie nicht in den Aufgabenbereich des Ausschusses für Feuerwehr und städtische Dienste fallen.

16. Grundsatzangelegenheiten des Vergaberechts, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der Bürgermeisterin handelt,

17. Vorberatung der städtischen Vergabeordnung.

Rechnungsprüfungsausschuss

1. Aufgaben entsprechend § 101 ff. GO NRW sowie der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Bergheim,

2. Grundsatzangelegenheiten der Korruptionsprävention, soweit sie nicht Angelegenheiten der Bürgermeisterin sind.

Ausschuss für Sport, Kultur und Städtepartnerschaften

1. Grundsatzangelegenheiten des Sports und der Kultur einschließlich der Bereitstellung städtischer Sport- und Kultureinrichtungen soweit es sich nicht um Grundsatzangelegenheiten des Gebäudemanagements handelt,

2. Grundsatzangelegenheiten für die Bewilligung von Zuwendungen zur Sport- und Kulturförderung,

3. Verleihung von Auszeichnungen auf dem Gebiet des Sports,

4. Anregung, Beteiligung und Kontrolle anderer Rechts- und Organisationsformen im Bereich der Sport- und Kulturverwaltung,

5. Grundsatzangelegenheiten im Bereich der Kultur- und Heimatpflege,

6. Grundsatzangelegenheiten internationaler und nationaler Städtepartnerschaften, soweit sie nicht in der Zuständigkeit der Bürgermeisterin liegen,

7. Grundsatzangelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege in der Stadt Bergheim.

Ausschuss für Schule und Weiterbildung

1. alle äußeren Schulangelegenheiten grundsätzlicher Art,

2. Zustimmung und Wahrnehmung des Vetorechts nach § 61 Abs. 4 SchulG bei der Besetzung von Stellen der Schulleitung.
   Hinsichtlich des Besetzungsverfahrens der stellvertretenden Schulleitungen nimmt die erweiterte Schulkonferenz einschließlich der Vertreter des Schulträgers in der Schulkonferenz die Anhörung des/der Bewerber/-in wahr und gibt eine Stellungnahme zur beabsichtigten Auswahlentscheidung ab.

3. Mitwirkung bei Grundsatzangelegenheiten über außerschulische Inanspruchnahme schulischer Einrichtungen,

4. Grundsatzangelegenheiten der Weiterbildung einschließlich der Jugendmusikschule und der Volkshochschule,

5. Grundsatzangelegenheiten der Kooperation von Schule und Jugendhilfe.

Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)

1. Aufgaben entsprechend § 5 der Satzung des Jugendamtes der Stadt Bergheim,

2. Benennung der Vertreter der Stadt für die Räte der Tageseinrichtungen gem. § 7 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK),

3. Erstellung von gesamtstädtischen Prioritätenlisten zur Umgestaltung von Kinderspielplätzen,

4. Grundsatzangelegenheiten zur Gestaltung und Ausstattung von Kinderspielplätzen, Kindergärten und Jugendeinrichtungen,

5. Grundsatzangelegenheiten der Unterhaltung/Instandsetzung von Kinderspielplätzen,

6. Vorberatung zur Schaffung und zum Ausbau der Einrichtungen der Jugendpflege und der Betreuungsangebote für Kinder,

7. Bewilligung von Zuwendungen zur Jugendpflege,

8. Mitwirkung bei Grundsatzangelegenheiten über die Bereitstellung städtischer Kinder- und Jugendeinrichtungen für Dritte,

9. Mitwirkung bei Grundsatzangelegenheiten der Kooperation von Jugendhilfe und Schule,

10. Grundsatzangelegenheiten der Familienbildung und –beratung,

11. Grundsatzangelegenheiten zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen am öffentlichen Leben, soweit sie nicht in der Zuständigkeit der Bürgermeisterin liegen,

12. Entwicklung von Maßnahmen der Prävention im Kinder-, Jugend- und Familienbereich, soweit die Angelegenheit nicht in der Zuständigkeit der Bürgermeisterin liegt.

Bürgerausschuss

1. Grundsatzangelegenheiten der städtischen Sozial- und Seniorenarbeit, soweit sie nicht in der Zuständigkeit der Bürgermeisterin liegen,

2. Bewilligung von Zuwendungen für die freie Wohlfahrtspflege, Gesundheitspflege und Altenhilfe,

3. Grundsatzangelegenheiten der Förderung des freiwilligen Engagements

4. Grundsatzangelegenheiten der Zuwanderung und Integration, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der Bürgermeisterin handelt, einschließlich der Beratung, Vorberatung oder Mitwirkung bei Initiativanträgen des Ausländerbeirates,

5. Behandlung von Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW bzw. § 10 der Hauptsatzung,

6. Grundsatzangelegenheiten der Lokalen Agenda,

7. Beratung und Vorberatung von oder Mitwirkung bei Angelegenheiten, die einer eingehenden Nachhaltigkeitsprüfung unterzogen werden, um die langfristigen gesamtstädtischen Auswirkungen von Entscheidungen, Planungen oder Vorhaben auf die Entwicklung ökologischer, ökonomischer und sozialer Aspekte der Zukunft der Stadt Bergheim zu berwerten ("Bergheimer Nachhaltigkeitsprüfung") sowie Beratung von Initiativanträgen des Agendabeirates unter den Gesichtspunkten Ökologie, Ökonomie und Soziales.

8. Vorschläge an den Haupt- und Personalausschuss zur Durchführung von themenzentrierten Bürgerversammlungen, um auf konkrete Anregungen und Beschwerden aus der Bürgerschaft einzugehen,

9. Mitwirkung bei Grundsatzangelegenheiten des demografischen Wandels:

Ausschuss für Planung und Umwelt

1. Beschlüsse in Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Verfahren auf der Grundlage des Baugesetzbuches sowie der Bauordnung NRW; Aufstellungs- und Einleitungsbeschlüsse zu den unter dieser Ziffer genannten Verfahren sowie Entscheidungen nach § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe g) GO NRW bleiben dem Rat vorbehalten,

2. Vorberatung der Stellungnahmen und Grundsatzentscheidungen
   - zu Landesentwicklungsplänen,
   - zu dem Gebietsentwicklungsplan,
   - zu bergbaubedingten Fachplanungen,
   - zu Fragen der Stadtentwicklung,
   - zu wesentlichen Bauprojekten,
   - zu überörtlichen Verkehrswegen,
   - zur Verkehrslenkung und -sicherung einschl. -beruhigung sowie von Rad- und Gehweganlagen,
   - zur Aufstellung und Fortschreibung der Verkehrsentwicklungskonzeption sowie der Planung von Verkehrswegen, die für die Stadtentwicklung von Bedeutung sind,
   - Landschaftsplänen und Landschaftsschutzausweisungen,
   - Reitwegeprogrammen und landespflegerischen Maßnahmen des Erftkreises,

3. Grundsatzangelegenheiten des Radverkehrs, soweit die Zuständigkeit der Stadt Bergheim gegeben ist,

4. Grundsatzangelegenheiten des ruhenden Verkehrs,

5. Grundsatzangelegenheiten des ÖPNV,

6. Grundsatzangelegenheiten des Baumschutzes, Grundsatzentscheidungen über Neu- und Ersatzpflanzungen von Bäumen sowie Vorberatung der Baumschutzsatzung,

7. Stellungnahmen zum Altlastenkataster des Kreises,

8. Vorberatung des Umweltberichtes einschl. der Einzelprogramme,

9. Grundsatzangelegenheiten zum Immissions- und Emissionsschutz,

10. Grundsatzangelegenheiten der Umweltverträglichkeitsprüfung,

11. Vorschläge zur Benennung von Landschaftswarten,

12. Genehmigung von Planungen und Fachplanungen besonderer Bedeutung, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Rates oder eines anderen Ausschusses fallen,

13. Zustimmung im Einzelfall zu Ablösungsverträgen von mehr als 5 Stellflächen im Kerngebiet (MK) und im Mischgebiet (MI) und von mehr als 3 Stellflächen in sonstigen Bereichen im Stadtgebiet Bergheim gemäß der Stellplatzsatzung der Stadt Bergheim,

14. Stellungnahmen zu Verfahren nach dem Abgrabungsgesetz,

15. Beratung von Grundsatzfragen des Schutzes und der Pflege von Natur und Landschaft,

16. Vorberatung zur Anordnung von Umlegungsverfahren,

17. Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen,

18. Grundsatzangelegenheiten der Energieversorgung, soweit es sich nicht um Angelegenheiten des Gebäudemanagements handelt.

Ausschuss für Feuerwehr und städtische Dienste

1. Grundsatzangelegenheiten
   - der Betriebshöfe,
   - der Straßenreinigung und des Winterdienstes einschließlich der Vorberatung von Satzungen,
   - des Bestattungswesens einschließlich der Vorberatung von Satzungen,

soweit sie nicht in der Zuständigkeit der Bürgermeisterin oder des Ausschusses für Wirtschaftsförderung, Liegenschaften und Finanzen in Grundsatzangelegenheiten des Gebäudemanagements liegen,

- der Bäder.

2. Grundsatzangelegenheiten der Abfallvermeidung und –entsorgung einschließlich der Vorberatung der entsprechenden Satzungen, soweit nicht die Zuständigkeit der entsorgungspflichtigen Körperschaften betroffen ist,

3. Grundsatzangelegenheiten betreffend den Neubau, Ausbau und die Unterhaltung von Grünflächen einschl. Friedhöfe, Freizeit- und Kleingartenanlagen,

4. Anregung, Begleitung und Kontrolle anderer Rechts- und Organisationsformen im Bereich der städtischen Dienste.

5. Grundsatzangelegenheiten des Ausbaues und der Unterhaltung von Gewässern 2. Ordnung, soweit nicht die Zuständigkeit bei einem Wasserverband liegt,

6. Grundsatzangelegenheiten über den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Düngemitteln und Streusalz.

7. Grundsatzangelegenheiten des Generalentwässerungsplanes und der Kanalsanierungen, soweit nicht der Erftverband betroffen ist,

8. Grundsatzangelegenheiten der Abwasserbeseitigung, soweit nicht die Zuständigkeit beim Erftverband liegt, und Vorberatung der entsprechenden Satzungen,

11. Grundsatzangelegenheiten des Feuer- und Katastrophenschutzes sowie des Rettungsdienstes und der städtischen Dienste (incl. Bäder) einschließlich der Vorberatung der entsprechenden Satzungen (incl. Gebühren),

12. Förmliche Projektgenehmigung für die Durchführung von Baumaßnahmen im fachlichen Zuständigkeitsbereich des Ausschusses im Sinne des § 20 Abs. 4 Buchstabe d) der Hauptsatzung über 200.000 € netto sowie Zustimmung („vereinfachte Maßnahmengenehmigung“) bei Einzelauftragsvergaben ab einem voraussichtlichen Auftragswert über 100.000 € netto für Bauunterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen einschließlich Brandschutzmaßnahmen,

13. Vergabe von Aufträgen auf der Grundlage der Honorarordnung der Architekten und Ingenieure (HOAI) für Baumaßnahmen im fachlichen Zuständigkeitsbereich des Ausschusses ab einer Auftragshöhe von 35.000 € netto,

14. Vergabe von Aufträgen nach VOL über 20.000 € netto,

15. Vorberatung aller übrigen städtischen Gebührensatzungen, soweit sie jährlich anzupassen bzw. jährlich zu überprüfen sind, *(entsprechend bisheriger Ziffer 12)*

2.4

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bergheim vom 06.12.1991

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 1991 (GV NW S. 222), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land

Nordrhein- Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 13 des RBG vom 06.10.1987 (GV. NW S. 342) hat der Rat der Stadt Bergheim in seiner Sitzung am 25.11.1991 folgende Verwaltungsgebührensatzung - zuletzt geändert am 10.07.1996 - beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige besondere Leistungen

(1) Für die in dem in der Anlage enthaltenen Gebührentarif genannten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung der Stadt Bergheim werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn der Beteiligte die besondere Leistung beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.

(2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleiben unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

(1) Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif zu bemessen. Bei mehreren nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.

(2) Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Höchst- und Mindestgebühren vorsieht, ist auf volle Deutsche Mark (jetzt Euro) festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühren sind der mit der Vorbereitung der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung des Gegenstandes zu berücksichtigen.

§ 3 Sachliche Gebührenfreiheit

Gebühren werden nicht erhoben für besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist; hierzu zählen insbesondere besondere Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, der Jugendhilfe, des Schwerbehindertengesetzes, des Heimkehrergesetzes sowie des Gesundheitswesens und besondere Leistungen zur Durchführung des Wehrpflichtgesetzes (in der Form der Bekanntmachung vom 13.6.1986 (BGBl. I S. 879) und des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 09.09.1980 (BGBl. I S. 1046) beide in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Persönliche Gebührenfreiheit

Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969.

§ 5 Besondere bare Auslagen

Der Ersatz besonderer barer Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung stehen, richtet sich nach § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969. Eine Verpflichtung zum Ersatz besonderer barer Auslagen besteht auch dann, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint.

Im übrigen richten sich die Stundung und der Erlaß von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.

§ 7 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm hinzuzurechnen ist, veranlaßt hat, sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen, insbesondere eine Genehmigung erteilt wird.

(2) Von mehreren, an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Fälligkeit der Gebühren, Form der Erhebung

(1) Die Gebühr wird mit Beendigung der besonderen Leistung fällig. Sie soll spätestens bei Aushändigung der Entscheidung, des Zeugnisses usw. entrichtet werden.

(2) Die Gebühr kann vor Vornahme der besonderen Leistung gefordert werden.

(3) In der Regel wird die Gebühr unter Verwendung von Gebührenmarken oder Gebührenstemplern entrichtet.

§ 9 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

(1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 erhoben.

(2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.

§ 10 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes von 13.05.1980 (GV NW Seite 510) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Verwaltungsgebührensatzung tritt am 1.1.1992 in Kraft.

<u>Bekanntmachungsanordnung</u>

Die vorstehende Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bergheim wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formschriften gem. § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 06.12.1991

Schmitt
Bürgermeister

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bergheim vom 06.12.1991

Gebührentarif

Nr.		Gegenstand	€
1.	**Abschriften und Auszüge**		
	a)	Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache für jede angefangene Seite	2,56
		Für Abdrucke, die auf mechanischem Wege hergestellt werden, ausgenommen im Wege der Ablichtung, und Durchschriften, die in einem Arbeitsgang mit Originalschreiben hergestellt werden, für jede angefangene Seite	1,53
		Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefaßt sind, wird die doppelte Gebühr erhoben.	
	b)	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, Auszüge aus Konten und Akten der Stadtkasse und dergl. wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.	
		Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	8,95
	c)	Bei Herstellung von Abschriften im Wege der Ablichtung bis zum Format DIN A 4 für jede angefangene Seite	0,15
		Bei größerem Format als DIN A 4 für jede angefangene Seite	0,26
2.	**Beglaubigungen und Zeugnisse**		
	a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	1,53
	b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	2,56
3.	**Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigung ortsrechtlicher Vorschriften**		
	für jede angefangene Seite		0,26
	mindestens jedoch		1,02
4.	**Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen, Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Stadtkasse und sonstige Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist**		
	je angefangene halbe Stunde		8,95

5.	**Erteilung von Bescheinigungen zum Nichtbestehen bzw. zur Nichtausübung eines Vorkaufrechtes nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB**	20,45
6.	**Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.**	1,53
7.	**Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken**	1,53
8.	**Feststellungen aus Konten und Akten** (ausgenommen Feststellungen aus den Einnahmekonten der Stadtkasse)	
	je angefangene halbe Stunde	8,95
9.	**Ersatz von Lohnsteuerkarten**	2,56
10.	**Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden**	
	je angefangene halbe Stunde	8,95
	mindestens jedoch	17,90
11.	**Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für**	
	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	8,95
	b) Außenarbeiten je angefangene Stunde	17,90
	c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene Stunde	15,34
12.	**Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen** (ausgenommen Ausschreibungen nach der VOB)	
	bis 40 Seiten:	
	für jede angefangene Seite	0,31
	für jede weitere Seite	0,20
13.	**Lichtpausen**	
	a) DIN A 4	1,02
	b) DIN A 3	1,53
	c) DIN A 2	2,56
	d) DIN A 1	4,03
	e) DIN A 0	6,14

Für transparente Lichtpausen wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.

14. Genehmigung einer Ausnahme vom Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum gem. Artikel 1 § 1 MVerbG i.V.m. d. ZwEVO NW

je m² zweckentfremdeten Wohnraums	1,28
mindestens jedoch	10,23
und höchstens	102,26

15. Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben

je angefangene halbe Stunde	8,95

16. Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen

je angefangene Schreibmaschinenseite je nach Schwierigkeit mindestens	5,11
höchstens	30,68

zzgl. der Gebühren unter Nr. 14, wenn besondere Nachforschungen des Archivs zur Ermittlung der Vorlage notwendig sind, und Portoauslagen, wenn diese höher sind als die Gebühren für einen Standardbrief

17. Überlassung von Archivgut zur Einsichtnahme oder Abschrift in den Räumen der Stadt für

jeden angefangenen Tag	1,53

18. Archivalienversendung (bis zum Umfang eines Archivkartons)

für jede Versendung	3,07

zuzüglich der entstehenden Portokosten.

19. Verwertung von Archivgut für die einmalige Veröffentlichung je nach Auflage

- bis 2.000 Exemplare je Seite	10,23
- bis 10.000 Exemplare je Seite	25,56
- je weitere angefangene 10.000 Exemplare je Seite	10,23

für die sonstige Verwertung entsprechend der Art der Verwertung je Seite	2,56 bis 25,56

Von der Erhebung der Gebühren unter Nr. 15 bis 19 kann abgesehen werden, wenn die Inanspruchnahme wissenschaftlichen Zwecken dient.

2.5

Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden

in der Stadt Bergheim vom 9.02.2005

Präambel

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV.NRW 2004, S. 96) und § 1 der Verordnung zur Durchführung des Bürgerentscheids vom 10. Juli 2004 (GV.NRW., S. 383) hat der Rat der Stadt Bergheim am 31.01.2005 folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden ausschließlich per Briefabstimmung im Gebiet der Stadt Bergheim (Abstimmungsgebiet).

§ 2

Zuständigkeiten

(1) Der Rat legt den Tag des Bürgerentscheids fest.

(2) Die Bürgermeisterin leitet die Abstimmung. Sie ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.

(3) Die Bürgermeisterin bildet einen Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher, dem stellvertretenden Vorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Die Bürgermeisterin bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstands und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.

(4) Die Mitglieder im Abstimmungsvorstand üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.

§ 3

Stimmbezirk

Stimmbezirk ist das Gebiet der Stadt Bergheim.

§ 4

Abstimmberechtigung

(1) Abstimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids. Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit 3 Monaten im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat.

(2) Von der Abstimmberechtigung ausgeschlossen ist

1. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,

2. wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 5

Stimmschein

(1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist und einen Stimmschein hat.

(2) Ein Abstimmberechtigter erhält auf Antrag einen Stimmschein.

§ 6

Abstimmungsverzeichnis

(1) In das Abstimmungsverzeichnis des Stimmbezirks werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind.

(2) Das Abstimmungsverzeichnis ist an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tage vor dem Bürgerentscheid zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen.

§ 7

Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten/Bekanntmachung

(1) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses benachrichtigt die Bürgermeisterin jeden Abstimmberechtigten, der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.

(2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:

1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Abstimmberechtigten,
2. ein Informationsblatt gem. § 8 dieser Satzung
3. die Nummer, unter der der Abstimmungsberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
4. die Belehrung über die Beantragung eines Stimmscheins und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief.

(3) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses macht die Bürgermeisterin öffentlich bekannt

1. den Tag des Bürgerentscheids und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage;
2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis ausliegt;
3. dass innerhalb der Auslegungsfrist bei der Bürgermeisterin Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann.

§ 8

Informationsblatt

(1) Die Titelseite enthält die Überschrift Informationsblatt der Stadt Bergheim zum Bürgerentscheid und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, bis zu denen der Stimmbrief bei der Bürgermeisterin eingegangen sein muss.

(2) Das Informationsblatt enthält

1. Die Unterrichtung durch die Bürgermeisterin über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief
2. Eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen.
3. Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben.
4. Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben.
5. Eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung der Bürgermeisterin sind auf deren Wunsch wiederzugeben.

(3) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens (Initiatoren) sowie jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung der Bürgermeisterin über eine Obergrenze für die Länge der Begründungstexte nach Abs. 2 Ziff. 2 bis 4 und deren Inhalte. Kommt eine einvernehmliche Verständigung nicht zustande, ist die Darstellung im Informationsblatt auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, der Bürgermeisterin und evt. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken. Die Bürgermeisterin kann für die im Informationsblatt gem. Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 3 Satz 2 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen.

(4) Das Informationsblatt wird auch im Internet auf der Homepage der Stadt Bergheim veröffentlicht.

§ 9

Tag des Bürgerentscheids

Die Auszählung der Stimmabgaben des Bürgerentscheides (Tag des Bürgerentscheides) findet an einem Sonntag in den Räumen des Rathauses, Bethlehemer Straße 9-11, 50126 Bergheim, statt.

§ 10

Stimmzettel/Stimmangabe

(1) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „ja“ und „nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig.

(2) Der Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.

(3) Der Abstimmende hat der Bürgermeisterin in einem verschlossenen Briefumschlag

a) seinen Stimmschein,
b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheids bis 16.00 Uhr bei ihm eingeht. Der Stimmbrief kann auch persönlich im Rathaus abgegeben werden.

(4) Auf dem Stimmschein hat der Abstimmende oder die Hilfsperson der Bürgermeisterin an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

§ 11

Öffentlichkeit

(1) Die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses ist öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungsermittlung die Zahl der Anwesenden beschränken.

(2) Den Anwesenden ist bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses jede Einflussnahme untersagt.

(3) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

§ 12

Vorstand für die Stimmabgabe per Brief

(1) Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Briefabstimmungsvorstand) öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmungsurne.

(2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn

1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigefügt ist,
4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,
5. der Abstimmende oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
6. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,
7. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.
8. der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Stimmscheine enthält.

Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(3) Die Stimme eines Abstimmberechtigten, der an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er vor dem oder am Tag des Bürgerentscheids stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein Stimmrecht verliert.

§ 14

Stimmenzählung

(1) Die Stimmenzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmhandlung durch den Abstimmungsvorstand.

(2) Bei der Stimmenzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Stimmscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.

(3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

(4) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

(5) Über das Ergebnis der Stimmenzählung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 16

Feststellung des Ergebnisses

(1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest. Im Falle von Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen.

(2) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Bürger beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.

(3) Die Bürgermeisterin macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 17

Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV. NRW., S. 592, ber. S.567), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.08.1998 (GV.NRW., S. 509) finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7, 8, 11 bis 18, 56 bis 60, 81 bis 83.

§ 18

Inkrafttreten

Die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden der Stadt Bergheim vom 09.02.2005 wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) die Satzung ist nicht ordnugsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bergheim vorher gerügt und die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, dabei bezeichnet worden.

Bergheim, den 9. Februar 2005

Maria Pfordt
Bürgermeisterin

2.6

Benutzungsordnung für das Archiv der Stadt Bergheim vom 06.12.1991

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023) und des § 10 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen vom 16.05.1989 (GV NW S. 302/SGV NW 221) hat der Rat der Stadt Bergheim in seiner Sitzung am 25.11.1991 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzung

Die im Archiv der Stadt Bergheim verwahrten Archivalien können von jedermann benutzt werden, soweit gesetzliche Bestimmungen oder Regelungen der Stadt und diese Benutzungsordnung (BO) dem nicht entgegenstehen.

§ 2 Art der Benutzung

(1) Die Benutzung kann erfolgen
- a) für dienstliche Zwecke von Behörden und Gerichten,
- b) für wissenschaftliche Forschungen,
- c) für sonstige Zwecke.

(2) Zur Benutzung werden Archivalien im Original vorgelegt. In begründeten Fällen kann das Archiv
- a) statt der Originale Abschriften oder Kopien - auch von Teilen der Archivalien - vorlegen oder
- b) Auskünfte aus den Archivalien geben.

(3) Die Benutzer werden archivfachlich beraten, auf weitergehende Hilfen, z. B. beim Lesen älterer Texte, haben sie keinen Anspruch.

§ 3 Benutzungsantrag

(1) Der Benutzer hat schriftlich einen Antrag auf Benutzungsgenehigung zu stellen. Dabei sind der Zweck und der Gegenstand der Benutzung genau anzugeben.

(2) Der Benutzer muß gleichzeitig eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, daß er bestehende Urheber- und Personenschutzrechte beachten und Verstöße gegenüber den Berechtigten selbst zu vertreten hat.

(3) Der Benutzer ist verpflichtet, von jeder Veröffentlichung, die wesentlich auf der Benutzung von Archivalien im Archiv der Stadt beruht, ein Belegstück abzuliefern.

§ 4 Benutzungsgenehmigung

(1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt der Leiter des Archivs, soweit nicht andres bestimmt ist. Sie beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck.

(2) Die Genehmigung ist einzuschränken oder zu versagen, wenn
  a) gegen den Zweck der Benutzung schwerwiegende Bedenken bestehen oder schutzwürdige Belange des Staates, von Gebietskörperschaften oder ihren Organisationseinheiten oder Interessen von Einzelpersonen gefährdet werden könnten oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt werden,
  b) die Archivalien durch Organisationseinheiten der Stadt benötigt werden oder durch die Benutzung der Ordnungs- oder Erhaltungszustand der Archivalien gefährdet würde.

(3) Die Genehmigung kann insbesondere bei Benutzungen nach § 5 Abs. 1 Satz 2 bis Abs. 4 mit Auflagen verbunden werden, z.B. bestimmte Informationen vertraulich zu behandeln oder das Manuskript vor einer Veröffentlichung zur Einsicht vorzulegen.

(4) Die Genehmigung ist zu entziehen, wenn Gründe bekannt werden, die zu einer Versagung nach Ziffer 2 geführt hätten oder der Benutzer gegen diese BO verstößt.

(5) Die Genehmigung ist auch zu entziehen, wenn der Benutzer Archivalien entwendet, unsachgemäß behandelt, beschädigt, verändert oder deren innere Ordnung stört.

§ 5 Benutzung amtlichen Archivgutes

(1) Archivgut amtlicher Herkunft, das im Archiv der Stadt Bergheim verwahrt wird, kann 30 Jahre nach Schließung der Unterlagen benutzt werden, soweit dem nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Archivgut, das einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis oder besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterlag, darf erst 60 Jahre nach Schließung der Unterlagen benutzt werden.

(2) Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder seinem wesentlichen Inhalt auf eine natürliche Person bezieht, kann über die Regelungen nach Abs. 1 hinaus erst 10 Jahre nach dem Tod (soweit nicht feststellbar, 90 Jahre nach der Geburt) der Betroffenen benutzbar werden.

(3) Die Sperrfristen nach Abs. 1 und 2 können verkürzt werden, im Falle von Abs. 2 jedoch nur, wenn
  a) die Betroffenen, im Falle ihres Todes deren Rechtsnachfolger, in die Nutzung eingewilligt haben oder

  b) das Archivgut zu benannten wissenschaftlichen Zwecken genutzt wird und dann durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, daß schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden.

  Die Sperrfristen gelten nicht für Archivalien, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren.

  Sie können um höchstens 20 Jahre verlängert werden, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Über die Verkürzung oder Verlängerung entscheidet der Gemeindedirektor bzw. der Eigentümer. Er kann ergänzende Sicherungen, insbesondere nach § 4 Abs. 3 anordnen.

(4) Unterliegen Archivalien Rechtsvorschriften des Bundes, so sind auf sie die Regelungen des Bundesarchivgesetzes vom 06.01.1988 (BGBl. I, S. 62) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Insbesondere verlängern sich in diesem Fall die Schutzfristen nach Abs. 1 Satz 2 auf 80 Jahre, nach Abs. 2 auf 30 bzw. 110 Jahre sowie nach Abs. 3 auf 30 Jahre. Die Schutzfrist nach Abs. 1 kann dann nicht verkürzt werden.

(5) Rechtsansprüche Betroffener auf Auskunft, Löschung, Berichtigung oder Gegendarstellung bzw. Anonymisierung oder Sperrung (§ 4 Abs. 8 und § 6 ArchG NW) bleiben von den Regelungen der Absätze 1 bis 4 unberührt.

§ 6 Benutzung privaten Archivgutes in Verwahrung der Stadt

Für die Benutzung von Archivgut privater Herkunft, das im Archiv der Stadt verwahrt wird, gilt § 5 entsprechend, soweit mit dem Verfügungsberechtigten der Archivalien keine anderen Vereinbarungen getroffen sind.

§ 7 Auswärtige Benutzung

In besonders begründeten Fällen besteht bei genehmigten Benutzungen die Möglichkeit, Archivalien auf Kosten des Benutzers zur Einsichtnahme, an andere hauptamtlich geleitete Archive auszuleihen.

§ 8 Reproduktionen, Nutzung

(1) Von den vorgelegten Archivalien können in begrenztem Umfang auf Kosten der Benutzer Kopien angefertigt werden, soweit der Erhaltungszustand der Archivalien dies erlaubt.

(2) Die Wiedergabe von Archivalien in Veröffentlichungen ist nur mit besonderer Genehmigung gegen ein Veröffentlichungsentgelt und unter Nennung der Quelle zulässig.

§ 9 Kosten der Benutzung

Für die Benutzung des Archivs werden Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung erhoben.

§ 10 Inkrafttreten

Die Benutzerordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formschriften gem. § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 06.12.1991
Schmitt
Bürgermeister

2.7

Vergabeordnung der Stadt Bergheim

Der Rat der Stadt Bergheim hat am 18.12. 2006 zur Regelung des Auftragsvergabewesens nachstehende Richtlinie für die Ausschreibung und Vergabe von Aufträgen beschlossen:

1 Geltungsbereich

Die Vergabeordnung ist bei der Auftragsvergabe für alle Lieferungen und Leistungen, Bauleistungen und freiberufliche Leistungen, die für die Stadt Bergheim oder auf Rechnung der Stadt Bergheim zugunsten eines Dritten erbracht werden, anzuwenden. Sie ist auch anzuwenden, wenn Finanzierungsmittel von anderen Stellen zur Verfügung gestellt werden; vergaberechtliche Auflagen dieser Stellen im Rahmen der Finanzmittelbereitstellung sind gegenüber den Bestimmungen der Vergabeordnung vorrangig.

2 Anwendung von Vergabe- und Rechtsvorschriften

2.1 Für die Entscheidung über Auftragsvergaben sind entsprechend ihrem Gegenstand neben dieser Vergabeordnung des Rates

- die Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW)
- die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB Teil A (Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen und Teil B (Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen)
- die Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) – (VOL Teil A - Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen)
- die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) – soweit die in § 2 Abs. 2 VOF genannten Auftragswerte überschritten werden -
- die jeweils geltenden preisrechtlichen Bestimmungen für öffentliche Aufträge
- das Gesetz zur Regelung des Rechts der allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB – Gesetz)

in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

2.2 Verbindlich zu beachten sind bei Überschreiten der in der Vergabeverordnung normierten Auftragswerte die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) in Verbindung mit den dort genannten Bestimmungen der Verdingungsordnungen und der weiteren Bestimmungen und Richtlinien über das öffentliche Auftragswesen in der Europäischen Union.

3 Anwendung der Vergabegrundsätze für Gemeinden (GV) nach § 25 Gemeindehaushaltsverordnung

Gemäß § 25 Abs. 2 GemHVO sind die Gemeinden (GV) gehalten, bei der Vergabe von Aufträgen unterhalb der durch die Europäische Union vorgegebenen Schwellenwerte für Auftragsvergaben die Vergabebestimmungen anzuwenden, die das Innenministerium festlegt. Diese Vergabegrundsätze wurden durch das Innenministerium mit Runderlass vom 22.03. 2006, in Kraft getreten am 06.04. 2006 – 34.48.07.01/01-2178/05 - neu gefasst. Die Vergabegrundsätze Innenministeriums sind für die Auftragsvergaben in der Stadtverwaltung Bergheim nach Maßgabe nachstehender Regelungen für die Durchführung von Auftragsvergabeverfahren anzuwenden:

Aufträge werden vergeben

- nach öffentlicher Ausschreibung
- nach beschränkter Ausschreibung
- ohne Ausschreibung in freihändiger Vergabe

Die Wahl der Vergabeart richtet sich nach dem finanziellen Wert der zu vergebenden Leistung auf der Grundlage der erstellten Kostenschätzung; bei einer beabsichtigten Ausschreibung nach Teillosen richtet sich die Vergabeart nach dem Gesamtwert.

Nach den allgemeinen Grundsätzen der Haushaltswirtschaft dürfen Angebote für Lieferungen, Leistungen, Bauleistungen ausgeschrieben bzw. eingeholt werden, wenn die Finanzierung gesichert ist, ggf. erforderliche Planungsunterlagen und Kostenberechnungen vorliegen und ggf. erforderliche Beschlüsse des Rates oder eines entscheidungsbefugten Ausschusses vorliegen.

4 Öffentliche Ausschreibungen

Eine öffentliche Ausschreibung ist in der Regel durchzuführen,

- bei Bauleistungen nach der VOB, wenn die in Ziffer 5 dieser Vergabeordnung aufgeführten Wertgrenzen überschritten werden,

- bei Leistungen nach der VOL ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer)

Öffentliche Ausschreibungen sind wie folgt bekannt zu machen:

- in überörtlichen Fachzeitschriften nach Festlegung durch die Verwaltung
- als Hinweisbekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Bergheim
- als Hinweisbekanntmachung in den Tageszeitungen „Kölner Stadtanzeiger“ und „Kölnische Rundschau“
- bei europaweiten Ausschreibungen entsprechend den Bekanntmachungsvorschriften im Amtsblatt der Europäischen Union

5 Beschränkte Ausschreibungen

5.1 Bauleistungen nach der VOB

Eine beschränkte Ausschreibung kann bei folgenden voraussichtlichen Auftragswerten (ohne Umsatzsteuer) durchgeführt werden, soweit nicht nach Ziffer 6 eine Vergabe ohne Ausschreibung freihändig zulässig ist:

- 300.000 Euro für Tiefbaumaßnahmen,
- 150.000 Euro für Rohbauarbeiten im Hochbau (Erd-, Beton- und Maurerarbeiten mit und ohne Putzarbeiten)
- 75.000 Euro für Ausbaugewerke und sonstige Gewerke im Hochbau sowie für Pflanzungen und Straßenausstattung

5.2 Leistungen nach der VOL

Eine beschränkte Ausschreibung kann bei voraussichtlichen Auftragswerten bis 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) durchgeführt werden, soweit nicht nach Ziffer 6 eine Vergabe ohne Ausschreibung freihändig zulässig ist.

5.3 Zahl der zur Angebotsabgabe aufzufordernden Bieter

Im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung sind bei voraussichtlichen Auftragswerten

- bis 25.000 Euro netto mindestens 4 geeignete Bewerber**,** davon 1 auswärtiger
- bis 50.000 Euro netto mindestens 6 geeignete Bewerber , davon 2 auswärtige

- über 50.000 Euro netto mindestens 8 geeignete Bewerber, davon 3 auswärtige

zur Angebotsabgabe aufzufordern.

Im Rahmen der beschränkten Ausschreibungsverfahren ist nach den allgemeinen wettbewerblichen Anforderungen und aus Gründen der Korruptionsprävention auf eine ausreichende Streuung der Angebotsaufforderungen nach den Empfehlungen des Runderlasses des Innenministers vom 22.03. 2006 durch die Teilung und Vergabe in/nach Teil- und Fachlosen sicherzustellen, soweit dies nach Art und Umfang der auszuschreibenden Gesamtleistung zweckmäßig ist. Neuen Bewerbern und Bewerbern aus anderen Kommunen ist Gelegenheit zur Angebotsabgabe zu geben.

6. Freihändige Vergabe

Eine freihändige Vergabe von Leistungen nach VOB und VOL kann bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert bis 10.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) erfolgen. Bei voraussichtlichen Auftragswerten bis 2.500 Euro (ohne Umsatzsteuer) können Preisvergleiche fernmündlich eingeholt werden.

Bei voraussichtlichen Auftragswerten über 2.500 Euro sind in der Regel mindestens 3 Angebote schriftlich einzuholen, wenn sich nicht aus vorhandenen Unterlagen aktuelle Preisvergleiche ergeben. Das Ergebnis der Preisvergleiche ist aktennachweislich festzuhalten.

7. Abweichungen von den Vergabegrundsätzen nach der Vergabeordnung

Von den Vorgaben dieser Vergabeordnung zur Wahl des Vergabeverfahrens darf nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall abgewichen werden, wenn dies nach dem konkreten Sachverhalt geboten ist. Die Entscheidung trifft die für die Auftragsvergabe zuständige Stelle nach Zustimmung durch das Rechnungsprüfungsamt; die Gründe für die Abweichung von der Vergabeordnung sind aktennachweislich darzulegen.

Der Entscheidungsvorbehalt des Rechnungsprüfungsamtes betrifft insbesondere
- die Durchführung einer freihändigen Vergabe anstelle einer beschränkten Ausschreibung oder öffentlichen Ausschreibung,
- die Durchführung einer beschränkten statt einer öffentlichen Ausschreibung,
- die Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung statt einer an sich zulässigen beschränkten Ausschreibung
- der Verzicht auf die Beteiligung ortsansässiger Firmen in einer beschränkten Ausschreibung

8. Sicherheitsleistungen zur Vertragserfüllung und Mängelbeseitigung, Vertragsstrafen

Es gelten die einschlägigen Regelungen der VOB und VOL (jeweils §§ 12 – 14).

In der Regel ist bei beschränkten Ausschreibungsverfahren und bei freihändigen Vergaben auf Sicherheitsleistungen zur Vertragserfüllung und Mängelbeseitigung zu verzichten. Gleiches gilt für die vertragliche Vereinbarung von Vertragsstrafen.
Werden Sicherheitsleistungen oder Vertragsstrafen im Ausnahmefall dennoch vorgesehen, ist dies aktennachweislich zu begründen.

9. Unternehmerdateien

Bei den für die Auftragsvergabe zuständigen Stellen der Verwaltung sind für den jeweiligen Aufgabenbereich Unternehmerverzeichnisse zu führen, die ständig – insbesondere auch hinsichtlich der Geeignetheit nach den Bestimmungen der VOB und VOL – zu aktualisieren sind. Kleinere und mittlere Unternehmen sind hierbei angemessen zu berücksichtigen.

10. Mitwirkung des Rechnungsprüfungsamtes in den Vergabeverfahren

Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Aufträge auf Grund öffentlicher und beschränkter Ausschreibungsverfahren vor Zuschlagerteilung zur Prüfung und Gegenzeichnung vorzulegen.

Bei der freihändigen Vergabe erfolgen Einzelprüfungen nach der jeweiligen Entscheidung des Rechnungsprüfungsamtes.

11. Sonstige Regelungen für das Vergabewesen

Die Zuständigkeit zur Entscheidung über den Zuschlag auf ein Angebot regeln die Hauptsatzung in Verbindung mit der Zuständigkeitsordnung des Rates in ihren jeweils geltenden Fassungen.

Die Bürgermeisterin regelt nähere Einzelheiten zur Durchführung der Vergabeverfahren und zwar insbesondere

- die Befugnis zur Unterzeichnung von Aufträgen im Rahmen der Zuschlagerteilung
- die Beachtung der Vorschriften des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Einrichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (KorruptionsbG NRW) 16.12. 2004 in der jeweils geltenden Fassung zur Vermeidung von Manipulationen

durch Dienstanweisung oder Organisationsverfügungen.

12. Inkrafttreten

Diese Vergabeordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Bergheim, 23. Dezember 2006

Die Bürgermeisterin
In Vertretung

gez. Unterschrift
Ludes
Erster Beigeordneter

2.8

Rechnungsprüfungsordnung für die Stadt Bergheim vom 09.07.1997

Der Rat der Stadt Bergheim hat am 30.06.1997 folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen

§ 1 Aufgabe und Verfahren des Rechnungsprüfungsausschusses

(1) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmen sich nach §§ 59 Abs 3 und 101 GO NW und nach dieser Rechnungsprüfungsordnung.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuß tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bergheim in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Zu Beginn der Ausschußperiode bestellt der Rechnungsprüfungsausschuß je einen städtischen Bediensteten zum Schriftführer bzw. stellvertretenden Schriftführer.

(4) Die Sitzungsniederschrift wird vom Ausschußvorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 2 Stellung des Rechnungsprüfungsamtes

(1) Die Stadt Bergheim unterhält ein Rechnungsprüfungsamt als unmittelbares Gemeindeorgan.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.

(3) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes.

(4) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist das Rechnungsprüfungsamt nur dem Gesetz unterworfen.

§ 3 Zusammensetzung des Rechnungsprüfungsamtes

(1) Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus dem Leiter, den Prüfern und sonstigen Dienstkräften.

(2) Der Leiter und die Prüfer müssen persönlich und fachlich für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes geeignet sein und über die erforderlichen Rechts- und Verwaltungskenntnisse verfügen.

(3) Der Amtsleiter stellt den Prüfplan auf. Er trägt neben den Prüfern die Verantwortung für den Inhalt und die Durchführung der Prüfungsgeschäfte.

§ 4 Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

(1) Das Rechnungsprüfungsamt übt die Kontrolle über die Haushaltswirtschaft, das Kassen- und Rechnungswesen, die Vermögens- und Schuldenverwaltung aus.

(2) Zusätzlich zu den durch Gesetz übertragenen Aufgaben gemäß § 103 Abs. 1 GO NW überträgt der Rat dem Rechnungsprüfungsamt folgende Aufgaben:
a) die Prüfung von Vorräten und Vermögensbeständen,
b) die Prüfung von Anordnungen vor ihrer Zuleitung an die Kasse im Einzelfall (Visakontrolle),
c) die Prüfung der Verwaltung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
d) die Prüfung von Bauvorhaben, -ausführungen und -abrechnungen, exemplarisch vor, während und nach der Bauausführung,
e) die gutachtliche Stellungnahme zu Verfahrensregelungen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und zu wesentlichen Änderungen organisatorischer, finanz- und betriebswirtschaftlicher Art, sowie zum Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung.

Zu den Punkten 2 a) bis 2 e) erstattet das Rechnungsprüfungsamt, nach Vorberatung im Rechnungsprüfungsausschuß, dem Rat im Bedarfsfall Bericht.

(3) Wenn dringende dienstliche Gründe es erfordern, ist der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ermächtigt, hinsichtlich Art und Umfang der Prüfungen nach § 103 Abs. 2 GO NW vorübergehend Einschränkungen anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, um die Erfüllung des Pflichtaufgabenkataloges nach § 103 Abs. 1 GO NW sicherzustellen.

§ 5 Befugnisse zur Erteilung von Prüfaufträgen an das Rechnungsprüfungsamt

(1) Der Rat der Stadt kann dem Rechnungsprüfungsamt Prüfaufträge erteilen.

(2) Der Bürgermeister kann gem. § 104 Abs. 1 GO NW innerhalb seines Amtsbereiches unter gleichzeitiger Mitteilung an den Ausschuß für Wirtschaftsförderung und Finanzen dem Rechnungsprüfungsamt Aufträge zu Prüfungen erteilen, doch darf durch diese zusätzliche Aufgabenerteilung die Wahrnehmung der gesetzlichen Pflichtaufgaben nicht beeinträchtigt werden.

§ 6 Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes

(1) Das Rechnungsprüfungsamt ist im Rahmen seiner Aufgaben befugt, von den Fachbereichen alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte, den Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältern usw. und die Vorlage, Aushändigung und Einsendung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen sowie den Zugriff auf Datenträger, wenn auf diesen zu prüfende Informationen gespeichert sind, zu verlangen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.
Das Rechnungsprüfungsamt kann auch von anderen Stellen jede zweckdienliche Auskunft unmittelbar einholen.
Die Mitarbeiter der zu prüfenden Stellen sind verpflichtet, dem Rechnungsprüfungsamt seine Prüfungsarbeiten in entgegenkommender Weise zu erleichtern und alle möglichen Hilfen zu leisten.

(2) Der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes sind befugt, Ortsbesichtigungen vorzunehmen und die zu prüfenden Veranstaltungen zu besuchen. Sie weisen sich durch einen Dienstausweis aus.

(3) Bürgermeisterbüro, Steuerungsdienst und Sevicedienst gelten als Fachbereiche im Sinne dieser Rechnungsprüfungsordnung.

§ 7 Mitteilungspflichten gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt

(1) Der Fachbereichs- bzw Fachdienstleiter. ist verpflichtet, unter Darlegung des Sachverhaltes das Rechnungsprüfungsamt unverzüglich zu unterrichten, wenn sich Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten ergeben haben. Das gleiche gilt für alle Verluste durch Diebstahl, Beraubung usw. sowie für Kassenfehlbeträge, die dem Kassenaufsichtsbeamten zu melden sind. Weiterhin ist das Rechnungsprüfungsamt von allen schwerwiegenden Störungen im Bereich des Rechenzentrums, insbesondere solchen, die einen Ausfall der Datenverarbeitungsanlage von mehr als 24 Stunden mit sich bringen und über Wiederholungsverarbeitungen die mehr als 8 Stunden dauern, zu unterrichten. Gleiches gilt auch für autonom betriebene Datenverarbeitungssysteme bei allen städtischen Dienststellen.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt ist von der Absicht, Änderungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens vorzunehmen, insbesondere wenn damit Umstellungen auf die automatisierte Datenverarbeitung sowie Änderungen in diesem Bereich verbunden sind, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, daß es sich vor der Entscheidung äußern kann.

(3) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Fertigstellung und Übernahme aller ADV-Programme sowie Programmänderungen, soweit sie im Bereich der Haushalts- und Kassenwirtschaft eingesetzt werden sollen, so rechtzeitig mitzuteilen, daß es sie vor deren Anwendung prüfen kann. Programme aus diesen Bereichen dürfen ohne Freigabe durch das Rechnungsprüfungsamt nicht eingesetzt werden.

(4) Zur Prüfung der Vergaben von Lieferungen und Leistungen sind dem Rechnungsprüfungsamt die Vergabeunterlagen einschließlich der nicht berücksichtigten Angebote vor der Entscheidung über die Erteilung der Aufträge und vor der gegebenenfalls erforderlichen Beschlußfassung durch die zuständigen Ausschüsse des Rates vorzulegen.
Das Rechnungsprüfungsamt legt fest, ab welchen Wertgrenzen die Vergabeunterlagen zur Prüfung vorzulegen sind.

(5) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Vorschriften und Verfügungen, durch die Bestimmungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen erlassen, geändert, erläutert oder aufgehoben werden, sogleich bei ihrem Erscheinen von den Fachdienststellen unverzüglich zuzuleiten. Hierzu gehören auch die von Herstellern für den Betrieb der automatisierten Datenverarbeitung herausgegebenen Vorschriften, Anleitungen usw. Das gilt auch für alle übrigen Vorschriften und Verfügungen, die das RPA zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt (Arbeitsanweisungen, Dienstpläne, Lohntarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen, ADV-Dokumentationen, KGSt-Gutachten und dergleichen).

(6) Verfahren zur Ausgabe von Gutscheinen und anderen geldwerten Drucksachen dürfen nur nach Anhören des Rechnungsprüfungsamtes eingeführt werden, das sich vor allem zu den Sicherheitsvorschriften zu äußern hat. Die besonderen Anordnungen über die Behandlung geldwerter Drucksachen bleiben unberührt.

(7) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Einladungen (mit Tagesordnung und Beratungsunterlagen) sowie die Sitzungsniederschriften des Rates und seiner Ausschüsse sowie der Arbeitskreise zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

(8) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Namen, Amts- oder Dienstbezeichnungen und Unterschriftsproben der verfügungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Beamten und Angestellten mitzuteilen. Das gleiche gilt sinngemäß für die Auftragsberechtigten in Datenverarbeitungsverfahren. Außerdem sind ihm die Namen der Beamten und Angestellten bekanntzugeben, die berechtigt sind, für die Stadt Verpflichtungserklärungen abzugeben; hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken. Soweit noch keine Unterschriftsproben vorliegen, sind sie beizufügen.

(9) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, Gemeindeprüfungsamt, Datenschutzbeauftragter, Finanzamt, Wirtschaftsprüfer u.a.) sofort nach Eingang zuzuleiten. Die Stellungnahmen oder Erklärungen der Fachbereiche zu diesen Prüfungsberichten sind dem Rechnungsprüfungsamt ebenfalls unverzüglich vorzulegen.

§ 8 Verfahren des Rechnungsprüfungsamtes bei Durchführung seiner Aufgaben

(1) Für die Durchführung der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes erläßt der Rat, auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses, eine Dienstanweisung.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbständig. Es führt den Schriftwechsel mit Stellen außerhalb der Stadtverwaltung Bergheim unter der Bezeichnung "Stadt Bergheim - Rechnungsprüfungsamt"

(3) Bei wichtigen Prüfungen sind die Leiter der Fachbereiche oder der Betriebe über den Prüfauftrag zu unterrichten, soweit es der Prüfungszweck zuläßt. Vor Abschluß solcher Prüfungen soll das Prüfungsergebnis besprochen werden.

(4) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so ist der zuständige Dezernent, ggf. der Bürgermeister, um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten.

(5) Fachbereiche, denen Berichte oder Prüfungsbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes zugehen, haben sich hierzu fristgerecht zu äußern.

(6) Werden bei Durchführung einer Prüfung Veruntreuungen, Unterschlagungen oder wesentliche Unkorrektheiten und Unregelmäßigkeiten festgestellt, so hat der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 9 Behandlung der Prüfberichte

(1) Das Rechnungsprüfungsamt prüft im Auftrage des Rechnungsprüfungsausschusses die Rechnung nach § 101 GO NW. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Bericht zusammenzufassen, der vor Zuleitung an den Rechnungsprüfungsausschuß dem Bürgermeister zur Stellungnahme vorgelegt wird.
Der Rechnungsprüfungsausschuß erstattet den Schlußbericht an den Rat mit einer Empfehlung über die Entlastung. Weicht der Rechnungsprüfungsausschuß von der Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes ab, so ist zugleich auch die abweichende Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes dem Rat zur Kenntnis zu bringen.
Des weiteren trifft der Rechnungsprüfungsausschuß die Entscheidung, welche Angelegenheiten wegen ihrer vertraulichen Behandlung in einem gesonderten Berichtsband des Schlußberichtes dargestellt werden.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuß berät über den ihm vom Bürgermeister vorgelegten Prüfungsbericht des Gemeindeprüfungsamtes über die überörtliche Prüfung und unterrichtet anschließend den Rat über den wesentlichen Inhalt des Prüfberichtes sowie über das Ergebnis seiner Beratungen.

(3) Das Rechnungsprüfungsamt legt Berichte über wichtige Prüfungen sowie über Prüfungen, die es in besonderem Auftrag des Rates oder des Bürgermeister durchgeführt hat, dem Bürgermeister und dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses vor.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 01.07.1997 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 04.05.1993 außer Kraft.

Bergheim, 09.07.1997

gez.
Peters
Bürgermeister

2.9

Satzung zur Änderung der Anzahl der Mitglieder des Stadtrates der Stadt Bergheim zur Kommunalwahl 2004

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 160) sowie § 3 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1998 (GV. NRW. S. 454), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245) hat der Rat der Stadt Bergheim in seiner Sitzung am 07. April 2003 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Zahl der Mitglieder des Stadtrates wird mit der nächsten Kommunalwahl gem. § 3 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) um 4 Vertreter, davon zur Hälfte in Wahlbezirken, reduziert.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Anzahl der Mitglieder des Rates der Stadt Bergheim zur Kommunalwahl 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 04. Juni 2003
gez. Ludes, Erster Beigeordneter

3.1

Satzung über die Benutzung der STADT.BIBLIOTHEK.BERGHEIM vom 18.12.2002

In der Fassung der 1. Änderung vom 09.11.2005.
In Kraft getreten am 01.01.2006.

Der Rat der Stadt Bergheim hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NRW S. 160) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV NRW S. 386/390) in seiner Sitzung am 16.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung. Sie dient der Bildung, der Fortbildung und Information sowie der Erholung und Freizeitgestaltung.
Das Benutzungsverhältnis unterliegt dem öffentlichen Recht.

§ 2 Benutzerkreis

(1) Die Benutzung der Stadtbücherei einschließlich ihrer Einrichtungen ist jedermann im Rahmen des geltenden Rechts gestattet.

(2) Die Leitung der Stadtbücherei kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen besondere Bestimmungen treffen.

§ 3 Anmeldung

(1) Die Benutzer melden sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises an. Bei Vorlage eines Reisepasses ist gleichzeitig eine amtliche Bestätigung des Wohnsitzes vorzulegen.
Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist eine Einverständniserklärung ihres gesetzlichen Vertreters auf dem Anmeldeformular erforderlich. Zusätzlich ist der Personalausweis dieses Vertreters vorzulegen.
Juristische Personen melden sich durch eine von ihnen schriftlich bevollmächtigte Person an.

(2) Das Ausleihverfahren erfolgt mit EDV-Unterstützung. Auf dem Anmeldeformular teilen die Benutzer bzw. ihre gesetzlichen Vertreter die erforderlichen Angaben zu ihrer Person mit und erkennen mit ihrer Unterschrift die Bestimmung dieser Satzung an. Sie erteilen damit auch ihre Einwilligung, die Angaben zu ihrer Person elektronisch zu speichern.

(3) Die Zulassung zur Benutzung kann auch von den Zweigstellen erteilt werden. Sie berechtigt zur Benutzung aller Büchereien der Stadt.

§ 4 Benutzerausweis

(1) Der Ausweis ist nur gültig nach Zahlung der Jahres-Benutzungsgebühr. Die Gültigkeitsdauer beträgt ein Jahr vom Tage der Ausstellung an. Sie wird um jeweils ein Jahr von der Zahlung einer weiteren Jahres-Benutzungsgebühr verlängert.

(2) Der Ausweis kann auch einmalig als Tagesausweis ausgestellt werden.

(3) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadt.

(4) Ein Verlust des Benutzerausweises und Änderungen der Anschrift oder des Namens des Benutzers sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen.

(5) Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbücherei es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

(6) Für die Ausstellung eines Ersatzausweises nach Ausweisverlust ist eine zusätzliche Gebühr zu entrichten.

§ 5 Entleihung, Verlängerung, Vormerkung

(1) Gegen Vorlage des gültigen Jahres-Benutzerausweises werden Medien aller Art grundsätzlich unentgeltlich für die festgesetzte Leihfrist ausgegeben.
Die Leihfrist beträgt in der Regel 4 Wochen. Ausnahmen, z.B. für Videofilme, können durch die Stadtbücherei bestimmt werden. Die Stadtbücherei gibt einen Ausgabebeleg aus, aus dem das jeweilige Rückgabedatum zu entnehmen ist.
Präsenzbestände werden in der Regel nicht ausgeliehen.
Die Weitergabe von Medien an Dritte ist nicht zulässig.

(2) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag bis zu zweimal verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Medien vorzuzeigen. Für bestimmte Medienarten kann die Stadtbücherei die Verlängerungsmöglichkeit ausschließen.

(3) Die mit einem Tagesausweis entliehenen Medien können grundsätzlich nur einmal verlängert werden.

(4) Ausgeliehene Medien können gegen Zahlung einer Vormerkgebühr nach § 12,5 vorbestellt werden.

§ 6 Auswärtiger Leihverkehr, Internetnutzung

(1) Bücher, Zeitschriften und andere Materialien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, werden, soweit möglich, auf Antrag des Benutzers durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien gegen Gebühr beschafft.

(2) Der auswärtige Leihverkehr kann nur gegen Vorlage eines gültigen Benutzerausweises in Anspruch genommen werden.

(3) Für die Vermittlung von Literatur im auswärtigen Leihverkehr wird je Bestellschein eine Bearbeitungsgebühr nach § 12,6 erhoben. Unabhängig davon, ob die Fernleihbestellung aus nicht vorhersehbaren Gründen erfolglos bleibt, oder der Besteller das Werk zum Zeitpunkt der Lieferung nicht mehr benötigt.

(4) Die Stadtbücherei ermöglicht ihren Kunden den Zugang zum Internet. Dieser Dienst darf nur von Mitgliedern mit gültigem Benutzerausweis genutzt werden. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr benötigen eine Einwilligungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters.

(5) Die Nutzung des Internetzugangs ist gebührenpflichtig. Es gelten die jeweils durch Aushang bekannt gegebenen Gebühren.

(6) Die Nutzung des Internetzugangs unterliegt den Anweisungen des Bibliothekspersonals.

(7) Die STADT.BIBLIOTHEK.BERGHEIM ist nicht verantwortlich für die Inhalte, Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über den Internetzugang abgerufen werden können.

§ 7 Behandlung der ausgegebenen Medien, Haftung

(1) Die Benutzer sind verpflichtet, die ihnen ausgehändigten Medien sorgfältig zu behandeln. Eintragungen, Unterstreichungen, Beschmutzung und Beschädigung sind nicht erlaubt. Videokassetten sind vor der Rückgabe zurückzuspulen.

(2) Der Verlust der Medien und festgestellte Mängel des ausgeliehenen Büchereigutes sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen.

(3) Für jede Beschädigung oder den Verlust von Medien sind die Benutzer bzw. ihre gesetzlichen Vertreter ersatzpflichtig, es sei denn, dass nachweisbar kein Verschulden vorliegt.
Die Ersatzleistung beträgt bei Beschädigung – unabhängig vom Umfang – 2,50 € und bei Unbrauchbarkeit des Büchereigutes die Höhe des Wiederbeschaffungswertes.
Bei Verlust des Büchereigutes sind die Benutzer zur Beschaffung des Ersatzexemplares verpflichtet. Die Bücherei kann auch die Kosten der Wiederbeschaffung des Originals in Höhe des festgestellten Wertes in Rechnung stellen.
Der Ersatzwert verlorener oder beschädigter Medien, die nicht mehr im Handel erhältlich sind, wird nach dem Alter der Medien berechnet.
Bei Beschädigung oder Verlust einer Videokassette ist grundsätzlich der Wiederbeschaffungspreis zu erstatten.

(4) Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haften die jeweiligen Ausweisinhaber bzw. ihre gesetzlichen Vertreter.

§ 8 Versäumnisentgelt, Einziehung

(1) Die ausgegebenen Medien müssen spätestens am letzten Tag der Ausgabefrist zurückgegeben werden. Andernfalls wird die Rückgabe der Medien schriftlich angemahnt.

(2) Bei Überschreiten der Ausgabefrist werden Mahn- und Versäumnisgebühren erhoben. Die Versäumnisgebühren sind auch dann zu entrichten, wenn der Benutzer keine schriftliche Mahnung erhalten hat.

(3) Die Höhe der Mahngebühren richtet sich nach den jeweils geltenden Postgebühren; die Versäumnisgebühr beträgt:
bei Videokassetten 0,50 € je Medium und Öffnungstag
bei sonstigen Medien 0,50 € je Medium und angefangener Woche.
Wird der ersten Mahnung nicht innerhalb einer Woche Folge geleistet, so ergeht eine zweite Mahnung. Bleibt dieses Schreiben länger als eine Woche ohne Erfolg, so wird eine dritte Mahnung unter Fristsetzung einer weiteren Woche zugestellt. Werden auf die dritte Mahnung die entliehenen

Medien nicht innerhalb der festgesetzten Frist zurückgegeben, so kann die Bücherei die Medien an der Wohnung abholen lassen, Ersatzbeschaffung durchführen oder Wertersatz fordern, ggf. Mittel des Verwaltungszwanges in Anspruch nehmen.

(4) Gebührenpflichtig sind die Benutzer bzw. ihre gesetzlichen Vertreter. Die Gebühren werden mit dem Überschreiten der Entleihdauer fällig.

(5) Die Einziehung der Gebühren sowie der Materialien, zu deren Rückgabe vergeblich nach Absatz 3 aufgefordert worden ist, erfolgt nach dem jeweils geltenden Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und der zu diesem Gesetz jeweils erlassenen Kostenordnung.

(6) Solange die Benutzer ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, kann ihnen die Ausleihe weiteren Büchereigutes verweigert werden.

§ 9 Haftung der Stadtbücherei

(1) Die Stadtbücherei kann verlangen, dass die Benutzer ihre Garderobe und andere mitgebrachte Sachen (z.B. Taschen) während des Bibliotheksbesuches zur Aufbewahrung abgeben.

(2) Die Stadtbücherei haftet nur für Schäden, die im Einzelfall trotz vorschriftsmäßiger Benutzung der Schließfächer entstanden sind. Voraussetzung ist, dass die Benutzer am gleichen Tag der Bibliotheksleitung Meldung erstattet. Die Haftung entfällt für Geld und Wertsachen sowie für Verluste und Beschädigungen, die durch unbefugte Eingriffe Dritter in die Schließanlage entstanden sind.

(3) Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die an Dateien und Datenträgern der Benutzer durch nicht erkannte Virenprogramme auf zu Benutzungszwecken angebotenen Datenträgern entstehen.

§ 10 Hausrecht

Der Leitung der Stadtbücherei steht das Hausrecht zu. Seine Ausübung kann übertragen werden.

§ 11 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

§ 12 Entgelttarif für die Benutzung der Stadtbücherei

Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Stadtbücherei werden vom Benutzer Gebühren nach Maßgabe der folgenden Aufstellung erhoben. Die Bücherei kann gegebenenfalls Vorauszahlung verlangen. Die Büchereileitung wird ermächtigt, die Gebühren zu den Ziffern 8 und 12 auf der Grundlage der Selbstkosten zeitnah festzusetzen und durch Aushang bekannt zu machen.

(1) ***Jahres-Benutzungsgebühr*** 12,00 €

(2) ***Tages-Benutzungsgebühr*** 3,00 €

(3) ***Ersatzausweis*** 2,50 €

(4) ***Mahn- und Versäumnisgebühren***
1. Mahnung

pro Videokassette u. Öffnungstag	0,50 € + Porto
pro sonst. Medium u. angefang. Woche	0,50 € + Porto
2. Mahnung	
pro Videokassette u. Öffnungstag	1,00 € + Porto
pro sonst. Medium u. angefang. Woche	1,00 € + Porto
3. Mahnung	
pro Videokassette u. Öffnungstag	1,50 € + Porto
pro sonst. Medium u. angefang. Woche	1,50 € + Porto
Einziehung entliehener Medien	
pro Videokassette und Öffnungstag	2,00 € + Porto (inkl. 3. Mahng.)
pro sonst. Medium u. angefang. Woche	2,00 € + Porto (inkl. 3. Mahng.)
zzgl. Verwaltungsgebühr	

(5) ***Vormerkung ausgeliehener Medien***

Bearbeitungsgebühr je Bestellung	0,60 €

(6) ***Fernleihbestellung***

Bearbeitungsgebühr je Fernleihschein im voraus	2,50 €
Ermäßigung für Schüler/Studenten	1,50 €

Kosten, die von der auswärtigen Bibliothek in Rechnung gestellt werden, sind vom Besteller zu tragen.

(7) ***Fotokopie***	0,10 €
(8) ***Computerausdruck***	nach Aushang
(9) ***Kostenersatz, pauschal***	1,00 €

- bei Beschädigung oder Verlust von CD-, MC- oder Video-Hüllen und -Covern
- bei Beschädigung oder Verlust der EDV-Verbuchungsetiketten

(10) ***Kostenersatz bei kleineren Beschädigungen an Druckerzeugnissen***	2,50 €

(11) ***Kostenersatz bei verlorenen oder beschädigten Medien, die im Handel nicht mehr erhältlich sind***

- Bücher	Alter bis zu	
	1 Jahr	100 %
	2 Jahren	90 %
	3 Jahren	80 %
	4 Jahren	70 %
	5 Jahren	60 %
	ab 5 Jahren	50 % des Neupreises
	Mindestersatz	2,50 €
- Zeitschriften		voller Preis
- Kinderkassetten		2,50 €
- CDs		voller Preis
- Videos		voller Preis
- Disketten		2,50 €

- CD-ROMs voller Preis
- Spiele voller Preis
  (soweit Einzelteile nicht ersetzt werden können)

(12) ***Internetzugang*** nach Aushang

Von der Zahlung der Jahres-Benutzungsgebühr sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren befreit.

Eine Ermäßigung der Jahres-Benutzungsgebühr von in Höhe von 50% erhalten:
- Schüler über 18 Jahre
- Studenten
- Auszubildende
- Grundwehr- und Ersatzdienstleistende

Leistungsempfängern nach SGB II und Sozialhilfeempfängern nach SGB XII werden die gleichen Vergünstigungen gewährt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei vom 22.05.2000 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 18.12.2002

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Ludes
Erster Beigeordneter

3.2

Nutzungs- und Entgeltordnung für Gebäude, Räume und Sportplätze der Stadt Bergheim

Der Rat hat in seiner Sitzung am 24.10.2005 folgende Nutzungs- und Entgeltordnung für Gebäude, Räume und Sportplätze der Stadt Bergheim – zuletzt geändert am 25.08.2008 - beschlossen:

1. Nutzungszweck

Der unter Ziffer 2. genannte Personenkreis ist berechtigt, in Gebäuden, Räumen und Sportplätzen der Stadt Bergheim (nachfolgend Einrichtungen genannt) - vorbehaltlich entsprechender Kapazität und Verfügbarkeit - kulturelle, sportliche, karitative, politische, gewerbliche u. ä. Veranstaltungen im Rahmen des geltenden Rechts, insbesondere der für die Einrichtungen jeweils geltenden Benutzungsordnung, Widmung und bauordnungsrechtlicher Zulässigkeit durchzuführen. Nicht zugelassen sind Tierausstellungen und vergleichbare Veranstaltungen.
In Schulgebäuden sind politische Veranstaltungen und grundsätzlich gewerbliche Veranstaltungen ausgeschlossen.

Gewerbliche Nutzungen/Veranstaltungen sind im Rahmen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung nur als einmalige Veranstaltungen zulässig.

2. Nutzungsberechtigung

Jede natürliche und juristische Person oder Personenvereinigung des privaten oder öffentlichen Rechts, jede nicht vom Bundesverfassungsgericht verbotene Partei im Sinne des Parteiengesetzes sowie jede Wählervereinigung, die sich an Kommunal-, Landtags- bzw. Bundestagswahlen beteiligt und vom Wahlleiter des jeweiligen Wahlgebietes zugelassen ist (nachfolgend Vertragsnehmer genannt), ist nutzungsberechtigt.

3. Einrichtungen

Einrichtungen im Sinne dieser Nutzungs- und Entgeltordnung sind die Gebäude und Räume der Stadt Bergheim, die Dritten für einmalige und regelmäßige Veranstaltungen und zur Dauernutzung ohne Beeinträchtigung des originären Nutzungs- bzw. Widmungszweckes und einer sonstigen Verfügungsberechtigung Dritter überlassen werden können.
Zu den Einrichtungen im Sinne dieser Nutzungs- und Entgeltordnung zählen auch die Sportplätze der Stadt Bergheim einschl. der Nebeneinrichtungen (Sportlerheime) soweit sie nicht durch eine vertragliche Regelung auf einen Verein übertragen sind.

4. Entgeltpflicht

4.1 Für die Benutzung der Einrichtungen nach Ziffer 3 wird ein privatrechtliches Entgelt nach Maßgabe des Tarifverzeichnisses, das Bestandteil dieser Nutzungs- und Entgeltordnung ist, erhoben.
Zur Abgrenzung der gewerblichen von den übrigen Veranstaltungen wird davon ausgegangen, dass der gewerbliche Charakter vorliegt, wenn der Veranstalter außer durch Eintrittsgeld und Bewirtschaftung die Möglichkeit hat, unmittelbar oder mittelbar, insbesondere bei Informations- oder Werbeveranstaltungen, Umsatz zu erzielen.

4.2 Für die Einstufung einer Veranstaltung in das Tarifverzeichnis ist die Stadt Bergheim zuständig. Die Einstufung wird vorgenommen aufgrund des vom Vertragsnehmer in der schriftlichen Anmeldung erklärten Zieles der Veranstaltung.

4.3 Entgeltfrei sind

a) Veranstaltungen der Stadt Bergheim, Nutzungen von Sporthallen, die der Ausübung des Dienstsportes der Rettungskräfte der Stadt Bergheim (Feuerwehr- und Rettungsdienst) dienen,

b) Veranstaltungen, die der Kinder- und Jugendarbeit dienen und auf dem Engagement Freiwilliger basieren und somit keinen kommerziellen Charakter haben. Kinder- und Jugendliche im Sinne dieser Entgeltordnung sind Personen bis einschl. 17 Jahren.

Bei gemischten Gruppen (Kinder/Jugendliche und Erwachsene) erfolgt die Entgeltberechnung im Verhältnis der Nutzergruppenstruktur; wobei grundsätzlich auf die Zahl der aktiven Nutzer/Vereinsmitglieder abgestellt wird.

Die prozentuale Aufteilung erfolgt grundsätzlich auch für solche Veranstaltungen, die gleichermaßen Kindern und Erwachsenen zugute kommen.

4.4 Von der Regelung der Ziff. 4.3 b) ausgenommen sind grundsätzlich die Gebäudenutzer, die ihren Sitz nicht in der Kreisstadt Bergheim haben.

Sofern das Angebot dieser ortsfremden Vereine Kindern und Jugendlichen aus der Kreisstadt Bergheim dient, so ist Ziff. 4.3 b) der Entgeltordnung für diesen Anteil anzuwenden.

5. Zahlungspflichtiger

Zur Zahlung des Entgeltes ist der Vertragsnehmer verpflichtet, mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
Bei nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen haften alle Mitglieder gesamtschuldnerisch.

6. Nutzungsentgelt, Nebenleistungen und Zahlungsfrist bei Einzelveranstaltungen

6.1. Die Nutzung der Einrichtung sowie die Inanspruchnahme von Zusatzleistungen erfolgt grundsätzlich gegen Entgelt nach Maßgabe eines gesonderten Tarifverzeichnisses, das Bestandteil dieser Nutzungs- und Entgeltordnung ist.

6.2 Der Nutzungszeitraum für einmalige Veranstaltungen wird von 10.00 Uhr bis 24.00 Uhr (=Veranstaltungstag) festgelegt. Für eine Auslaufzeit bis 2.00 Uhr wird die gemietete Räumlichkeit ohne eine Erhöhung des Entgeltes überlassen. Eine über diese Zeiten hinausgehende Vor- und Nachbereitungszeit entfällt.
Bei größeren Veranstaltungen können je nach Art der Veranstaltung Auf- und Abbautage von der Stadt Bergheim zugelassen werden.
Bei Veranstaltungen, die länger als zwei Aufbautage und einen Abbautag beanspruchen, wird pro Tag ein Bereitstellungsentgelt von 50 % des Entgeltes erhoben.
Der Auf- und Abbau der zulässigen Bestuhlung, einer Bühne etc. ist vom Veranstalter selber durchzuführen.
Jährlich wiederkehrende, ein- oder mehrmalige Nutzungen sind als Einzelnutzungen abzurechnen.
Für stundenweise Nutzungen gilt, dass das Entgelt für jeweils volle Stunden abgerechnet wird.

6.3 Bis 02.00 Uhr sind die Personalkosten des Hausmeisters im Entgelt inbegriffen. Sollte der Hausmeister über den genannten Zeitpunkt hinaus in Anspruch genommen werden, so werden dem Vertragsnehmer die dafür der Stadt entstandenen Personalkosten in Rechnung gestellt.

6.4 Nebenkosten für z.B. Heizung, Strom, Wasser, Abwasser und Hausmeister-/Schließdienst sind grundsätzlich im pauschalen Nutzungsentgelt enthalten, sofern das Tarifverzeichnis für einzelne Gebäude und Gebäudeteile keine abweichende Regelung enthält.

6.5 Der Nutzer ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Reinigung der genutzten Räume nach Abschluss der Veranstaltung in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung durchzuführen. Zur Sicherstellung dieser Reinigungsleistung ist bei Raumübergabe eine Kaution in der im Tarifverzeichnis festgesetzten Höhe zu hinterlegen.

6.6 Weitere Nebenleistungen werden entsprechend der angefallenen Kosten in Rechnung gestellt, soweit außenstehende Fachkräfte für die Erbringung der Leistung in Anspruch genommen wurden.

6.7 Die Zahlung des Nutzungsentgeltes hat grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Rechnungslegung – spätestens jedoch bis zur Nutzung der Einrichtung - zu erfolgen. Die Stadt Bergheim behält sich vor im Einzelfall abweichende Zahlungsfristen festzulegen.

7. Nutzungsentgelt, Nebenleistungen und Zahlungsfrist für regelmäßige stundenweise Nutzungen in Gebäuden außer Schulturn- und Mehrzweckhallen

7.1 Die Nutzung der Einrichtung sowie die Inanspruchnahme von Zusatzleistungen erfolgt grundsätzlich gegen Entgelt nach Maßgabe des Tarifverzeichnisses zur Nutzungs- und Entgeltordnung. Eine regelmäßige Nutzung liegt dann vor, wenn die Räumlichkeiten dauerhaft und über einen längeren Zeitraum innerhalb eines Jahres genutzt werden.

7.2 Dem Nutzungsentgelt für regelmäßige stundenweise Nutzungen gem. Tarifverzeichnis liegt ein Betrag von 0,01 € pro qm Nutzfläche und Nutzungsstunde zu Grunde. Dieser Wert erfasst grundsätzlich folgende gebäudewirtschaftlichen Betriebskostenarten der:

Schulgebäude:	Heizung, Strom, Wasser, Hausmeisterdienste und Reinigung
sonst. Gebäude außer Turn/Sporthallen:	öffentl. Abgaben, Heizung, Strom, Wasser und Außenanlagenpflege

7.3 Die Stadt Bergheim wird einen Abschlag für nicht in Anspruch genommene Leistungen (z.B. Hausmeisterdienste in Schulen) auf das tarifmäßige Nutzungsentgelt gewähren, sofern diese Leistung als Betriebskostenart im Tarif berücksichtigt sind.

Dem Nutzer wird die Möglichkeit eingeräumt, das Nutzungsentgelt durch die Übernahme konkreter und mit der Stadt Bergheim abgestimmter Eigenleistungen, die die Ausgaben für die Unterhaltung, den Betrieb und die Pflege der Einrichtungen tatsächlich verringern, zu reduzieren. Die Bewertung der Eigenleistung obliegt der Stadt.

7.4 Das Entgelt für regelmäßige Dauernutzungen wird grundsätzlich mit Inanspruchnahme der Räumlichkeiten fällig. Die Abrechnung der Nutzungsentgelte erfolgt aus Vereinfachungsgründen 1 x jährlich und wird bei regelmäßigen Nutzungen unter einem Jahr auf volle Monate aufgerundet.

Die Stadt Bergheim behält sich vor, im Einzelfall abweichende Zahlungsfristen festzulegen.

7.5 Für den Fall, dass dem Nutzer lediglich größere als die benötigte Fläche zur Verfügung gestellt werden können, kann zur Berechnung des Entgeltes die tatsächlich benötige Fläche angesetzt werden. Die Entscheidung, inwieweit diese Regel angewandt wird, obliegt der Stadt Bergheim.

7.6 Die Nutzer sind grundsätzlich zur ordnungsgemäßen Reinigung der überlassenen Räume und deren Nebenanlagen wie Flure, Treppenhaus, Toiletten etc. verpflichtet.

7.7 Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird von der Zahlbarmachung eines Entgeltes unter 10,00 € im Jahr abgesehen.

8. Nutzungsentgelt, Nebenleistungen und Zahlungsfrist für regelmäßige stundenweise Nutzungen in Schulturn-, Sport- und Mehrzweckhallen

8.1 Die Nutzung der Einrichtung sowie die Inanspruchnahme von Zusatzleistungen erfolgt grundsätzlich gegen Entgelt nach Maßgabe des Tarifverzeichnisses zur Nutzungs- und Entgeltordnung.

Dem Nutzungsentgelt für regelmäßige stundenweise Nutzungen gem. Tarifverzeichnis liegt eine Berechnungseinheit von 0,013 € pro qm Nutzfläche und Nutzungsstunde zu Grunde. Hiermit werden die Betriebskostenarten Heizung, Strom und Wasser anteilmäßig erfasst.

8.2 Die Bestimmungen der Ziffern 7.3, 7.4 und 7.5 gelten entsprechend.

9. Nutzungsentgelt, Nebenleistungen und Zahlungsfrist für regelmäßige stundenweise Nutzungen der Sportplätze und Nebeneinrichtungen

9.1 Die Nutzung der Einrichtung sowie die Inanspruchnahme von Zusatzleistungen erfolgt grundsätzlich gegen Entgelt nach Maßgabe des Tarifverzeichnisses zur Nutzungs- und Entgeltordnung.

9.2 Entgeltfreiheit besteht für Vereine, die Sportanlagen und Nebeneinrichtungen in Eigenregie betreiben und hierüber mit der Stadt Bergheim eine gesonderte Vereinbarung zu üblichen Konditionen (Bewirtschaftungsvereinbarung) geschlossen haben.

Besteht eine Bewirtschaftungsvereinbarung nicht für die gesamte Einrichtung, sondern nur für den Sportplatz oder für die Nebenanlage Sportlerheim, so ist für die Nutzung der Sportanlage, (Sportplätze und Nebeneinrichtungen) ein Entgeltes von 50 % der im Tarifverzeichnis vorgesehenen Höhe zu zahlen.

Unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes mit bereits bestehenden Bewirtschaftungsvereinbarungen wird festgelegt, dass einem Nutzer, der im Rahmen der Bewirtschaftung der Sportplätze und Nebeneinrichtungen nur Teilleistungen erbringt, das Nutzungsentgelt nicht um den Geldwert der Eigenleistung, sondern nur anteilig gemindert wird. Die Bewertung der Teilleistung obliegt der Stadt Bergheim

9.3 Die Bestimmungen der Ziffer 7.4 und 7.7 gelten entsprechend.

10. Nutzungsentgelt, Nebenleistungen und Zahlungsfrist ausschließliche Raumüberlassungen

10.1 Die Nutzung der Einrichtung sowie die Inanspruchnahme von Zusatzleistungen erfolgt grundsätzlich gegen Entgelt nach Maßgabe des Tarifverzeichnisses zur Nutzungs- und Entgeltordnung.

10.2 Im pauschalen Nutzungsentgelt für ausschließliche Raumüberlassungen sind keine Anteile für z.B. Reinigung, Schließ-/Hausmeisterdienste, Schönheitsreparaturen etc. enthalten. Diese Leistungen sind vom Nutzer zu erbringen. Außerdem ist der Nutzer für die ausreichende Versicherung des selbst eingebrachten Inventars verantwortlich.

Dem Nutzer wird die Möglichkeit eingeräumt, das Nutzungsentgelt durch die Übernahme konkreter und mit der Stadt Bergheim abgestimmter Eigenleistungen, die die Ausgaben für die Unterhaltung, den Betrieb und die Pflege der Einrichtungen tatsächlich verringern, zu reduzieren. Die Bewertung der Eigenleistung obliegt der Stadt.

10.3 Die Bestimmungen der Ziffer 7.4 gelten entsprechend.

11. Zulassung von Veranstaltungen

11.1 Anmeldung
Jede Raum-/Gebäudenutzung bedarf der schriftlichen Anmeldung und des Abschlusses eines Überlassungsvertrages. Die schriftliche Anmeldung soll mindestens 6 Wochen vor dem Tag der Veranstaltung bzw. der gewünschten Gebäude-/Raumnutzung unter Angabe

- des Nutzungszweckes
- des Programmablaufs bei Einzelveranstaltungen
- der Nutzungsdauer
- der Personenzahl

bei der Stadt Bergheim eingehen.
Ist der Antragsteller/die Antragstellerin eine juristische Person, so muss eine vertretungsberechtigte Person benannt werden, die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlich zeichnet und an die der Vertrag ausgehändigt wird.
Die Stadt Bergheim ist berechtigt, die Vorlage des Personalausweises oder des Reisepasses vom Vertragsnehmer zu verlangen. Gleichfalls kann der Nachweis der Vertretungsberechtigung z.B. durch einen Auszug aus dem Vereinregister verlangt werden.

11.2 Einschränkung der Überlassung
Die Nutzungsüberlassung kann versagt werden, wenn rückständiges Entgelt trotz Mahnung noch nicht bezahlt ist und/oder wenn die Art der Veranstaltung/der Nutzungszweck einen Vertragsabschluss nicht zulässt. Die Zulassung einer Veranstaltung kann darüber hinaus mit Nebenbestimmungen versehen werden.

11.3 Anzeigepflicht

Der Vertragsnehmer ist verpflichtet, eine Änderung des im Überlassungsvertrag festgelegten Nutzungszweckes oder einen Verzicht auf den vornotierten Termin der Stadt Bergheim unverzüglich mitzuteilen. Eine Untervermietung ist nicht zulässig.

12. Rücktritt des Veranstalters, Höhere Gewalt, Benutzbarkeit der Einrichtungen

12.1 Rücktrittsentschädigung bei Einzelnutzungen/Einzelveranstaltungen

Tritt der Vertragsnehmer vom vereinbarten Veranstaltungstermin zurück, ohne dass der Rücktritt von der Stadt Bergheim zu vertreten ist, so hat er bei Rücktritt, sofern bereits Verwaltungsaufwand (z. B. Erteilung der Nutzungsgenehmigung bzw. Rechnungsstellung des Nutzungsentgeltes) entstanden ist,

- bis zu 4 Wochen vor dem beantragten Veranstaltungstermin 20 %
- innerhalb der letzten 4 Wochen vor dem beantragten Veranstaltungstermin 60 %

des jeweiligen Entgeltes zu entrichten.

12.2 Höhere Gewalt

Fällt die vertragsgegenständliche Veranstaltung in Folge höherer Gewalt, unmittelbarer Terrorbedrohung oder unmittelbarer Kriegseinwirkung aus und/oder sind die überlassenen Gebäude/Räume aus den vorgenannten Gründen nicht nutzbar, so trägt jede Vertragspartei ihre Kosten selbst.

Ist hierbei die Stadt Bergheim für den Vertragsnehmer mit Kosten in Vorlage getreten, die vertraglich zu begleichen waren, so ist der Vertragsnehmer in jedem Fall zur Erstattung dieser Kosten verpflichtet.

Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer fällt in keinem Fall unter den Begriff der "höheren Gewalt".

12.3 Benutzbarkeit der Einrichtungen für regelmäßige stundenweise Nutzungen und Dauernutzungen

Zur Berechnung des Nutzungsentgeltes der regelmäßigen stundenweisen Nutzungen werden insgesamt 36 Wochen im Jahr zugrunde gelegt. Dies berücksichtigt, dass die Einrichtungen grundsätzlich während der Ferien (ca. 12 Wochen/Jahr) und an Feiertagen nicht genutzt werden können und mögliche reparaturbedingte Ausfallzeiten. Im Falle einer geringfügigen Über- oder Unterschreitung dieses Wertes besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Neuberechnung des Nutzungsentgeltes.

13. Müllentsorgung

Die Bereitstellung von Müllcontainern über den Bedarf einer städtischen Einrichtung hinaus erfolgt gegen Erstattung der tatsächlichen Kosten. Der Vertragsnehmer ist gehalten, das Müllaufkommen so gering wie möglich zu halten.

14. Ausleihe von Mobiliar

Für die Ausleihe von städt. Mobiliar wird ein Entgelt gem. dem gesonderten Tarifverzeichnis erhoben. Mobiliar der Schulen steht für eine Ausleihe nicht zur Verfügung.

15. Inkrafttreten

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt nach Beschluss des Rates der Stadt Bergheim am 01.11.2005 in Kraft und ersetzt die bisher geltende Nutzungs- und Entgeltordnung vom 21.12.1992.

Tarifverzeichnis der Nutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Bergheim für städtische Einrichtungen

1. Entgelt für nicht gewerbliche Einzelveranstaltungen

	Tagessatz	**Stundensatz**
Tennishalle Niederaußem (Feierhalle)*	300,00 €	45,00 €
Mehrzweckhallen, Schulaulen und pädagogische Zentren	250,00 €	37,50 €
Mehrzweckhalle Büsdorf	100,00 €	15,00 €
Mehrzweckraum Paffendorf	100,00 €	15,00 €
Dorfbegegnungsstätte Fliesteden	150,00 €	22,50 €
Ordenshof Auenheim		
- Raum 1 im EG oder im OG je	100,00 €	15,00 €
- Raum 1 und 2 im EG oder OG je	150,00 €	22,50 €
- Keller	100,00 €	15,00 €
- Schlafraumnutzung (je Schlafraum)	50,00 €	plus Bettwäsche
Thorrer Treff		
- Großer Gesellschaftsraum, Thekenraum u. Küche	165,00 €	25,00 €
- Großer Gesellschaftsraum	100,00 €	15,00 €
Klassenräume in Schulen	50,00 €	10,00 €
Toilettenanlagen (mit Reinigungspflicht)	25,00 €	entf.
Kaution für Reinigungspflicht	50,00 €	entf.
Pauschales Entgelt für den Betrieb von Großgeräten (z.B. Kühlwagen)	20,00 €	

2. Entgelt für gewerbliche Einzelveranstaltungen

Das Entgelt für gewerbliche Einzelveranstaltungen beträgt das Zweifache der unter 1. genannten Beträge.

3. Entgelt für ausschließliche Raumüberlassungen an nicht gewerbliche Vertragsnehmer mit Ausnahme von Mehrzweckhallen und Schulturnhallen

Das jährliche Entgelt beträgt 15 € pro qm Hauptnutzfläche. Die maßgebliche Nutzfläche ist zur Berechnung des Entgeltes auf eine durch 10 teilbare Zahl aufzurunden.

4. Entgelt für ausschließliche Überlassung von Lagerraum und Archivräumen an nicht gewerbliche Vertragsnehmer

Das jährliche Entgelt beträgt 5 € pro qm Hauptnutzfläche. Die maßgebliche Nutzfläche ist zur Berechnung des Entgeltes auf eine durch 10 teilbare Zahl aufzurunden.

---

* Die Nutzung der Feierhalle ist nur innerhalb eines von der Verwaltung festgelegten Nutzungszeitraumes möglich. Dieser ist begrenzt auf 2 Monate im Jahr und ist abhängig von der Karnevalssession. Nutzungen außerhalb dieses Zeitraumes können gegen ein erhöhtes Entgelt zugelassen werden.

5. Entgelt für regelmäßige stundenweise Nutzung von Räumen in den Gebäuden für nicht gewerbliche Vertragsnehmer außer Schulturnhallen und Mehrzweckhallen

Räume bis	25 qm	0,25 €/Stunde
Räume bis	50 qm	0,50 €/Stunde
Räume bis	75 qm	0,75 €/Stunde
Räume bis	100 qm	1,00 €/Stunde
Räume bis	150 qm	1,50 €/Stunde
Räume bis	200 qm	2,00 €/Stunde
Räume bis	250 qm	2,50 €/Stunde
Räume bis	300 qm	3,00 €/Stunde
Räume bis	350 qm	3,50 €/Stunde
Räume bis	400 qm	4,00 €/Stunde
Räume bis	450 qm	4,50 €/Stunde
Räume bis	500 qm und größer	5,00 €/Stunde

6. Entgelt für regelmäßige stundenweise Nutzung* von Schulturn-, Sport-, Mehrzweckhallen, Sportplätze und Nebenanlagen und Tagessatz für Sportturniere

* gilt auch für Meisterschaftsspiele und sonstige verbandsseitig angesetzte Spiele

6.1 für Vereine und Nutzergruppen, die in einem Fachverband organisiert sind und auswärtigen Vereinen und Nutzergruppen, deren Angebot Kindern und Jugendlichen dient:

Hallen, Sportplätze und Nebenanlagen	5,00 €/Stunde
Schießanlage	2,50 €/Stunde
nur Bühne	2,00 €/Stunde

	Tagessatz	Stundensatz
Sportturniere in Hallen u. auf Sportplätzen etc.	75,00 €	10,00 €
Schießanlage	37,50 €	5,00 €

6.2 für ortsansässige Vereine und Nutzergruppen, die nicht in einem Fachverband organisiert sind und auswärtige Vereine und Nutzergruppen unabhängig einer Fachverbandszugehörigkeit für Erwachsenengruppen

Hallen, Sportplätze und Nebenanlagen	10,00 €/Stunde
Schießanlage	5,00 €/Stunde
nur Bühne	4,00 €/Stunde

	Tagessatz	Stundensatz
Sportturniere in Hallen u. auf Sportplätzen etc.	150,00 €	20,00 €
Schießanlage	75,00 €	10,00 €

7. Nebenleistungen

- für notwendige zusätzliche Reinigung	nach tatsächlichem Arbeitsaufwand
- Einsatz des Hausmeisters ab 2.00 Uhr morgens	tatsächliche Personalkosten
- sonstige Nebenleistungen bzw. Kosten, die unverhofft auftreten	tatsächliche Kosten

8. Ausleihe von städtischem Mobiliar

Für die Ausleihe von städtischem Mobiliar werden folgende Entgelte erhoben:

	Private	**Gewerbetreibende/ für gewerbl. Zwecke**
bis 10 Tische / 20 Stühle		
- Grundgebühr pro Ausleihe	30 €	€60 €
- Transportgebühr	80 €	nach tatsächl. Aufwand
bis 30 Tische/ 60 Stühle		
- Grundgebühr pro Ausleihe	60 €	90 €
- Transportgebühr	160 €	nach tatsächl. Aufwand
darüber hinaus		
- Grundgebühr	90 €	120 €
- Transportgebühr	nach tatsächl. Aufwand	nach tatsächl. Aufwand

3.3

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufhebung und Verkürzung der Sperrzeit für die Gast- und Schankwirtschaften sowie die öffentlichen Vergnügungsstätten im Stadtgebiet Bergheim vom 25. November 1975

Auf Grund des § 18 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes vom 20.04.1971 -Gaststättenverordnung- (GV NW S. 119) wird von der Stadt Bergheim als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluß der Stadtvertreter Bergheim vom 27. Oktober 1975 für das Gebiet der Stadt Bergheim folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die allgemeine Sperrzeit, die gemäß § 16 der Gaststättenverordnung um 1.00 Uhr beginnt und um 7.00 Uhr endet, ist aufgehoben:

a) in der Silvesternacht,
b) an Karnevalstagen, und zwar
   1. in der Nacht von Weiberfastnacht zu Freitag,
   2. in der Nacht von Samstag zu Sonntag,
   3. in der Nacht von Sonntag zu Montag,
   4. in der Nacht von Montag zu Dienstag,
c) in den Nächten vom 30. April zum 1. Mai und vom 1.zum 2.Mai.

§ 2

(1) In den Stadtteilen, in denen Schützenfeste oder Früh- und Spätkirmessen stattfinden, wird der Beginn der Sperrzeit hinausgeschoben, und zwar

a) <u>an Schützenfesten</u>
   1. Nacht von Samstag zu Sonntag 3.00 Uhr
   2. Nacht von Sonntag zu Montag 3.00 Uhr
   3. Nacht von Montag zu Dienstag 3.00 Uhr
b) <u>an Kirmessen</u>
   1. Nacht von Samstag zu Sonntag 3.00 Uhr
   2. Nacht von Sonntag zu Montag 3.00 Uhr
   3. Nacht von Montag zu Dienstag 3.00 Uhr
   4. Nacht von Dienstag zu Mittwoch 3.00 Uhr

(2) Aus Anlaß des Hubertusmarktes wird die Sperrzeit im Stadtteil Bergheim für die Dauer der Veranstaltung täglich bis 3.00 Uhr hinausgeschoben.

(3) Das Verzeichnis der genannten Feste wird jährlich neu erstellt und liegt bei der örtlichen Ordnungsbehörde der Stadt Bergheim zur Einsicht aus.

§ 3

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung könne gemäß § 28 Abs. 1 Ziffer 6 in Verbindung mit Abs. 3 des Gaststättengesetzes vom 5. Mai 1970 (BGBl. I. S. 465, berichtigt durch BGBl. I 1970 S. 1298) mit einer Geldbuße bis zu 5.112,92 € geahndet werden.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die ordnungsbehördliche Verordnung des Amtes Bergheim - örtliche Ordnungsbehörde - vom 11.11.1957 über die Hinausschiebung der Sperrstunde in den Schank- und Gastwirtschaften außer Kraft.

- Stadt Bergheim als örtliche Ordnungsbehörde -

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Bergheim, den 25. November 1975

gez. Kolvenbach
Stadtdirektor

3.4

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bergheim vom 18. Juli 2002 in der Fassung der 1. Änderungsverordnung vom 28. Juni 2007, Ratsbeschluss vom 18.06.2007, in Kraft getreten am 12.07.2007

Präambel
Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1994 (GV. NW. S. 1115) und des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen – Landes-Immissionsschutzgesetz (LImschG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.1975 (GV. NW. S. 232/SGV NW 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1993 (GV. NW. S. 987) wird von der Stadt Bergheim als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Bergheim vom 15.07.2002 mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln vom 25.10.2001 für das Gebiet der Stadt Bergheim folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

1. Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

2. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

3. Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen:
   1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
   2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen, Grillhütten, Brunnenanlagen, Pflanzkübel, Bäume, Baumstützen;
   3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2 Allgemeine Verhaltenspflicht

1. Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.

2. Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

4. Musiker oder Schauspieler müssen den Standort ihrer Darbietungen auf Straßen und Plätzen spätestens nach 30 Minuten so verändern, dass ihre Darbietungen am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar sind, mindestens aber 100 Meter weitergehen.

§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

1. Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.

2. Es ist insbesondere untersagt:
   1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonstwie zu verändern;
   2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
   3. in den Anlagen zu übernachten;
   4. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auch auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
   5. die Anlagen außerhalb der ausgewiesenen Verkehrsflächen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhaltungsarbeiten und Befahren mit Kinderfahrzeugen und notwendigen Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen hierdurch nicht behindert werden;
   6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
   7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonstwie zu beeinträchtigen;
   8. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere vor Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.

§ 4 Werbung, wildes Plakatieren

1. Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen – insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäusern (auch Wetterschutzvorrichtungen), Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen – sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedigungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.

2. Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten.

3. Das Werbeverbot gilt nicht:
   1. für die von der Stadt Bergheim genehmigten Nutzungen,
   2. für die von der Stadt Bergheim konzessionierten Werbeträger,
   3. sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigten Werbeanlagen.

4. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

§ 5 Tiere, Hundehaltung

1. Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb geschlossener Ortschaften müssen Hunde an der Leine geführt werden. Außerhalb geschlossener Ortschaften sind sie an der Leine zu führen, wenn es zu Begegnungen mit Menschen kommen kann. Im übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes.

2. Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.

3. Wildlebende Katzen und Tauben dürfen nicht gefüttert werden.

4. Das Mitführen von Tieren auf Spiel- und Bolzplätzen ist untersagt.

§ 6 Verunreinigungsverbot

1. Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere:
   1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
   2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer , wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die städtische Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;
   3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen und anderen Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser und ohne Zusätze von Reinigungsmitteln, soweit hierdurch keine Verschmutzung eintritt;
   4. das Reinigen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Kraftfahrzeugen oder sonstigen öligen oder mit Grundwasser gefährdenden Stoffen verschmutzten Gegenstände sowie die Vornahme eines Ölwechsels;
   5. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren, säurehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten;
   6. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.

2. Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen – auch in Ausübung eines Rechtes oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen.

3. An Imbissbuden oder –ständen, Kiosken oder sonstigen Verkaufsstellen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten – z.B. in Tankstellen, Trinkhallen und Schnellrestaurants – sind vom Betreiber Abfallbehälter in ausreichender Größe sichtbar aufzustellen oder anzubringen und rechtzeitig zu entleeren.

4. Alle Abfälle, Verpackungsmaterialien und sonstige Rückstände, die in einem Umkreis von 100 m einem der in Absatz 3 genannten Gewerbebetriebe anfallen oder zuzuordnen sind, sind vom Gewerbetreibenden zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen, sofern sie von seinem Gewerbebetrieb herrühren. Im Einzelfall kann entsprechend der Betriebsgestaltung auch ein hiervon abweichender Umkreis festgelegt werden.

§ 7 Abfall– und sonstige Sammelbehälter

1. Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Müll darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.

2. Das Abstellen von Dosen, Glas, Papier, Kartonagen, Sperrmüll oder dergleichen auf oder neben Recyclingcontainern ist verboten.

3. Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe, Wertstoffe und Gartenabfälle sind vom Bereitsteller unverzüglich und schadlos zu beseitigen.

4. Sammelbehälter für Altglas etc. dürfen nur mit den dem Sammelzweck entsprechenden Materialien und auch nur zu den angegebenen Zeiten gefüllt werden.

§ 8 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

1. Das Ab- bzw. Aufstellen von Wohnwagen, sonstigen Freizeitfahrzeugen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.

2. Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse oder zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung dient.

3. Auf Verkehrsflächen oder in Anlagen stehende Wohnwagen sowie sonstige Freizeitfahrzeuge dürfen nicht als Unterkunft genutzt werden, soweit keine entsprechende Ausweisung erfolgt ist.

§ 9 Störendes Verhalten auf Verkehrsflächen und in Anlagen

1. Auf Verkehrsflächen, öffentlich zugänglichen Flächen und in Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere zu gefährden oder mehr als unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen sowie Sachen zu beschädigen, insbesondere:
   1. aggressives Betteln und/oder aggressive Verkaufspraktiken z.B. durch unmittelbares Einwirken auf Passanten, Einsatz von Hunden oder anderen Tieren als Druckmittel, Verfolgen oder Anfassen;
   2. wiederkehrendes Sammeln oder Lagern in Personengruppen, von denen Störungen ausgehen, wie z.B. Verunreinigungen, Behinderungen oder Belästigungen (Anpöbeln) von Passanten oder Anliegern;
   3. Störungen, auch in Verbindung mit Alkoholkonsum oder sonstigen Rauschmitteln (z.B. Verunreinigungen, Grölen, Belästigung von Passanten oder Anliegern, Gefährdung durch Herumliegen lassen oder Zerschlagen von Flaschen, Spritzen oder sonstigen gefährlichen Gegenständen);
   4. Verrichten der Notdurft;
   5. Benutzung als Lager und Schlafplatz;
   6. Lärmen, das geeignet ist, die Allgemeinheit, die Nachbarschaft oder Einzelne zu belästigen, z.B. durch Rufen, Schreien, sonstiges Erzeugen überlauter Geräusche (§ 3 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen – Landes-Immissionsschutzgesetz/ LImSchG - bleibt hiervon unberührt).

§ 10 Kinderspielplätze

1. Kinderspielplätze dienen nur der Nutzung durch und dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgesetzt ist. Der Aufenthalt von Erziehungsberechtigten und Aufsichtspersonen ist zugelassen.

2. Das Fußballspielen auf den Kinderspielplätzen ist verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.

3. Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.

4. Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.

5. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.

§ 11 Hausnummern, öffentliche Hinweisschilder

1. Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

2. Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder der die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.

3. Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

4. Grundstückseigentümer und ihnen Gleichgestellte müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Strom- und Wasserversorgung, Vermessungszeichen an den Gebäuden, Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

5. Die in Absatz 4 genannten Zeichen, Aufschriften oder sonstigen Einrichtungen dürfen nicht beseitigt, verändert oder verdeckt werden.

§ 12 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr

1. Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übel riechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des Landes-Immissionsschutzgesetzes so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich und zumutbar ist.

2. Übel riechende und Ekel erregende Fäkalien, Dungstoffe und Klärschlämme dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern.

3. Jauche, Gülle und andere flüssige oder feste übel riechende Dungstoffe oder Klärschlämme dürfen innerhalb geschlossener Ortslagen nicht aufgebracht werden; außerhalb geschlossener Ortslagen nur dann, wenn die Witterung es erlaubt.

4. Die in Absatz 3 genannten Stoffe sind nach Aufbringung noch am selben Tag einzuarbeiten, damit keine nachhaltigen Geruchsbelästigungen eintreten.

5. In Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden, wenn aufgrund der örtlichen Besonderheiten der angrenzenden Bebauung, der Art der auszubringenden Gülle, Jauche, Dungstoffe oder Klärschlämme oder der Ausbringungstechniken eine unzumutbare Beeinträchtigung nicht zu erwarten ist.

§ 13 Schutz der Nachtruhe

1. Vom Verbot der Betätigungen, welche die Nachtruhe (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden gem. § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 LlmschG anlässlich von Veranstaltungen folgende Ausnahmen zugelassen:
   1. für die Nacht vom 31. Dezember auf den 01. Januar;
   2. für die Nacht vom 30. April auf den 01. Mai;
   3. für Schützenfeste, traditionelle Heimatfeste (Volksfeste) und sonstige Traditions-veranstaltungen;

4. für die Karnevalstage von Weiberfastnacht bis einschließlich Rosenmontag.

2. Die Ausnahmen in Abs. 1 zu Ziff. 3 + 4 sind auf den jeweiligen Festplatz beschränkt. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen außerhalb von festen Baulichkeiten ist nur bis 22.00 Uhr erlaubt, soweit nicht im Einzelfall eine andere Zeit festgelegt ist.

3. Der Beginn der Nachtruhe auch für Außengastronomie wird allgemein auf 22.00 Uhr festgesetzt. Die Nachruhe endet werktags um 6.00 Uhr, sonntags und feiertags um 8.00 Uhr. Ausnahmen hiervon insbesondere in Kernbereichen bleiben einer gesonderten Erlaubnis gem. § 15 dieser Verordnung vorbehalten.

§ 14 Verbrennen im Freien, Brauchtumsfeuer

1. Brauchtumsfeuer sind spätestens 14 Tage vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumspflege und sind keine Feuer, deren Zweck darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen.

2. Als Brennmaterial darf nur unbehandeltes und trockenes Holz, Baum- und Strauchschnitt verwandt werden. Die Feuerstelle darf nicht lange Zeit vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.

3. Soweit sich nicht aus Bundes-, Landes- oder Ortsrecht etwas anderes ergibt, darf im Freien ein offenes Feuer nur dann angezündet werden, wenn hierdurch für die Umgebung Brandgefahren nicht zu befürchten sind. Weder durch Feuer, Glut oder Funkenflug darf der angrenzende Bereich gefährdet werden. Insbesondere muss die Feuerstelle ausreichenden Abstand zur Wohnbebauung haben und von sonstigen Lagerplätzen für Stroh, Getreide, Heu, Treibstoffen oder anderen leicht Feuer fangenden Sachen oder Gebäuden entfernt sein.

4. Feuer im Freien müssen unter ständiger Beaufsichtigung sein. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass sich das Feuer nicht ausdehnen kann und bei aufkommenden starken Wind unverzüglich gelöscht wird.

5. Das Feuer muss bei Eintritt der Dunkelheit vollständig gelöscht sein. Ist dies nicht möglich oder dem Zweck widersprechend, darf die Feuerstelle erst verlassen werden, wenn feststeht, dass Feuer und Glut restlos gelöscht sind.

§ 15 Erlaubnisse, Ausnahmen

Die Bürgermeisterin kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
   1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung;
   2. die Schutzpflicht hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung;
   3. das Werbe- und Plakatierungsverbot gem. § 4 der Verordnung;
   4. die Vorschriften zur Tier- und Hundehaltung sowie das Fütterungsverbot gem. § 5 der Verordnung;
   5. das Verunreinigungsverbot gem. § 6 der Verordnung;
   6. die Nutzungsvorgaben für Papierkörbe, Abfall- und sonstige Sammelbehälter sowie die Reinigungsverpflichtung gem. § 7 der Verordnung;
   7. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufs-, Wohnwagen und Zelten gem. § 8 der Verordnung;
   8. die Bestimmung hinsichtlich des Verhaltens auf Verkehrsflächen und in Anlagen gem. § 9 der Verordnung;

9. die Nutzungsvorgaben für Kinderspielplätze und Bolzplätze gem. § 10 der Verordnung;
10. die Hausnummerierungspflicht und die Duldungspflicht für öffentliche Hinweisschilder gem. § 11 der Verordnung;
11. die Vorschriften zum Verbrennen im Freien, Brauchtumsfeuer gem. § 14 der Verordnung verletzt.

2. Ordnungswidrig gem. § 17 Landes-Immissionsschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
   1. die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr gem. § 12 der Verordnung;
   2. das Gebot zur Einhaltung der Nachtruhe gem. § 13 der Verordnung verletzt.

3.1 Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

3.2 Zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Umweltschutzes wird auf die Festsetzungen im "Bußgeldkatalog Umwelt" des Landes NRW verwiesen.

3.3 Im übrigen können Verstöße gegen die Regelungen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung mit einer Geldbuße bis 1000 € geahndet werden. Die in den "Rahmenvorgaben zur Verwarnungs- und Bußgeldfestsetzung" aufgeführten Verwarn- und Bußgelder sind Richtsätze. Bußgelder für hier nicht aufgeführte Tatbestände können sich an ähnlich vorhandene Tatbestände orientieren. Je nach Schwere des Verstoßes kann von der Höhe des Bußgeldes abgewichen werden.

4. Ein Verstoß gegen § 9 dieser Verordnung kann im Übrigen mit Platzverweis, bei mehrmaligem Verstoß auch mit einem Aufenthaltsverbot nach den einschlägigen Vorschriften des Ordnungsbehördengesetzes belegt werden.

§ 17 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

1. Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiete der Stadt Bergheim vom 22.03.1995 außer Kraft.

Stadt Bergheim als örtliche Ordnungsbehörde
Bergheim, 18. Juli 2002

In Vertretung

gez. Ludes
Erster Beigeordneter

3.4.1

Rahmenvorgaben zur Verwarnungs- und Bußgeldfestsetzung nach der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Bergheim in der Fassung vom 28. Juni 2007

A – Vorbemerkungen

1. Diese Zusammenstellung enthält die wesentlichen Tatbestandsmerkmale der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Bergheim in der Fassung vom 18. Juli 2002, zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 18. Juni 2007. Die Höhe des Verwarn- und Bußgeldes der fehlenden Tatbestände können sich im Einzelfall in Anlehnung an den vorhandenen Tatbeständen orientieren.
2. Die Höhe des aufgeführten Verwarngeldes wird als Regelsatz festgelegt. Je nach Schwere des Verstoßes kann hiervon abgewichen werden. Bei geringfügigen Verstößen ohne nachhaltige Auswirkungen kann auch eine mündliche Verwarnung ohne Verwarngeld erfolgen.
3. Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten richtet sich die Höhe des Verwarn- bzw. Bußgeldes zunächst nach § 56 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG). Hiernach kann je nach Schwere des Verstoßes ein Verwarngeld in Höhe von 5,-- bis 35,-- € erhoben werden, wenn der Betroffene nach Belehrung über sein Weigerungsrecht hiermit einverstanden ist und das Verwarngeld sofort, spätestens innerhalb einer Woche bezahlt. Kosten werden in diesem Fall nicht erhoben.
4. Bei Verstößen gegen sondergesetzliche Regelungen sind Geldbußen bis zu 1.000,--€ zulässig, sofern das jeweilige Gesetz nichts anderes bestimmt.

B – Tatbestände

I - Ahndung von Verstößen gegen § 61 Abs. 1 Nr. 1 und Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AdFG

1. Wegwerfen, Fallenlassen, Liegenlassen, Vergraben, Wegschütten o.ä. von Gegenständen des Hausmülles (in kleineren Mengen, Einzelverpackung) wie z.B.

a) Zigarettenkippe, Taschentuch, Zigarettenschachtel, Lebensmittelreste		10 Euro
b) Plastikflasche, Plastiktüte, Fast-Food-Verpackung, Getränkedose		15 Euro
c) in größeren Mengen	bis zu	100 Euro

2. Wegwerfen, Fallenlassen, Liegenlassen, Vergraben, Wegschütten o.ä. von Gegenständen des Sperrmülls (mit Ausnahme von Bauschutt, Kfz., Autoreifen, pflanzliche Abfälle)

a) Einzelstücke kleineren Umfangs		50 Euro
b) mehrere Teile, größerer Umfang	bis zu	300 Euro

3. Verbrennen von Holz- und sonstige Abfällen, ohne hierzu berechtigt zu sein

bis zu 500 Euro

II - Ahndung von Verstößen gegen die Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Bergheim

1. Verstoß gegen die allgemeinen Verhaltenspflichten nach § 2 der Verordnung

1.1- Gefährdung, Schädigung oder Behinderung Dritter oder Allgemeinheit

je nach Art und Schwere des Verstoßes 5 – 35 Euro

1.2 – kein Standortwechsel von Musiker oder Schauspieler innerhalb der vorgegebenen Zeit und/oder Entfernung 10 Euro

2. Verstoß gegen die Schutzpflichten gem. § 3 der Verordnung
je nach Art und Schwere des Verstoßes 5 – 35 Euro

3. Verstoß gegen das Werbe- und Plakatierungsverbot gem. § 4 der Verordnung
3.1 – unzulässige Anbringung oder Verteilung von Werbung 20 Euro
3.2 – unzulässiges Beschriften von Flächen, soweit kein Straftatbestand 35 Euro

4. Verstoß gegen die Vorschriften zur Tier- und Hundehaltung gem. § 5 der Verordnung
4.1 – Verstoß gegen die Leinenpflicht 25 Euro
4.2 - Verstoß gegen die Verpflichtung, Verunreinigungen durch Tiere, insbesondere von Hundekot, nicht bzw. nicht sofort und schadlos zu beseitigen
4.2.1 – auf Straßen, Wegen und Plätzen 25 Euro
4.2.2 – in ausgewiesenen Anlagen, Kinderspiel- und Bolzplätzen 35 Euro
4.3 – Verstoß gegen das Fütterungsverbot 10 Euro

5. Verstoß gegen das Verunreinigungsverbot gem. § 6 der Verordnung
5.1 - Zurücklassen, Liegenlassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Spritzen usw. 25 Euro
5.2 - Unzulässige Verschmutzung durch z.B. Wagenwäsche, Ausschütten von Flüssigkeiten aller Art 25 Euro

6. Verstoß gegen die Nutzungsvorgaben für Abfallbehälter gem. § 7 der Verordnung
6.1 – unzulässige, zweckwidrige Abfallentsorgung in Abfallbehälter 10 Euro
6.2 – unzulässiges Abstellen/Liegenlassen von Verpackungsbehältnissen, Dosen, Glas usw. auf oder neben Recyclingcontainer 15 Euro
6.3 – fehlende Abfall- bzw. Rückstandsbeseitigung im Umfeld eines einschlägigen Gewerbebetriebes 35 Euro
6.4 – Durchsuchen, Verstreuen von bereit gestelltem Abfallgut 20 Euro

7. Verstoß gegen das Abstell- und Aufstellverbot gem. § 8 der Verordnung
7.1 - je Verstoß und Tag für Verkaufsfahrzeuge 35 Euro
7.2 - je Verstoß und Tag sonstige Fahrzeuge 10 Euro

8. Verstoß gegen die Verhaltenspflichten gem. § 9 der Verordnung
8.1 – aggressives Betteln, unzulässige Einwirkung auf Passanten 10 Euro
8.2 - unzulässiges Lagern – je teilnehmende Person 10 Euro
8.3 – Grölen, Pöbeln, Störung der Allgemeinheit – je teilnehmende Person 20 Euro
8.4 – Verrichten der Notdurft 10 Euro

9. Verstoß gegen die Nutzungsvorgaben gem. § 10 der Verordnung
9.1 – Mitführung von Tieren, insbesondere von Hunden auf Kinderspielplätzen und ausgewiesenen sonstigen Anlagen 20 Euro
9.2 – unzulässige Nutzungen, Verstoß gegen ausgewiesene Nutzung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen bis zu 20 Euro

***10. Verstoß gegen die Hausnummerierungs- und Duldungspflicht gem.* §** 11 der Verordnung
10 Euro

3.5

Marktsatzung über die Regelung des Marktverkehrs in der Stadt Bergheim vom 13.10.2003

in der Fassung der 2. Änderung der Marktsatzung vom 04.07.2006; Ratsbeschluss vom 19.06.2006;
in Kraft getreten am 1.07.2006

Aufgrund der §§ 7, 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW S. 254) sowie der Allgemeinverbindlichen Anordnung über die Erweiterung des Warensortiments auf den Wochenmärkten der Stadt Bergheim als Rechtsverordnung im Sinne des § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung wird für die Wochenmärkte der Stadt Bergheim durch Beschluss des Rates der Stadt Bergheim vom 13.10.2003 folgende Marktsatzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Marktsatzung

Die Marktsatzung gilt für Wochenmärkte, Volksfeste, Messen, Zirkusveranstaltungen und ähnliche Darbietungen auf öffentlichen Wegen, Plätzen und Straßen der Stadt Bergheim.

§ 2 Betreiber

(1) Die Stadt Bergheim betreibt die in § 1 angeführten Veranstaltungen - mit Ausnahme der Wochenmärkte- als öffentliche Einrichtung.

(2) Außerdem besteht die Möglichkeit der Verpachtung der öffentlichen Wege, Plätze und Straßen durch die Stadt Bergheim an Dritte zur Durchführung der genannten Veranstaltungen.

I. Wochenmärkte

§ 3 Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Wochenmärkte

(1) Die Wochenmärkte finden auf den von der Stadt Bergheim als örtliche Ordnungsbehörde bestimmten Flächen zu den von ihr festgesetzten Öffnungszeiten statt. Die Marktorte und -plätze, Markttage sowie Marktzeiten sind in der Anlage I aufgeführt.

(2) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Zeit, Öffnungszeit und Platz von der Stadt Bergheim abweichend festgesetzt wird, erfolgt die Mitteilung durch öffentliche Bekanntmachung.

§ 4 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

Auf den Wochenmärkten der Stadt Bergheim dürfen nachfolgend aufgeführte Waren des Täglichen Bedarfs feilgeboten werden:

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke,
2. Produkte des Obst- und Gemüsebaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs,
4. Textilien, und zwar Bekleidung wie Blusen, Hemden, Hosen, Damenröcke, Pullover, Strümpfe, Mützen, Unterwäsche (ausgenommen Oberbekleidung wie Mäntel, Jacken und Arbeitsanzüge),
5. Heimtextilien wie Gardinen, -stoffe, Stores, Badezimmergarnituren, Tischdecken,
6. Kurzwaren,

7. Haushaltswaren,
8. Putz-, Wasch- und Pflegemittel,
9. Holz-, Korb- und Borstenwaren,
10. Kleingartenbedarf und Blumenpflegemittel (ausgenommen Pflanzenschutzmittel),
11. Schuhwaren.

§ 5 Verkaufsverbote

Es ist nicht gestattet:

a) Waren zu versteigern oder auszuspielen,
b) Käufer aufdringlich zum Verkauf aufzufordern,
c) Waren im Umhertragen feilzubieten,
d) gewerbliche Leistungen anzubieten oder Bestellungen hierauf anzunehmen,
e) Musikaufführungen und Schaustellungen darzubieten.

§ 6 Aufsicht

Die Aufsicht und die Sorge für Ruhe und Ordnung auf dem Markt obliegt der Stadt Bergheim. Die Marktbenutzer haben den Anordnungen der Aufsichtspersonen, die sich auf diese Marktsatzung beziehen, Folge zu leisten.

§ 7 Zutritt

(1) Die Stadt Bergheim kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.

(2) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 8 Standplätze

(1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem angewiesenen Standplatz aus angeboten und Verkauft werden.

(2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Stadt Bergheim für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Die Erlaubnis ist nicht übertragbar; sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(3) Die Stadt Bergheim weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

(4) Der Marktaufseher kann ausnahmsweise Tageserlaubnisse für den betreffenden Markttag erteilen, soweit eine Erlaubnis bisher nicht erteilt wurde. Eine Erlaubnis kann ferner erteilt werden für Standplätze, die bis 8.00 Uhr nicht ausgenutzt oder vor Ablauf der Marktzeit abgegeben werden.

(5) Für jeden zugewiesenen Standplatz werden Gebühren gemäß der Marktstandsgebührensatzung der Stadt Bergheim erhoben (Standgeld). Marktbeschicker, die für ihren Verkaufsstand Wasser oder Strom benötigen, haben die entsprechenden Kosten zu erstatten.

(6) Die Erlaubnis kann von der Stadt Bergheim versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
   1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
   2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

(7) Die Erlaubnis kann von der Stadt Bergheim widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
   a) der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,

b) der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
c) ein Standinhaber die nach der Marktstandsgebührensatzung der Stadt Bergheim fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt,
d) die Fläche nicht zur Verfügung steht (Baumaßnahmen etc.).

(8) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Stadt Bergheim die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 9 Auf- und Abbau

(1) Bei Beginn der Marktzeit soll das Anfahren und Aufstellen der Marktstände durchgeführt sein.
(2) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden.
(3) Spätestens um 14.00 Uhr muss der Marktplatz völlig geräumt sein. Die Marktstände können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

§ 10 Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Fahrzeuge, die nicht unmittelbar dem Verkauf dienen, dürfen während der Marktzeit nicht auf dem Marktplatz abgestellt werden.
(2) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Stadt Bergheim weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
(3) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenem Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
(4) Das Anbringen von anderer als in Absatz 3 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur, soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
(5) Beim Errichten der Verkaufsstände ist sich ausschließlich auf die angewiesene Fläche zu beschränken. Sonstige Flächen sind freizuhalten. Insbesondere in den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 11 Verhalten auf dem Wochenmarkt

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Wochenmärkte die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnungen der Stadt Bergheim zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Eichgesetz, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind einzuhalten.
(2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
(3) Es ist insbesondere unzulässig:
1. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
2. Tiere auf dem Markt zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gem. § 67 Abs. 1 GewO zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
3. Kraftfahrzeuge einschließlich Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
4. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.

(4) Den Beauftragten der Stadt Bergheim ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.
(5) Die Beauftragten der Stadt Bergheim sind befugt, Personen, die gegen die Vorschriften dieser Marktsatzung verstoßen und die Ruhe und Ordnung auf dem Markt stören, vom Marktplatz zu verweisen. Die Inhaber von Verkaufsflächen haben in diesem Fall keinen Anspruch auf Erstattung des Standgeldes.

§ 12 Sauberhaltung des Wochenmarktes

(1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Wochenmärkte eingebracht werden.
(2) Die Standinhaber sind verpflichtet,
1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
3. ihren Standplatz, die angrenzenden Gangflächen und nicht belegten unmittelbar benachbarten Stände von Verpackungsmaterial, Marktabfällen und notbedingtem Kehricht freizuhalten. Während des Marktverkaufs entstandener Abfall muss bei Räumung des Standes spätestens nach Ablauf der in § 9 Abs. 3 genannten Frist vom Standinhaber, seinen Beauftragten oder Bediensteten entsorgt und der Verkaufsplatz besenrein gesäubert sein. Es darf nicht auf öffentlichen Plätzen entsorgt werden.

(3) Die Stadt Bergheim kann sich zur Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen.

§ 13 Haftung

(1) Das Benutzen und Betreten des Marktplatzes geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Bergheim haftet für entstehende Schäden auf den Wochenmärkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

(2) Ein Anspruch auf Entschädigung wegen Verzögerung des Marktverkehrs durch bauliche Veränderungen oder Ausbesserungen des Marktplatzes und der anliegenden Straßen und -plätze oder durch Sperrungen anlässlich von Bauarbeiten besteht nicht.

(3) Jeder Inhaber einer Verkaufsfläche haftet für sämtliche von ihm und seinen Hilfskräften verursachten Schäden auf dem Marktplatz ohne Rücksicht auf ein Verschulden.

II. Volksfeste (Schützenfeste, Kirmessen, Hubertusmarkt) und Messen

§ 14 Anwendung der §§ 1 - 13 auf Volksfeste und Messen

(1) Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für Volksfeste und Messen, die von der Stadt Bergheim oder Dritten [vgl. § 2 (2)] durchgeführt werden, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
(2) Die Vorschriften der §§ 3, 4, § 5 Buchstaben a) und e), 9, 10 Abs. 1, 12 Abs. 2, Ziffer 3 Satz 2 finden keine Anwendung; § 8 Abs. 3 S. 1 und Abs. 5 S. 1 gelten nicht für den Hubertusmarkt und Messen. § 5 Buchstaben c) und d) gilt nicht für Messen.
(3) Für die Benutzung von Flächen auf dem Hubertusmarkt und bei Messen ist ein entsprechendes Entgelt gemäß der Entgeltordnung für diese zu entrichten.

§ 15 Ort und Zeit der Veranstaltungen

(1) Orte und Zeiten der Veranstaltungen werden festgesetzt. Sie ergeben sich aus dem jeweils gültigen Veranstaltungskalender, der bei der Stadt Bergheim einzusehen ist.
(2) Verkaufsstände, Schau- und Fahrbetriebe sowie alle sonstigen auf Volksfesten üblichen Einrichtungen dürfen erst ab 11.00 Uhr betrieben werden. Bei Messeveranstaltungen gelten die in der Festsetzung angegebenen Zeiten.

(3) Lautsprecher und akustische Geräte sind außerhalb geschlossener Räume ab 22.00 Uhr außer Betrieb zu setzen, innerhalb geschlossener Räume ab 22.00 Uhr nur in solcher Lautstärke zu benutzen, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden.

III. Zirkus- und ähnliche Veranstaltungen

§ 16 Bestimmungen für Zirkus- und ähnliche Veranstaltungen

(1) Für Zirkus- und ähnliche Veranstaltungen gelten §§ 8 (2) und (3), § 11 (1),(2), (4) und (5), § 13 sinngemäß.
(2) Für die Benutzung von Flächen derartiger Veranstaltungen ist ein entsprechendes Entgelt gemäß der Entgeltordnung für diese zu entrichten.

IV. Schlussbestimmungen

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 600,00 € kann nach § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktsatzung über
1. Verkaufsverbote nach § 5,
2. die Befolgung von Anordnungen der Aufsicht nach § 6 Abs. 1,
3. den Zutritt gem. § 7,
4. den Verkauf von zugewiesenem Standplatz nach § 8 Abs. 1,
5. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 8 Abs. 8,
6. den Auf- und Abbau nach § 9,
7. die Verkaufseinrichtungen nach § 10 Abs. 1, 2, 4 und 5,
8. das Verhalten auf dem Wochenmarkt nach § 11 Abs. 1 bis 5,
9. die Sauberhaltung des Marktplatzes nach § 12 Abs. 1 und 2
   verstößt.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Marktsatzung tritt nach Beschluss des Rates vom 13.10.2003 am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Marktsatzung der Stadt Bergheim vom 20.07.1996 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Marktsatzung der Stadt Bergheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 13.10.2003
Peters
Bürgermeister

Anlage I

Festsetzung der Marktorte, Markttage und Öffnungszeiten des Wochenmarktes in der Stadt Bergheim

Aufgrund § 69 Abs. 1 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gewerbeüberwachung vom 10.12.1974 (GV NW S. 1558), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gewerbeüberwachung vom 24.10.1995 (GV NW S. 1021) und des § 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV NW S. 602) wird folgendes festgesetzt:

I.

Wochenmärkte werden auf den nachfolgenden Plätzen zu den angegebenen Zeiten abgehalten.

1. in Bergheim-Mitte,
   von der Erftbrücke in Richtung Kirchstraße bis zum Kriegerdenkmal und von der Hauptstraße Ecke Bethlehemer Straße ebenfalls bis zum Kriegerdenkmal.
   dienstags und samstags 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr
2. in Quadrath-Ichendorf,
   Graf-Beissel-Platz
   freitags 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr
3. in Oberaußem,
   Platz vor dem Bürgerhaus
   donnerstags 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr
4. in Niederaußem,
   Parkplatz an der Oberaußemer Straße hinter Textilhaus Otten
   mittwochs 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr
5. in Glessen,
   Platz an der Pfarrer-Tirtey-Straße
   mittwochs 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr

II.

Fällt ein gesetzlicher Feiertag auf den Markttag, so kann der Markt am vorhergehenden Wochentag abgehalten werden. Ist auch dieser Tag ein Feiertag, so fällt der Markt aus.

3.6

Allgemeinverbindliche Anordnung über die Erweiterung des Warensortiments auf den Wochenmärkten der Stadt Bergheim

Aufgrund des § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1987 (BGBl. I S. 425) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die zuständige Behörde nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 06.05.1977 (GV NW 1977 S. 241) und § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach Titel IV der Gewerbeordnung vom 26.04.1977 (GV NW S: 170), § 38 Buchstabe b) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörde für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.12.1993 (GV NW S. 987 - SGV NW 2060), wird von der Stadt Bergheim als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluß des Rates vom 24.06.1996 für das Gebiet der Stadt Bergheim folgende allgemeinverbindliche Anordnung erlassen:

§ 1

Auf den Wochenmärkten innerhalb der Stadt Bergheim dürfen außer den in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung festgelegten Gegenstände folgende Waren des täglichen Bedarfs angeboten werden:

1. Textilien, und zwar Bekleidung wie Blusen, Hemden, Hosen, Damenröcke, Pullover, Strümpfe, Mützen, Unterwäsche (ausgenommen Oberbekleidung wie Mäntel, Jacken und Arbeitsanzüge),

2. Heimtextilien wie Gardinen, -stoffe, Stores, Badezimmergarnituren, Tischdecken,

3. Kurzwaren,

4. Haushaltswaren,

5. Putz-, Wasch- und Pflegemittel,

6. Holz-, Korb- und Borstenwaren,

7. Kleingartenbedarf und Blumenpflegemittel (ausgenommen Pflanzenschutzmittel),

8. Schuhwaren.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser allgemeinverbindlichen Anordnung tritt die Marktordnung der Stadt Bergheim vom 31.05.1995 außer Kraft.

Bergheim, den 13.10.2003

gez. Peters
Bürgermeister

3.7

Entgeltordnung für die Benutzung öffentlicher Flächen anlässlich des Hubertusmarktes sowie von Messen, Zirkusgastspielen und Tagesveranstaltungen

Der Rat der Stadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 13.10.2003 folgende Entgeltordnung beschlossen:

1. Nutzungszweck

Für die Benutzung öffentlicher Flächen anlässlich des Hubertusmarktes, von Messen, von Zirkusgastspielen und Tagesveranstaltungen wie z.B. Trödelmärkten schließt die Stadt Bergheim mit den Beschickern privatrechtliche Mietverträge.

2. Hubertusmarkt

Der Mietzins für den Hubertusmarkt wird wie folgt berechnet:

lfd. Nr.	Art der Unternehmungen	Euro je lfd. m oder Durchmesser
1.	Kinderschaukeln	7,50 Euro
2.	Kinderkarussells, Ponybahnen u.ä., Kinderrundfahrgeschäfte	9,00 Euro
3.	Schaukeln, Schiffschaukeln, Überschlagschaukeln	9,00 Euro
4.	Fliegerkarussells, Düsenjäger, Raupen-, Berg- und Talbahnen, Hula-Hoop u.a. Rundfahrgeschäfte	11,50 Euro
5.	Elektroselbstfahrer, Benzinskooter, Achter- und Gebirgsbahnen u.ä. Fahrgeschäfte	9,00 Euro
6.	Verkaufsstände, Verlosungshallen, Schießwagen u.ä.	9,00 Euro
	mindestens je Stand	30,00 Euro
7.	Kasperle-Theater	9,00 Euro
	mindestens je Unternehmer	30,00 Euro
8.	Erfrischungszelte, -wagen und -pavillons (Getränke, Imbiss)	18,50 Euro

3. Messen

Bei der Durchführung von Messen auf dem Messegelände vor dem Aachener Tor werden pro Quadratmeter Zeltfläche und genutzter Straßenfläche pro Quadratmeter ein Betrag von 0,15 € je Veranstaltungstag in Rechnung gestellt. Für die Nutzung der Fußgängerzone wird pro genutztem Quadratmeter für Stände ein Betrag in Höhe von 0,20 €/Veranstaltungstag erhoben.

4. Zirkusgastspiele

Der Mietzins aus Anlass von Zirkusgastspielen und ähnlichen Veranstaltungen beträgt 0,40 € je Sitz- und Stehplatz.

5. Tagesveranstaltungen

Für die Nutzung öffentlicher Flächen anlässlich von Tagesveranstaltungen (z.B. Trödelmärkte) beträgt der Mietzins für Stände und Plätze mit einer Front von höchstens 4 m 8,00 €. Bei einer Frontlänge über 4 m ist für jeden angefangenen Meter ein Aufpreis von 4,00 € zu zahlen.

6. Entgeltpflicht

(1) Zur Zahlung des Mietzinses sind die Veranstalter etc. verpflichtet, die von der Ordnungsbehörde zu den jeweils stattfindenden Veranstaltungen einen Standplatz zugewiesen bekommen oder zu deren Gunsten diese Erlaubnis erteilt wird.
(2) Der Mietzins wird bei der Anmeldung des jeweiligen Geschäftes fällig.

7. Inkrafttreten

(1) Diese Entgeltordnung tritt nach Beschluss des Rates vom 13.10.2003 am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Mit Inkrafttreten dieser Entgeltordnung tritt die Entgeltordnung vom 13.02.1995 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entgeltordnung für die Benutzung öffentlicher Flächen anlässlich des Hubertusmarktes sowie von Messen, Zirkusgastspielen und Tagesveranstaltungen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 13.10.2003

Peters
Bürgermeister

4.1

Hundesteuersatzung der Stadt Bergheim vom 21.12.2004

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen vom 03.02.2004 (GV NRW 2004 S. 96) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV NRW S. 708), hat der Rat der Stadt Bergheim in seiner Sitzung vom 20.12.2004 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1
Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

(1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.

(2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Abteilung öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt Bergheim gemeldet und bei einer von dieser bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2
Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

a)	nur ein Hund gehalten wird	80,- €;
b)	zwei Hunde gehalten werden	96,- € je Hund;
c)	drei oder mehr Hunde gehalten werden	114,- € je Hund.

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 3
Steuerbefreiung

(1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.

§ 4
Allgemeine Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für

a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich sind,

b) Hunde, die zu Melde-, Sanitäts- oder Schutzzwecken verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

   Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.

(2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf ¼ des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen.

§ 5
Allgemeine Voraussetzungen
für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.

(2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

(3) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.

(4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt schriftlich anzuzeigen.

§ 6
Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.

(3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

§ 7
Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

(2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im voraus entrichtet werden.

(3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 8
Sicherung und Überwachung der Steuer

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

(2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Stadt weggezogen ist, bei der Stadt abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Die Stadt übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.

(4) Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NRW in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

(5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Steuerabteilung übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NRW in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV NRW S. 708), handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,

2. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,

3. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,

4. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,

5. als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,

6. als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 5 die von der Steuerabteilung übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 11. Juli 1975, zuletzt geändert durch Satzung vom 30.11.2001, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hundesteuersatzung der Stadt Bergheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 21.12.2004
Die Bürgermeisterin

4.2

Satzung

über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Bergheim (Vergnügungssteuersatzung) vom 24.12.2002

in der Fassung der 1. Änderungssatzung
in Kraft getreten 1.1.2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz zur Errichtung einer Gemeindeprüfungsanstalt vom 30.04.2002 (GV. NRW. 2002, S. 160) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 74 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro vom 25.09.2001 (GV. NRW. 2001 S. 708), hat der Haupt- und Personalausschuss im Rate der Stadt Bergheim in seiner Sitzung vom 23.12.2002 im Wege einer Dinglichkeitsentscheidung nach § 60 Abs. 1 GO NRW folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Bergheim veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):
1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen-;
4. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits- , Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
   a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
   b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

   Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

§ 2

Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind
1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 11 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 5 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

§ 4
Erhebungsformen

(1) Die Steuer wird erhoben als
   1. Kartensteuer nach §§ 5 und 6,
   2. Pauschsteuer nach §§ 7 bis 10.

(2) Ist die Pauschsteuer höher als die Kartensteuer, wird die Pauschsteuer erhoben.

(3) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen. Finden im Zeitraum eines Kalendermonats mehrere Veranstaltungen gleicher Art desselben Veranstalters und am gleichen Ort statt, so wird eine Pauschsteuer nach Absatz 1 Ziff. 2 nur dann erhoben, wenn bei Zusammenfassung aller Veranstaltungen dieses Zeitraums die Pauschsteuer höher ist als die Kartensteuer.

II. Kartensteuer

§ 5
Eintrittskarten

(1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben.

(2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach § 6 Abs. 2 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.

(3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 11) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Bergheim vorzulegen.

(4) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Bergheim auf Verlangen vorzulegen.

(5) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Bergheim binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.

§ 6
Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Kartensteuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten (§ 5) berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.

(2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige

Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt/Gemeinde den Abzugsbetrag nach Satz 2 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.

(3) Der Steuersatz beträgt 22,0 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts.

(4) Die Stadt Bergheim kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

III. Pauschsteuer

§ 7
Nach dem Spielumsatz

(1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Pauschsteuer 6 v. H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge.

(2) Der Spielumsatz ist der Stadt Bergheim spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.

(3) Die Stadt Bergheim kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 8
Nach der Anzahl der Apparate

(1) Die Pauschsteuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten wird nach deren Anzahl erhoben.

(2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) bei	
Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	180,00 Euro
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	42,00 Euro
2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei	
Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	60,00 Euro
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	30,00 Euro
3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben	1.000,00 Euro

(3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

(4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(5) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 4 braucht nicht angezeigt zu werden.

§ 9
Nach der Größe des benutzten Raumes

(1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 2 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.

(2) Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 1,20 Euro. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.

(3) Die Stadt Bergheim kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 10
Nach der Roheinnahme

(1) Die Pauschsteuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 7, 8 und 9 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt 22 v. H. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 6 Abs. 2 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.

(2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Bergheim spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.

(3) Die Stadt Bergheim kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

§ 11
Anmeldung und Sicherheitsleistung

(1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 4 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Bergheim anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktage nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.

(2) Die Stadt Bergheim ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend. Die Sicherheitsleistung beträgt im Falle des § 1 Nr. 4 mindestens 10.000 Euro.

§ 12
Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht im Falle der Pauschsteuer nach § 8 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 5 genannten Orten, ansonsten mit dem Abschluss der Veranstaltung.

§ 13
Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Stadt Bergheim ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Pauschsteuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.

(2) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 14
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 5 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 5 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
3. § 5 Abs. 3: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
4. § 5 Abs. 4: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
5. § 5 Abs. 5: Abrechnung der Eintrittskarten
6. § 7 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
7. § 8 Abs. 5: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
8. § 10 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
9. § 11 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen

§ 15
Inkrafttreten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bergheim vom 28.06.1988 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Bergheim (Vergnügungssteuersatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 24. Dezember 2002
Der Bürgermeister
In Vertretung gez. Feith, Beigeordneter

5.1

Satzung für das Jugendamt der Stadt Bergheim vom 27.06.1994

Der Rat der Stadt Bergheim hat am 20.06.94 aufgrund der §§ 69 ff. Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG - (8. Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Mai 1993 (BGBL I Seite 637) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.1993 (BGBl. I. S. 944) und des § 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1992 (GV. NW. S. 124) folgende Satzung für das Jugendamt, zuletzt geändert am 05.06.2001, beschlossen:

I. Das Jugendamt

§ 1 Aufbau

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuß und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2 Zuständigkeit

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze, weiterer Rechtsvorschriften und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Bergheim zuständig.

§ 3 Aufgaben

(1) Das Jugendamt ist Mittel - und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie stehen bei allen Maßnahmen der öffentliche Jugendhilfe im Vordergrund.

(2) Das Jugendamt bemüht sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

II. Jugendhilfeausschuß

§ 4 Mitglieder

(1) Dem Jugendhilfeausschuß gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich der/des Vorsitzenden an.

(2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 KJHG (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9, und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 2 KJHG, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt 6. Sie werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist eine persönliche Stellvertreterin/ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) und der Gemeindeordnung (GO) und der Geschäftsordnung des Rates.

(3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuß an:

a) der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder ein/e von ihr/ihm bestellte/r Vertreterin/Vertreter;
b) die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder ihre/seine Vertretung;
c) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der zuständigen Präsidentin/dem zuständigen Präsidenten des Landgerichts Köln bestellt wird;
d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Direktorin/dem Direktor des zuständigen Arbeitsamtes Brühl bestellt wird;
e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der Bezirksregierung in Köln als obere Schulaufsichtsbehörde bestellt wird;
f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der von der Oberkreisdirektorin/vom Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde des Erftkreises bestellt wird;
g) je ein Vertreter/eine Vertreterin der kath. Kirche und der ev. Kirche, die von den zuständigen Stellen der Religionsgemeinschaften - kath. Dekanat Bergheim/Gemeindeamt der ev. Kirchengemeinden bestellt werden;
h) je ein beratendes Mitglied gem. § 42 Abs. 1 Satz 6 GO NW derjenigen Fraktionen im Rat der Stadt Bergheim, die nicht bereits gem. Abs. 2 vertreten sind;
j) auf Antrag je ein Vertreter/eine Vertreterin der Wohlfahrtsverbände, die nicht gem. Abs. 2 stimmberechtigt sind;
k) eine Vertreterin/ ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der freien und öffentlichen Träger der Jugendhilfe (AG78).

§ 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuß befaßt sich anregend und fördernd mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefaßten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.

Er soll vor jeder Beschlußfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

(2) Der Jugendhilfeausschuß hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Die Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien,

2. Anregungen und Vorschläge für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,

3. Jugendhilfeplanung gem. § 80 KJHG,

4. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,

5. Die Entscheidung über
   a.) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
   b.) die öffentliche Anerkennung gem. § 75 KJHG i. V. m. § 25 AG. KJHG,
   c.) den Bedarfsplan für Tageseinrichtungen für Kinder gem. § 10 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK),
   d.) die Genehmigung einer geringeren Öffnungsdauer sowie die anteilige Kürzung von Zuschüssen gem. § 18 Abs. 2 Satz 1 GTK,

e.) die Regelung, welche Träger gem. § 13 Abs. 4 GTK begünstigt werden,
f.) die Genehmigung einer Vereinbarung über Tageseinrichtungsplätze für Betriebe nach § 20 Abs. 2 GTK,
g.) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen,
h.) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer für den Ausschuß und Kammern für Kriegsdienstverweigerer,

6. die Vorberatung des Haushaltes der Stadt Bergheim für den Bereich der Jugendhilfe,

7. die Anhörung vor der Berufung der Leiterin/des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 6

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuß aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch die/den Vorsitzende/Vorsitzenden und ihre/seine Stellvertretung.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 7 Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

IV. Schlußbestimmung

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt - mit Ausnahme des § 4 - am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Bergheim vom 14.01.1985 außer Kraft. § 4 der Satzung tritt am 01.11.94 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung für das Jugendamt der Stadt Bergheim wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 27.06.1994
In Vertretung

gez.Halbach, Stv. Bürgermeisterin

5.2

SATZUNG

der Stadt Bergheim über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege vom 14.03.2008

Aufgrund des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.10.2007 (GV.NW.S.308 ff.) in Verbindung mit § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl.1 S. 3546) zuletzt geändert durch das Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz vom 08.09.2005 (BGBl.1 S. 2729) hat der Rat der Stadt Bergheim in seiner Sitzung am 18.02.2008 folgende Beitragssatzung beschlossen:

§ 1
Elternbeiträge

Für die Inanspruchnahme einer Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege erhebt die Stadt Bergheim Elternbeiträge.

§ 2
Elternbeitragspflicht

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

(2) Wird die Kindertagespflege ergänzend zu einem Angebot nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) NRW oder im Rahmen der Offenen Ganztagsschule in Anspruch genommen, wird zu dem Elternbeitrag für dieses Angebot zusätzlich ein Beitrag für die Kindertagespflege erhoben.

(3) Beitragszeitraum ist für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung das Kindergartenjahr (01.08 bis 31.07. des Folgejahres).
Bei der Kindertagespflege ist Beitragszeitraum der Bewilligungszeitraum. Die Beitragspflicht wird durch einen Erholungsurlaub der Tagespflegeperson bis zu 4 Wochen je Kalenderjahr, durch Ferienzeiten der Kinder und durch krankheitsbedingte Ausfälle der Tagespflegeperson von jeweils bis zu einer Woche Dauer oder solchen Zeiten, die durch eine Ersatzbetreuung ausgeglichen werden können, nicht berührt.

(4) Die Mittagsverpflegung ist beim Besuch in einer Kindertageseinrichtung nicht eingeschlossen und gesondert zu zahlen.

§ 3
Höhe der Beiträge

(1) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus den Anlagen zu dieser Satzung. Die Elternbeiträge richten sich – im Falle der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege - neben dem Einkommen auch nach dem Betreuungsumfang und dem Alter des Kindes.

(2) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt schriftlich Ihr Einkommen anzugeben und nachzuweisen. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der jeweilige Höchstbeitrag zu leisten.

§ 4
Beitragsermäßigung

(1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Absatz 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig im Stadtgebiet Bergheim oder aufgrund einer Vermittlung der Stadt Bergheim eine Tageseinrichtung für Kinder oder eine Tagespflegestelle, wird der Beitrag nur für ein Kind erhoben, und zwar der höchste.

(2) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Absatz 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Einrichtung im Sinne von Absatz 1 und eine Offene Ganztagsschule der Stadt Bergheim, so sind die Kinder, die eine Einrichtung im Sinne von Absatz 1 besuchen, gegenüber den Kindern, die eine Offene Ganztagsschule in Bergheim besuchen, in der Reihenfolge vorrangig. Für die Kinder, die eine Offene Ganztagsschule in Bergheim besuchen, wird in diesem Fall eine Beitragsbefreiung nach § 3 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahmen von Kindern an der "Offenen Ganztagsschule" in der Primarstufe der Schulen der Stadt Bergheim vom 06.05.2005 gewährt.

(3) Bei gleichzeitiger Nutzung der Kindertagepflege und des Besuchs einer Tageseinrichtung für Kinder bzw. der Offenen Ganztagsschule für ein Kind, ist für die Ermittlung des jeweils höchsten Beitrags in diesem Fall die Summe der Beiträge für die Einrichtung und für die Kindertagespflege als ein Beitrag für dieses Kind zu berücksichtigen.

§ 5
Einkommen

(1) Einkommen im Sinne der Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Allein stehende Steuerpflichtige können einen Abzug vom Einkommen in Höhe des im Einkommensteuergesetz festgesetzten Entlastungsbetrages für Alleinerziehende vornehmen.

(3) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

§ 6
Mitteilungspflicht

Alle maßgeblichen Änderungen der Einkommensverhältnisse sind unverzüglich anzugeben. Maßgeblich ist eine Änderung, wenn die Abweichung vom zuletzt angegebenen Einkommen mindestens 10 % beträgt.

§ 7
Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind jeweils die in § 3 Abs. 1 aufgeführten sorgeberechtigten Personen. Die Sorgeberechtigten haften gesamtschuldnerisch.

§ 8
Entstehung, Änderung, Fälligkeit

(1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit Beginn des Monats, ab dem das Kind in die Kindertageseinrichtung oder in die Kindertagespflege aufgenommen wird. Sie endet bei der Kindertagespflege mit dem Ende des Bewilligungszeitraumes, im Übrigen mit dem Ende des Besuchs der Kindertageseinrichtung.

(2) Die Beiträge sind jeweils zum 05. eines Monats zu zahlen, soweit nichts anderes im Beitragsbescheid bestimmt ist. Alle Zahlungen sind an die Stadtkasse Bergheim unter Angabe des auf dem Beitragsbescheid angegebenen Kassenzeichens zu überweisen.

(3) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnungen des Beitrages, so mindert oder erhöht sich der Elternbeitrag vom ersten Tag des auf diese Änderung folgenden Kalendermonats.

§ 9
Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Beiträgen gilt die Satzung der Stadt Bergheim über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Geldansprüchen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10
Beitreibung

Rückständige Elternbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren gemäß den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 11
Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in ihrer gültigen Fassung.

§ 12
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Bergheim vom 26.06.2006 sowie über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tagespflege in der Stadt Bergheim vom 15.12.2006 außer Kraft.

Anlagen zu § 3

Elternbeiträge für den Besuch einer Kindertageseinrichtung

Die Elternbeiträge werden in einem linearen Modell berechnet. Einkommen bis 25.000,- € sind beitragsbefreit. Ab 25.001,- € wird ein Elternbeitrag nach der Formel

Individuelles Jahresbruttoeinkommen / 120.000,- € x höchster Elternbeitrag der jeweiligen Buchungsstunden

ermittelt, wobei in Fällen mit individuellem Jahresbruttoeinkommen von mehr als 120.000,- € derselbe Elternbeitrag zu zahlen ist wie bei individuellen Jahresbruttoeinkommen von 120.000,- €.

Die Mindest- und Höchstbeträge der Elternbeiträge in den jeweiligen Buchungsstunden sind:

	Kinder 2 - 6 Jahren und schulpfl. Kinder			Kinder U-2		
	25 Stunden	**35 Stunden**	**45 Stunden**	**25 Stunden**	**35 Stunden**	**45 Stunden**
Bei 25001 €	51,00 €	55,50 €	82,50 €	83,00 €	90,50 €	120,50 €
Bei 120000 €	244,80 €	266,40 €	396,00 €	398,40 €	434,40 €	578,40 €

Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege

Die Elternbeiträge werden in einem linearen Modell berechnet. Einkommen bis 25.000,- € sind beitragsbefreit. Ab 25.001,- € wird ein Elternbeitrag nach der Formel

Individuelles Jahresbruttoeinkommen / 120.000,- € x höchster Elternbeitrag der jeweiligen Buchungsstunden

ermittelt, wobei in Fällen mit individuellem Jahresbruttoeinkommen von mehr als 120.000,- € derselbe Elternbeitrag zu zahlen ist wie bei individuellen Jahresbruttoeinkommen von 120.000,- €.

Die Mindest- und Höchstbeträge der Elternbeiträge in den jeweiligen Buchungsstunden sind:

	Kinder ab 2 Jahren				Kinder U-2			
	15 Stunden	**25 Stunden**	**35 Stunden**	**45 Stunden**	**15 Stunden**	**25 Stunden**	**35 Stunden**	**45 Stunden**
Bei 25001 €	23,80 €	51,00 €	55,50 €	82,50 €	38,80 €	83,00 €	90,50 €	120,50 €
Bei 120000 €	114,20 €	244,80 €	266,40 €	396,00 €	186,20 €	398,40 €	434,40 €	578,40 €

Bekanntmachungsanordnung

Ich bestätige, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Bergheim vom 18.02.2008 übereinstimmt und nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntVO-) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) verfahren worden ist.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise daraufhin, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 14.03.2008

Die Bürgermeisterin
gez.

Maria Pfordt

5.3

Satzung für die Übergangsheime der Stadt Bergheim vom 29.01.1997

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 04.11.2003
in Kraft getreten am 1.1.2004
Ratsbeschluss vom 13.10.2003

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV. NW. S. 124/SGV. NW. 2023), der §§ 1 und 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 27.03.1984 (FlüAG), zuletzt geändert durch das vierte Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 29.11.1994 (GV. NW. S. 1087), der §§ 2, 4, und 6 des Landesaufnahmegesetzes vom 21.03.1972 (LAufnG), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes vom 29.11.1994 (GV. NW. S. 1087) sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/ SGV. NW. 610) hat der Rat der Stadt Bergheim in seiner Sitzung am 27.01.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsform und Zweckbestimmung

Die Übergangsheime der Kreisstadt Bergheim sind nichtrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts. Sie dienen der vorläufigen erstmaligen Unterbringung von Aussiedlern und ausländischen Flüchtlingen im Sinne des § 2 des Landesaufnahmegesetzes bzw. des § 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes.

§ 2 Benutzungsverhältnis

(1) Die in einem Übergangsheim aufzunehmenden Personen werden unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufes durch Einweisungsverfügung in eines der Übergangsheime eingewiesen. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

(2) Die Einweisung kann insbesondere widerrufen werden, wenn

1. der Benutzer anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,

2. der Benutzer die wohnungsmäßige Versorgung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert und damit gemäß § 8 des LAufnG den Anspruch auf bevorzugte Versorgung mit Wohnraum verliert,

3. der Benutzer durch einen Verstoß gegen die Satzung, die Benutzungsordnung für die Übergangsheime der Kreisstadt Bergheim oder die Weisungen der Kreisstadt Bergheim hierzu Anlaß gegeben hat.

(3) Das Benutzungsverhältnis endet, wenn die Einweisung widerrufen wird oder der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt. In diesem Fall hat der Benutzer das Übergangsheim unverzüglich zu räumen. Die Räumung des Übergangsheimes kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) zwangsweise durchgesetzt werden.

§ 3 Benutzungsordnung

Die Kreisstadt Bergheim erläßt für die Aufrechterhaltung der Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung in den Übergangsheimen eine Benutzungsordnung. Der Benutzer hat die Bestimmungen der Benutzungsordnung sowie die Weisungen der mit der Verwaltung der Übergangsheime beauftragten städtischen Mitarbeiter zu befolgen.

§ 4 Gebührenpflicht

(1) Die Kreisstadt Bergheim erhebt für die Benutzung der Übergangsheime zur Deckung der ihr durch den Betrieb der Übergangsheime entstehenden Kosten Benutzungsgebühren.

(2) Gebührenpflichtig ist der Benutzer der Übergangsheime. Eheleute haften als Gesamtschuldner. Für minderjährige Benutzer haften auch die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner.

(3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder durch Zuweisung durch die Kreisstadt Bergheim benutzen kann.

§ 5 Gebührenberechnung

(1) Die Benutzungsgebühr wird als Grundgebühr sowie als Verbrauchsgebühr für Heizung, Strom- und Wasserversorgung, Grundsteuer, Kanalbenutzung, Müllentsorgung, Straßenreinigung und Reinigung erhoben.

(2) Gebührenmaßstab für die Grundgebühr sowie für die Verbrauchsgebühr ist die durch Einweisungsverfügung zur Verfügung gestellte Anzahl der Plätze in einem Übergangsheim.

(3) Der Gebührensatz beträgt monatlich
1. Grundgebühr 55,70 Euro
2. Verbrauchsgebühr 34,81 Euro
je Platz.

(4) Wird das Übergangsheim nicht für einen vollen Monat in Anspruch genommen, so wird die Benutzungsgebühr anteilig nach Tagen erhoben. Für jeden Tag der Benutzung wird 1/30 der Benutzungsgebühr eines Monats berechnet.

§ 6 Fälligkeit

Die Benutzungsgebühr wird am 3. Tag eines jeden Monats, für den laufenden Monat erstmalig jedoch frühestens 7 Tage nach Festsetzung fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Übergangsheime der Stadt Bergheim vom 15.02.1990 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung für die Übergangsheime der Kreisstadt Bergheim wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 29.01.1997

gez.
Peters
Bürgermeister

5.4

Satzung

über die Errichtung und Benutzung einer nicht rechtsfähigen Einrichtung zur Unterbringung von Obdachlosen und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung vom 18.12.2007

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969, jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Kreisstadt Bergheim in seiner Sitzung am 17.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Rechtsform/Anwendungsbereich

(1) Die Stadt Bergheim betreibt die nachstehend aufgeführten Obdachlosenunterkünfte als eine öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts:

a) Alter Sportplatz 1 – 3
b) Kentener Heide 17.

Träger der Einrichtung ist die Stadt Bergheim, Anstaltsleiter und –organ ist die Bürgermeisterin.

(2) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

§ 2
Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3
Beginn und Ende der Nutzung

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht.

(2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt regelmäßig durch schriftliche Verfügung. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitraum hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung.

§ 4
Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

(1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

(2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt der überlassenen Ausstattung pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind.

(3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und der überlassenen Ausstattung dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt vorgenommen werden. Der Benutzer ist verpflichtet, der Stadt unverzüglich Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft mitzuteilen.

(4) Es ist verboten

1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufzunehmen, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Besuch);
2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen;
3. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anzubringen oder aufzustellen;
4. Tiere in der Unterkunft zu halten;
5. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abzustellen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Stadt;
6. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vorzunehmen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Stadt.

(5) Ausnahmen werden grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besondere Benutzung nach Abs. 4 Ziffern 5 und 6 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden übernimmt und die Stadt insofern von Schadenersatzansprüchen Dritter freistellt.

(6) Die Erlaubnis kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zwecksbestimmungen der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.

(7) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.

(8) Bei vom Benutzer ohne Erlaubnis der Stadt vorgenommen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).

(9) Die Stadt kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.

(10) Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die Unterkünfte werktags in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Stadt einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

§ 5
Instandhaltung der Unterkünfte

(1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.

(2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird.

Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Stadt auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.

(4) Die Stadt wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt zu beseitigen.

§ 6
Räum- und Streupflicht

Dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (§ 3 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Bergheim).

§ 7
Hausordnungen

(1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

(2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschafts-anlagen und –räume bestimmt werden, erlassen.

§ 8
Rückgabe der Unterkunft

(1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Stadt zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.

(2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Die Stadt kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

§ 9
Haftung und Haftungsausschluss

(1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.

(2) Die Haftung der Stadt, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 10
Personenmehrheit als Benutzer

(1) Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.

(2) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 11
Verwaltungszwang

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 62 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2 Satz 1).

§ 12
Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

(1) Für die Benutzung der städtischen Einrichtungen zur Unterbringung von Obdachlosen sind Gebühren zu entrichten. Es werden eine Grundgebühr sowie eine Verbrauchsgebühr erhoben.

(2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Werden Räume von einer Familiengemeinschaft benutzt, so haftet jedes Familienmitglied für die auf die Gemeinschaft entfallenden Gebühren als Gesamtschuldner.

§ 13
Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

(1) Bemessungsgrundlage der Grundgebühr sind Art, Ausstattung und Nutzfläche der benutzten Räume sowie die Dauer der Benutzung.

(2) Die Grundgebühr wird für alle Obdachlosenunterkünfte auf 1,55 € pro Quadratmeter festgelegt.

(3) Für die verbrauchsabhängigen Nebenkosten wird eine Verbrauchsgebühr pro untergebrachter Person und Monat festgesetzt. Mit der Verbrauchsgebühr sind abgegolten:

- Schmutzwassergebühr
- Niederschlagsgebühr
- Abfallentsorgung
- Strom
- Frischwasser
- Heizkosten
- Schornsteinfeger
- Gebäudeversicherung
- Personalkosten.

(4) Die Gebühren sind für die Zeit vom Tage des Einzuges in die Unterkunft bis zum Tage der vollständigen Räumung zu zahlen. Bei der Errechnung der Benutzungsgebühr nach Tagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der Monatsgebühr zu Grunde gelegt. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Pflicht zur Zahlung der Gebühr.

(5) Die monatliche Grundgebühr wird festgesetzt auf:

26,79 € / Person.

(6) Für die verbrauchsabhängigen Nebenkosten wird folgende monatliche Verbrauchsgebühr festgesetzt:

133,31 € / Person.

Es wird jährlich überprüft, ob eine Anpassung der Verbrauchsgebühr erforderlich ist.

§ 14
Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühr ist jeweils bis zum 3. Tage nach Einzug in die Unterkunft für den angefangenen Monat und in der Folgezeit jeweils bis zum 3. eines jeden Monats an die Stadt zu zahlen.

(2) Festgesetzte Benutzungsgebühren können nach den für öffentliche Abgaben geltenden Vorschriften gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 15
Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbußen kann nach den Regelungen der Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit §17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung verstößt, und zwar

1. entgegen § 4 Abs. 1 eine Unterkunft benutzt oder die überlassenen Räume zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt;
2. entgegen § 4 Abs. 2 die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt und instand hält;
3. entgegen § 4 Abs. 3 seiner Unterrichtungspflicht nicht nachkommt;
4. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 1 in die Unterkünfte Dritte aufnimmt;
5. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 3 Schilder anbringt oder Gegenstände aufstellt;
6. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 4 Tiere in der Unterkunft hält;
7. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 5 Kraftfahrzeuge abstellt;
8. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 6 in der Unterkunft Veränderungen vornimmt;
9. entgegen § 4 Abs. 10 den Beauftragten der Stadtverwaltung den Zutritt verwehrt;
10. entgegen § 5 Abs. 2 seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt;
11. entgegen § 8 Abs. 1 die Unterkunft nicht ordnungsgemäß räumt sowie die Schlüssel nicht übergibt.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Bergheim als nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten vom 16.12.1975 sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Bergheim vom 16.12.1975 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin
Pfordt

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung für die Obdachlosenheime der Stadt Bergheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

(a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
(b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
(c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
(d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, 18.12.2007

gez.
Pfordt
Bürgermeisterin

5.5

Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Bergheim vom 06.04.2006

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW 2005 S. 498) und des § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW) vom 16.12.2003 (GV. NRW. S 766) hat der Rat der Stadt Bergheim in seiner Sitzung am 27.03.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung

Rat und Verwaltung der Stadt Bergheim sind im Sinne der allgemeinen Zielsetzung des § 1 des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG) und des § 1 (1) des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW) verpflichtet und entschlossen, die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Bergheim gemäß § 13 BGG NRW durch die Bestimmungen dieser Satzung sicherzustellen und darüber hinaus ihre Beteiligung an der Entwicklung der Stadt Bergheim zu einer behindertenfreundlichen Stadt zu ermöglichen und zu fördern.

§ 2

Bestellung eines/einer Behindertenbeauftragten

Zur Förderung der Gleichstellung und einer umfassenden gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderung bestellt der/die Bürgermeister/in eine Fachkraft der Verwaltung zur/zum kommunalen Behindertenbeauftragten.

§ 3
Aufgaben

1. Die/der Behindertenbeauftragte wirkt auf kommunaler Ebene darauf hin, die Benachteiligung behinderter Menschen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu unterstützen und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Zur Erreichung dieser Ziele wirkt sie/er insbesondere darauf hin, dass die Kommune im Rahmen ihrer Möglichkeiten Barrierefreiheit herstellt. Sie/er wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Menschen mit Behinderungen berühren oder Auswirkungen auf ihr Recht auf eine umfassende gesellschaftliche Teilhabe haben. Es handelt sich um die Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben, die fachübergreifend alle Bereiche der Kommunalverwaltung und -politik berühren. Näheres bestimmt die/der Bürgermeister/in im Rahmen einer Dienstanweisung.

2. Die/der Behindertenbeauftragte ist im Rahmen ihres/seines Aufgabenbereiches so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre/seine Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Der/dem Behindertenbeauftragten sind zur Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie alle erbetenen Auskünfte zu erteilen.

§ 4
Weisungsfreiheit und Teilnahme an Sitzungen

1. Die/der Behindertenbeauftragte ist bei der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben von fachlichen Weisungen frei.

2. Der/die Behindertenbeauftragte kann an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen und zu Tagesordnungs-punkten, die die Belange von Menschen mit Behinderung betreffen, Stellung nehmen.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Bergheim tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Bergheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 06.04.2006
Pfordt, Bürgermeisterin

6.1

Entwässerungssatzung der Stadt Bergheim vom 25.05.1990

in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 28.03.2007; Ratsbeschluss vom 26.03.2007
in Kraft getreten am 31.03.2007.

Aufgrund der §§ 4, 18 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023) sowie der §§ 51 und 161 a Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen vom 09.06.1989 (GV NW S. 384/SGV NW 77) hat der Rat der Stadt Bergheim am 21.05.1990 folgende Satzung - zuletzt geändert am 30.11.2001 - beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Diese Satzung dient dazu,
1. schädliche Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf die Gewässer zu vermeiden,
2. die öffentliche Abwasseranlage und deren Bedienstete zu schützen,
3. den Schadstoffgehalt des Klärschlamms so zu verringern, dass eine Verwertung möglich bleibt.

(2) Die Stadt Bergheim betreibt in ihrem Gebiet die Beseitigung des Abwassers als öffentliche Einrichtung.

(3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. **Abwasser**
Abwasser sind das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abflie-ßende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser).

2. **Mischverfahren**
Beim Mischverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser zusammen in einem Kanal gesammelt und fortgeleitet.

3. **Trennverfahren**
Beim Trennverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser in je einem besonderen Kanal gesammelt und fortgeleitet.

4. **Grundstücksanschlussleitung**
Der Teil der Anschlussleitung, der den im öffentlichen Straßenraum liegende Abwasserkanal mit dem Grundstück des Anschlussnehmers verbindet und an dessen Grundstücksgrenze endet. Diese Anschlussleitung ist im Regelfall Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.

5. **Hausanschlussleitung**
Die Hausanschlussleitung ist die Anschlussleitung von der Grundstücksgrenze bis zum Gebäude.

6. **Abwasserteilstrom**

a) Die öffentliche Abwasseranlage bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Zu dieser Anlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten, versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie dem Entwässern von Klärschlamm dienen. Nicht hierzu zählt jedoch die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben auf Grundstücken, die durch gesonderte Entsorgungssatzung geregelt ist.
b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören innerhalb der kanalisierten Ortslage auch die Grundstücksanschlussleitungen, nicht jedoch die Grundstücksanschlussleitungen der im Außenbereich gelegenen Grundstücke. Die auf dem Grundstück herzustellenden Entwässerungseinrichtungen (Grundstücksentwässerungseinrichtungen) sind nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.

7. **Abwasserteilstrom**
   Der Abwasserteilstrom ist das Abwasser, das in den einzelnen Produktbereichen, Teilen dieser Produktionsbereiche und auch bei einzelnen Produktionsanlagen anfällt.

8. **Indirekteinleitungen**
   Indirekteinleitungen liegen vor, wenn Abwasser mit gefährlichen Stoffen im Sinne des § 7 a Abs. 1 und 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird. Diese Einleitungen bedürfen der Genehmigung der Unteren Wasserbehörde.

9. **Druckentwässerungsnetz**
   Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.

10. **Abscheider**
    Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

11. **Grundstück**
    Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Gemeinde für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige Abwasserleitung angeschlossen werden können. Wenn der Anschluss eines Grundstückes wegen seiner besonderen Lage oder aus technischen bzw. betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen, Aufwendungen oder Kosten erfordert, kann die Stadt den Anschluss versagen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Anschlussberechtigte sich bereit erklärt, die entstehenden Mehraufwendungen und -kosten der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie der Unterhaltung zu tragen. Auf Verlangen hat er hierfür angemessene Vorschüsse und Sicherheiten zu leisten.

(3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.

(2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 1 LWG NRW dem Eigentümer obliegt.

(3) Darüber hinaus kann die Stadt den Anschluss des Niederschlagswassers ganz oder teilweise ausschließen, wenn es auf überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebieten anfällt und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit versickert, verregnet, verrieselt oder in ein Gewässer eingeleitet werden kann (§ 53 Abs. 3a Satz 2 LWG NRW).

§ 6 Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleistung hat der Anschlussberechtigte vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten.

§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts

(1) In die öffentliche Abwasseranlage darf nur Abwasser eingeleitet werden, dass so beschaffen ist, dass dadurch nicht
- die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben oder Gesundheit gefährdet,
- die Anlage oder die mit ihrem Betrieb Beschäftigten gefährdet,
- die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlamms beeinträchtigt,
- der Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert bzw. nachteilig beeinflusst oder
- die Funktion der Abwasseranlage so erheblich gestört werden kann, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden kann.

(2) Von der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage sind unbeschadet des Abs. 3 insbesondere Abwässer mit folgenden Inhaltsstoffen bzw. folgender Herkunft ausgeschlossen:
1. Abfälle, auch in zerkleinerter oder flüssiger Form,
2. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können,
3. Stoffe, die giftig, feuergefährlich, explosiv, fett- oder ölhaltig, seuchenverdächtig und radioaktiv sind und die Baustoffe der öffentlichen Abwasseranlage angreifen oder die biologischen Funktionen schädigen,

4. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen,
5. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden,
6. Abwasser, das schädliche Ausdünstungen verbreitet,
7. Inhalte von Chemietoiletten,
8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle, Jauche und Molke;
10. Silagewasser;
11. Blut,
12. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
13. Emulsionen aus Mineralölprodukten;
14. Medikamente und pharmazeutische Produkte;
15. fotochemische Abwässer (z.B. Fixierbäder und Bleichbäder),
16. Kunststoffe,
17. Grund-, Drain- und Quellwasser.

(3) Abwasser darf grundsätzlich nur eingeleitet werden, wenn folgende Parameter an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage eingehalten werden:

Sofern Abwasser mit gefährlichen Stoffen gemäß § 7 a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) anfällt, sind die Parameter der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Genehmigungspflicht für die

Einleitung von Abwasser mit gefährlichen Stoffen in die öffentliche Abwasseranlage (VGS) in Verbindung mit den gesonderten Verwaltungsvorschriften einzuhalten.

1. Allgemeine Parameter

1.1 Temperatur ≤ 35° C

1.2 pH-Wert ≥ 6,0 ≤ 9,5

1.3 absetzbare Stoffe nach 0,5 h Absetzzeit, insofern nicht ausgeschlossen durch § 5 Abs. 1 und 2:
1.3.1 biologisch leicht abbaubare ≤ 10 ml/l
1.3.2 biologisch schwer/nicht abbaubare ≤ 1 ml/l

1.4 CSB (chem. Sauerstoffbedarf) ≤ 1000 mg/l

1.5 BSB_5 (bilog. Sauerstoffbedarf nach 5 Tagen) ≤ 500 mg/l

1.6 Verhältnis CSB/BSB_5 (biologische Abbaubarkeit) ≤ 2,0

1.7 Farbstoffe: Nur in einer so kleinen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs der Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint. Die Farbstoffe dürfen außerdem nicht die Verfahrenstechnik der Kläranlage beeinträchtigen oder den Klärschlamm negativ beeinflussen.

2. Organische Abwasserinhaltsstoffe:

2.1 Organische Lösungsmittel
2.1.1 mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Feststellung, jedoch auf keinen Fall größer, als es der Löslichkeit entspricht oder ≤ 5 g/l

2.1.2 Absorbierbare organische Halogenverbindungen gesamt (AOX): ≤ 1 mg/l

2.1.3 leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) (Summe aus: 1,1,1 Trichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen, Dichlormethan), gerechnet als Chlor (Cl) ≤ 0,5 mg/l

2.2 schwerflüssige lipophile Stoffe nach DIN 38409 Teil 17 (z.B. verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren) ≤ 250 mg/l

2.3 Kohlenwasserstoffe nach DIN 38409 Teil 18: ≤ 10 mg/l

2.4 halogenfreie, wasserdampfflüchtige Phenole gemessen als C_6H_5OH ≤ 100 mg/l

3. Organische Stoffe (gelöst und ungelöst):

3.1	Antimon (Sb)	≤ 0,5 mg/l
3.2	Arsen (As)	≤ 0,5 mg/l
3.3	Blei (Pb)	≤ 1 mg/l
3.4	Cadmium (Cd)	≤ 0,5 mg/l
3.5	Cobalt (Co)	≤ 2 mg/l
3.6	Chrom (VI) (Cr)	≤ 0,2 mg/l
3.7	Chrom ges. (Cr)	≤ 1 mg/l
3.8	Eisen (Fe) und Aluminium (Al)	keine Begrenzungen, soweit keine klärtechnischen Schwierigkeiten zu erwarten sind.
3.9	Kupfer (Cu)	≤ 1 mg/l
3.10	Nickel (Ni)	≤ 1 mg/l

3.11	Quecksilber (Hg)	≤ 0,05 mg/l
3.12	Selen (Se)	≤ 1 mg/l
3.13	Silber (Ag)	≤ 0,5 mg/l
3.14	Zink (Zn)	≤ 5 mg/l
3.15	Zinn (Sn)	≤ 5 mg/l

4. Anorganische Stoffe (gelöst)

4.1	Stickstoffe aus der Summe Ammonium + Ammoniak (NH_4)-N+(NH_3)-N	≤ 50 mg/l
4.2	freies Chlor (Cl)	≤ 0,5 mg/l
4.3	Cyanid, leicht freisetzbar (CN)	≤ 1 mg/l
4.4	Cyanid gesamt (CN)	≤ 20 mg/l
4.5	Fluorid (F)	≤ 50 mg/l
4.6	Nitritstickstoff (NO_2)-N	≤ 5 mg/l
4.7	Sulfat (SO_4)	≤ 600 mg/l
4.8	Sulfid (S)	≤ 1 mg/l
4.9	Phosphorverbindungen gesamt (P)	≤ 15 mg/l
5.	Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe	≤ 100 mg/l

6. Anforderungen, die im Abwasserteilstrom vor einer evtl. Vermischung mit anderen Abwässern einzuhalten sind:

Alle Abwässer, die gefährliche Stoffe im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) enthalten, müssen vor ihrer Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage die Anforderungen nach der/den jeweiligen Verwaltungsvorschriften - samt Anlagen - zu § 7 a WHG (Herkunftsbereiche von Abwasser mit gefährlichen Stoffen) einhalten. Außerdem ist die ordnungsbehördliche Verordnung über die Genehmigungspflicht für die Einleitung von Abwasser mit gefährlichen Stoffen in öffentliche Abwasseranlagen (VGS) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten und einzuhalten.

(4) Eine Verdünnung/Durchmischung des Abwassers zur Einhaltung der Parameter oder der jeweiligen Anforderungen ist nicht zulässig. Die Stadt kann im Einzelfall Mengen und Frachtgrenzen festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.

(5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Gemeinde erfolgen.

(6) Die Benutzung ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

(7) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, dass die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

(8) Die Stadt kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen des Absatzes 2 Nr. 9, des Absatzes 3 Nr. 1 bis 5 und des Absatzes 4 erteilen, wenn sich anderenfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen, insbesondere die technischen Voraussetzungen gegeben sind sowie die ökologische Unbedenklichkeit vom Einleiter nachgewiesen wird. Die Stadt verlangt dazu die Vorlage eines abwassertechnischen Gutachtens auf Kosten des Anschlussnehmers. Insbesondere kann die Gemeinde auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Gemeinde verlangten Nachweise beizufügen.

(9) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, und zwar unabhängig davon, ob ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt oder nicht.

(10) Bei Änderungen der Zusammensetzung des Abwassers hat der Anschlussnehmer auf Verlangen die Einhaltung der Abs. 1 - 4 nachzuweisen.

§ 7 a Benutzungsverhältnis

(1) Das Benutzungsverhältnis wird durch die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage begründet.

(2) Eine Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage liegt auch dann vor, wenn die Einleitung von Niederschlagswasser von befestigten Grundstücksflächen (Hofflächen, Außentreppen, Zufahrten, Zuwegungen etc.) abweichend von der in § 7 dieser Satzung genannten Art und Weise über öffentliche und private Verkehrsflächen (Bürgersteige, Fahrbahnen etc.) oberirdisch über die Straßenentwässerungseinleitung in den Straßenkanal erfolgt.

§ 8 Abscheideanlagen

(1) Betriebe, in denen Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröle oder Fette ins Abwasser gelangen können, haben nach Aufforderung durch die Stadt Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser zu entsprechend der geltenden DIN 4040 zu betreiben.

(2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Gemeinde eine Vorbehandlung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheideanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Gemeinde eine Pflicht zur Vorbehandlung auslöst.

(3) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Gemeinde kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

(4) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf an keiner anderen Stelle der Abwasseranlage zugeführt werden.

§ 9 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).

(2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW zu erfüllen.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Abs. 2 *Satz 1 LWG NRW* bezeichneten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.

(4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das **häusliche** Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.

(5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Abs. 2 und 3 dieser Satzung.

(6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.

(7) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Benutzung der baulichen Anlage hergestellt sein. Die Fertigstellung ist der Stadt anzuzeigen. Eine Bauzustandsbesichtigung nach § 13 ist durchzuführen.

(8) Wird die öffentliche Abwasserleitung erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück binnen drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt ist, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. Eine Bauzustandsbesichtigung nach § 13 Abs. 3 ist durchzuführen. Der Anschlussnehmer hat auf seine Kosten binnen 8 Wochen nach dem Anschluss alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen privaten Grundstücksentwässerungseinrichtungen, insbesondere Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen, alte Kanäle, soweit sie nicht dem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage dienen, zu entleeren und zu beseitigen oder ordnungsgemäß zu verfüllen.

§ 10 Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies der Gemeinde anzuzeigen. Die Gemeinde verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser auf dem Grundstück sichergestellt ist.

§ 11 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

(1) Führt die Gemeinde aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Gemeinde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Gemeinde bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.

(3) Die Gemeinde kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.

(4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

§ 12 Ausführung und Unterhaltung von Hausanschlüssen

(1) Jedes Grundstück soll mindestens einen unterirdischen Anschluss an die öffentliche Abwasserleitung haben, im Gebiet des Trennverfahrens mindestens je einen Anschluss an die Schmutz- und Niederschlagswasserleitung. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Geeignete Kontrollschächte und Absperrmöglichkeiten sind auf Verlangen der Stadt einzubauen. Sofern auf gewerblich und industriell genutzten Grundstücken Abwässer mit gefährlichen Stoffen im Sinne des WHG bzw. der VGS anfallen, sind immer ein Kontrollschacht sowie eine Absperrmöglichkeit vom Anschlussnehmer vor der Ableitung in die öffentliche Abwasseranlage einzubauen, um erforderlichenfalls die Rückhaltung ausgelaufener wassergefährdender Stoffe sowie kontaminiertem Löschwasser sicherzustellen. Die Gemeinde kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Anzeigeverfahrens nach § 13 dieser Satzung verlangen.

Da Rückstau aus der öffentlichen Kanalisation selbst bei Sicherstellung der laufenden Unterhaltungsmaßnahmen durch die Stadt aufgrund besonderer Ereignisse (z.B. den Berechnungsregen übersteigenden Starkregen, unbefugte Einleitungen etc.) nicht ausgeschlossen werden kann, ist jeder Anschlussnehmer verpflichtet, sich durch Einbau einer geeigneten Rückstausicherung gegen Rückstau aus der öffentlichen Abwasseranlage zu schützen.

Die Rückstausicherung ist durch den Anschlussnehmer regelmäßig zu warten und gegebenenfalls nach der gültigen DIN 1986 in Verbindung mit 1997 und 19578 nachzurüsten. Eine Rückstausicherung nach DIN 19578 muss über eine Notstromversorgungsanlage verfügen. Rückstauebene ist die Ordninate der Straßenoberkante an der Einmündungsstelle des Hausanschlusses in die öffentliche Abwasseranlage.

(2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.

(3) Bei der Neuerrichtung von Anschlussleitungen hat der Grundstückseigentümer eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück einzubauen. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der Grundstückseigentümer nachträglich eine Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück erstmals einzubauen, wenn diese zuvor nicht eingebaut worden war. Die Inspektionsöffnung muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung ist unzulässig.

(4) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasserleitung, so kann die Stadt von dem Anschlussnehmer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

(5) In Ausnahmefällen kann die Stadt gestatten, dass zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind im Grundbuch oder durch Baulast abzusichern.

(6) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zur Inspektionsöffnung sowie die Lage und Ausführung der Inspektionsöffnung bestimmt die Stadt.

(7) Die Herstellung und Erneuerung der Abwasseranlagen im öffentlichen Straßenraum (Grundstücksanschlussleitung) führt die Stadt selbst oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen auf Kosten des Anschlusspflichtigen aus (Kanalanschlussbeitrag). Veränderungen sowie die laufende Unterhaltung und Beseitigung der Abwasseranlagen im öffentlichen Straßenraum (Grundstücksanschlussleitung) führt die Stadt selbst oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen auf Kosten der Stadt aus.

(8) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung und die Beseitigung der Abwasseranlagen auf dem Grundstück (Hausanschlussleitung) führt der Anschlussnehmer aus. Die Arbeiten müssen fachgerecht und in Abstimmung mit der Stadt durchgeführt werden. In begründeten Fällen behält sich die Stadt die Ausführung der Arbeiten auf Kosten des Anschlussnehmers vor.

§ 13 Anzeigeverfahren, Abnahmeverfahren

(1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses ist, außer im Fall des § 7 Abs. 8, der Stadt anzuzeigen. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten anzuzeigen.

(2) Die Anzeige muss eine zeichnerische Darstellung enthalten, aus der Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen sowie die Lage der Kontrollschächte hervorgehen. Sie ist zu unterschreiben und in zweifacher Ausfertigung bei der Stadt einzureichen.

(3) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, nachdem die Stadt die Anschlussleitung und ggf. den Kontrollschacht besichtigt hat. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Durch die Bauzustandsbesichtigung übernimmt die Stadt keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlage.

(4) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Diese sichert die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.

§ 14 Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

(1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 45 Absätze 3 bis 6 der Bauordnung für das Land NRW vom 01.03.2000 (BauO NRW; GV NRW S. 255).

(2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch von der Gemeinde zugelassene Sachkundige durchgeführt werden.

§ 15 Indirekteinleiterkataster

(1) Die Stadt führt ein Kataster über Indirekteinleitungen in die öffentliche Abwasseranlage, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.

(2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Abs. 1 sind der Stadt mit der Anzeige nach § 13, bei bestehenden Anschlüssen binnen 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Anforderung der Stadt hat der Einleiter Auskünfte über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und ggf. die Vorbehandlung von Abwasser zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der Unteren Wasserbehörde.

§ 16 Anzeige- und Auskunftspflicht; Zutritt; Überwachung

(1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.

(2) Reinigungsöffnungen, Kontrollschächte und Rückstausicherungen müssen jederzeit zugänglich sein.

(3) Bedienstete der Gemeinde und Beauftragte der Gemeinde mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Abs. 4 a Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, dass der Gemeinde zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.

(4) Die Verpflichteten haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
   a) der Betrieb ihrer Grundstücksentwässerungseinrichtungen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückgehen könnten (z.B. Verstopfung von Abwasserleitungen),
   b) Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach *§ 7* nicht entsprechen,
   c) sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
   d) sich die der Mitteilung nach *§ 15 Abs. 2* zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
   e) für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechts entfallen.

§ 17 Haftung

(1) Der Anschlussnehmer und die Benutzer haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der Grundstücksentwässerungseinrichtungen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften der Stadt für alle Schäden und Nachteile, die ihr infolge des mangelnden Zustandes oder satzungswidriger Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.

(2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

(3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass Rückstausicherungen entgegen § 12 nicht vorhanden sind, nicht ordnungsgemäß eingebaut oder nachgerüstet wurden bzw. infolge mangelnder Wartung, Nachrüstung und Bedienung nicht funktionieren.

§ 18 Berechtigte und Verpflichtete

(1) Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Die sich aus §§ 7, 9, 15 Abs. 2, 16, 17 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.

(2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.)
oder
2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.

(3) Mehrere Verpflichtete sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 7 entspricht,
b) entgegen § 8 Abscheider nicht bzw. nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht vorschriftsmäßig entsorgt,
c) entgegen § 7 Abs. 10 Nachweise nicht erbringt,
d) entgegen § 9 Abs. 1 oder Abs. 7 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig anschließt,
e) entgegen § 9 Abs. 2 Abwasser nicht einleitet,
f) entgegen § 9 Abs. 5 in den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten Schmutz- bzw. Niederschlagswasser nicht in den jeweils hierfür bestimmten Kanal einleitet,
g) entgegen § 13 Abs. 4 den Abbruch eines Gebäudes nicht rechtzeitig mitteilt,
h) entgegen § 10 auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagwasser als Brauchwasser nutzt, ohne dies der Gemeinde angezeigt zu haben,
i) entgegen §§ 11 Abs. 4, 12 Abs. 3 die Prüfschächte oder Pumpenschächte nicht frei zugänglich hält,
j) entgegen § 13 Abs. 1 den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Anzeige an die Gemeinde herstellt oder ändert,
k) entgegen § 13 Abs. 3 die Anlage benutzt, bevor der Stadt die Herstellung des Abwasseranschlusses angezeigt wurde und sie die Anschlussleitung und den Kontrollschacht besichtigt hat,
l) entgegen § 15 Abs. 2 oder § 16 Abs. 1 Auskünfte nicht oder nicht fristgerecht erteilt,
m) entgegen § 16 Abs. 2 die genannten Einrichtungen nicht zugänglich hält,
n) entgegen § 16 Abs. 3 den Zutritt nicht gewährt,
o) entgegen § 16 Abs. 4 die Stadt nicht benachrichtigt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an den öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach dem Absatz 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11. Juli 1975 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16. Dezember 1980 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entwässerungssatzung der Stadt Bergheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 25.05.1990

Schmitt
Bürgermeister

6.2

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Anschluß von Grundstücken an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Bergheim - Anschlußbeitragssatzung - vom 23.10.1990

Aufgrund der §§ 4, 18 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023) sowie der §§ 1, 2, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) hat der Rat der Stadt Bergheim in seiner Sitzung am 15.10.1990 folgende Satzung - zuletzt geändert am 30.11.2001 - beschlossen:

§ 1 Anschlußbeitrag

Zum Ersatz des durchschnittlichen Investitionsaufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Übernahme der öffentlichen Abwasseranlage, soweit er nicht nach § 8 Abs. 4 Satz 4 KAG NW von der Stadt zu tragen ist, und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile, erhebt die Stadt einen Anschlußbeitrag.

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
   a) eine bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich bzw. industriell genutzt werden dürfen,
   b) eine bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

§ 3 Grundstücksbegriff

Grundstück im Sinne der Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 4 Beitragsmaßstab

(1) Maßstab für den Anschlußbeitrag ist die Grundstücksfläche.

Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder sonstige Nutzungsfestsetzung bezieht; über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausgehende Grundstücksteile bleiben unberücksichtigt;

2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vorsieht,
   a) bei Grundstücken, die an die Erschließungsanlagen angrenzen, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von höchstens 40 m,

b) bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen dem Grundstück dienenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der Erschließungsanlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 40 m; Grundstücksteile, die lediglich die wegmäßige Verbindung zum Grundstück herstellen, bleiben unberücksichtigt.

In den Fällen der Nrn. 1 und 2 ist bei darüber hinausgreifender baulicher Nutzung des Grundstückes zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen.

(2) Die Tiefenbegrenzung nach Abs. 1 gilt nicht in Gewerbe-, Industrie- und Kerngebieten sowie bei Grundstücken, die ausschließlich oder überwiegend gewerblich, industriell oder für Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungsgebäude genutzt werden oder genutzt werden dürfen.

(3) Gemeinbedarfsgrundstücke in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände), werden mit 0,5 der Grundstücksfläche angesetzt.

(4) Die ermittelte Grundstücksfläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Vomhundertsatz vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit	100 v.H.
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	125 v.H.
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	150 v.H.
4. bei viergeschossiger Bebaubarkeit	165 v.H.
5. bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit	180 v.H.
6. bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit	195 v.H.
7. für jedes weitere zulässige Vollgeschoß zusätzlich	5 v.H.

(5) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und/oder Baumassenzahl aus, so gilt als Geschoßzahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden. Untergeschosse, die keine Vollgeschosse i.S. der Baunutzungsverordnung sind, werden hinzugerechnet, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell oder in gleichartiger Weise genutzt werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschoßzahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.

(6) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschoßzahl noch Grundflächen- und /oder Baumassenzahl festsetzt, ist
a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
b) bei unbebauten, aber noch bebaubaren Grundstücken, die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend. Hinzugerechnet werden Geschosse nach Abs. 5 Satz 3. Bei Gemeinschaftsgrundstücken gilt Abs. 3 entsprechend.

(7) Ist eine Geschoßzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,8 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoß gerechnet.

(8) Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit behandelt.

(9) Grundstücke, auf denen nur Garagen und Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes mehr als ein Garagengeschoß zulässig oder im Einzelfall genehmigt, so ist jeweils die höhere Geschoßzahl anzusetzen.

(10) Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sind die in Abs. 4 genannten Vomhundertsätze um 33 1/3 v.H. zu erhöhen. Dies gilt auch für Grundstücke in anderen als Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten, die ausschließlich oder überwiegend gewerblich, industriell oder in gleichartiger Weise (z.B. mit Büro-, Verwaltungs-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden.

(11) Wird bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, oder darf nur Regenwasser oder nur Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (Teilanschluß), wird nur ein Teilanschlußbeitrag erhoben. Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, in denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich dem Zweck dient, die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad und/oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechend anzugleichen. Entfällt die Notwendigkeit der Vorklärung oder wird ein Vollanschluß ermöglicht, wird der Restbetrag bis zur Höhe des Vollanschlußbeitrages nacherhoben.

(12) Wird ein bereits an die Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für welches ein Beitrag noch nicht erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das hinzugekommene Grundstück nachzuentrichten.

§ 5 Beitragssatz

(1) Der Beitragssatz beträgt 5,32 €/m² der nach § 4 ermittelten und modifizierten Grundstücksfläche.

(2) Wird gem. § 4 Abs. 11 eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so sind 50 v.H. des vollen Beitrages zu zahlen. Bei der Anschlußmöglichkeit nur für Regenwasser werden 30 v.H., nur für Schmutzwasser 70 v.H. des Beitrages nach Abs. 1 erhoben.

§ 6 Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
Im übrigen entsteht die Beitragspflicht gem.
a) § 2 Abs. 2 mit dem Anschluß, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung,
b) § 4 Abs. 11 mit der Möglichkeit des Vollanschlusses,
c) § 4 Abs. 12 mit der Vereinigung der Grundstücke.

(2) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlußbeitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 entsteht keine Anschlußbeitrags- pflicht, wenn für den Anschluß des Grundstückes bereits eine Anschlußgebühren- oder eine Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war, auch wenn sie durch Zahlung, Erlaß oder Verjährung erloschen ist.

§ 7 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt des Zugehens des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Fälligkeit des Beitrages

Der Anschlußbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 9 Ablösung des Beitrages

Der Betrag des abzulösenden Kanalanschlußbeitrages bestimmt sich nach der zum Zeitpunkt der Ablösung geltenden Satzung. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 10 Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse

(1) Durch den Anschlußbeitrag nach § 1 sind die Kosten für die (erstmalige) Herstellung eines Grundstücksanschlusses je Grundstück abgegolten. Die Kosten für die Erneuerung, die Veränderung und Beseitigung dieses Anschlusses sowie die Kosten für Zweit- und Mehrfachanschlüsse eines Grundstückes sind vom Beitragspflichtigen der Stadt in der tatsächlich geleisteten Höhe zu erstatten.

(2) Der Ersatzanspruch nach Abs. 1 entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlußleitung. Die Stadt kann auf den Erstattungsbetrag vor Durchführung der Baumaßnahme einen Vorschuß verlangen.

(3) Ersatzpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(4) Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Anschluß von Grundstücken an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Bergheim - Anschlußbeitragssatzung - wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 23.10.1990

Schmitt
Bürgermeister

6.3

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage der Stadt Bergheim - Benutzungsgebührensatzung -

in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 19.12.2006; Ratsbeschluss vom 18.12.2006
in Kraft getreten am 01.01.2007

Aufgrund der §§ 4, 18 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2 023) sowie der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) hat der Rat der Stadt Bergheim in seiner Sitzung am 21.12.1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren, Kleineinleiterabgabe und Fremdeinleiterabgabe

(1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde nach den §§ 4 Abs. 2 und 6 KAG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:
- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW),
- die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 64 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW),
- die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW),
- die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW)..

(2) Bei einem Verstoß gegen § 7 der Entwässerungssatzung der Stadt Bergheim vom 25.05.1990 (Einleitungsbedingungen) werden die dadurch anfallenden zusätzlichen Kosten in vollem Umfang auf den Verursacher umgelegt.

(3) Zur Deckung der Abwasserabgabe, die die Stadt anstelle der Einleiter, die weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnlichem Schmutzwasser einleiten, zu zahlen hat, erhebt die Stadt eine Kleineinleiterabgabe.

(4) Wird die Abwasserabgabe nicht unmittelbar gegenüber dem Abwassereinleiter festgesetzt und ist die Stadt insoweit abgabepflichtig, so wird diese Abgabe in vollem Umfang vom Abwassereinleiter angefordert.

(5) Bei einem Verstoß gegen § 5 der Entwässerungssatzung der Stadt Bergheim vom 25.05.1990 (Einleitungsbedingungen) wird eine dadurch bedingte erhöhte Abwasserabgabe in vollem Umfange auf den Verursacher umgelegt.

§ 2 Grundlage der Gebührenberechnung

(1) Die Benutzungsgebühren i.S.d. § 1 Abs. 1 dieser Satzung werden getrennt für die Einleitung von Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) und Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebühr) erhoben.

(2) Die Benutzungsgebühr wird abweichend von der Regelung des Abs. 1 nach der tatsächlichen, der öffentlichen Abwasseranlage zugeführten Abwassermenge berechnet, wenn diese durch Meßvorrichtungen ermittelt ist. Die Kosten für den Einbau der Meßvorrichtung trägt der Gebührenpflichtige. Berechnungseinheit für die Benutzungsgebühr ist der cbm Abwasser.

(3) Für die Inanspruchnahme besonderer Leistungen von Einrichtungen der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Gebühren nach näherer Maßgabe des § 5 Abs. 4 dieser Satzung.

(4) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 2 KAG von einem Entwässerungsverband

zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Stadt zu zahlende Gebühr um die nach § 7 Abs. 2 Satz 3 und 4 KAG anrechnungsfähigen Beträge.

(5) Die Kleineinleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstücks, die am 30.06. des dem Erhebungszeitraum vorhergehenden Jahres dort mit erstem oder zweitem Wohnsitz gemeldet waren, festgesetzt. Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides (Ausschlußfrist) geltend zu machen.
Die Kleineinleiterabgabe beträgt je Bewohner 10,00 Euro im Jahr.

§ 3 Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr

(1) Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus fremden und eigenen Wasserversorgungsanlagen unmittelbar oder mittelbar zugeführten Wassermengen, die durch Wassermesser ermittelt werden. Bei eigenen Anlagen ist der Wasserverbrauch des letzten Kalenderjahres maßgebend. Sofern Wasser aus fremden Wasserversorgungsanlagen bezogen wird, ist grundsätzlich von dem Verbrauch auszugehen, den das Versorungsunternehmen im Vorjahr der Wasserabrechnung zugrundegelegt hat. In allen Fällen werden die Wasserzähler - je nach Ortsteilen verschieden - in den Monaten Januar bis einschließlich Dezember des Vorjahres abgelesen. Der Abrechnungszeitraum des Wasserversorgungsunternehmens beträgt in der Regel jeweils 12 Monate. Hiervon abweichende Abrechnungszeiträume werden auf 12 Monate umgerechnet.

Entsteht die erstmalige Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres, so wird der Berechnung der Gebühren im Jahr des Anschlusses und in dem folgenden Jahr der tatsächliche, durch die Stadt festgestellte Wasserverbrauch zugrundegelegt. Entsprechend wird auch im zweiten dem Jahr des Anschlusses folgenden Jahr verfahren, wenn der maßgeblichen Wasserabrechnung des Wasserversorgungsunternehmens kein ganzjähriger Abrechnungszeitraum zugrundeliegt. Bis zur Feststellung der tatsächlichen Wassermenge erhebt die Stadt einen Pauschbetrag als Gebührenvorauszahlung. Der Pauschbetrag wird nach der Anzahl der das Grundstück bewohnenden Personen berechnet. Hierbei werden je Person und Monat 3 cbm Frischwasserverbrauch in Ansatz gebracht. In begründeten Einzelfällen kann die Stadt die Gebührenvorauszahlung auch hiervon abweichend festsetzen. Bei gewerblichen Betrieben wird der Pauschbetrag unter Berücksichtigung der Betriebsverhältnisse in Absprache mit dem Eigentümer bzw. Betriebsinhaber festgesetzt.

(2) Die auf dem Grundstück nachweislich verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen werden auf Antrag von dem Gesamtverbr in Abzug gebracht, soweit sie 15 cbm/Jahr übersteigen. Der Antrag ist spätestens bis zum Ende des Erhebungszeitraumes (§ 6 Abs. 1 Satz 2) zu stellen;der Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen.

(3) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung wird die Wassermenge um 9 cbm/Jahr für jedes Stück Großvieh herabgesetzt. Maßgebend ist die Viehzahl am Stichtag der Viehzählung des vorletzten Kalenderjahres. Für darüberhinausgehende und nicht eingeleitete Wassermengen von landwirtschaftlichen Betrieben gilt Abs. 2.

(4) Hat der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen die zugeführten Wassermengen nicht durch einen Wassermesser ermittelt, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen. Hat ein Wassermesser überhaupt nicht oder nicht richtig angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(5) Für industrielle und gewerbliche Abwässer, deren Ableitung oder Reinigung der Stadt besondere en verursacht, sind die entstehenden zusätzlichen Aufwendungen von dem jeweiligen verursachenden Gewerbebetrieb zu tragen.

(6) Solange bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt wird, ermäßigt sich die Gebühr nach § 5 Abs. 1 um 50 v.H.. Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um die Abwässer in einen Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage ist.

§ 4 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr

(1) Die Niederschlagswassergebühr bemißt sich nach der bebauten/überbauten und sonstigen befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Abwasseranlage gelangt - nachfolgend angeschlossene Grundstücksfläche genannt -. Berechnungseinheit für die Niederschlagswassergebühr ist ein Quadratmeter (qm) der angeschlossenen Grundstücksfläche. Als angeschlossen gelten auch die befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser oberirdisch über öffentliche und private Verkehrsflächen (Bürgersteige, Fahrbahnen etc.) über die Straßenentwässerungsleitung in den Straßenkanal bzw. in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Bei der angeschlossenen Grundstücksfläche werden Bruchteile eines Quadratmeters bis zu 0,49 m² auf volle Quadratmeter abgerundet und ab einschließlich 0,50 m² auf volle Quadratmeter aufgerundet.

(2) Unter bebauter/überbauter Grundstücksfläche ist die Fläche zu verstehen, die von den zum Grundstück gehörenden Gebäuden überdeckt wird (einschl. Dachüberstände), z. B. Wohn- und Geschäftshäuser, Fabriken, Lager, Werkstätten, Garagen.

(3) Zu den sonstigen befestigten Grundstücksflächen zählen - soweit nicht in der bebauten/überbauten Grundstücksfläche bereits enthalten - u. a. Höfe, Terrassen, Kellerausgangstreppen, Wege, Stell- und Parkplätze, Rampen und Zufahrten mit Oberflächen bestehend aus Beton, Asphalt, Pflaster, Platten oder anderen wasserundurchlässigen Materialien.

(4) Bei der Nutzung des Niederschlagswassers als Brauchwasser (z. B. Waschwasser, WC-Spülwasser) wird die Berechnungsgrundlage für die Berechnung der Schmutzwassergebühr um die gesammelte Brauchwassermenge erhöht. Dem Gebührenpflichtigen kann aufgegeben werden, auf seine Kosten eine entsprechnde Messvorrichtung einzubauen.

(5) Die Stadt kann auf Antrag des Gebührenpflichtigen die Niederschlagswassergebühr in den nachfolgend genannten Fällen mit 50 % der maßgeblichen Grundstücksfläche berechnen:
a) bei begrünten Dachflächen
b) bei den sonstigen angeschlossenen Grundstücksflächen im Sinne des § 4 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung, wenn der überwiegende Teil des Niederschlagswassers aufgrund der örtlichen Verhältnisse - z. B. durch Bau- oder Verlegeart der Flächen wie Steine mit breiter Fugen-verlegung, Rasengittersteine, Schotter etc. - nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.

(6) Als angeschlossene Grundstücksfläche wird die Fläche angesetzt, die zu Beginn des Kalenderjahres an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. Bei der erstmaligen Einleitung von Niederschlagswasser oder bei Änderung der angeschlossenen Grundstücksfläche

innerhalb des Kalenderjahres wird die angeschlossene oder geänderte Grundstücksfläche vom Ersten des
folgenden Monats bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr zugrundegelegt. Für jeden Monat wird 1/12 der Jahresgebühr erhoben. Das gilt auch, wenn im Laufe des Kalenderjahres eine Gebührenänderung eintritt. Bei im Laufe eines Kalenderjahres eintretenden Veränderungen bezüglich der angeschlossenen Grundstücksfläche wird die Niederschlagswassergebühr nicht angepasst, wenn die Veränderung eine Gebührenerhöhung oder -verringerung von weniger als 10,00 Euro in dem betreffenden Kalenderjahr zur Folge hat. Die geänderte Grundstücksfläche wird dann erst im folgenden Kalenderjahr bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt.

§ 5 Gebührensätze

(1) Die Schmutzwassergebühr beträgt im Jahr je cbm Schmutzwassermenge **2,85 Euro**

(2) Die Niederschlagswassergebühr beträgt im Jahr je qm angeschlossener Grundstücksfläche **1,25 Euro**

(3) Die Benutzungsgebühr nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung beträgt im Jahr je cbm Abwasser **4,46 Euro**

§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebühren- und Abgabepflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses erfolgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

(2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 7 Gebührenpflicht, Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Gebührenpflichtig sind
  a) der Eigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
  b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
  c) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, des Grundstücks, von dem die Benutzung der Entwässerungsanlage ausgeht bzw. auf oder von dem die Kleineinleitung vorgenommen wird. Mehrere Gebühren- bzw. Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gelten auch alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder ihm ohne Widmung dienen.

(3) Im Falle des Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebühren- bzw. abgabepflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige gilt dies entsprechend . Einen Eigentums- bzw. Nutzungswechsel haben sowohl der bisherige als auch der neue Gebühren- bzw. Abgabenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen und entsprechend nachzuweisen.

(4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen, sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, daß Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Insbesondere sind von dem Gebührenpflichtigen die Größe der angeschlossenen Grundstücksfläche im Sinne des § 4 dieser Satzung und jede Änderung dieser Bemessungsgrundlagen innerhalb eines Monats nach Eintritt des Neuzuganges bzw. der Änderung der Stadt schriftlich mitzuteilen. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen anfordern.

(5) Soweit der Stadt die Bemessungsgrundlagen zur Festsetzung von Gebühren nach dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig vorliegen oder keine prüffähigen Angaben der Gebührenpflichtigen oder keine sonstigen aussagefähigen Unterlagen zur Verfügung stehen, erfolgt eine Schätzung.

§ 8 Fälligkeit

Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig. Sie kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).

§ 8a Verwaltungshelfer

Die Gemeinde ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.1993 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage der Stadt Bergheim vom 17.10.1990, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 09.12.1991, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Benutzungsgebührensatzung der Stadt Bergheim wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 22.12.1992
gez.
Schmitt
Bürgermeister

6.4

Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 02.12.1991

in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 18.12.2007; Ratsbeschluss vom 17.12.2007
in Kraft getreten am 1.1.2008

Aufgrund der §§ 4, 18 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), §§ 51 und 161 a Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen vom 09. Juni 1989 (GV NW S. 384/SGV NW 77) sowie § 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) hat der Rat der Stadt Bergheim am 25.11.1991 folgende Satzung - - beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt betreibt in ihrem Gebiet die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflußlose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.

(3) Die Entsorgung umfaßt die Entleerung und die Abfuhr der Anlageninhalte. Die Aufgabe der Behandlung der Anlageninhalte wird vom Erftverband aufgrund besonderer Bestimmungen wahrgenommen. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

§ 2 Anschluß- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt die Entsorgung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhalts zu verlangen (Anschluß- und Benutzungsrecht).

(2) Von der gemeindlichen Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken ausgeschlossen, soweit die Stadt für diese Grundstücke gem. § 53 Abs. 4 LWG von der Entsorgung freigestellt ist.

§ 3 Begrenzung des Benutzungsrechts

Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind ausgeschlossen:

a) Stoffe, die geeignet sind, die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter zu verletzen oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen.
b) Stoffe, soweit sie nach § 7 (Begrenzung des Benutzungsrechts) der Entwässerungssatzung der Stadt Bergheim vom 25. Mai 1990 nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden dürfen.

§ 4 Anschluß- und Benutzungszwang

(1) Jeder anschlußberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadt zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadt zu überlassen (Anschluß- und Benutzungszwang).

(2) Der Anschluß- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser. Die Stadt kann jedoch den Grundstückseigentümer für die dem Betrieb zugehörigen Personen auf Antrag vom Anschluß- und Benutzungszwang befreien. Hierzu muß dieser nachweisen, daß das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt folgende Unterlagen vorlegt:
- den wahrheitsgemäß ausgefüllten Fragebogen der Stadt (entsprechend der Anlage zur Satzung),
- eine Bescheinigung der Landwirtschaftskammer über Viehbestand und Aufbringungsflächen und
- eine abfallrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Kreises.

§ 5 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 18 b WHG und § 57 LWG jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, betreiben und unterhalten. Bei Kleinkläranlagen ist insbesondere DIN 42 61 zu beachten.

(2) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, daß die Anlagen durch die von der Stadt eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand entsorgt werden können. Die Anlage muß frei zugänglich sein, der Deckel muß durch eine Person zu öffnen sein.

(3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 6 Durchführung der Entsorgung

(1) Die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.

(2) Der Grundstückseigentümer hat die Entleerung einer Kleinkläranlage unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN 42 61 rechtzeitig bei der Stadt zu beantragen, für eine abflußlose Grube spätestens dann, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden.

(3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Stadt die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.

(4) Die Stadt bestimmt den genauen Zeitpunkt, die Art und Weise und den Umfang der Entsorgung.

(5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten (§ 5 Abs. 2).

(6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.

(7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

§ 7 Anmeldung

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflußlosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Der Grundstückseigentümer ist darüber hinaus verpflichtet, der Stadt alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen.

(3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel, so ist neben dem bisherigen auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu unterrichten.

§ 8 Kontrolle der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrechte

(1) Im Rahmen ihrer Überwachungspflicht überzeugt sich die Stadt durch regelmäßige Kontrollen vom ordnungsgemäßen Betrieb der Grundstückentwässerungsanlage.

(2) Zum Zwecke dieser Kontrollen und der Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ist den Beauftragten der Stadt ungehindert Zugang zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstückes und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

§ 9 Haftung

(1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfange hat er die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

(2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtt.

(3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im übrigen haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10 Benutzungsgebühren

(1) Als Gegenleistung für die Entsorgung und die Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen erhebt die Stadt Benutzungsgebühren nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes NW und der Bestimmungen dieser Satzung.

(2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhaltes. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der cbm abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen an der Meßeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.

(3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhaltes zu ermitteln. Der ermittelte Wert soll vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten bestätigt werden.

(4) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Abfuhr, im Falle des § 11 Abs. 3 mit der vergeblichen Anreise.

(5) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entsorgung Eigentümer der zu entsorgenden Grundstücksentwässerungsanlage ist.

(6) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekanntgegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 11 Gebührensätze

(1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt

a) bei abflusslosen Gruben sowie bei Kleinkläranlagen mit einem CSB-Wert (roh) des zu entsorgenden Abwassers bis zu 2.000 mg/l (gemessen mit einem Küvettentestverfahren) 28,55 € je cbm abgefahrenen Grubeninhaltes,
b) bei abflusslosen Gruben sowie Kleinkläranlagen mit einem CSB-Wert (roh) des zu entsorgenden Abwassers von 2.001 mg/l bis zu 30.000 mg/l (gemessen mit einem Küvettentestverfahren) 44,35 € je cbm abgefahrenen Grubeninhaltes,
c) bei abflusslosen Gruben sowie bei Kleinkläranlagen mit einem CSB-Wert (roh) des zu entsorgenden Abwassers von mehr als 30.000 mg/l (gemessen mit einem Küvettentestverfahren) 61,35 € je cbm abgefahrenen Grubeninhaltes.

(2) Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauchs von mehr als 50 m Länge erforderlich, sind für jede angefangenen 10 m 7,67 € zu zahlen.

(3) Für eine vergebliche Anfahrt sind 20,45 € je angefangene halbe Stunde zu zahlen.

§ 12 Berechtigte und Verpflichtete

(1) Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus §§ 3, 4, 6 Abs. 2, 5 und 6, §§ 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.

(2) Mehrere Verpflichtete sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 13 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 14 Ordnungwidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,

c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung zur Beseitigung der Mängel nach § 5 Abs. 3 nicht nachkommt,
d) entgegen § 6 Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
e) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
f) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
g) seiner Auskunftspflicht nach § 7 Abs. 2 nicht nachkommt,
h) entgegen § 8 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
i) entgegen § 8 Abs. 3 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 51.129,19 € geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1992 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11. Juli 1988 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 12. Dezember 1990 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Bergheim über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 02.12.1991

gez.
Schmitt
Bürgermeister

6.5

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Bergheim vom 25. März 1988

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475/ SGV. NW. 2023), hat der Rat der Stadt Bergheim in der Sitzung am 21. März 1988 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung des Erschließungsbeitrages

Die Stadt Bergheim erhebt Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§§ 127 ff.) sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Art und Umbau der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand:

1. für die öffentlich zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze
   a) in Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen und besonderen Wohngebieten und Mischgebieten
   aa) bei beiderseitiger Bebaubarkeit bis zu 14 m Breite, ab) bei einseitiger Bebaubarkeit bis zu 8 m Breite,

   b) in Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten, soweit unter d) und e) nicht abweichend geregelt
   ba) bei beidseitiger Bebaubarkeit bis zu 18 m Breite,
   bb) bei einseitiger Bebaubarkeit bis zu 12,5 m Breite;

   c) in Industriegebieten
   ca) bei beidseitiger Bebaubarkeit bis zu 20 m Breite,
   cb) bei einseitiger Bebaubarkeit bis zu 14,5 m Breite;

   d) in Kleinsiedlungsgebieten und Ferienhausgebieten
   da) bei beidseitiger Bebaubarkeit bis zu 10 m Breite,
   db) bei einseitiger Bebaubarkeit bis zu 7 m Breite;

   e) in Dauerkleingartengeländen und Wochenendhausgebieten bis zu 6 m Breite;

2. für die öffentlich, aus rechtlichenlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußwege, Wohnwege) bis zu einer Breite von 5 m;

3. für die nicht zum Anbau bestimmten zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete bis zu einer breite von 21 m;

4. für Parkflächen,

   a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nrn. 1 bis 3 sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,

   b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nrn. 1 und 3 genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind,im Umfang bis zu 10 v.H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen; § 6 Abs. A (2) findet Anwendung;

5. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen

   a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nrn. 1 bis 3 sind, bis zu einer weiteren Breite von 4 m,

   b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nrn. 1-3 genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, im Umfang bis zu 10 v.H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen; § 6 Abs. A (2) findet Anwendung;

(2) Werden durch eine Erschließungsanlage nach Abs. 1 Nr. 1 unterschiedliche Gebiete gem. den Buchstaben a) bis e) erschlossen, so gilt für die gesamte Erschließungsanlage die Regelung mit der größten Breite. Bei unbeplanten Gebieten richtet sich die Bestimmung der Gebietsart gem. Abs. 1 Nr. 1 nach dem überwiegenden Charakter der vorhandenen Bebauung.

(3) Endet eine Erschließungsanlage mit einem Wendehammer, so vergrößert sich die in Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 und 5a angegebenen Maße auf das Anderthalbfache, mindestens aber um 8 m. Das gleiche gilt für den Bereich de Einmündung in in andere bzw. Kreuzungen mit anderen Erschließungsanlagen.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Stadt kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermitteln oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermitteln.

§ 4 Anteil der Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Stadt trägt 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5 Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. der Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 6 Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

A(1) Der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Stadt (§ 4) auf die erschlossenen Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 5) nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (Absatz B) und Art (Absatz c) berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,

b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der Erschließungsanlage oder von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

B(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist 1,0
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,5
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75
5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,0

(2) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschoßzahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden. Untergeschosse, die keine Vollgeschosse i.S. der BauNVO sind, werden hinzugerechnet, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell oder gleichartiger Weise genutzt werden.

(3) Ist im Einzelfall eine größere Geschoßzahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.

(4) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes mehr als ein Garagengeschoß zulässig oder im Einzelfall genehmigt, so ist jeweils die höhere Geschoßzahl anzusetzten.

(5) Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke in beplanten Gebieten, deren Grundstückfläche aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen, bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände), werden mit 0,5 der Grundstücksfläche angesetzt.

(6) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschoßzahl noch Grundflächen- und Baumassenzahl festgesetzt, ist

a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
b) bei unbebauten, aber noch bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend. Hinzugerechnet werden Geschosse nach § 6 Abs. B (2) S. 3. Bei Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücken gilt § 6 Abs. B (5) entsprechend.

(7) Ist eine Geschoßzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,8 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoß gerechnet.

C Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) außer überwiegend gewerblich oder in gleichartiger Weise (z.B. mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden) genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich oder in gleichartiger Weise genutzt werden, die in Absatz B (1) Nrn. 1 bis 5 genannten Nutzungsfaktoren um 33 1/3 v.H. zu erhöhen. Dies gilt nicht für die Abrechnung von Erschließungsanlagen i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 5 b.

D(1) Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen.

(2) Dies gilt nicht

a) für Grundstücke in Kerngebieten, Gewerbegebieten und Industriegebieten sowie für überwiegend gewerblich oder in gleicherweise genutzten Grundstücke.

b) wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Erschließungsbeiträge für weitere Anlage weder nach geltendem Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden dürfen.

c) soweit die Ermäßigung dazu führen würde, daß sich der Beitrag eines anderen Pflichtigen im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 % erhöht,

(3) Mehrfach erschlossene Grundstücke sind bei gemeinsamer Aufwandsermittlung in einer Erschließungseinheit (§ 130 Abs. 2 Satz 3 BauGB) bei der Verteilung der Erschließungsaufwands nur einmal zu berücksichtigen (§ 131 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

§ 7 Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen,
4. die Radwege,
5. die Gehwege, zusammen oder einzeln,
6. die Parkflächen,
7. die Grünanlagen,
8. die Beleuchtungsanlagen,
9. die Entwässerungsanlagen,

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Über die Anwendung der Kostenspaltung entscheidet die Stadt im Einzelfall.

§ 8 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn

a) die Stadt Eigentümerin der Fläche für die Erschließungsanlage ist und diese mit betriebsfertigen Entwässerungs- und Beleuchtungsanlagen ausgestattet sind und
b) sie auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise hergestellt (befestigt) sind.

(2) Grünanlagen sind hergestellt, wenn

a) die Stadt Eigentümerin der Flächen für die Erschließungsanlagen ist und
b) diese gärtnerisch geschaltet sind.

§ 9 Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 10 Vorausleistungen

Im Fall des § 133 Abs. 3 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

§ 11 Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Betrag einer Ablösung nach § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 12 Verrentungszinsen

(1) Für die Dauer einer gewährten Verrentung nach § 135 Abs. 2 BauGB werden Zinsen erhoben. Der jeweilige Restbetrag ist mit 2 v.H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, höchstens jedoch mit 6 v.H. jährlich zu verzinsen.

(2) Auf die Zinsen kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Erschließungsbeitragssatzung vom 29.10.1975 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 17.05.1984 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Bergheim wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 25. März 1988

Schmitt
Bürgermeister

6.6

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Bergheim vom 08.06.1994

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475 / SGV NW 2023) und des § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610), hat der Rat der Stadt Bergheim in seiner Sitzung am 30.05.1994 folgende Satzung - zuletzt geändert am 30.01.2002 - beschlossen:

§ 1 Erhebung des Beitrages

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Anlage benötigten Grundflächen,

2. den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,

3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahn,

4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von

   a) Rinnen und Bordsteinen,
   b) Radwegen,
   c) Gehwegen,
   d) Beleuchtungseinrichtungen,
   e) Entwässerungseinrichtungen,
   f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
   g) Parkflächen
   h) unselbständigen Grünanlagen,

(2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

(3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,

2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörenden Rampen.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4 Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(1) Die Stadt trägt den Anteil des Aufwandes, der

a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt,

b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.

(3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

bei Straßenart	anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	in sonstigen Gebieten u. innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sowie im Außenbereich, soweit dort eine Bebauung zugelassen ist.	
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	50 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	nicht vorgesehen	50 v. H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v. H.
e) Beleuchtung	-	-	50 v. H.
f) Oberflächenentwässerung	-	-	50 v. H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v. H.
2. Haupterschließungsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	30 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	30 v. H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	50 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.
e) Beleuchtung	-	-	30 v. H.
f) Oberflächenentwässerung	-	-	30 v. H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v. H.
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	10 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	10 v. H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	50 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.
e) Beleuchtung	-	-	10 v. H.
f) Oberflächenentwässerung	-	-	10 v. H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v. H.
4. Hauptgeschäftsstraßen			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	40 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	40 v. H.
c) Parkstreifen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v. H.
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	60 v. H.
e) Beleuchtung	-	-	40 v. H.
f) Oberflächenentwässerung	-	-	40 v. H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v. H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

(4) Die in Abs. 3 Ziffern 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

(5) Für Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche und sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand für die anrechenbaren Breiten im Einzelfall durch Satzung festgesetzt.

(6) Im Sinne der Absätze 3 und 5 gelten als

1. Anliegerstraßen
   Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,

2. Haupterschließungsstraßen
   Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Bau-gebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind,

3. Hauptverkehrsstraßen
   Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,

4. Hauptgeschäftsstraßen
   Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoß überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,

5. Fußgängergeschäftsstraßen
   Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist,

6. verkehrsberuhigte Bereiche
   Als Mischfläche gestaltete Anliegerstraßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können.

7. sonstige Fußgängerstraßen
   Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist.

(7) Die vorstehenden Bestimmungen (Abs. 3 - 6) gelten für einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für Radwege, Parkstreifen, Grünanlagen und Gehwege nach Abs. 3 nur entlang der bebauten bzw. der bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Abs. 3 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit 2/3 zu berücksichtigen.

(8) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.

(9) Für Anlagen, die in den Abs. 3 und 5 nicht erfaßt sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

§ 5 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

(1) Der nach den §§ 2 - 4 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.

(3) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,

a) soweit sie an die Anlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Anlage und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

b) soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist und einer im Abstand von 40 m verlaufenden Linie.

Überschreitet die zulässige oder tatsächliche Nutzung die Abstände nach Buchstabe a oder b, so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der zulässigen oder tatsächlichen Nutzung.

(4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Grundstücksfläche (Abs. 2 und 3) vervielfacht mit einem Nutzungsfaktor, der im einzelnen beträgt:

a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist 1,0

b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25

c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,5

d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit 1,75

e) bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,85

f) bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit 1,95

g) bei siebengeschossiger Bebaubarkeit 2,05

Bei jedem weiteren Geschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,1.

Bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleich baren Weise genutzt werden können (z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder oder Dauerkleingärten) beträgt der Nutzungsfaktor 0,5.

Bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können, beträgt der Nutzungsfaktor 0,5.

(5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse

b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- bzw. abgerundet werden.

c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- bzw. abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden. Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit behandelt.

(6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- bzw. abgerundet werden.

   Besteht ein Bauwerk aus nur einem gewerblich genutzten Vollgeschoss mit einer großen Geschosshöhe (z.B. eine Hochregallagerhalle) so wird auf der Grundlage der Gebäudehöhe pro angefangene 2,8 m ein Vollgeschoss zugrunde gelegt. Andere tatsächlich nur eingeschossig genutzte Werkhallen sowie Hallen für Zwecke der Freizeitgestaltung (z.B. Reiten) werden als eingeschossige Bauwerke behandelt.

b) Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der nach § 34 BauGB zulässigen Bebauung.

c) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoß zugrundegelegt.

(7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 50 % erhöht,

a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten.

b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchst. a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist.

c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebieten, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Grundstücke mit Büro, Verwaltung, Post, Bahn, Krankenhaus und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen mehr als 1/3 beträgt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

(8) Soweit durch eine Ausbaumaßnahme eine von mehreren ein Grundstück erschließenden Anlagen eine Ausstattung erlangt, die eine andere das Grundstück erschließende Anlage bereits besitzt, wird die Grundstücksfläche nur mit zwei Drittel in Ansatz gebracht.

§ 6 Vorausleistungen und Ablösung

(1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Vorausleistungen in angemessener Höhe, höchstens jedoch bis zu Höhe des voraussichtlichen Beitrages, erheben.

(2) Der Straßenbaubeitrag kann abgelöst werden; ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages.

§ 7 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 8 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

<u>Bekanntmachungsanordnung</u>

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 08.06.1994

gez.
Schmitt
Bürgermeister

6.7

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen - Sondernutzungssatzung - vom 20.11.2008

Ratsbeschluss vom 17.11.2008
in Kraft getreten am 01.12.2008

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Art. 182 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV.NRW. S. 306) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), § 1 Abs. 3 KAG NRW vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV.NRW. S. 379), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV.NRW 2008, S. 514) hat der Rat der Kreisstadt Bergheim in seiner Sitzung am 17.11.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschl. Wege und Plätze) sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Kreisstadt Bergheim.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören im Wesentlichen die in § 2 Abs. 2 StrWG NW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

(3) Für den öffentlichen Marktverkehr (Jahr-, Wochen- oder ähnliche Märkte) gelten die besonderen Bestimmungen der Marktsatzung über die Regelungen des Marktverkehrs in der Stadt Bergheim in der jeweiligen Fassung. Dies gilt insbesondere für das Feilbieten marktüblicher Verkaufswaren; ausgenommen sind Saisonwaren.

(4) Für die Plakatierung auf öffentlichen Straßen anlässlich von Wahlen (Wahlsichtwerbung) gelten die besonderen Bestimmungen des Erlasses des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung und des Innenministeriums sowie des Kreiswahlgesetzes in der jeweiligen Fassung.

§ 2
Gemeingebrauch, Anliegergebrauch

(1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zum Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).

(2) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch). Hierzu zählen insbesondere:

- bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,

- die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums und religiösen Zwecken dienen,
- die Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut am Tag der Lieferung bzw. Abholung auf Gehwegen und Parkstreifen,
- das Abstellen von Abfallbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der Abfuhr sowie einen Tag davor,
- Verschönerungsmaßnahmen an der Hauswand (z.B. Blumenkübel, Fassadenbegrünungen), die nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen,

sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.

(3) Bei Nutzungen auf baulich abgegrenzten Gehwegen muss eine Verkehrsfläche in einer Breite von mindestens 1,30 m freigehalten und ein Abstand von der Fahrbahnkante von 0,50 m eingehalten werden. Im Lichtraumprofil der Fahrbahn ist eine Nutzung in einer Breite von 2 Metern ab Straßenmitte und bis zu einer Höhe von 4 Metern unzulässig.

§ 3
Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

a) je eine Werbeanlage an der Stätte der Leistung (mit fester Verbindung mit einer baulichen Anlage), die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragt, sowie Sonnenschutzdächer und Markisen über baulich durch ein Hochbord abgegrenzten Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m vom Hochbord,

b) je eine Werbeanlage sowie Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen (außer Fußgängerzone Bergheim - Hauptstraße).

c) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen in der Fußgängerzone Bergheim (Hauptstraße), die nicht auf der öffentlichen Straßenfläche verkauft werden und vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 1 m in den Straßenraum hineinragen. Aufgrund der baulichen Situation der Hauptstraße sind in Höhe der Erftpassage für die Hausnummern Hauptstraße 36, 38, 39, 41 und 43 sowie für die Geschäfte der Erftpassage lediglich die Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen erlaubnisfreie Sondernutzung, die nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen.
Zusätzlich wird in der Fußgängerzone (Hauptstraße) eine Stellfläche von 3 qm pro Geschäftslokal eingeräumt. Der Fahrbahnmittelbereich ist hierbei in einer Breite von 4 m freizuhalten.

(3) Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder städtebauliche Belange dies erfordern. § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 4
Anzeigepflichtige Sondernutzungen

(1) Der Anzeigepflicht bedürfen:

a) das Aufstellen von Fahrradständern im öffentlichen Verkehrsraum,
b) das Aufstellen von nichtkommerziellen Verkaufsständen,
c) Plakatierungen durch ortsansässige Vereine, Parteien und Verbände anlässlich ihrer Veranstaltungen im Stadtgebiet Bergheim,
d) bauaufsichtlich nicht genehmigungs- und anzeigepflichtige Anlagen, insbesondere Infostände o. ä. Einrichtungen im überwiegenden öffentlichen Interesse oder aus Anlass von politischem, religiösen, kulturellen, sportlichen und mildtätigen Veranstaltungen, wenn sie vorübergehend (tage- oder stundenweise) aufgestellt werden,
e) Plakatierungen durch Wanderschausteller wie Kleinzirkus, Kasperletheater und Puppenbühne anlässlich ihrer Veranstaltungen im Stadtgebiet Bergheim.

(2) Eine Plakatierung im Zuge der Werbung für eine Veranstaltung darf frühestens 14 Tage vor dem Termin der Veranstaltung erfolgen. Zur Abnahme der anzeigepflichtigen Plakate wird eine zeitliche Regelung von bis zu zwei Wochen nach Beendigung der Veranstaltung festgelegt. Sofern eine Ersatzvornahme erforderlich wird, werden die Kosten dem Anzeigepflichtigen in Rechnung gestellt.

(3) Nach Absatz 1 anzeigepflichtige Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder städtebauliche Belange dies erfordern. § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 5
Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

(1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf, soweit in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist, als Sondernutzung der Erlaubnis der Kreisstadt Bergheim.

(2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.

(3) § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.

(4) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen außerhalb des räumlichen Widmungsumfangs richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung bleibt außer Betracht.

§ 6
Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen bedürfen der Erlaubnis der Kreisstadt Bergheim. Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind

a) Plakatierungen durch ortsansässige Vereine, Parteien und Verbände, die <u>nicht</u> auf eine Veranstaltung hinweisen,
b) zu Werbezwecken abgestellte Kfz-Anhänger,
c) zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge mit aufgebrachten Werbeanschlägen oder Werbeaufbauten,

d) Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht, Bildprojektionen, großflächig wirkende Werbeflächen über 4 qm (Großflächenwerbung),
e) Planen mit Werbeaufdrucken an Baugerüsten im Luftraum über dem Straßenkörper,
f) Sonstige flächige oder räumliche Einrichtungen zur öffentlichen Wahrnehmung von kommerziellen Werbebotschaften.

(2) Die Gesamtzahl der gemäß Absatz 1 a) zugelassenen Plakattafeln wird gemäß folgender Formel beschränkt: 1 Plakattafel je 1.000 Einwohner. Die Plakattafeln dürfen maximal 14 Tage aufgestellt werden.

(3) Verkehrssicherheit gefährdende Werbeanlagen sind unzulässig. Bei der Erlaubniserteilung von Werbeanlagen gemäß Absatz 1 b) und c) sind insbesondere die Beeinträchtigung des Parkraums in einem Gemeindeteil sowie der Bewegungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen sowie weiteren in der Mobilität eingeschränkten Verkehrsteilnehmer zu berücksichtigen. Zur Wahrung städtebaulicher Belange können Werbeanlagen gemäß Absatz 1 b) – f) untersagt werden.

§ 7
Erlaubnisantrag

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich spätestens 10 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Kreisstadt Bergheim zu stellen. In vom Antragsteller zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden.

(2) Einer Erlaubnis nach dieser Satzung bedarf es nicht, wenn dem Antragsteller für die beabsichtigte Sondernutzung nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist.

(3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes und der Wiederherstellung der Straße Rechnung getragen wird. Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise die Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird.

(4) Der Antragsteller hat der Kreisstadt Bergheim auf deren Verlangen angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu leisten.

§ 8
Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. Zur Wahrung städtebaulicher Belange kann die Erlaubnis ebenfalls versagt werden.

(2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.

(3) Wenn die Erlaubnis befristet erteilt wird, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt. Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Kreisstadt Bergheim keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

§ 9
Gebühren

(1) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Das Recht der Kreisstadt Bergheim, nach § 18 Abs. 3 StrWG NW bzw. § 8 Abs. 2 a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

(3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 10
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind:

a) der Antragsteller,
b) der Erlaubnisnehmer,
c) wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11
Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht

a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung. Kann die Nutzungsdauer nicht ermittelt werden, fällt die Mindestgebühr an.

(2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

(3) Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den Zeitraum bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Kreisstadt Bergheim von der Beendigung der Sondernutzung.

§ 12
Gebührenverzicht, Gebührenerstattung

(1) Bei einer Sondernutzung durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, bei überwiegendem öffentlichem Interesse, zur Sicherstellung der Brauchtumspflege sowie zur Gewährleistung einer barrierefreien Mobilität kann auf die Erhebung von Gebühren auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise verzichtet werden.

(2) Wird eine Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

(3) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Kreisstadt Bergheim eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 StrWG NW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, in dem er

(a) entgegen § 2 Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus ohne die erforderliche Genehmigung benutzt,
(b) im Erlaubnisantrag nach § 6 falsche Angaben zur tatsächlichen Nutzung gemacht hat,
(c) entgegen § 4 (2) seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
(d) entgegen § 7 Bedingungen und Auflagen, die im Zusammenhang mit der Erlaubnis aufgegeben wurden, nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldstrafe bis zu 1.023 € geahndet werden.

§ 14
Schlussbestimmungen

(1) Von den Bestimmungen dieser Satzung kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn die Anwendung der Satzung andernfalls zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.

(2) Diese Satzung tritt am 01.12.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungssatzung vom 17.12.1997 außer Kraft.

<u>Bekanntmachungsanordnung</u>

Die vorstehende Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen - Sondernutzungssatzung - der Stadt Bergheim wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres nach dem Tag dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Bergheim geltend gemacht wird, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) diese Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Bergheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der Bürgermeisterin der Stadt Bergheim, Postfach 11 69, 50101 Bergheim schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Bergheim, den 20.11.2008

gez. Maria Pfordt
Bürgermeisterin

Anlage zur Sondernutzungssatzung der Stadt Bergheim vom 20.11.2008

Gebührentarif zu § 8

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
2. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro abgerundet.
3. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 10,00 €.
4. Beim Nachweis der Gemeinnützigkeit durch den Sondernutzungsnehmer wird, wenn die Sondernutzung gemeinnützigen Zwecken dient, nur die Mindestgebühr erhoben.

B. Gebühren

Tarif

Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr	
1	Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen Container sowie Materiallagerungen	qm / Monat	3,00 €
2	Aufstellung von Tischen und Stühlen	qm / Monat	3,50 €
3	Privatwirtschaftliche Verkaufsstände	qm / Monat	6,50 €
4	Informations- und Werbestände	qm / Monat	3,00 €
5	Warenauslagen vor Ladenlokalen	qm / Monat	5,50 €
6	Erlaubnispflichtige Automaten, Vitrinen an der Stätte der Leistung	qm / Monat	3,50 €
7	Verkaufswagen im Reisegewerbe	qm / Monat	4,50 €
8	Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen für die Dauer von mehr als 48 Std.		
	a) PKW	qm / Monat	6,50 €
	b) LKW	qm / Monat	7,00 €
	c) Kraftrad	qm / Monat	6,00 €
9	Wohnanhänger und andere Anhänger, die länger als 14 Tage im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt werden	qm / Monat	6,50 €
10	Postablagekästen	qm / Monat	6,50 €
11	Masten (für Freileitungen, Fahnen, o.a.)	qm / Monat	3,50 €
12	Sonstigen Zwecken dienende Nutzungen	qm / Monat	3,00 - 6,50 €
13	Drehgenehmigungen	pauschal:	256,00 €
14	Plakatierung an Bundes-, Land-, Kreis und Durchgangsstraßen	pauschal:	40,00 €

6.8

Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Bergheim vom 28.09.1987

In der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 03.04.2006, Ratsbeschluss vom 27.03.2006
In Kraft getreten am 19.04.2006

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023) und des § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1980 (GV NW S. 734/SGV NW 791), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes vom 19.03.1985 (GV NW S. 261) hat der Rat der Stadt Bergheim in seiner Sitzung am 14.09.1987 folgende Satzung - zuletzt geändert am 19.07.2002 - beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand (Bäume) zur

a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
b) Gestaltung, Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherstellung der Naherholung,
c) Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Menschen, auf die Tierwelt und auf Stadtbiotope,
d) Erhaltung und Verbesserung des Stadtklimas,
e) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes, der Seltenheit, Eigenart und Schönheit der Bäume,

gegen schädliche Einwirkungen geschützt.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne.

(2) Diese Satzung gilt nicht für den Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festgelegt sind, wenn und soweit sich ein Landschaftsplan auf diese Flächen erstreckt (§ 16 Abs. 1 LG). Sie findet ferner keine Anwendung, wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne durch ordnungsbehördliche Verordnung Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden (§ 42 a Abs. 2 LG) oder Sicherstellungsanordnungen ergehen (§ 42 e LG), sofern die Verordnung oder Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand enthalten.

(3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 02. Mai 1975 (BGBl. I S. 1307), geändert durch das Erste Änderungsgesetz vom 27.07.1984 (BGBl. I S. 1034), und des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV NW S. 546/SGV NW 790), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.11.1984 (GV NW S. 663).

§ 3 Geschützte Bäume

(1) Geschützt sind Laubbäume, insbesondere auch Schwarzpappeln, Obstbäume und Eiben mit einem Stammumfang von 80 cm und mehr cm sowie Nadelbäume - mit Ausnahme der Eiben - mit einem Stammumfang von 150 cm und mehr cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend, soweit darüber hinaus mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 50 cm aufweist.

(2) Diese Satzung gilt auch für Bäume, die auf Grund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen, sowie für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen (§ 7).

(3) Nicht unter diese Satzung fallen Birken, raschwüchsige Hybridpappeln (z.B. Populus canadensis x) und Obstbäume im Erwerbsanbau.

§ 4 Verbotene Handlungen

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen, zu kappen oder ihren Aufbau in anderer Weise wesentlich zu verändern.

(2) Eine Entfernung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn geschützte Bäume gefällt, abgeschnitten, abgebrannt oder entwurzelt werden. Ein Entwurzeln liegt nicht vor, wenn es nur dem Verpflanzen auf demselben Grundstück dient.

(3) Eine Zerstörung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die zum Absterben führen oder führen können.

(4) Als Schädigung im Sinne des Absatzes 1 sind auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich) anzusehen, den geschützte Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können, insbesondere durch:

a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),
b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Aushebung von Gräben) oder Aufschüttungen,
c) Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern,
d) Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
e) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide),
f) Anwendungen von Streusalzen, soweit der Kronenbereich nicht zur befestigten Straßenfläche gehört und durch die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung nicht etwas anderes bestimmt ist.

Absatz 4 Buchstabe a und b gelten nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen ein Absterben der Bäume getroffen ist.

(5) Eine Veränderung des Aufbaues im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen. Dies kann insbesondere durch Kappungen oder einseitige Rückschnitte an Grenzen erfolgen.

(6) Nicht unter die Verbote des Absatzes 1 fallen ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume, Maßnahmen zum Betrieb von Baumschulen oder Gärtnereien, zur Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen und zur Bewirtschaftung von Wald, sowie unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, welche von geschützten Bäumen ausgeht oder die zwar nicht von diesen ausgeht, aber nur durch gegen die geschützten Bäume gerichteten Handlungen abgewehrt werden kann. Die vorgenannten unaufschiebbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Anordnung von Maßnahmen

(1) Die Stadt kann anordnen, daß der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Vorbereitung oder Durchführung von Baumaßnahmen.

(2) Trifft der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.

(3) Die Stadt kann anordnen, daß der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern ihm die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann oder eine Durchführung durch den Pflichtigen den Belangen des Baumschutzes (§ 1) voraussichtlich nicht gänzlich Rechnung tragen würde.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Ausnahmen zu den Verboten des § 4 sind zu genehmigen, wenn

a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts oder eines rechtskräftigen Urteils verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,

b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,

c) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen und Sachen von besonderem Wert, die nicht gegenwärtig sind (§ 4 Abs. 2), ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,

d) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,

e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,

f) die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, daß dahinter liegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können.

g) die Beseitigung eines Baumes, die Entwicklungsmöglichkeit anderer Bäume von gleichem oder höherem Wert begünstigt.

Die Erlaubnisvoraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen.

(2) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des allgemeinen Wohls erfolgen.

(3) Ausnahmen und Befreiungen sind bei der Stadt unter Angabe der Gründe schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan in zweifacher Ausfertigung im Maßstab 1 zu 500 beizufügen. Im Lageplan sind die betreffenden Bäume, ihr Standort sowie ihre Art, Stammumfang und Höhe sowie ihr Kronendurchmesser einzutragen. Von der Vorlage eines Lageplans kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn auf andere Weise (z.B. Lageskizzen, Fotos) die geschützten Bäume ausreichend dargestellt werden können.

(4) gestrichen

(5) Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

(6) § 31 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 - BGBl. I S. 2253 - bleibt für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, unberührt.

§ 7 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

(1) Wird auf Grundlage des § 6 Absatz 1 Buchstabe b) oder h) eine Ausnahme oder Absatz 2 eine Befreiung erteilt, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz einen neuen nach Maßgabe des Absatzes 2 auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung). Ist eine andere Person als der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte Antragsteller, so tritt dieser an die Stelle des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten.

(2) Als Ersatz ist ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 18 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, zu pflanzen. Wächst der als Ersatz gepflanzte Baum nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

(3) Kommt der Antragsteller seiner Verpflichtung gem. § 7 Absatz 1, eine Ersatzpflanzung vorzunehmen, nicht nach oder ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) unmöglich, so hat er eine Ausgleichszahlung zu leisten.

(4) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemißt sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müßte (Abs. 1 - Abs. 3) zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 30 % des Nettoerwerbspreises.

§ 8 Baumschutz bei Bauvorhaben

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück und, soweit möglich, den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2, ihr Standort, ihre Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.

(2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gemäß § 6 Abs. 3 dem Bauantrag beizufügen. Die Entscheidung über die beantragte Erlaubnis (§ 6 Abs. 5) ergeht gesondert im Baugenehmigungsverfahren; ihr Inhalt wird Bestandteil der Baugenehmigung.

(3) Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 gelten auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Bäume kann in diesem Fall maßstabgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen. Die Entscheidung über den der Bauvoranfrage beigefügten Antrag ergeht gesondert im Baugenehmigungsverfahren vor Bescheiden der Bauvoranfrage; Absatz 2, 2. Halbsatz gilt entsprechend.

(4) Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 gelten auch für Bauvorhaben im Zuge eines Freistellungsverfahren. Wird ein Bauvorhaben im Bereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes im Zuge eines Freistellungsverfahrens durchgeführt, so ist der Antrag auf Erlaubnis gemäß § 6 Abs. 3 - unabhängig von baubehördlichen Entscheidungen und Freistellungen - vom Architekten oder Bauherrn bei der Stadt Bergheim einzureichen. Die Entscheidung über die beantragte Erlaubnis ergeht gemäß § 6 Abs. (5).

§ 9 Folgenbeseitigung

(1) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks mit geschützten Bäumen - entgegen den Verboten des § 4 und ohne daß die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen - geschützte Bäume entfernt oder zerstört, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für jeden entfernten oder zerstörten geschützten Baum einen gleichwertigen Baum zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).

(2) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks mit geschützten Bäumen - entgegen den Verboten des § 4 und ohne daß die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen - geschützte Bäume geschädigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, soweit dies möglich ist, Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern. Ist dies nicht möglich, hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eine Ersatzpflanzung vorzunehmen.

(3) Ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung für jeden zu ersetzenden geschützten Baum zu leisten.

(4) Für die Ersatzpflanzung (Abs. 1, Abs. 2) und die Ausgleichszahlung (Abs. 3) sind die Bestimmungen des § 7 sinngemäß anzuwenden.

(5) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert und steht dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zu, so treffen den Eigentümer oder den Nutzungsberechtigten die Verpflichtungen aus den Absätzen 1 bis 4. Dies gilt jedoch nur bis zur Höhe des Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten, wenn der Ersatzanspruch geringer ist als die Aufwendungen, die bei Erfüllung der Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 zu erbringen wären.

(6) Im Falle des Absatzes 5 haften der Eigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte und der Dritte gesamtschuldnerisch bis zur Höhe des Schadensersatzanspruches des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten gegenüber dem Dritten; darüber hinaus haftet der Dritte allein.

§ 10 Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.

§ 11 Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung mit Zustimmung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzug besteht, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden. Verweigert der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte dem Beauftragten der Stadt den Zutritt, entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 6 Abs. 1 nach freier Würdigung des Sachverhalts.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gem. § 70 Abs. 1 Nr. 17 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
b) der Anzeigepflicht des § 4 Abs. 6 Satz 2 nicht nachkommt,
c) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume nicht Folge leistet,
d) Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 nicht erfüllt,
e) seinen Verpflichtungen nach §§ 7, 9 nicht nachkommt,
f) entgegen § 8 Abs. 1, Abs. 3 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder
g) § 8 Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 71 Abs. 1 LG mit einer Geldbuße bis zu 51.129,19 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Bergheim vom 29.12.1977 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Bergheim wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Die in § 2 Abs. 1 Satz 2 der Satzung bezeichneten Übersichtspläne - Blatt 1 bis 12 - können während der Dienstzeit (montags, mittwochs und donnerstags von 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr und von 13.45 Uhr bis 16.45 Uhr, dienstags von 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr und von 13.45 Uhr bis 17.15 Uhr, freitags von 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr) im Dienstgebäude des Baudezernates der Stadt Bergheim in 5010 Bergheim-Zieverich, Humboldtstraße 5 - 2. Etage - eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO/NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 28.09.1987 Schmitt Bürgermeister

6.9

Satzung über besondere Anforderungen an Werbeanlagen und Warenautomaten

Aufgrund der § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.10.1952 (GV NW S. 167) und des § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 - BauO NW/GV NW S. 96 - hat der Rat der Stadt Bergheim in der Sitzung am 12.9.1973 folgende Satzung erlassen:

Präambel

Neben den allgemeinen Anforderungen an Werbeanlagen und Warenautomaten werden in bestimmten schutzwürdigen Bereichen der Stadt Bergheim besondere Anforderungen nach Maßgabe dieser Satzung gestellt.

I.

Besondere Anforderungen zum Schutz bestimmter Bauten, Straßen, Plätze und Ortsteile von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung sowie von Bau- und Naturdenkmälern (§ 103 Abs. 1 Nr. 2 BauO NW)

§ 1 Schutz bestimmter Bauten

(1) Für Werbeanlagen an folgenden Bauten gelten die in Abs. 2 aufgeführten Beschränkungen

a) Häusergruppen Am Aachener Tor (Nordseite bis einschl. Haus Bittner, Südseite Hausnummern 97, 99, 101) An der Hauptstraße,
b) Dreifensterhaus,
c) alte Apotheke,
d) Haus Brücher (Wunsch), Hauptstr. 40,
e) Haus Schmitz (Fam. Dr. Konrads), Hauptstr. 98/100,

(2) An den genannten Bauten ist nur zulässig je eine Werbeanlage an der Stätte der Leistung, erdgeschossig, flach an der Gebäudeußenwand angebracht, bis zur Größe von 1 qm. Bei Schriftzeichen bis zu 35 cm Höhe sind Ausnahmen zulässig.

An den genannten Bauten dürfen nicht angebracht werden:
a) Werbeanlagen mit wechselndem Licht,
b) senkrecht zur Gebäudefront angerachte Werbeanlagen,
c) Werbeanlagen als Attrappen, Spannbänder und Fahnen.

§ 2 Schutz bestimmter Straßen, Plätze und Ortsteile

(1) Soweit nicht unter § 1 erfaßt, gelten für Werbeanlagen im historischen Städtchen innerhalb der Stadtmauer, im Umkreis von 50 m von allen Kirchen und innerhalb einer Entfernung von 100 m von der Stadtmauer die in Abs. 2 aufgeführten Beschränkungen.

(2) Werbeanlagen sind nur zulässig bis zur Maximalgröße von 2 qm flach an der Gebäudeaußenwand bis zur Höhe der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses. Bei Schriftzeichen bis 50 cm Höhe sind Ausnahmen zulässig.

Nicht zulässig sind
a) Werbeanlagen mit wechselndem Licht,
b) senkrecht zur Gebäudefront angebrachte Werbeanlagen,
c) Werbeanlagen als Attrappen, Spannbänder und Fahnen.

§ 3 Anwendungsbereich

(1) Auf Warenautomaten, die nicht nur Waren feilbieten, sondern zugleich durch Beschriftung, Bemalung oder Lichtwerbung der Ankündigung oder Anpreisung dienen, sind die Vorschriften dieser Satzung anzuwenden.

(2) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für genehmigungs- und anzeigefreie Werbeanlagen.

II. Allgemeine Verwaltungsvorschriften

§ 4 Genehmigungs- und Anzeigepflicht

Werbeanlagen gemäß §§ 1 bis 3 dieser Satzung sind anzeigepflichtig, soweit sie nicht nach § 82 BauO NW genehmigungspflichtig sind.

§ 5 Ausnahmen

(1) Ausnahmen von dieser Satzung können für solche Werbeanlagen zugelassen werden, die für Ankündigungen, Verlautbarungen oder Bekanntmachungen kultureller, politischer oder sonstiger Veranstaltungen bestimmt sind.

(2) Für Werbeanlagen anläßlich zeitlich begrenzter Veranstaltungen können Ausnahmen von dieser Satzung für einen der Veranstaltungsdauer angemessenen Zeitraum zugelassen werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 101 BauO NW.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt entgegenstehendes Ortsrecht außer Kraft. Unberührt bleiben weitergehende Vorschriften aufgrund anderer Rechtsgrundlagen, insbesondere Festsetzungen in Bebauungsplänen.

Bergheim, den 12. Sept. 1973

gez.: Rheinfeld
Der Bürgermeister

6.10

Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Bergheim (Parkgebührenordnung) vom 29.08.2008

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW 2008 S. 514) und des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19.12.1952 (BGBl. I S 837) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie § 1 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 04.02.1981 (GV. NRW. S. 92) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 38 Buchstabe b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 538/SGV NW 2060) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Bergheim in seiner Sitzung am 25.08.2008 folgende Neufassung der Parkgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Soweit die Nutzung des öffentlichen Parkraums nur während des Laufs eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.

§ 2

1) Die Gebühren für die Benutzung der Parkstreifen und Parkplätze im Stadtgebiet Bergheim werden wie folgt festgesetzt:

Stadtgebiet Bergheim-Mitte

- Parkzeit bis 15 Minuten kostenlos
- Parkzeit je angefangene halbe Stunde 0,50 €

Quadrath-Ichendorf

- Parkzeit bis 30 Minuten kostenlos
- Parkzeit bis zu 1 Stunde 1,00 €
- jede weitere angefangene halbe Stunde 0,50 €

2) Die Gebühren für das Parken im Parkhaus MEDIO.RHEIN.ERFT werden wie folgt festgesetzt:

- jede angefangene halbe Stunde 0,50 €
- Tagesticket 5,00 €
- Monatsticket 40,00 €

§ 3

Der Parkschein wird gegen die Entrichtung der Parkgebühr an den hierfür aufgestellten Parkscheinautomaten ausgegeben.

§ 4

1) Die Gebührenordnung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

2) Die Verordnung vom 26.08.2005 tritt hiermit außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Bergheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Gebührenordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.

b) diese Gebührenordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.

c) Der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 29.08.2008

Die Bürgermeisterin
In Vertretung

gez.

Schaffert, Techn. Beigeordneter

6.11

Satzung der Stadt Bergheim über die Festlegung der Gebietsteile und der Höhe des Geldbetrages nach § 47 Abs. 5 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen - Stellplatzsatzung - vom 23.08.1990

Der Rat der Stadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 13.08.1990 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023) und des § 47 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein- Westfalen vom 26.06.1984 (GV NW S. 419, ber. S. 532/SGV NW 232) folgende Satzung - zuletzt geändert am 30.11.2001 - beschlossen:

§ 1

(1) In der Stadt Bergheim werden folgende Gebietsteile nach § 47 Abs. 5 BauO NW festgelegt:

Stadtgebietsteil I - Stadtzentrum Bergheim
Stadtgebietsteil II - Restliches Stadtgebiet

(2) Die Stadtgebietsteile nach Abs. 1 erhalten folgende Abgrenzungen:

Gebietsteil I - Stadtzentrum Bergheim in den Grenzen des beigefügten Übersichtsplanes, der Bestandteil dieser Satzung ist.

Gebietsteil II - Restliches Stadtgebiet mit den Stadtteilen Bergheim (ohne Gebietszone I), Kenten, Zieverich, Ahe, Auenheim, Büsdorf, Fliesteden, Glesch, Glessen, Oberaußem, Niederaußem, Rheidt-Hüchelhoven, Paffendorf, Quadrath-Ichendorf, Thorr -

§ 2

Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschl. der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz

in dem Stadtgebietsteil I auf 4.499 €
und in dem Stadtgebietsteil II auf 2.658 €

festgesetzt.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Festlegung der Gebietsteile und der Höhe des Geldbetrages - Stellplatzsatzung - der Stadt Bergheim wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formschriften gem. § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

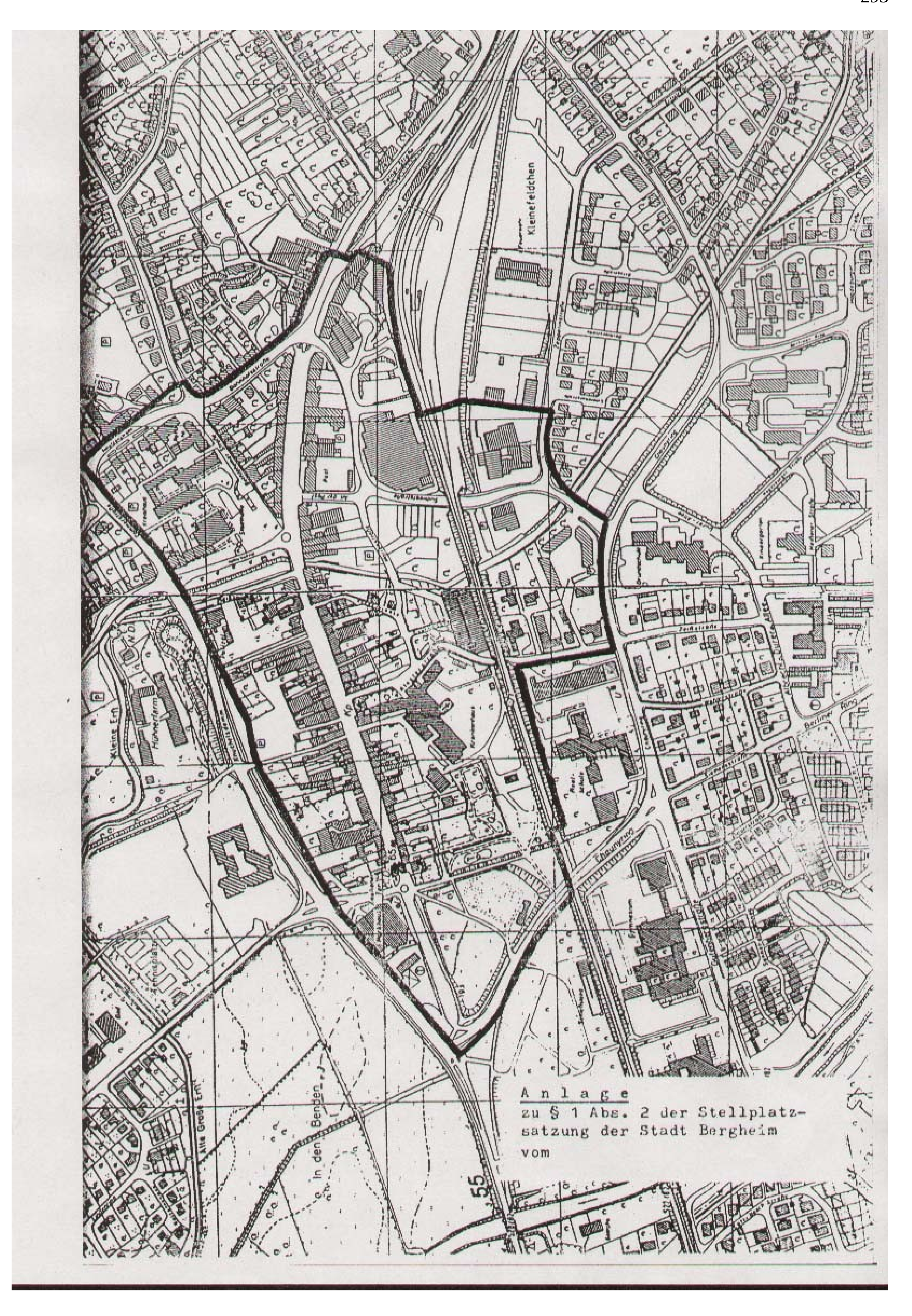
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzten Rechtsvorschriften und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 23.08.1990

Schmitt
Bürgermeister


Kleinefeldchen
Kleine Erft
Alte Große Erft
In den Benden
55
Anlage
zu § 1 Abs. 2 der Stellplatz-
satzung der Stadt Bergheim
vom

6.12

Satzung der Stadt Bergheim über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 198/Bm „Bereich Rathaus“

Der Rat der Stadt Bergheim hat am 26.10.1998 aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) in der z.Z. geltenden Fassung – i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) – SGV NW 2023 – in der z.Z. gültigen Fassung – folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 198/Bm „Bereich Rathaus“ steht der Stadt Bergheim ein Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) zu.

§ 2

Der Geltungsbereich des Vorkaufsrechtes nach § 1 dieser Satzung ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Verkündigung in Kraft.

<u>Bekanntmachungsanordnung</u>

Die vorstehende Satzung der Stadt Bergheim wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 12.11.1998

In Vertretung

gez.
Willems
Technischer Beigeordneter

Anlage:

Übersichtsplan (nicht mit abgedruckt)

6.13

Satzung der Stadt Bergheim über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 178/Qu „Köln-Aachener Straße/Bahngelände“

Der Rat der Stadt Bergheim hat am 25.01.1999 aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) in der z.Z. geltenden Fassung – i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) – SGV NW 2023 – in der z.Z. gültigen Fassung – folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 178/Qu „Köln-Aachener Straße/Bahngelände“ steht der Stadt Bergheim ein Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) zu.

§ 2

Der Geltungsbereich des Vorkaufsrechtes nach § 1 dieser Satzung ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Verkündigung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Bergheim wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 26.01.1999

In Vertretung

gez. Willems
Technischer Beigeordneter

Anlage:

Übersichtsplan (nicht mit abgedruckt)

6.14

Satzung der Stadt Bergheim über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
(nachrichtlich: in Bergheim-Mitte im Bereich Marienstr./Südweststr.)

Der Rat der Stadt Bergheim hat am 22.02.1999 aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) in der z.Z. geltenden Fassung – i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) – SGV NW 2023 – in der z.Z. gültigen Fassung – folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgrund in Betracht gezogener städtebaulicher Maßnahmen steht der Stadt Bergheim zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) für den in § 2 dieser Satzung aufgeführten Geltungsbereich zu.

§ 2

Der Geltungsbereich des Vorkaufsrechtes nach § 1 dieser Satzung ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Verkündigung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Bergheim wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 24.02.1999

In Vertretung

gez. Willems
Technischer Beigeordneter

Anlage:

Übersichtsplan (nicht mit abgedruckt)

7.1

Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen (Friedhofsordnung) der Stadt Bergheim vom 16.10.2003

In der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 24.10.2005
In Kraft getreten am 01.11.2005

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.6.2003 (GV.NRW S. 313/SGV NRW 2127) und § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.4.2003 (GV NRW S.254), hat der Rat der Stadt Bergheim in seiner Sitzung vom 13.Oktober 2003 folgende Friedhofsatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die im Gebiet der Stadt Bergheim gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe.

§ 2 Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige Anstalten der Stadt Bergheim.

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten), die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Bergheim waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Stadt Bergheim sind. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung.

(3) Aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung erfüllen die Friedhöfe auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

§ 3 Bestattungsbezirke

(1) Das Stadtgebiet wird nicht in Bestattungsbezirke eingeteilt.

(2) Die Verstorbenen sollen auf dem Friedhof des Stadtteiles bestattet werden, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Die Bestattung auf einem anderen Friedhof ist möglich, wenn dies gewünscht wird und die Belegung es zulässt. Ebenso soll die Bestattung auf einem anderen Friedhof gestattet werden, wenn
a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 4 Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten

erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/ Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,
b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
h) zu lärmen oder zu lagern,
i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

(3) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.

(2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die
a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben.

(3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(4) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs.1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist.
Absätze 2 und 4 gelten entsprechend.

(5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheines. Die Zulassung ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
Die Zulassung kann befristet werden.

(6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
Zur Ausübung des Gewerbes ist das Befahren der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen bis 3,5 t Gesamtgewicht und Schrittgeschwindigkeit gestattet.

(7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
Anfallender Bodenaushub und Betonrückstände sind vom Gewerbetreibenden zu entsorgen.

(9) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraus-setzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden. Sargträger sind vom Bestatter oder den Angehörigen zu stellen.

(5) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.

§ 9 Särge und Urnen

(1) Unbeschadet der Regelung des § 17 sind Bestattungen grundsätzlich in Särgen und Urnen vorzunehmen.

(2) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.
Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leichtverrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.

(3) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für die Bestattung in vorhandenen Gruften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 10 Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör einschließlich Hecken und Randeinfassungen vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

(5) Der Nutzungsberechtigte hat das Aufstellen eines Grabcontainers für den Aushub einer Nachbargrabstelle zu dulden, wenn dieser aus Platzgründen nicht an anderer Stelle aufgebaut werden kann. Die Friedhofsverwaltung hat den ursprünglichen Zustand der überbauten Grabstelle wieder herzustellen.

§ 11 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschen wird auf den nachstehenden Friedhöfen wegen der unterschiedlichen Bodenbeschaffenheit wie folgt festgesetzt:

Ruhezeiten/Jahre			
Friedhof	für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	für Erwachsene und Kinder über 5 Jahre	bei Tiefenbestattungen für die untere Leiche
Ahe	15	25	30
Auenheim	15	25	nicht gestattet
Bergheim	15	25	30
Büsdorf	15	25	30
Fliesteden	15	25	30
Glesch	15	25	30
Glessen	25	30	nicht gestattet
Hüchelhoven	15	25	30
Niederaußem	15	25	30
Oberaußem (alt) Friedhofstraße	15	25	nicht gestattet
Oberaußem (neu) Reutergasse	15	25	nicht gestattet
Paffendorf	15	25	30
Quadrath-Ichendorf	15	25	30
Thorr	25	30	30

(2) Vor Ablauf der Ruhezeit darf grundsätzlich keine neue Beisetzung stattfinden. Die Beisetzung von Urnen mit Aschen Verstorbener in einer mit einer Leiche - Erdbestattung - belegten Wahlgrabstätte ist jedoch auch vor Ablauf der Ruhezeit möglich. Eine weitere Erdbestattung ist in diesem Fall erst nach Ablauf der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Urne zulässig.

§ 12 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Bei Ausgrabungen und Umbettungen dürfen grundsätzlich nur Beteiligte zugegen sein.

(3) Umbettungen von Leichen und Aschen aus einer
   a) Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte sind nicht zulässig.
   b) Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten bedürfen, unbeschadet sonstiger diesbezüglicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung; die Zustimmung wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt. Umbettungen innerhalb des ersten Jahres der Ruhezeit sind nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses möglich.

c) Umbettungen aus Tiefgräbern sind grundsätzlich nur dann zulässig, wenn eine zweite Beisetzung nicht erfolgt oder bei voller Belegung gleichzeitig beide Beigesetzten umgebettet werden.

(4) Die Stadt bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung, Umbettungen sind nur in den Monaten Oktober bis März zulässig.

(5) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller (Nutzungsberechtigten) zu tragen. Zu den Kosten gehört auch der Ersatz von Schäden, die durch eine Umbettung an benachbarten Grabstätten, Einrichtungen oder Anlagen verursacht werden, es sei denn, dass diese Schäden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Friedhofspersonals beruhen.

(6) Lässt sich eine Umbettung nur unter Beschädigung benachbarter Grabstätten, Einrichtungen oder Anlagen durchführen oder lässt sich die Möglichkeit einer derartigen Schädigung nicht ausschließen, ist die Umbettung nur zulässig, nachdem zuvor die Einwilligung der Betroffenen sowie ein genügendes Haftungsanerkenntnis nachgewiesen worden sind.

(7) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten und Aschenstreufelder

§ 13 Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten und Aschenstreufelder bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Größe der Gräber ergibt sich aus den Belegungsplänen der jeweiligen Friedhöfe.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Reihengrabstätten / anonyme Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten,
- c) Urnenreihengrabstätten,
- d) Urnenwahlgrabstätten
- e) Anonyme Urnenreihengrabstätten,
- f) Ehrengrabstätten.
- g) Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind einstellige Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) Es werden Reihengrabfelder eingerichtet
- a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten
- b) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Davon abweichend können zusäzlich in einer Reihengrabstätte, wenn dessen Ruhefrist dadurch nicht überschritten wird, die Leichen eines Kindes unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht eines Familienangehörigen bestattet werden. Ebenfalls ist es zulässig, in einer Reihengabstätte die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten. Das Nutzungsrecht für Kindergräber kann auf Antrag verlängert werden.
Anonyme Reihengrabstätten werden ohne Kennzeichnung als Rasenfläche angelegt. Die Grabflure werden der Reihe nach belegt und die Grabstätten in den Belegungsplänen von der Stadt festgelegt. Umbettungen aus diesen Grabstätten sind ausgeschlossen.

(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld sowie durch Aufklebezettel auf den Grabmalen bekannt zu machen.

§ 15 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag nur für die gesamte Wahlgrabstätte ein Nutzungsrecht auf Zeit verliehen wird. Der Erwerb eines Nutzungsrechtes erfolgt anlässlich eines Todesfalles fur die Dauer (Nutzungszeit) von 30 Jahren, wahlweise auch bis zu 40 Jahren. Davon abweichend kann bereits zu Lebzeiten an den zur Grabanpachtung zur Verfügung gestellten Erdwahlgrabstätten ein Nutzungsrecht für mindestens 10 Jahre und höchstens 40 Jahre erworben werden, sofern die Grabstätte nach § 28 sowohl angelegt als auch dauernd in Stand gehalten wird. Tritt der erste Bestattungsfall ein, muss das nach S. 3 erteilte Nutzungsrecht entsprechend S. 2 mindestens bis zum Ablauf der Nutzungszeit von 30 Jahren erworben werden. Aufgrund der Friedhofsplanung und des erheblichen Flächenbedarfs wird der vorzeitige Erwerb von Nutzungsrechten in Oberaußem nur auf dem Friedhof Oberaußem alt und auf dem Friedhof Thorr nur für ein- oder mehrstellige Grabstätten als Einfachgräber im Sinne des Abs. 3 angeboten; die vorzeitige Anpachtung von Wahlgrabstätten auf den Friedhöfen in den übrigen Ortsteilen ist zulässig. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes nach den S. 2 und 3 ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist. Wahlgräber können nur in den zur Beisetzung anstehenden Feldern erworben werden.

(2) Das Nutzungsrecht kann wiedererworben werden. Der Wiedererwerb ist in der Regel nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. In Ausnahmefällen können auch einzelne Grabstellen einer mehrstelligen Grabstätte wiedererworben werden, sofern innerhalb von 3 Monaten sowohl die Anpassung der Wahlgrabstätte an die neue Grabstättengröße erfolgt als auch die Räumung der nicht mehr wiedererworbenen Grabstellen selbst vorgenommen wird oder durch einen hiermit beauftragten Dritten durchgeführt wird. Wurde in dem Fall nach S. 2 für die Räumung der ursprünglich erworbenen Grabstätte gemäß § 27 eine Gebühr gezahlt, wird diese anteilig erstattet. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb nach den S. 1 und 2 ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.

(3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als Einfach- oder Tiefgräber vergeben. In einem Einfachgrab kann eine Leiche, in einem Tiefgrab können zwei Leichen übereinander bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist. Davon abweichend können in einem Einfachwahlgrab die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren bestattet werden. Ebenfalls ist es zulässig, in einem Einfachwahlgrab zusätzlich die Leichen eines Kindes unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht eines Familienange- hörigen zu bestatten. § 15 Abs. 6 gilt entsprechend.

(4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.

(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch einen Hinweis auf der Grabstätte oder durch einen Aufkleber auf dem Grabmal, hingewiesen. Die Berechtigten sind verpflichtet, für rechtzeitige Verlängerung zu sorgen.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
a) auf den überlebenden Ehegatten,
b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
c) auf die Kinder,
d) auf die Stiefkinder,
e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
f) auf die Eltern,
g) auf die vollbürtigen Geschwister,
h) auf die Stiefgeschwister,
i)auf die nicht unter a) - h) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) - d) und f) - i) wird die älteste Person nutzungsberechtigt. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(11) Durch Verzichtserklärung kann das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist in der Regel nur für die gesamte Grabstätte möglich. In Ausnahmefällen können durch Verzichtserklärung auch einzelne Wahlgrabstellen einer mehrstelligen Grabstätte, die unbelegt sind oder bei denen die Ruhezeit abgelaufen ist, zurückgegeben werden, sofern innerhlab von 3 Monaten sowohl die Anpassung der Wahlgrabstätte an die neue Grabstättengröße erfolgt als auch die Räumung der vorzeitig zurückgegebenen Grabstellen selbst vorgenommen oder durch einen hiermit beauftragten Dritten durchgeführt wird. Wurde in dem Fall nach S. 3 für die Räumung der ursprünglich erworbenen Grabstätte gemäß § 27 eine Gebühr gezahlt, wird diese anteilig erstattet.
Für die nicht in Anspruch genommene Nutzungsdauer wird bei freiwilligem Verzicht nach denS. 1 und 3 eine Entschädigung nicht gewährt.

(12) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

(13) Nutzungsrechte erlöschen durch den Ablauf der Nutzungsdauer, den freiwilligen verzicht gemäß Abs. 11, den Entzug nach § 29 oder durch die Entwidmung gemäß § 4. Mit dem Erlöschen des Nutzungsrechtes fallen die Wahlgrabstätten an die Stadt zurück.

§ 16 Aschenbeisetzungen

(1) Aschenreste können beigesetzt werden in

a) Urnenreihengrabstätten,
b) Urnenwahlgrabstätten,
c) Urnenwände,
d) einheitliche (anonyme) Urnenflure
e) Grabstätten für Erdbestattungen
- Bei Reihengrabstätten, die bereits mit einer Leiche belegt sind, ist eine Urnenbestattung nicht möglich.-

Urnen in diesen Grabarten können wie folgt beigesetzt werden:

Urnenreihengrabstätten	1 Aschenurne
Urnenwahlgrabstätten	bis zu 4 Aschenurnen
Urnenwände	bis zu 4 Aschenurnen
einheitliche Urnenflure	1 Aschenurne
Reihengrabstätten für Erdbestattungen	1 Aschenurne
Wahlgrabstätten für Erdbestattungen	bis zu 4 Aschenurnen

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Aschenurne zugewiesen werden.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag nur für die gesamte Wahlgrabstätte ein Nutzungsrecht auf Zeit verliehen wird. Der Erwerb eines Nutzungsrechtes erfolgt anlässlich eines Todesfalles für die Dauer (Nutzungszeit) von 30 Jahren, wahlweise auch bis zu 40 Jahren. Davon abweichend kann bereits zu Lebzeiten an den zur Grabanpachtung zur Verfügung gestellten Urnenwahlgrabstätten ein Nutzungsrecht für mindestens 10 Jahre und höchstens 40 Jahre erworben werden, sofern die Grabstätte nach § 28 sowohl angelegt als auch dauernd in Stand gehalten wird.
Dieser vorzeitige Erwerb von Nutzungsrechten wird aufgrund der Friedhofsplanung auf dem Friedhof Thorr nicht angeboten; die vorzeitige Anpachtung von Urnenwahlgrabstätten auf den Friedhöfen in den übrigen Ortsteilen ist zulässig.

(4) Einheitliche Urnenflure ohne Kennzeichnung der Grabstätten werden als Rasenfläche angelegt. Die Urnenflure werden der Reihe nach belegt. Die Grabstätten der Urnen werden in den Belegungsplänen von der Stadt festgelegt.

Die nächsten Angehörigen des zu Bestattenden - und zwar in der Reihenfolge Ehegatte, Lebensgefährte, mündige Kinder, Eltern, Geschwister oder deren Beauftragte - erhalten eine nachträgliche Benachrichtigung über den Bestattungstag mit Angabe des Friedhofs und des einheitlichen Urnenflures ohne Kennzeichnung der einzelnen Grabstätte. Umbettungen aus diesen Grabstätten sind ausgeschlossen.

Die Gestaltung und Pflege der einheitlichen Urnenflure ohne Kennzeichnung der einzelnen Grabstätte obliegt der Stadt. Angehörige haben auf die Gestaltung und Pflege keinen Einfluss.

(5) Die in Abs. 1 genannten Urnengrabstätten haben folgende Maße:

a) Reihengräber	0,50 m x 0,50 m
b) Wahlgräber für 2 Urnen	0,50 m x 1,00 m
c) Wahlgräber für bis zu 4 Urnen	1,00 m x 1,00 m
d) einheitliche Urnenflure	0,30 m x 0,30 m

(6) Die Beisetzung erfolgt in einer Tiefe von mindestens 65 cm.

(7) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für Urnenreihengrabstätten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Urnenwahlgrabstätten die für Wahlgrabstätten entsprechend.

(8) Wird nach Erlöschen des Nutzungsrechts die Frist nicht verlängert, so hat die Friedhofsverwaltung das Recht, die Urne zu entfernen. Sie ist an geeigneter Stelle des Friedhofes der Erde zu übergeben.

(9) Der Friedhofsverwaltung ist vor der Beisetzung eine Sterbeurkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(10) Die Abdeckplatten der Urnenwände werden aus einheitlichem Material erstellt. Platten und Beschriftung werden durch die Stadt bzw. durch ein von der Stadt beauftragtes Unternehmen angebracht.
Der Nutzungsberechtigte hat die der Stadt entstehenden Kosten zu erstatten.

§ 17 Aschenbeisetzung ohne Urne

(1) Die Asche wird auf einem vom Friedhofsträger festgelegten Bereich des Friedhofes durch Verstreuung der Asche beigesetzt, wenn der Verstorbene dies durch Verfügung von Todes wegen bestimmt hat.

(2) Ebenso kann die Asche, sofern der Verstorbene dies durch Verfügung von Todes wegen bestimmt hat, ohne Urne in einem Aschengrabfeld (Urnenfeld) beigesetzt werden.

(3) Dem Friedhofsträger ist vor der Beisetzung der Asche nach Absatz 1 oder 2 die Verfügung von Todes wegen im Original vorzulegen. Am Aschenstreufeld und auf dem Aschengrabfeld (Urnenfeld) wird nicht gekennzeichnet, wer beigesetzt worden ist. Grabmale und bauliche Anlagen sind nicht zulässig.

§ 18 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Stadt.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Grabstätten sind einschließlich des Grabmals und etwaiger sonstiger baulicher Anlagen so anzulegen und zu unterhalten, dass die Würde des Friedhofes gewahrt wird.

(2) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf dessen Kosten in Ordnung bringen lassen und das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Diese Regelung gilt auch für die Grabpflege (ungepflegte Gräber) entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte der Aufforderung (schriftlich oder mit Aufkleber auf dem Grabmal) zur Grabpflege nicht nach, wird die Pflege von der Stadt bzw. einem Dritten durchgeführt. Der entstandene Aufwand wird in Rechnung gestellt.

(3) Wird die Aufforderung nicht fristgerecht befolgt oder liegt Gefahr im Verzuge vor, kommt das jeweils gültige Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zur Anwendung. In schwerwiegenden Fällen oder wenn der Verantwortliche nicht zu ermitteln ist, können Grabstätten - ohne dass die Ruhezeit des Toten davon betroffen würde - mit Ausnahme des Grabmals abgeräumt, eingeebnet, eingesät und bei Wahlgrabstätten zusätzlich das Nutzungsrecht entschädigungslos entzogen werden.

(4) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes der Stadt Bergheim in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(6) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.

(7) Für die Bepflanzung sollen möglichst bodendeckende Pflanzen (Efeu, Sedum, Immergrün oder dergleichen) oder niedrige Blumen verwendet werden, die mit der benachbarten Pflanzenwelt in Einklang stehen und deren Fortkommen ohne besondere Pflege gewährleistet ist. Bei Baum- und Strauchbewuchs ist eine Höhe bis max. 1,20 m einzuhalten. Benachbarte Gräber dürfen durch den Pflanzenwuchs nicht gestört werden.

(8) Die Abstandsflächen zwischen den Grabstätten sind von den Grabverfügungs- und Nutzungsberechtigten der angrenzenden Grabstätten zu unterhalten.

(9) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt.

§ 20 Verkehrssicherheit

(1) Grabstätten sind einschließlich des Grabmals und etwaiger sonstiger baulicher Anlagen verkehrssicher anzulegen und zu erhalten. Insbesondere dürfen durch ihren Zustand weder ihre Umgebung noch andere Grabstätten, Friedhofswege oder Personen beeinträchtigt oder gefährdet werden. Dem gemäß sind Grabmale sowie etwaige sonstige bauliche Anlagen entsprechend den diesbezüglichen allgemein anerkannten Regeln so aufzustellen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken.

(2) Werden durch den Zustand einer Grabstätte, insbesondere durch den Zustand des Grabbeetes, eines Grabmals oder einer sonstigen baulichen Anlage, ihre Umgebung, andere Grabstätten, Friedhofswege oder Personen gefährdet oder beeinträchtigt, muss der für die Unterhaltung der Grabstätte Verantwortliche sofort die erforderliche Abhilfe schaffen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach oder liegt Gefahr im Verzuge vor, gilt § 20 Abs. 3.

(3) Der für den Zustand der Grabstätte Verantwortliche haftet für jeden Schaden, den er durch schuldhafte Verletzung der in den vorstehenden Absätzen getroffenen Regelung verursacht.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 21 allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 20 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Grabmale sollen eine Höhe von 1,50 m (Kinder- und Urnengräber 0,60 m) einschließlich Sockel und eine Breite bei Einzelgräbern von 0,60 m (bei Kinder- und Urnengräbern von 0,40 m) und bei Doppelgräbern von 1,80 m nicht übersteigen.
Lichtbilder auf Grabmalen sind bis zu einer Größe von 10 x 15 cm zugelassen.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

(3) Grabbeete können mit einer Hecke in einer Höhe bis 0,20 m oder mit einer Einfassung umgeben werden.

(4) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise am Grabmal oder an der Einfriedigung angebracht werden.

(5) Grabplatten gelten als Grabmal im Sinne dieser Satzung. Eine Vollabdeckung der gesamten Grabfläche ist erlaubt.

§ 22 zusätzliche Gestaltungsvorschriften für Grabmale

(1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:

a) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.

b) Nicht zugelassen sind:
Grabmale und Einfriedigungen aus Betonwerkstein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht gearbeitet sind,
Grabmale und Einfriedigungen aus Kunststoff, Gips, Glas, Porzellan, Emaille oder ähnlichem.
Inschriften, die der Weihe und Würde des Friedhofs nicht entsprechen.

§ 23 Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten seine Berechtigung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Den Anträgen sind vierfach beizufügen:
a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Die nicht-zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 24 Anlieferung und Aufstellung

(1) Bei der Anlieferung und Aufstellung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.

(2) Die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang vom Friedhofspersonal überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann die Friedhofs-verwaltung bestimmen.

§ 25 Fundamentierung und Befestigung

(1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigen sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.

§ 26 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Berechtigung, bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen.

Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung ein Hinweisschild auf der Grabstätte oder ein Aufkleber am Grabmal, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt bzw. angebracht wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung der Stadt bleibt unberührt; die Verantwortlichen haften der Stadt im Innenverhältnis, soweit die Stadt nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 27 Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 26 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten oder bei dem vorzeitigen Verzicht sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das

Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden und hierfür noch keine Gebühr entrichtet wurde, sind die entstandenen Kosten zu erstatten.
Wurde davon abweichend eine Gebühr für die Räumung gezahlt, kann der Inhaber der Grabstättenberechtigung oder dessen Rechtsnachfolger nach schriftlicher Mitteilung an die Friedhofsverwaltung bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes nach Anzeige gemäß § 14 Abs. 4, § 15 Abs. 5 oder § 29 Abs. 1 den Abbau und die Entsorgung der Grabmale und sonstigen Anlagen selbst vornehmen oder vornehmen lassen. Die Erstattung der nach S. 6 gezahlten Gebühr erfolgt, nachdem die Grabanlage vollständig und ordnungsgemäß abebaut und vom Friedhofsgelände entfernt wurde. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 28 Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätte zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten bzw. bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.

Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte nach Ende der Nutzungszeit oder Ruhezeit die Grabstätte abräumt.

(4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.

(5) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 3 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 3 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

§ 29 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte oder Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Die Aufforderung kann auch in Form eines Aufklebers auf dem Grabmal erfolgen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen; § 27 gilt entsprechend.

(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch Anbringung eines Aufklebers auf dem Grabmal auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte
   a) abräumen, einebnen und einsähen und
   b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 30 Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals bzw. Bestatters betreten werden. Leichen sind nach Ausstellung der Todesbescheinigung durch den Arzt unverzüglich zur Leichenhalle zu überführen.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen. § 31 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 31 Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofshalle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann die örtliche Ordnungsbehörde gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.

(3) Die Benutzung der Friedhofshalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

Schlussvorschriften

§ 32 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 15 Abs. 1 oder § 16 Abs. 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 33 Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen, höhere Gewalt oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 34 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 35 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer
- a) sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
- b) die Verhaltensregeln des § 6 Abs. 2 missachtet,
- c) entgegen § 6 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
- d) als Gewerbetreibender entgegen § 7 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
- e) eine Bestattung entgegen § 8 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,
- f) entgegen § 23 Abs. (1) und (3), § 27 Abs. (1) ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
- g) Grabmale entgegen § 25 Abs. (1) nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert oder entgegen § 26 Abs. (1) nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
- h) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 28 Abs. (9) verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
- i) Grabstätten entgegen § 29 vernachlässigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 36 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2005 in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 12.11.1991 in der Fassung vom 30.10.2000 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen (Friedhofsordnung) der Stadt Bergheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 16.10.2003

Der Bürgermeister
In Vertretung

Willems
Techn. Beigeordneter

7.2

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Bergheim vom 09.12.2003

in der Fassung der 4. Änderung vom 18.12.2007; Ratsbeschluss vom 17.12.2007
in Kraft getreten am 1.1.2008

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW S. 254), des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313/SGV NRW 2127) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718), hat der Rat der Stadt Bergheim in seiner Sitzung am 01.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der in der Friedhofsordnung der Stadt Bergheim aufgeführten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen, für die Inanspruchnahme damit zusammenhängender Leistungen sowie für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist der Nutzungsberechtigte. Mehrere Nutzungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

Gebühren nach dieser Satzung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Gebührensatz

Die Gebühren werden in folgender Höhe erhoben:

1. Gebühren für die Grabnutzung, Grabanpachtung, Pachtverlängerung und Wiederanpachtung sowie Gebühren für die Bereitstellung des Aschenstreufeldes

1.1 Erdgräber (Sarggräber)

1.1.1	Erdreihengrab Erwachsene und Kinder über 5 Jahre	985,00 €
1.1.2	Erdreihengrab Kinder bis zu 5 Jahre	246,00 €
1.1.3	Anonymes Erdreihengrab inkl. Grabpflege während der Ruhezeit	1.530,00 €
1.1.4	Erdeinzelwahlgrab (Einfachgrab)	2.595,00 €
1.1.5	Tiefenerdwahlgrab	2.934,00 €

1.1.6 Bei Mehrfacherdwahlgrabstellen als Einfach- und Tiefengrab erhöhen sich die Gebühren nach den Ziffern 1.1.4 und 1.1.5 dieser Satzung je weiterer Grabstelle um d ie entsprechende Gebühr der Einzelstelle.

1.2 Urnengräber

1.2.1	Urnenreihengrab	490,00 €
1.2.2	Anonymes Urnenreihengrab (auf einem einheitlichen Urnenflur ohne Kennzeichnung der einzelnen Grabstätte) inkl. Grabpflege während der Ruhezeit	602,50 €
1.2.3	Urnenwahlgrabstätte bis zu zwei Aschenurnen	1.440,00 €
1.2.4	Urnenwahlgrabstätte bis zu vier Aschenurnen	1.704,00 €

1.2.5 Urnenwahlgrabkammer bis zu vier Aschenurnen 1770,00 €
zzgl. weiterer Kostenerstattungen für die Platte, dessen Beschriftung und Anbringung nach tatsächlichem Aufwand

Erfolgt gemäß der Vorschriften der Friedhofsordnung der Stadt Bergheim, in der jeweils gültigen Fassung, die Verlängerung oder der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes, wird für jedes angefangene Jahr die entsprechend anteilige Gebühr nach Ziffer 1 dieser Satzung erhoben.

1.3 Aschenstreufeld 182,00 €

2. Bestattungs- und Beisetzungsgebühren

2.1 Erdbestattungen (Sargbestattungen)

2.1.1	Erdbestattung Erwachsene und Kinder über 5 Jahre in einem Reihengrab	602,00 €
2.1.2	Erdbestattung Kinder bis zu 5 Jahre in einem Reihengrab	150,00 €
2.1.3	Erdbestattung Früh- und Totgeburten in einem Reihengrab	59,50 €
2.1.4	Erdbestattung in einem anonymen Reihengrab	509,00 €
2.1.5	Erdbestattung in einem Erdwahlgrab (Einfachgrab)	602,00 €
2.1.6	Untere Erdbestattung in einem Tiefenwahlgrab	755,00 €
2.1.7	Obere Erdbestattung in einem Tiefenwahlgrab	602,00 €
2.1.8	Bestattungen von Gebeinesärgen werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.	

2.2 Urnenbeisetzungen

2.2.1	Urnenbeisetzung in einem Reihengrab	166,00 €
2.2.2	Urnen- und Aschenbeisetzung in einem anonymen Reihengrab	135,00 €
2.2.3	Urnenbeisetzung in einem Wahlgrab	166,00 €
2.2.4	Urnenbeisetzung in der Urnenwahlgrabkammer	120,00 €

2.3 Aschenverstreuung
(anonym) auf einem angelegten Aschenstreufeld 120,00 €

3. Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen

3.1 Aufbewahrung von Leichen in Leichenkammern für jeden angefangenen Kalendertag 39,00 €

3.2 Aufbewahrung von Leichen in Kühlzellen für jeden angefangenen Kalendertag 56,00 €

3.3 Benutzung der Trauerhalle 100,00 €

3.4 Aufbewahrung von Urnen für jede angefangene Woche 34,00 €

3.5 Benutzung der Leichenhalle für Obduktionszwecke

3.5.1	vor der Bestattung	146,00 €
3.5.2	nach der Bestattung	225,00 €

4. Gebühren für sonstige Leistungen

4.1 Genehmigung eines Antrags zum Verlegen eines liegenden Grabmals ohne Abdeckplatte und einschließlich Einfassung sowie Genehmigung einer Einfassung
jeweils inkl. der Grabräumung nach Ablauf des Nutzungsrechtes bei

4.1.1 Erdgräbern (Sarggräbern)

4.1.1.1	Erdreihengrab Erwachsene und Kinder über 5 Jahre	136,00 €
4.1.1.2	Erdreihengrab Kinder bis zu 5 Jahre	68,50 €
4.1.1.3	Erdeinzelwahlgrab (Einfachgrab)	150,00 €
4.1.1.4	Erddoppelwahlgrab (Einfachgrab)	254,00 €
4.1.1.5	Tiefenerdwahlgrab	177,00 €

4.1.2 Urnengräbern

4.1.2.1	Urnenreihengrab	74,00 €
4.1.2.2	Urnenwahlgrabstätte bis zu zwei Aschenurnen	87,00 €
4.1.2.3	Urnenwahlgrabstätte bis zu vier Aschenurnen	128,00 €

4.2 Genehmigung eines Antrags zum Verlegen eines liegenden Grabmals einschließlich Abdeckplatte und Einfassung
jeweils incl. der Grabräumung nach Ablauf des Nutzungsrechtes bei

4.2.1 Erdgräbern (Sarggräbern)

4.2.1.1	Erdreihengrab Erwachsene und Kinder über 5 Jahre	147,00 €
4.2.1.2	Erdreihengrab Kinder bis zu 5 Jahre	72,00 €
4.2.1.3	Erdeinzelwahlgrab (Einfachgrab)	162,00 €
4.2.1.4	Erddoppelwahlgrab (Einfachgrab	280,00 €
4.2.1.5	Tiefenerdwahlgrab	199,00 €

4.2.2 Urnengräbern

4.2.2.1	Urnenreihengrab	76,00 €
4.2.2.2	Urnenwahlgrabstätte bis zu zwei Aschenurnen	90,00 €
4.2.2.3	Urnenwahlgrabstätte bis zu vier Aschenurnen	134,00 €

4.3 Genehmigung eines Antrags zum Aufstellen eines stehenden Grabmals einschließlich Abdeckplatte und Einfassung sowie inkl. der Überwachung der Standfestigkeit, und der Grabräumung nach Ablauf des Nutzungsrechts bei

4.3.1 Erdgräbern (Sarggräbern)

4.3.1.1	Erdreihengrab Erwachsene und Kinder über 5 Jahre	173,00 €
4.3.1.2	Erdreihengrab Kinder bis zu 5 Jahre	98,00 €
4.3.1.3	Erdeinzelwahlgrab (Einfachgrab)	188,00 €
4.3.1.4	Erddoppelwahlgrab (Einfachgrab	305,00 €
4.3.1.5	Tiefenerdwahlgrab	225,00 €

4.3.2 Urnengräbern

4.3.2.1	Urnenreihengrab	102,00 €
4.3.2.2	Urnenwahlgrabstätte bis zu zwei Aschenurnen	116,00 €
4.3.2.3	Urnenwahlgrabstätte bis zu vier Aschenurnen	160,00 €

Erfolgt die Genehmigung einer Grabgestaltung nach den Ziffern 4.1, 4.2 und 4.3 bei einer Mehrfachgrabstätte als Einfach- oder Tiefengrab und ist hierfür kein separater Gebührentarif inkl. Grabräumung ausgewiesen, erhöht sich die jeweilige Gebühr je weiterer Grabstelle um die entsprechende Grabräumungsgebühr einer Einzelstelle nach den Ziffern 5.1 und 5.2 dieser Satzung.

Entfernt der Nutzungsberechtigte die nach den Ziffern 4.1, 4.2 und 4.3 genehmigte Grabgestaltung des Grabes selbst, wird eine entsprechende Gebührenerstattung gewährt.

4.4 Genehmigung eines Antrags zum Verändern und Versetzen von Grabgestaltungen — 35,00 €
zzgl. Der Gebühr bei stehenden Grabmalen für die Überwachung der Standfestigkeit, sofern diese noch nicht entrichtet wurde — 27,00 €

4.5 Genehmigung eines Antrages zur Rückgabe von Nutzungsrechten an einzelnen unbelegten Wahlgrabstellen bei einer Mehrfachgrabstätte inkl. des Absteckens der neuen Grabstätte — 32,00 €

4.6 Genehmigung der Ausgrabung zur Überführung auf einen Friedhof außerhalb des Stadtgebietet — 17,00 €

4.7 Bei der Versenkung von Urnen werden die tatsächlichen Kosten für Verpackung und Porto in Rechnung gestellt.

4.8 Umschreiben des Grabnutzungsrechtes auf den Rechtsnachfolger — 10,00 €

4.9 Ausstellen von Ersatzurkunden für das Grabnutzungsrecht sowie von Zweitausfertigungen — 6,00 €

4.10 Erteilung einer Zulassungskarte für die Durchführung gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen

4.10.1	für ein Jahr	38,00 €
4.10.2	für einen Arbeitstag	10,00 €

5. Grabräumungsgebühren

(für die Räumung der Gräber, für die noch keine Gebühren entrichtet wurden)

5.1 Räumung eines Grabes mit liegendem Grabmal ohne Abdeckplatte und einschließlich Einfassung und Bepflanzung, eines Grabes mit Einfassung einschließlich Bepflanzung und eines Grabes mit Bepflanzung bei

5.1.1 Grabräumung von Erdgräbern (Sarggräbern)

5.1.1.1	Erdreihengrab Erwachsene und Kinder über 5 Jahre	101,00 €
5.1.1.2	Erdreihengrab Kinder bis zu 5 Jahre	33,50 €
5.1.1.3	Erdeinzelwahlgrab (Einfachgrab)	115,00 €
5.1.1.4	Erddoppelwahlgrab (Einfachgrab)	219,00 €
5.1.1.5	Tiefenerdwahlgrab	142,00 €

5.1.2 Grabräumung von Urnengräbern

5.1.2.1	Urnenreihengrab und Urnenwahlgrabkammer	39,00 €
5.1.2.2	Urnenwahlgrabstätte bis zu zwei Aschenurnen	52,00 €
5.1.2.3	Urnenwahlgrabstätte bis zu vier Aschenurnen	93,00 €

5.2 Räumung eines Grabes mit stehendem Grabmal einschließlich Abdeckplatte, Einfassung und Bepflanzung und eines Grabes mit liegendem Grabmal einschließlich Abdeckplatte, Einfassung und Bepflanzung bei

5.2.1 Grabräumung von Erdgräbern (Sarggräbern)

5.2.1.1	Erdreihengrab Erwachsene und Kinder über 5 Jahre	112,00 €
5.2.1.2	Erdreihengrab Kinder bis zu 5 Jahre	37,00 €
5.2.1.3	Erdeinzelwahlgrab (Einfachgrab)	127,00 €
5.2.1.4	Erddoppelwahlgrab (Einfachgrab)	244,00 €
5.2.1.5	Tiefenerdwahlgrab	164,00 €

5.2.2 Grabräumung von Urnengräbern

5.2.2.1	Urnenreihengrab	41,00 €
5.2.2.2	Urnenwahlgrabstätte bis zu zwei Aschenurnen	55,00 €
5.2.2.3	Urnenwahlgrabstätte bis zu vier Aschenurnen	99,00 €

Erfolgt die Grabräumung einer Mehrfachgrabstätte als Einfach- oder Tiefengrab und ist hierfür kein separater Gebührentarif ausgewiesen, erhöht sich die jeweilige Gebühr je weiterer Grabstelle um die entsprechende Gebühr der Einzelstelle nach den Ziffern 5.1 und 5.2.

Wird bei Grabräumungen nach den Ziffern 5.1 und 5.2 die Inanspruchnahme von Fremdleistungen (z.B. die der Stadtwerke Bergheim GmbH) erforderlich, werden deren Kosten noch zusätzlich in Rechnung gesetellt.

6. Gebühren für Ausgrabungen und Wiedereinbettungen

6.1 Ausgrabungen von Urnen 197,00 €
zzgl. der Bereitstellung einer Aschenkapsel, sofern das Umfüllen des Aschenrestes in eine andere Urne erforderlich wird

6.2 Für die Durchführung von Wiedereinbettungen werden die entsprechenden Bestattungs- und Beisetzungsgebühren nach der Ziffer 2 dieser Satzung erhoben.

7. Gebühren für Sonderleistungen

7.1 Bei der Durchführung von Bestattungen außerhalb der festgelegten betrieblichen Arbeitszeiten sowie an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird zusätzlich eine gesonderte Gebühr in Höhe der tatsächlichen durchschnittlichen Stundenkosten je angefangene halbe Stunde/Mitarbeiter erhoben.

7.2 Werden Leistungen durch die Stadt erbracht (z.B. Pflege von ungepflegten Gräbern oder Entfernung von Aufwuchs), die in den vorstehenden Gebührentarifen nicht erfasst sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Bergheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 09.12.2003
Der Bürgermeister
In Vertretung

Willems
Technischer Beigeordneter

7.3

Satzung über die Beschaffenheit und Größe von Spielflächen für Kleinkinder im Bereich der Stadt Bergheim

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 -GV NW 1975 S. 91 SGV NW 2023-, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.4.1975 -GV NW S. 304- und des § 103 (1) Nr. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 -BauO NW/GV NW S. 96 SGV NW 232- hat der Rat der Stadt Bergheim am 16.12.1975 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Spielflächen, die nach § 10 Abs. 2 der Landesbauordnung bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen als Einzelanlagen auf dem Baugrundstück zu schaffen sind oder als Gemeinschaftsanlagen in unmittelbarer Nähe des Grundstücks geschaffen werden.

(2) Diese Satzung findet auch Anwendung, soweit bei bestehenden Gebäuden nach § 10 Abs. 2 Satz 4 der Landesbauordnung entsprechende Spielflächen wegen der Gesundheit und zum Schutze der Kinder angelegt werden. In diesen Fällen können die Anforderungen an Größe und Beschaffenheit der Anlagen (§§ 2 und 4 dieser Satzung) unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ermäßigt werden.

§ 2 Größe der Spielflächen

(1) Die Größe der Kinderspielflächen ist die Anzahl der Wohnungen zugrunde zu legen. Für jede Wohnung sind 4 qm Spielfläche für Kleinkinder erforderlich. Es ist jedoch eine Mindestgröße von 24 qm einzuhalten.

(2) Wohnungen, bei denen mit der ständigen Anwesenheit von Kindern nicht zu rechnen ist, wie Altenwohnungen und Einraumwohnungen, bleiben bei der Bestimmung der Größe nach Abs. 1 außer Ansatz.

§ 3 Lage der Spielflächen

(1) Die Spielfläche ist so anzulegen, daß sie nach Möglichkeit besonnt, windgeschützt und von den Wohnungen einsehbar und nicht weiter als 100 m entfernt ist.

(2) Sie ist von Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere von Verkehrsflächen, Verkehrs- und Betriebsanlagen, Standplätzen von Abfallbehältern und Einstellplätzen für Kraftfahrzeuge und ihren Zufahrten so abzuschirmen, daß die Kinder ungefährdet spielen können und auch vor Immissionen geschützt sind. Gegen das Befahren und Abstellen von Kraftwagen muß die Spielfläche abgesperrt sein.

(3) Die Form soll nicht mit einem kleineren Seitenverhältnis als 2:3 gewählt werden.

§ 4 Beschaffenheit

(1) Die Spielfläche ist mit Rasen oder einem geeigneten Belag zu versehen. Ein qm je Wohnung, mindestens jedoch 5 qm sind als Sandspielfläche herzurichten.

(2) Auf jeder Spielfläche ist je angefangene 30 qm ein geeignetes Spielgerät für Kleinkinder aufzustellen.

(3) Ab 8 Wohnungen sind die Spielflächen außerdem mit Sitzgelegenheiten für Erwachsene auszustatten; hierbei ist für je 2 Wohnungen ein Sitzplatz zu schaffen.

§ 5 Erhaltung

(1) Die Spielflächen, ihre Zugänge sowie die Spieleinrichtungen sind dauernd in benutzbarem Zustand zu halten; insbesondere ist der Sand regelmäßig und mindestens einmal im Jahr zu erneuern.

(2) Es ist dafür zu sorgen, daß Tiere den Spielflächen ferngehalten werden.

(3) Vorhandene Anlagen dürfen ohne Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde nicht beseitigt werden.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Die Vorschriften dieser Satzung sind zwingend, soweit nicht sie selbst oder überörtliche Vorschriften Ausnahmen zulassen.

(2) Befreiung kann erteilt werden, wenn die Erfüllung nicht ohne besondere Härte durchgeführt werden könnte. Über Ausnahmen und Befreiungen entscheidet die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Planungsausschuß.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Spielfläche

1. von geringerer als der in § 2 festgesetzten Größe errichtet,
2. nicht entsprechend den Vorschriften der §§ 3 und 4 anlegt oder herrichtet,
3. ihren Zugang oder ihre Einrichtung entgegen § 5 nicht in ordnungsgemäßen Zustand erhält,
4. ohne Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt,

handelt ordnungswidrig im Sinne des § 101 BauO NW.

§ 8 Vorrang von Bebauungsplänen

Weitergehende Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Kinderspielplatzsatzungen der ehemaligen Gemeinden Bergheim (Erft), Glesch, Hüchelhoven, Niederaußem, Oberaußem-Fortuna, Quadrath-Ichendorf vom 4.8.1972 außer Kraft.

*** ***

Genehmigt: Köln, den 12.4.1976
Der Regierungspräsident

Im Auftrage:

gez.: Unterschrift

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Bergheim über die Beschaffenheit und Größe von Spielflächen für Kleinkinder vom 16.12.1975, die vom Regierungspräsidenten in Köln am 12.4.1976 - 34.4.6.1 - genehmigt wurde, wird hiermit gemäß § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 - GO NW/GV NW S. 91, SGV NW 2023 -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.4.1975 - GV NW S. 304 - in Verbindung mit § 23 der Hauptsatzung der Stadt Bergheim vom 14.7.1975 öffentlich bekanntgemacht.

Bergheim, den 10. Mai 1976

gez.: Rheinfeld
Der Bürgermeister

7.4

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergheim (Abfallentsorgungssatzung) vom 17.12.1999

In der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 11.09.2006, Ratsbeschluss vom 28.08.2006
In Kraft getreten am 22.9.2006

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NRW S. 2023), zuletzt geändert durch 1. ModernG NRW vom 15.6.1999 (GV.NRW S. 386), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV.NRW S. 250/SGV.NRW S. 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1998 (GV.NRW S. 666), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2.705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.08.1998 (BGBl. I S. 2455) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.01.1998 (BGBl. I S. 164), hat der Rat der Stadt Bergheim in seiner Sitzung vom 13.12.1999 folgende Satzung - zuletzt geändert am 20.10.2003 - beschlossen:

§ 1 Aufgaben und Ziele

(1) Ziele der Abfallwirtschaft sind:

a) Abfälle und Schadstoffe in Abfällen soweit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern;
b) Angefallene Abfälle, insbesondere Glas, Papier, Metall, Kunststoff, Bauschutt und Grünabfälle in den Stoffkreislauf zurückzuführen (Vorrang der stofflichen Verwertung);
c) Nicht verwertbare Abfälle soweit erforderlich zu behandeln;
d) Nicht weiter zu behandelnde Abfälle umweltverträglich abzulagern.

(2) Die Stadt Bergheim betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:

a) Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen.
b) Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung,Verwertung und Entsorgung von Abfällen für die Privathaushalte.
Die Beratung der Gewerbe- und Industrieunternehmen führt der Erftkreis durch.
c) Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
d) Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.

(3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.

(4) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach Absatz 1 Dritter bedienen (§ 16 KrW-/AbfG).

(5) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden die Maßgaben des § 2 LAbfG NW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2 Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

(1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfaßt das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.

(2) Im einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

a) Einsammeln und Befördern von Restmüll.
b) Einsammeln und Befördern von Bioabfall. Unter Bioabfall sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren nativ organischen Abfallanteile zu verstehen; d.h. im Abfall enthaltene biologisch abbaubare organische Abfallanteile wie z.B. ungekochte pflanzliche Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle. Gekochte Speiseabfälle dürfen nicht über das Biomüllgefäß entsorgt werden; Sie können über das Restmüllgefäß entsorgt werden.
c) Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
d) Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll).
e) Einsammeln und Befördern von „Weißer Ware“ (Haushaltsgroßgeräte).
f) Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen und mit Schadstoffmobilen.
g) Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen in Privathaushalten.
h) Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
i) Einsammeln und Befördern von Altholz
j) Einsammeln und Befördern von Teppichware
k) Einsammeln und Befördern von Elektrogeräten

(3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas-, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen System der Duales System Deutschland GmbH. Die Stadt wird insoweit nur als Subunternehmerin tätig.

§ 3 Ausgeschlossene Abfälle und Pflichten der Abfallbesitzer zum Getrennthalten von Abfällen und Überlassung von Wertstoffen

(1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:

a) Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 15 Abs. 3 S. 1 KrW-/AbfG)

b) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Gewerbe- und Industriebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs.3 S.2 KrW-/AbfG) **Es handelt sich hierbei um Abfälle, die in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Positivliste aufgeführt sind. Die neue Positivliste ist Bestandteil dieser Satzung.**

Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Erteilung der Zustimmung der zuständigen Behörde auf Ihrem Grundstück so getrennt zu halten und aufzubewahren, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 10 Abs. 4 KrW-/AbfG) nicht gefährdet wird.

c) Abfälle aus Verpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV -) vom 12.6.1991, in der z.Z. geltenden Fassung, (BGBl. I S. 1234), soweit es sich um folgende Verpackungen handelt:

Transportverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 VerpackV, die vom Hersteller (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 VerpackV) oder Vertreiber (§ 2 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 VerpackV) zurückgenommen werden und einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 4 Satz 1 VerpackV).

Umverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 VerpackV, die vom Vertreiber (§ 2 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 VerpackV) zurückgenommen werden und einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 5 Abs. 3 Satz 3 VerpackV).

(2) Die Stadt kann den Ausschluß von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluß nicht mehr vorliegen (§ 15 Abs. 3 Satz 3 KrW-/AbfG).

(3) Vom Einsammeln und Befördern sind auch Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit Dritten (§ 16 Abs. 2 KrW-/AbfG), Verbänden (§ 17 Abs. 3 KrW-/AbfG) oder Einrichtungen (§ 18 Abs. 2 KrW-/AbfG) Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind.

(4) Abfälle, die einer stofflichen Verwertung zugeführt werden können, sind von den übrigen Abfällen getrennt zu halten und den von der Stadt installierten Erfassungssystemen zuzuführen. Zur Verfügung stehen:

a) Blaue Behälter – 240 l/1.100 l - für Papier/Pappe/Kartonagen
(Anstatt der blauen Tonne ist die Bündelabfuhr zugelassen)

b) Gelbe Säcke oder gelbe Behälter – 240 l/1.100 l – für Verbundstoffe, Kunststoffe und Metalldosen

c) Container für Glas, aufgeteilt in Weiß-, Grün- und Braunglas

d) Braune Behälter für Bioabfälle – 80, 120, 240 u. 660 l –

e) Graue Behälter für Restabfälle – 60, 80, 120, 240, 770, 1.100 l –

(5) Für die Sammeldepotcontainer für Glas sind die Benutzungszeiten,
werktags von 7.00 – 20.00 Uhr einzuhalten. Verwertbare und andere Abfälle dürfen neben diesen Erfassungssystemen nicht abgelegt werden.

(6) Abfälle zur Verwertung aus Handel, Gewerbe und Industrie sowie den öffentlichen Einrichtungen sind getrennt entsprechenden Verwertungsanlagen zuzuführen.

Abfälle zur Verwertung im Sinne dieser Vorschrift sind u.a.:

a) Altpapier (Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Schreib- und Druckpapier, Kartonagen, Pappe etc.)
b) Altglas (Hohlglas)
c) Altmetall
d) Styroporformteile und –chips (nicht verunreinigt)
e) Altreifen
f) Bio- und Grünabfälle
g) Altkühlgeräte, Haushaltsgroßgeräte („weiße Ware“)
h) PE-Folien (ohne Anhaftungen, Etiketten)
i) Holz (unbehandelt, ohne Metallteile)
j) Elektrogeräte nach dem ElektroG

§ 4 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG) werden von den Stadtwerken bei der von ihr betriebenen stationären Sammelstelle und bei den mobilen Sammlungen durch die Sammelfahrzeuge angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.

(2) Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne des Satzes 1 sind z.B.:
Farben, Lackreste, Lösungsmittel, Säuren, Batterien, Laugen, Pflanzenschutzmittel, Mischabfälle, Leuchtstoffröhren, Starter, Kondensatoren, Labor- und Chemiekalienreste sowie Verkaufsverpackungen, die mit Resten oder Anhaftungen schadstoffhaltiger Stoffe behaftet sind, soweit dadurch eine Gesundheits- und Umweltgefährdung gegeben ist.

(3) Die vorgenannten schadstoffhaltigen Abfälle dürfen nur zu den von der Stadt bekanntgegebenen Terminen an der Sammelstelle und den Sammelfahrzeugen angeliefert werden.

§ 5 Anschluß- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluß seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlußrecht).

(2) Der Anschlußberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).

Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

(3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

(4) Der Anschluss- und Benutzungszwang (§ 6 Abs. 1 und 2) erstreckt sich auch auf Kleingartenabfälle aus privaten Haushalten.
Eine flächendeckende Bioabfallerfassung für den Bereich der Stadt wird angeboten. Ein Anschluss- und Benutzungszwang für die Biotonne findet nicht statt.

§ 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach § 16 Abs. 2, 17 Abs. 3, 18 Abs. 3 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 13 Abs. 2 KrW-/AbfG)
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 13 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Stadt/dem Erftkreis nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 KrW-/AbfG).

§ 8 Ausnahmen/Befreiungen vom Anschluß- und Benutzungszwang

(1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, wenn der/die Anschluß- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er/sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG zu verwerten (Eigenverwertung).

(2) Eine **Ausnahme** vom Anschluß- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluß- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluß- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluß- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

§ 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, Ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagern oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Erftkreis zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke

(1) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende Abfallbehälter in der Stadt zugelassen:

Restabfälle:
60, 80,120, 240, 770, 1100 l

Bioabfälle:
80, 120, 240 und 660 l

Verwertbare Abfälle:
Papier:
Blaue 240 l Tonnen und Bündel. Bei Großwohnanlagen blaue 1100 l Container.

Leichtstoffverpackungen:
Gelbe 240 l Tonnen und gelbe Säcke. Bei Großwohnanlagen gelbe 1100 l Container.

Weiss-, Braun- und Buntglas
Depotcontainer .

(2) Für vorübergehend mehr anfallende Restabfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können von der Stadt besonders gekennzeichnete und zugelassene Abfallsäcke aus Papier benutzt werden. Diese Abfällsäcke werden bei der wöchentlichen bzw. vierzehntägigen Entleerung der Hausmüllbehälter mit abgefahren.

§ 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter für Restmüll

(1) Der Grundstückseigentümer hat so viele Abfallbehälter zu beschaffen, daß eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung gewährleistet ist. Für jede Wohnungseinheit muß mindestens ein 60 l Gefäß für Restabfall bereitgestellt werden. Bei Mehrfamilienhäusern und Großwohnanlagen mit 8 und mehr Wohneinheiten sind Restabfallbehälter mit 770 l und 1100 l Volumen aufzustellen. Anzahl und Größe der erforderlichen Behälter richten sich in diesen Anlagen nach der Anzahl der Bewohner. Für jede Person ist ein Behältervolumen von 15 l je Woche erforderlich. In Ausnahmefällen kann hiervon abweichend auf begründeten schriftlichen Antrag ein geringeres Behältervolumen je Person und Woche zugelassen werden. Als Wohneinheit gilt jede eigene oder vermietete Wohnung, die eine Küche, Kochnische oder ähnliche Feuerstelle aufweist. Für Abfälle zur Beseitigung bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken werden Art und Anzahl der Abfallbehälter nach den betrieblichen Erfordernissen und den tatsächlich anfallenden Abfällen festgelegt.

(2) Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalles nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des/der erforderlichen Abfallbehälter(s) durch die Stadt zu dulden.

(3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 15 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institution	je Platz/Beschäftigten/ Bett	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geld- institute, Verbände, Kranken- kassen,Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe selbständige Handels- Industrie- u. Versicherungs- Vertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kind	1
d) Speisewirtschaften, Imbiss- stuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft kon- zessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- und Groß- handel	je Beschäftigten	2
h) sonstige Einzel- u. Groß- handel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

(4) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu ½ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu ¼ berücksichtigt.

(5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.

(6) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden (z.B. 120 Liter statt 80 Liter)

§ 12 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

(1) Die Abfallbehälter, Abfallsäcke, Sperrstücke und Kleingartenabfälle sind am Abfuhrtag ab 6.oo Uhr so vom Anschlußpflichtigen an der Grundstücksgrenze aufzustellen, dass Vorübergehende und der Straßenverkehr nicht gefährdet oder behindert werden. Anlieger von nicht befahrbaren Straßen und Wegen haben die Abfallbehälter, Abfallsäcke, Sperrstücke und Kleingartenabfälle an einen für das Sammelfahrzeug erreichbaren Stellplatz zu bringen und so abzustellen, dass hiervon keine Verkehrsgefährdung ausgeht. Nach der Entleerung sind die Behälter ohne Verzug von den öffentlichen Verkehrsflächen zu entfernen.

(2) Verunreinigungen, die durch das Aufstellen der Abfallbehälter, Abfallsäcke, Sperrstücke und Kleingartenabfälle sowie der unsachgemäßen Befüllung usw. entstehen, sind von den Anschlußpflichtigen unverzüglich zu beseitigen.

§ 13 Benutzung der Abfallbehälter

(1) Die Abfallbehälter bzw. Abfallsäcke werden von den Stadtwerken Bergheim GmbH oder der DSD-GmbH bzw. von dem von ihnen beauftragten Unternehmer gestellt und unterhalten. Sie gehen nicht in das Eigentum des Grundstückseigentümers über. Die Behälter sind schonend zu behandeln.

(2) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

(3) Die Abfallbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen läßt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehältern eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende und heisse Abfälle in Abfallbehälter zu füllen.

(4) Sperrige Gegenstände, Schnee, Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehälter gefüllt werden.

(5) Die Haftung für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 14 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für mehrere benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft ist für ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße möglich. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühren als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 15 Häufigkeit und Zeit der Leerung

(1) Die Abfallbehälter werden wie folgt entleert:

60/80/120/240 l Restmüllbehälter –vierzehntägig-
770/1100 l Restmüllbehälter –wöchentlich-
Auf schriftlichen Antrag können die 770/1100 l Behälter in die vierzehntägige Abfuhr einbezogen werden.

80/120/240/660 l Bioabfallbehälter –von April bis Oktober wöchentlich, im übrigen vierzehntägig-

Der Abtransport der sperrigen Einzelteile erfolgt bis zu 11x jährlich. Die Abfuhrtermine werden von den durch die Stadt beauftragten Stadtwerken Bergheim GmbH auf telef. Anruf mitgeteilt.

(2) Die Abfuhrtage der Leichtstoffverpackungen und für Papier/Kartonagen/Pappe werden im Abfallkalender Mitgeteilt.

(3) An den Abfuhrtagen sind die Abfallbehälter, die Abfallsäcke und die sperrigen Einzelstücke bis spätestens 6.00 Uhr aufzustellen. Die Entleerung und der Abtransport müssen ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein.

§ 16 Sperrige Abfälle/Sperrmüll/Kleingartenabfälle/Elektrogeräte

(1) Der Anschlußberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Bergheim hat im Rahmen der§§ 2 bis 4 das Recht, sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstückes, die wegen ihres Umfanges, ihres Gewichtes oder ihrer Menge nicht in den Abfallbehältern und Abfallsäcken untergebracht werden können, gesondert abfahren zu lassen. Nach Bereitstellung der abzufahrenen Gegenstände hat der Anschlußpflichtige darauf zu achten, dass die sperrigen Abfälle nicht auf Straßen und Wege verstreut, sowie zerbrechliche Gegenstände nicht zerstört werden.

(2) Sofern sperrige Abfälle nicht durch die Fahrzeugbesatzung von Hand verladen werden können, kann sich die Stadt zur Abfuhr Dritter bedienen.
Sperrmüll wird in haushaltsüblicher Menge bis 4 cbm je Grundstück abgefahren.

(3) Von der Abfuhr der sperrigen Abfälle sind ausgeschlossen

a) Hausabfälle bzw. Restmüll aller Art
b) Papier/Pappe/Kartonagen
c) Abfallsäcke
d) Kleingartenabfälle
e) Haushaltsgroßgeräte („weiße Ware“)
f) Baustoffe aller Art (u.a. auch Metallzargen, Metall- und Kunststofftüren, Wannen, Becken, Duschkabinen, Regipsplatten, Gerüstdielen, Laminat, Fenster, Eisenregale, Kanister, Rolladen, Tapetenreste, Dachpappe, Fliesen, Planen, Teichfolien, Markisen, Pergolen, Bitumen, Benzinrasenmäher, Aluleitern, Paletten, Autoteile, Autoreifen, Fahrräder, Moped, Mofa, Felgen, Schaukeln, Fitnessgeräte, Heizkörper, Spiegel-, Fenster-, Türen- und Hohlglas, Vierkanthölzer mit mehr als 8 x 8 cm, Althölzer (Holzbretter, Holzfußleisten, Sperrholzplatten, Decken- und Wandverbretterungen mit Paneel, Nut- und Federhölzern) länger als 2 m und mehr als 1 cbm Volumen, Gartenzäune aller Art, Mörtelkübel, Kunststoffauslegeware.
g) Alle in § 3 aufgeführten Abfälle.

(4) Die Abholung von Haushaltsgroßgeräten –„weisse Ware“- (Kühl-, Gefrierschränke, Eelektroherde, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Mikrowellengeräte, Ölradiatoren) aus Haushaltungen erfolgt außerhalb der Sperrgutabfuhr. Die Abfuhr erfolgt auf telef. oder schriftliche Anmeldung durch die Stadtwerke Bergheim GmbH.

(5) Die Abfuhr von Kleingartenabfällen in haushaltsüblicher Menge (bis 3 cbm/Grundstück) erfolgt an besonderen Abfuhrterminen, die von der Stadt über den Abfallkalender bekanntgegeben werden.

(6) An den Abfuhrtagen sind die Kleingartenabfälle

a) in gebündelter Form (Bündel nicht stärker als 50 cm im Durchmesser, Äste bzw. Stämme bis maximal 10 cm im Durchmesser und 1,50 m Länge)
b) in Umleerbehältern (handliche Wannen,Körbe, feste Kartons, größerenEimern sowie in Jute-, Netz- u. reissfesten Papiersäcken –für die Aufnahme von Laub,Rasenschnitt und sonstigem Kleinmaterial-, gelbe Plastiksäcke mit „Grünem Punkt“ sind ausgeschlossen)

bis 6.oo Uhr an einer für den Abfuhrwagen zugänglichen Stelle (nicht in Vorgärten) abzulegen. Vorübergehende und der Straßenverkehr dürfen nicht behindert oder gefährdet werden. Verunreinigungen sind von den Anschlußpflichtigen zu beseitigen.
Die Umleerbehälter bzw. die Säcke sind nach der Entleerung so zurückzulegen, dass hiervon keine Verkehrsgefährdung ausgeht. Sie sind ohne Verzug von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.

(7) **G**emäß den Vorschriften des Elektro- und Elektronikaltgeräte- Gesetzes hat der Besitzer Von Altgeräten diese einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen. Elektrogeräte sind getrennt von Sperrmüll, Restabfall und sonstigen Abfällen zu entsorgen.
Monitore und Bildschirmgeräte aus Haushalten werden auf telefonische Anmeldung Des Abfallbesitzers, der an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt angeschlossen ist, durch die Stadtwerke Bergheim GmbH abgefahren. Die Geräte sind am Abfuhrtag an der Grundstücksgrenze bereitzustellen.
Auf dem Gelände der Stadtwerke ist darüber hinaus eine Sammelstelle für die kostenlose Annahme Von Elektrogeräten aus Haushalten nach dem ElektroG eingerichtet. Die Öffnungszeiten werden über den Abfallkalender bekannt gegeben.
Für Gegenstände, die keine Elektrogeräte im Sinne des Gesetzes oder nicht angemeldet sind, besteht keine Abfuhr-, Annahme- und Beseitigungspflicht.

§ 17 Anmeldepflicht

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, Ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.

(2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet , die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer / Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.

(2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, die an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossen sind. Dabei ist Zutritt insbesondere dort zu gewähren, wo Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. Das Betretungsrecht schließt insbesondere ein, die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen, soweit die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Überwachung und Kontrolle im Einzelfall als erforderlich ansieht.

(3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.

(4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 19 Unterbrechung der Abfallentsorgung

(1) Wird die Abfallbeseitigung infolge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so hat der an die Abfallbeseitigung Angeschlossene keinen Anspruch auf Schadenersatz oder auf Ermäßigung der Gebühren.

(2) Ist das Abholen der Abfälle aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird es so bald wie möglich nachgeholt.

§ 20 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle

(1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluß- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.

Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 Krw-/AbfG erstmals erfüllt sind.

(2) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(3) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen. Hiervon ausgenommen ist verwertbarer Sperrmüll.

21 Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Abfallgebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt erhoben.

§ 22 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher, Wohnungs- u. Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Pflichten nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluß- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet, der im Bundes- und Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

a) nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln und Befördern überlässt;
b) die nach § 3 Abs. 4 dieser Satzung die dort genannten Abfälle nicht trennt und den entsprechenden Sammelbehältnissen zuführt, sowie die Nutzungszeiten nach Abs. 5 nicht einhält;

c) schadstoffhaltige Abfälle nach § 4 Abs. 1 u. 2 der Satzung nicht getrennt hält und zu den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen anliefert;

d) nach § 6 Abs. 1 und 2 der Satzung sein Grundstück nicht an die Abfallentsorgung anschließt und die Abfälle nicht der Stadt überlässt;

e) die nach § 9 der Satzung von der Stadt ausgeschlossenen Abfälle nicht satzungsgemäß befördert oder befördern lässt;

f) die nach § 10 und 11 dieser Satzung erforderlichen Abfallbehälter beschafft, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen;

g) nach § 12 der Satzung Abfallbehälter, Abfallsäcke und Sperrstücke nicht ordnungsgemäß aufstellt, nach der Entleerung entfernt und Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt;

h) die Abfallbehälter nach § 13 der Satzung nicht für Hausbewohner zugänglich sind und nutzbar bleiben;

i) die in § 16 der Satzung aufgeführten Abfälle nicht entsprechend bereitstellt, nicht darauf achtet, dass die Abfälle nicht fortgetragen (Ausnahme: verwertbarer Sperrmüll) und auf Straßen und Wege verstreut werden;

j) den Eigentümerwechsel nach § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich mitteilt;

k) erforderliche Auskünfte bzw. den Zutritt nach § 18 der Satzung verweigert;

l) als Unbefugter Abfälle nach § 20 Abs. 3 dieser Satzung durchsucht oder wegnimmt,

m) Gegenstände unbedeutender Art (z.B. Flaschen, Büchsen, leere Zigarettenschachteln) nicht ordnungsgemäß entsorgt;

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 51.129 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2000 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt vom 21.12.1992 in der Fassung vom 2.12.1996 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Bergheim wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Werstfalen (GO/NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 17.12.1999

Peters
Bürgermeister

Anlage 1

zu § 3 Abs. 1, Buchstabe b) der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergheim (Abfallentsorgungssatzung) vom 17.12.1999 - zuletzt geändert durch Ratsbeschluss am 28.08.2006; in Kraft getreten am 22.9.2006

Abfall-schlüssel	Bezeichnung
02	**ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN**
0201	**Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei**
020103	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
020107	Abfälle aus der Forstwirtschaft
0202	**Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs**
020202	Abfälle aus tierischen Gewebe
020203	für Verzehr und Verarbeitung ungeeignete Stoffe
0203	**Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse**
020302	Abfälle von Konservierungsstoffen
020303	Abfälle aus der Extraktion mit Lösungsmitteln
020304	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
0205	**Abfälle aus der Milchverarbeitung**
020501	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
0206	**Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren**
020601	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
020602	Abfälle von Konservierungsstoffen
0207	**Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)**
020701	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung u. mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials
020702	Abfälle aus der Alkoholdestillation
020703	Abfälle aus der chemischen Behandlung
020704	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
03	**ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE**
0301	**Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln**
030101	Rinden und Holzabfälle
030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
0303	**Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe**
030301	Rinden- und Holzabfälle
030307	mechanisch getrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
030308	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
030310	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung

04	**ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE**
0401	**Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie**
040101	Fleischabschabungen und Häuteabfälle
040102	geäschertes Leimleder
040109	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
0402	**Abfälle aus der Textilindustrie**
040209	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
040210	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)
040215	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 040214 fallen
040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
040222	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
07	**ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN**
0702	**Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern**
070213	Kunststoffabfälle
08	**ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKEN, EMAIL, KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN**
08001	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken
0802	**Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe**
080201	Abfälle von Beschichtungspulver
0803	**Abfälle aus HZVA von Druckfarben**
080313	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080312 fallen
080318	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080317 fallen
0804	**Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasser-abweisender Materialien)**
080410	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080409 fallen
09	**ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE**
0901	**Abfälle aus der fotografischen Industrie**
090107	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
090108	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
090110	Einwegkameras ohne Batterien
12	**ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN**
1201	**Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen**
120105	Kunststoffspäne und -drehspäne
120121	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen
15	**VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (A.N.G.)**

1501	**Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)**
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe
150102	Verpackungen aus Kunststoff
150103	Verpackungen aus Holz
150104	Verpackungen aus Metall
150105	Verbundverpackungen
150106	gemischte Verpackungen
150109	Verpackungen aus Textilien
1502	**Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung**
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
16	**ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND**
1601	**Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 1606 und 1608)**
160103	Altreifen
1602	**Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten**
160214	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 bis 160213 fallen
160216	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen
17	**BAU- UND ABBRUCHABFÄLLE (EINSCHLIEßLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)**
1702	**Holz, Glas und Kunststoff**
170201	Holz
170203	Kunststoff
1706	**Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe**
170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
1709	**Sonstige Bau- und Abbruchabfälle**
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
18	**ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)**
1801	**Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen**
180101	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
180104	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
180107	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
180109	Arzneimitel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
1802	**Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren**
180201	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 180202 fallen
180203	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen werden
19	**ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN**

SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE

1905	**Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen**
190501	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
190502	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
190503	nicht spezifikationsgerechter Kompost
1909	**Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser**
190901	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
190904	gebrauchte Aktivkohle
190905	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
1910	**Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen**
191004	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen
191006	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191005 fallen
1912	**Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n . g.**
191201	Papier und Pappe
191204	Kunststoff und Gummi
191207	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen

20	**SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIEßLICH GETRENNT GESAMMELTE FRAKTIONEN**
2001	**Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)**
200101	Papier und Pappe/Karton
200110	Bekleidung
200111	Textilien
200125	Speiseöle und -fette *ausgehärtet oder in Behältern*
200130	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 200129 fallen
200132	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 200131 fallen
200138	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
200139	Kunststoffe
200140	Metalle
2002	**Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)**
200201	kompostierbare Abfälle
200203	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
2003	**Andere Siedlungsabfälle**
200301	gemischte Siedlungsabfälle
200302	Marktabfälle
200303	Straßenkehricht
200306	Abfälle aus der Kanalreinigung
200307	Sperrmüll

7.5

Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren der Stadt Bergheim vom 11.11.1986

in der Fassung der 20. Änderungssatzung vom 18.12.2007, Ratsbeschluss vom 17.12.2007
in Kraft getreten am 1.1.2008

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO/NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023) und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG/NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.1987 (GV NW S 342/SGV NW 610) hat der Rat der Stadt Bergheim in seiner Sitzung am 10.11.1986 folgende Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Bergheim beschlossen:

§ 1 Abfallentsorgungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung erhebt die Stadt Bergheim zur Deckung der Kosten nach § 6 Abs. 2 KAG für das Einsammeln und Befördern und für die Entsorgungskosten der Abfälle (§ 5 Abs. 2 Satz 2 Landesabfallgesetz in Verbindung mit § 7 Abs. 1, Satz 1, 2 und 4 KAG) Abfallentsorgungsgebühren.

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer eines an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücks. Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher, sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, daß neben ihnen andere Anschluß- und Benutzungspflichtige vorhanden sind. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsel ist der neue Eigentümer von Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Datum des Eigentumswechsels folgt. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Stadt Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält.

(3) Wenn Abfallbehälter zur gemeinsamen Nutzung nach § 9 Abs. 3 der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Bergheim zugelassen sind, wird nur ein Gebührenbescheid erteilt. Dem Antrag auf gemeinsame Nutzung ist eine Erklärung beizufügen, welcher Grundstückseigentümer der Stadt gegenüber gebührenpflichtig ist. In diesem Falle haften alle an der gemeinsamen Nutzung beteiligten Grundstückseigentümer als Gesamtschuldner.

(4) Ein Benutzungstatbestand liegt bereits dann vor, wenn dem Abfallgebührenzahler auf dem Grundstück ein Abfallgefäß zur Verfügung gestellt worden ist und das Grundstück zur Entleerung dieses Abfallgefäßes turnusmäßig von einem Abfallfahrzeug angefahren wird.

§ 3 Gebührenberechnung

(1) Beginnt oder endet der Anschluß an die Abfallentsorgung im Laufe eines Kalenderjahres, besteht Gebührenpflicht für jeden angefangenen Monat, in dem die Einrichtung benutzt wird.

(2) Ändern sich die Berechnungsgrundlagen (Anzahl und Größe der Abfallbehälter, Zahl der Entleerungen) bis einschließlich zum 15. eines Monates, so werden die Gebühren ab dem Ersten dieses Monates entsprechend geändert. Ändern sich die Berechnungsgrundlagen nach dem 15. eines Monats, so werden die Gebühren ab dem Ersten des Folgemonates entsprechend geändert.

§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr für die Restmülltonne richtet sich nach der Anzahl und der Größe der Abfallbehälter sowie nach der Zahl der Entleerungen.

(2) Die Jahresgebühr für die Restmülltonne beträgt bei 14-tägiger Entleerung

a) für jeden	60-l-Behälter	104,00 €
a) für jeden	80-l-Behälter	139,00 €
b) für jeden	120-l-Behälter	208,00 €
c) für jeden	240-l-Behälter	416,00 €
d) für den	770-l-Großraumbehälter	1.334,00 €
e) für den	1.100-l-Großraumbehälter	1.906,00 €

(3) Die Jahresgebühr für die Restmülltonne beträgt bei wöchentlicher Entleerung

a) für jeden	770-l-Großraumbehälter	1.938,00 €
b) für jeden	1.100-l-Großraumbehälter	2.769,00 €

(4) Die Abfallentsorgungsgebühren für die Abfuhr der gekennzeichneten Restabfallsäcke, die mit einem Fassungsvermögen von 70 l zugelassen sind und auf privatrechtlicher Basis an den Benutzer abgegeben werden, sind beim Kauf der Abfallsäcke zu entrichten.
Die Gebühr beträgt 4,90 € je Abfallsack.

(5) Bei vollständiger und ordnungsgemäßer Eigenkompostierung wird auf die Jahresgebühr für die Restmülltonne auf schriftlichen Antrag ein Gebührenabschlag gewährt. Der Gebührenabschlag beträgt pro Jahr

a) bei einem	60-l-Behälter	27,00 €
b) bei einem	80-l-Behälter	36,00 €
c) bei einem	120-l-Behälter	54,00 €
d) bei einem	240-l-Behälter	108,00 €
e) bei einem	770-l-Behälter (wöch.)	345,00 €
f) bei einem	770-l-Behälter (14 täg.)	345,00 €
g) bei einem	1.100-l-Behälter (wöch.)	493,00 €
h) bei einem	1.100-l-Behälter (14 täg.)	493,00 €

(6) Die Jahresgebühr für die Entleerung einer weiteren bereitgestellten Bioabfalltonne in der Größe eines 240-l-Behälters beträgt 108,00 €.

(7) Bei den Restmüll- und Biotonnen wird je Haushalt bzw. Objekt und Jahr ein Behältertausch kostenfrei durchgeführt. Für jeden weiteren Behältertausch wird eine einmalige Gebühr in Höhe von 15,00 € erhoben. Dies gilt nicht für die erstmalige Bereitstellung eines Abfallbehälters.

§ 5 Fälligkeit

(1) Die Abfallentsorgungsgebühren für Abfallbehälter werden innerhalb eines Monats nach Zugang des schriftlichen Abgabenbescheides fällig, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird. Die Abfallentsorgungsgebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

(2) Die Abfallentsorgungsgebühren für die Abfallsäcke (§ 4 Abs. 2 dieser Satzung) werden mit dem Erwerb der Säcke fällig.

§ 6 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

(1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV NW S. 47/SGV NW 303) in ihrer jeweiligen Fassung.

(2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 510/SGV NW 2010) in seiner jeweiligen Fassung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1987 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren der Stadt Bergheim wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formschriften gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO/NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 11.11.1986

gez. Schmitt
Bürgermeister

7.6

Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Bergheim vom 18.12.1986

in der Fassung der 15. Änderungssatzung; Ratsbeschluss vom 27.11.2006
in Kraft getreten am 1.12.2006

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 706/SGV NW 2023), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (GV NW S. 706/SGV NW 2061) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 1979 (GV NW S. 914) hat der Rat der Stadt Bergheim in seiner Sitzung am 15.12.1986 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Bergheim betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfaßt die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO. Die im anliegenden Straßenverzeichnis als Fußgängerzone aufgeführten Flächen gelten als Gehwege.

(2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfaßt insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.
Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können.

(3) Die Reinigung durch die Stadt gem. Abs. 1 erfolgt wöchentlich, sofern sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis keine andere Regelung ergibt. Ist die zu reinigende Straße im Straßenverzeichnis als Anliegerstraße ausgewiesen, erfolgt die Reinigung 14-tägig.

(4) Die Zuständigkeit für die Durchführung der Straßenreinigung und die Durchführung der Winterwartung ist im anliegenden Straßenverzeichnis festgelegt.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

(1) Die Reinigung aller Gehwege einschließlich der Winterwartung mit Ausnahme der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders aufgeführten Gehwege wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.

Darüber hinaus wird die Reinigung der im beigefügten Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen in dem darin festgelegten Umfange den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig (§ 4 Abs. 2), so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Auf Antrag der Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1 u. 2

(1) Die von den Reinigungspflichtigen im Sinne des § 2 zu reinigenden Fahrbahnen und Gehwege sind mindestens 14-tägig zu säubern. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich ordnungsgemäß zu entfernen.
Die Gehweg und Rinnenreimigung umfasst auch die Beseitigung von Wildkraut. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

(2) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist. Ihre Verwendung ist nur erlaubt
a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen, Glatteis), in denen durch Eisatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist.
b) An gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder –abgängen, straken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
- gekennzeichnete Fußgängeröberwege
- Quwerungshilfen über die Fahrbahn
- Übergänge für Fußgäner in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder –einmündungen

Jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.

In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr.des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.

(3) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

(4) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, daß ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

(5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Gehweges oder wo dies nicht möglich ist auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, daß der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

(6) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 4 Begriff des Grundstückes
Wird ersatzlos gestrichen.

§ 5 Benutzungsgebühr

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung und die Winterwartung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NW nach einer besonderen Gebührensatzung.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
b) gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz ist die Stadt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Bergheim vom 12.09.1980 in der Fassung vom 09.04.1984 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Bergheim wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzten Rechtsvorschriften und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 18.12.1986

gez. Schmitt
Bürgermeister

Anlage zur Straßenreinigungssatzung

Straßenverzeichnis
siehe unmittelbar nachfolgende Seiten 1 - 24

im Netzwerk:
U:\ortsrecht\ "Straßenverzeichnis 2006 zur Straßenreinigungssatzung" **(als Excel-Datei)**

7.7

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Bergheim vom 11.11.1986

in der Fassung der 16. Änderungssatzung vom 18.12.2007, in Kraft getreten am 01.01.2008

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO/NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW 475/SGV NW 2023), des § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706/SGV NW 2061) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.12.1979 (GV NW S. 914) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.1978 (GV NW S. 768/SGV NW 610) hat der Rat der Stadt Bergheim am 10.11.1986 - zuletzt geändert am 27.11.2003 - folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Bergheim erhebt für die von ihr nach der Satzung über die Straßenreinigung in der jeweils geltenden Fassung durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 KAG NW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 2 Gebührenmaßstab

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), die Straßenart (§ 3) und die Zahl der Reinigungen. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.

Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde. Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstückseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt.

(2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist (§ 4 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung); bei abgeschrägter oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.

(3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Abs. 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

(4) Die vorstehenden Regelungen gelten für unbebaute Grundstücke sinngemäß.

§ 3 Gebührensatzung

(1) Die Reinigung der Fahrbahn durch die Stadt Bergheim erfolgt entsprechend der Festlegung in der Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) und dem Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung bei einer Straße, die
a) ausschließlich bzw. überwiegend dem Anliegerverkehr dient — 14-tägig
b) überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dient — wöchentlich
c) überwiegend dem überörtlichen Verkehr dient — wöchentlich

(2) Für die Reinigung der Fahrbahnen und für die Winterwartung werden jeweils separate Gebühren erhoben.

(3) Die Benutzungsgebühr beträgt bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn jährlich je Meter Frontlänge — 1,74 €

(4) Die Benutzungsgebühr beträgt bei einer einmaligen 14-tägigen Reinigung der Fahrbahn jährlich je Meter Frontlänge — 0,87 €

(5) Wird abweichend von den Abs. 1 bis 3 mehrmals wöchentlich oder 14-tägig gereinigt, so vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

(6) Wird die Winterwartung von der Stadt ausgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Frontlänge jährlich — 0,91 €

(7) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Abs. 1 Buchstabe a) bis c) genannten Straßenarten ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis, das nach § 2 der Satzung über die Straßenreinigung Bestandteil der Straßenreinigungssatzung ist. Aus dem Straßenverzeichnis ist ersichtlich, in welcher Straße Reinigung bzw. Winterwartung durch die Stadt durchgeführt wird.

(8) Für die im Straßenverzeichnis zur Satzung über die Straßenreinigung gesondert aufgeführten Gehwegflächen, die von der Stadt zweimal wöchentlich gereinigt und die im Winter gewartet werden, wird eine jährliche Gebühr von 6,68 € je Meter Frontlänge erhoben.

(9) Für die Fußgängerzonen, die im Straßenverzeichnis ebenfalls ausgewiesen sind, beträgt die Nutzungsgebühr jährlich
a) bei fünfmal wöchentlicher Reinigung (außer an Sonn- und Feiertagen) und bei Durchführung der Winterwartung durch die Stadt 33,74 € je Meter Frontlänge und
b) bei zweimal wöchentlicher Reinigung (außer an Sonn- und Feiertagen) und bei Durchführung der Winterwartung durch die Stadt 14,04 € je Meter Frantlänge.

§ 4 Gebührenpflichtige; Auskunftspflicht

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Grundstückseigentümer sind Gesamtschuldner.

(2) Den Eigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes gleich.

(3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monat an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Darüber hinaus haftet der bisherige Gebührenpflichtige so lange, bis der Eigentumswechsel der Stadt bekanntgegeben wird.

(4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, daß Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 5 Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße oder des Straßenteils folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt, und zwar mit dem entsprechenden Jahresbruchteil.

(3) Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt wird oder für weniger als drei Monate, insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Begebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muß, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Antrag des Gebührenpflichtigen auf Gebührenminderung wegen Einstellung oder Einschränkung der Reinigung ist spätestens bis zum 31. März des auf den Erhebungszeitraum folgenden Jahres zu stellen.

(4) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein späterer Zeitpunkt angegeben ist. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten § 222 in Verbindung mit § 234, § 227 Abs. 1 sowie § 261 der Abgabenordnung in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613) in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a) und b) KAG sinngemäß.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1987 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Bergheim wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO/NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 11.11.1986

gez. Schmitt
Bürgermeister

7.8

Satzung
der Stadt Bergheim über die Erhebung von
Gebühren für den Rettungsdienst
vom 27.03.2001

in der Fassung der 2. Änderung vom 03.06.2008, Ratsbeschluss vom 02.06.2008,
in Kraft getreten am 07.06.2008

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.3.2000 (GV. NRW. S. 245), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.69 (GV. NRW. S. 712) hat der Rat der Kreisstadt Bergheim in seiner Sitzung vom 26.03.01 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Kreisstadt Bergheim unterhält einen Rettungsdienst nach dem Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer vom 24.11.92 in seiner jeweils gültigen Fassung. Aufgabe des Rettungsdienstes ist es, die Notfallrettung sowie den Krankentransport im vom Bedarfsplan zugewiesenen Bereich (Gebiete des Städte Bergheim und Bedburg, das Gebiet der Gemeinde Elsdorf sowie hinsichtlich der notärztlichen Versorgung das Gebiet der Stadt Kerpen ohne die Stadtteile Balkhausen, Brüggen und Türnich) sicherzustellen.

§ 2 Benutzungsgebühr

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Kreisstadt Bergheim werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 3 Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet:

a) der/die Benutzer/in des Krankenkraftwagens sowie derjenige/diejenige, für den/die eine notärztliche Leistung erbracht wurde
b) Personen, denen gegenüber dem Benutzer/ der Benutzerin nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches oder des Ehegesetzes die Unterhaltspflicht obliegt
c) in Fällen der missbräuchlichen Inanspruchnahme der Auftraggeber/ die Auftraggeberin

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Gebühr wird für den Einsatz eines Krankenkraftwagens (Krankentransportwagens, Rettungswagens) sowie für die Inanspruchnahme einer notärztlichen Leistung erhoben. Fehleinsätze werden als ansatzfähige Kosten aufgenommen.

§ 5 Gebührensätze

(1) Die Gebühren für den Einsatz eines Krankenkraftwagens bzw. eines Notarztes sowie eines Notarzteinsatzfahrzeuges betragen:

a)	für einen Krankentransportwagen	
	Grundgebühr	107,00 €
	Transportgebühr je Fahrkilometer	4,12 €
b)	für einen Rettungswagen	483,00 €
c)	für den Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges ohne Notarzt	178,00 €
d)	für den Einsatz eines Notarztes	105,00 €

(2) Werden in einem Krankenkraftwagen mehrere Personen transportiert, so wird die Gebühr für jede Person mit der Häfte des Gebührensatzes berechnet. Notwendige Begleitpersonen werden unentgeltlich befördert.

(3) Behandelt der Notarzt innerhalb eines Einsatzes mehrere Personen, so wird die Gebühr für das Notarzteinsatzfahrzeug für jede Person zu gleichen Teilen berechnet.

(4) Für bestellte, aber nicht in Anspruch genommene Leistungen werden die Gebühren nach Abs. 1 erhoben.

(5) Berechnungsgrundlage für die Transportgebühr ist die gefahrene Strecke des Krankenkraftwagens von der Feuer- und Rettungswache zum Einsatzort und wieder zurück.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit

Die Gebühren werden nach Beendigung des Einsatzes fällig und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.4.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bergheim über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und Rettungsdienst vom 19.10.88 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Kreisstadt Bergheim wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 27.3.01
In Vertretung
Peter-Hans Ludes 1. Beigeordneter

7.9

Satzung
für die Feuerwehr der Kreisstadt Bergheim (Feuerwehrsatzung) vom 18.12.2007

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW.2007 S. 380ff.), der §§ 1, 6, 12 Abs. 3 und 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung für das Land Nordrhein-Westfalen (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 122/ SGV. NRW. 213) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) hat der Rat der Kreisstadt Bergheim in seiner Sitzung vom 17.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Leistungen der Feuerwehr

(1) Die Stadt Bergheim betreibt die Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Feuerwehr erfüllt in erster Linie die Pflichtaufgaben nach § 1 Abs. 1 FSHG, Schadenfeuer zu bekämpfen sowie bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, Hilfe zu leisten.

(3) Daneben führt die Feuerwehr die Brandschau nach § 6 FSHG durch. Die Brandschau dient in Gebäuden und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, der Feststellung brandschutztechnischer Mängel oder Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer oder Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

(4) Darüber hinaus kann die Feuerwehr auf Antrag sonstige Leistungen erbringen, soweit die Erfüllung der Pflichtaufgaben nach § 1 Abs. 1 FSHG in der jeweils gültigen Fassung nicht beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Leistungen besteht nicht. Der Leiter der Feuerwehr entscheidet nach pflichtgemäßen Ermessen über Zeitpunkt, Art und Umfang der freiwilligen Leistung.

§ 2 Kostenersatz

(1) Die Einsätze der Feuerwehr sind im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben nach § 1 FSHG unentgeltlich, sofern Abs. 2 nichts anderes bestimmt.

(2) Die Stadt Bergheim verlangt Ersatz der ihr durch den Einsatz der Feuerwehr entstandenen Kosten

a) von dem/ der Verursacher/in, wenn er/ sie die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,

b) von dem/ der Betreiber/in von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,

c) von dem/ der Fahrzeughalter/in, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,

d) von dem/ der Transportunternehmer/in, Eigentümer/in, Besitzer/in oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13.12.1996 (BGBI.I S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12.12.1996 (BGBI.I S.1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19 g Abs.

5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 23.09.1986 12.11.1996 (BGBI. I S. 1695) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,

e) von dem/ der Eigentümer/in, Besitzer/in oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Buchstabe d) entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,

f) von dem/ der Eigentümer/in, Besitzer/in oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Buchstabe g), wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder mißbräuchlichen Auslösung war,

g) von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter/ innen eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,

h) von demjenigen/ derjenigen, der/ die vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

i) vom Veranstalter/von der Veranstalterin, wenn Brandsicherheitswachen in Versammlungs- bzw. Ausstellungsräumen, bei Theater-, Zirkus- und Großveranstaltungen oder aus sonstigem Anlass auf Anordnung der Bürgermeisterin nach Anhörung des Leiters der Feuerwehr oder auf Antrag gestellt worden sind,

j) von demjenigen/von derjenigen, auf dessen/deren Antrag die Feuerwehr Leistungen über den im FSHG genannten Aufgabenbereich hinaus erbringt bzw. in dessen/deren Eigentum eine Sache steht, wie z. B. Leerpumpen von Baugruben ohne Unwetter, Aufhängen von Transparenten, Einfangen von Tieren, soweit keine Gefahr für das Tier oder die Umwelt vorliegt, Öffnen von Türen bei verlorenem Schlüssel im Benehmen mit dem Leiter der Feuerwehr

k) für Anleiterproben mit einem Hubrettungsfahrzeug auf Antrag des Eigentümers oder auf Anforderung der Bauaufsichtsbehörde. Kostenpflichtig ist der Eigentümer.

l) vom Rechtsträger einer anderen Behörde oder Einrichtung, wenn neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung besteht, sofern ein Kostenersatz nach § 42 Abs. 2 Satz 1 FSHG nicht möglich ist.

(3) Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich nach dem beiliegenden Kostentarif, der Bestandteil der Satzung ist.

(4) Der Kostenersatz wird nach der Dauer des Einsatzes bezogen auf die Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte sowie der Anzahl und die Art der in Anspruch genommenen Fahrzeuge und sonstigen Kosten und Dienstleistungen des Einsatzes bemessen. Über die Notwendigkeit des Einsatzes des Personals, der Fahrzeuge und der sonstigen Mittel entscheidet der Leiter der Feuerwehr.
Zum Kostenersatz gehören auch die Kosten für die in Anspruch genommenen Fremdleistungen.
Bei jedem Einsatz wird mindestens der Satz für eine volle Stunde erhoben. Für alle weiteren angefangenen halben Stunden, die auf- oder abzurunden sind, wird der halbe Stundenpreis berechnet.
Berechnungsgrundlage ist die Zeitspanne vom Beginn der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Der Kostenersatz wird auch erhoben, wenn es aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht zu einer tatsächlichen Leistung kommt oder der erwartete Erfolg nicht eingetreten ist.
Bei der Gestellung der Brandsicherheitswache entscheidet der Leiter der Feuerwehr über die Stärke und Ausrüstung der Brandsicherheitswache. Berechnungsgrundlage ist hier die Zeitspanne, die der Leiter der Feuerwehr für die Brandsicherheitswache im Einzelfall anordnet, z. B. von Einlass der Besucher in den Veranstaltungsraum bis Ende der Veranstaltung.

§ 3 Gebührenpflichtige Amtshandlungen im Rahmen der Brandschau

(1) Gebührenpflichtig sind die nachfolgend aufgeführten Leistungen der Brandschutzdienststelle.

I. Brandschau für die durch die Brandschutzdienststelle festgelegten Objekte
a) die Durchführung der Brandschau inklusive der An- und Abfahrten,
b) die Vor- und Nachbereitung der Brandschau,
c) die Beratung im Zusammenhang mit dem bei einer Brandschau aufgeführten Mangel,
d) eine evtl. erforderliche Nachbesichtigung auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde oder auf Antrag des Eigentümers oder Betreibers.

II. Fahrzeugkosten
Die Kosten für die Verwendung eines Fahrzeuges für die unter I genannten Punkte.

(2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde sowie der Brandschutzdienststelle, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

(3) Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbau-Verordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im übrigen wird die Brandschau je nach Gefährdungsgrad der Objekte in Zeitabständen von längstens fünf Jahren durchgeführt. Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandschau, werden diese von der Stadt Bergheim unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

(4) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendigen eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Beim Bemessen der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlung im Einzelfall berücksichtigt.

(5) Die Bemessung der Gebühren erfolgt nach dem in § 2 Abs. 3 genannten Kostentarif.

§ 4 Entgelte für sonstige Leistungen

(1) Für sonstige auf Antrag erbrachte Leistungen der Brandschutzdienststelle werden Entgelte erhoben. Entgeltpflichtige Leistungen der Brandschutzdienststelle sind die nachfolgenden Leistungen:

I. Beratungen und Stellungnahmen
a) die auf mündlichen oder schriftlichen Antrag vorgenommene brandschutztechnische Überprüfung eines Objektes (Objektbesichtigung),
b) die auf mündlichen oder schriftlichen Antrag erteilte gutachterliche Stellungnahme, sofern nicht die Bauaufsichtsbehörde selber im Rahmen der Vorschriften der Bauordnung NRW um die Erstellung einer solchen ersucht,
c) die auf mündlichen oder schriftlichen Antrag erfolgte Beratung,
d) die erforderlichen An- und Abfahrten.

II. Feuerwehrpläne
a) die Prüfung von Feuerwehrplänen inklusive der An- und Abfahrten sowie der Zeit für die vergleichende Prüfung im Objekt,
b) die wiederholten Prüfungen aufgrund von notwendigen Korrekturen wegen Mängeln,
c) die Beratungen inklusive evtl. An- und Abfahrten,
d) Die Prüfungen aufgrund von notwendigen Änderungen der Feuerwehrpläne analog zu den Punkten 3a bis 3c.
e) Materialkosten

III. Brandmeldeanlagen
a) die Beratung bei der Planung und Errichtung von Brandmeldeanlagen unter Berücksichtigung der Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen in der Stadt Kerpen (TAB - BMA),
b) die Abnahmen der Brandmeldeanlage,
c) Wiederholungsabnahmen, die aufgrund von Mängeln bei der Abnahme oder wegen Änderungen an einer bestehenden Anlage erforderlich sind,

d) Tätigkeiten im Rahmen von Wartungen und Reparaturen der Brandmeldeanlage,
e) Abnahme von Feuerwehrlaufkarten
f) die An- und Abfahrten.

IV. Schlüsseldepots
a) die Inbetriebnahme von Schlüsseldepots,
b) die Öffnung des Schlüsseldepots auf Antrag des Betreibers oder einer Wartungsfirma,
c) die An- und Abfahrten.

V. Brand- und Selbstschutzausbildung
a) die Ausbildung im Betrieb
b) die Ausbildungsseminare mit einer Dauer bis zu 4 Unterrichtsstunden,
c) die Ausbildungsseminare mit einer Dauer von mehr als 4 bis zu 8 Unterrichtsstunden,
d) die An- und Abfahrten,
e) die Materialkosten

VI. Fahrzeugkosten
Die Kosten für die Verwendung eines Fahrzeuges für die unter I. bis V. genannten Punkte.

(2) Die Höhe der Entgelte richtet sich nach dem in § 2 Absatz 3 genannten Kostentarif.

(3) Die Entgelte werden nach der Dauer der Leistung und nach der Zahl der notwendigen eingesetzten Kräfte bemessen. Zu diesen Entgelten gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Beim Bemessen der Entgelte werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlung im Einzelfall berücksichtigt.

(4) Die entgeltpflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung des Entgeltes oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 5 Zahlungspflichtige

(1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für die Einsätze der Feuerwehr sind die in § 2 Abs. 2 genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Zur Zahlung der Gebühren für die Brandschau nach § 1 Absatz 3 ist der/ die Eigentümer/in, Besitzer/in oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterliegenden Objektes verpflichtet. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in seiner jeweils geltenden Fassung. Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr besteht.

(3) Zur Zahlung des Entgeltes für die in § 1 Absatz 4 genannten sonstigen Leistungen der Feuerwehr ist derjenige/ diejenige verpflichtet, der/ die die Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(4) Bei Forderung einer Brandsicherheitswache nach § 2 Abs. 2 Buchst. i) hat der Veranstalter die Veranstaltung spätestens 15 Werktage vor Beginn bei der Feuer- und Rettungswache Bergheim, Kölner Straße 155, 50126 Bergheim schriftlich anzuzeigen.

§ 6 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung und Erlass

(1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids zu entrichten, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(2) Die Gebühr nach § 3 und das Entgelt nach § 4 entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr. Die Gebühr bzw. das Entgelt wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
Wird ein Antrag auf eine Leistung im Sinne des § 1 Absatz 4 vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird für die bis dahin erbrachte Leistung ein Entgelt in Höhe von 75 % erhoben.

(3) Für die Stundung der Schuld gelten die Vorschriften der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend. Rückstände unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.5.1980 (GV. NRW S. 510) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die Bürgermeisterin kann den festgesetzten Kostenersatz oder das Entgelt auf Antrag ermäßigen oder erlassen, soweit die Erhebung nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

(5) Für den Erlass der Gebühr gelten die Vorschriften der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 7 Haftungsbeschränkung

(1) Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung wird auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Stadt Bergheim haftet nicht für Sachbeschädigung, die die Feuerwehr zur Durchführung der Leistungen nach dieser Satzung für erforderlich halten durfte.

(2) Bei Schäden Dritter hat der Kostenersatz-, Gebühren- oder Entgeltpflichtige die Stadt Bergheim von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 8 Verdienstausfallersatz für beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Bergheim erhalten Ersatz des Verdienstausfalles, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr entsteht. Ein Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht. Die regelmäßige Arbeitszeit wird individuell ermittelt.

(2) Als Ersatz des Verdienstausfalles wird mindestens ein Regelstundensatz entsprechend der Regelung für Stadträte gemäß § 12 Buchstabe a) der Hauptsatzung gezahlt, es sei denn, daß ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.

(3) Auf Antrag wird anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausfallpauschale je Stunde gezahlt, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetz wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
Der Höchstbetrag der Verdienstausfallpauschale wird entsprechend dem Höchsbetrag der Verdienstausfallpauschale für Stadträte gemäß § 12 Buchstabe f) der Hauptsatzung der Stadt Bergheim in seiner jeweils gültigen Fassung festgesetzt.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Feuerwehr der Kreisstadt Bergheim (Feuerwehrsatzung) vom 25.10.2000 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 3. Änderung der Satzung für die Feuerwehr der Kreisstadt Bergheim (Feuerwehrsatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 18.12.2007
Die Bürgermeisterin
Pfordt

Anlage
Kostentarife zur Feuerwehrsatzung vom 18.12.2007

1. Tarife für den Kostenersatz nach § 2 Abs. 2 (je Stunde)

a) eines Feuerwehrmannes/ einer Feuerwehrfrau 16,50 Euro

b) Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen

-	Löschgruppenfahrzeuge z.B. (H)LF 20, LF 24, LF 16/12, LF 8/6	49,50 Euro
-	Tanklöschfahrzeuge z.B. TLF16, TLF16/24TR, TLF8	61,50 Euro
-	Einsatzleitwagen ELW, Kommandowagen Kdow, Mannschafts-transportfahrzeug MTF	43,50 Euro
-	RW 1, GW Öl	56,50 Euro
-	GSG AB, SW 2000	34,00 Euro
-	Drehleiter	110,50 Euro

c) Fremdkosten für Feuerwehren anderer Städte oder Gemeinden in tatsächlicher Höhe, soweit es sich nicht um einen Einsatz nach § 25 FSHG handelt; besondere Sachaufwendungen werden jedoch auch dann erhoben

d) Kosten für Verbrauchsmittel, wie z. B. Schaummittel, Löschpulver, Ölbindemittel usw. einschließlich dessen Entsorgung werden nach dem gültigen Bezugspreis gesondert berechnet

e) Für die Reinigung und Entseuchung verschmutzter Einsatzkleidung und Geräte sowie für außergewöhnliche Instandsetzungs- und Säuberungsarbeiten an den benutzten Fahrzeugen und Geräten werden Personalkosten und Sachkosten erhoben.

f) Für nach einem Einsatz nicht mehr zu reinigende oder unbrauchbar gemachte Geräte oder Ausrüstungsgegenstände erfolgt Ersatzbeschaffung auf Kosten des Kostenpflichtigen/der Kostenpflichtigen.

2. Tarife für die Brandschau nach § 3 Abs. 1(je Stunde)

a)	für Leistungen nach § 3 Abs. 1 Ziff. I.	49,00 €
b)	für Leistungen nach § 3 Abs. 1 Ziff. II.	15,00 €

3. Tarife für Leistungen nach § 4 Abs. 1

Für Leistungen nach § 4 Abs. 1 (I) a - d je angefangene Stunde	57,00 €
Für Leistungen nach § 4 Abs. 1 (II) a - d je angefangene Stunde	49,00 €
Für die Materialkosten nach § 4 Abs. 1 (II) e	30,00 €
Für Leistungen nach § 4 Abs. 1 (III) a - e je angefangene Stunde	49,00 €
Für Leistungen nach § 4 Abs. 1 (IV) a - c je angefangene Stunde	49,00 €
Für Leistungen nach § 4 Abs. 1 (V) a + d je angefangene Unterrichtstunde (45 Minuten)	55,00 €
Für Leistungen nach § 4 Abs. 1 (V) b je Teilnehmer	51,00 €
Für Leistungen nach § 4 Abs. 1 (V) c je Teilnehmer	102,00 €
Für Leistungen nach § 4 Abs. 1 (V) e je Teilnehmer	20,00 €
Für Leistungen nach § 4 Abs. 1 (VI) a je angefangene Stunde	15,00 €

Anhang

Satzung
des Zweckverbandes „Volkshochschule Bergheim“
i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.September 2002

§ 1
Verbandsmitglieder

(1) Auf Grund der Beschlüsse
des Rates der Stadt Bergheim vom 14.07.1975
des Rates der Stadt Bedburg vom 17.07.1975
des Rates der Gemeinde Elsdorf vom 15.09.1975
des Rates der Stadt Kerpen vom 23.09.1975
haben die genannten Gemeinden sich zu einem Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 26.04.1967, i .d. F. vom 28.03.2000 (GV. NRW. S. 245) zusammengeschlossen

(2) Der Zweckverband ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung.

§ 2
Name, Sitz, Dienstsiegel

(1) Der Zweckverband führt den Namen "Volkshochschule Bergheim".

(2) Sitz des Zweckverbandes ist Bergheim.

(3) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel gemäß Muster 8 der Anlage zur Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16.05.1956 in der Fassung vom 09.12.1969 (GV NW S. 937).

§ 3
Aufgaben

(1) Der Zweckverband betreibt im Gebiet der Verbandsmitglieder eine Volkshochschule (VHS). Die Volkshochschule ist eine Einrichtung der Weiterbildung gemäß § 1 Abs. 2 und § 10 Abs. 1 des Weiterbildungsgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. April 2000 (GV. NRW. S. 390).

(2) Die Volkshochschule dient der freiwilligen Weiterbildung von Jugendlichen und Erwachsenen nach Abschluss einer ersten Bildungsphase. Sie arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Den VHS-Dozenten wird die Freiheit der Lehre gewährleistet; sie entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.
.
(3) Die Arbeit der Volkshochschule ist sowohl auf die Vertiefung und Ergänzung vorhandener Qualifikationen als auch auf den Erwerb von neuen Kenntnissen, Fertigkeiten und Verhaltensweisen der Teilnehmer gerichtet. Zu diesem Zweck kann die Volkshochschule entsprechend dem örtlichen Bedarf Lehrveranstaltungen (Vorträge, Seminare, Kurse, Diskussionen, Studienfahrten, Vorführungen u. a. m.) anbieten

(4)Das Bildungsangebot der Volkshochschule umfasst Inhalte, die die Entfaltung der Persönlichkeit fördern, die Fähigkeit zur Mitgestaltung des demokratischen Gemeinwesens stärken und die Anforderungen der Arbeitswelt bewältigen helfen. Es umfasst die Bereiche der allgemeinen, politischen, beruflichen, kulturellen Weiterbildung und schließt den Erwerb von Schulabschlüssen und Eltern- und Familienbildung ein.

(5) Die genannten Bereiche werden nach dem Grundsatz der Einheit der Bildung geplant und organisiert.

(6)Andere Aufgaben kann der Zweckverband nur durch Änderung dieser Satzung übernehmen.

§ 4
Teilnahme, Gliederung

(1) Die Volkshochschule ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 8 der Gemeindeordnung NRW. Die von ihr angebotenen Lehrveranstaltungen sind für jedermann zugänglich; bei abschlussbezogenen Lehrveranstaltungen kann die Teilnahme von bestimmten Vorkenntnissen abhängig gemacht werden.

(2) Die Volkshochschule unterhält Abteilungen (Nebenstellen) im Bereich der Mitgliedsgemeinden.

§ 5
Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 6
Verbandsversammlung

(1) Jedes Verbandsmitglied entsendet je angefangene 10.000 Einwohner 1 Vertreter in die Verbandsversammlung, mindestens aber 3 Vertreter. Es gilt jeweils die Bevölkerungszahl nach der letzten Fortschreibung des Statistischen Landesamtes vor der jeweils letzten Kommunalwahl.

(2) Die Zahl der Vertreter bleibt während der Wahlperioden der Vertretungen der Verbandsmitglieder unverändert.

(3) Die Verbandsversammlung wählt aus den Vertretern der Verbandsmitglieder für die Dauer der Wahlzeit der Verbandsversammlung einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 6 a
Programmbeirat, Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Es wird ein Programmbeirat und ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet.

(2) Der Programmbeirat ist der für die Weiterbildung zuständige Fachausschuss. Er nimmt den von der Verwaltung vorgelegten Arbeitsplan im Rahmen der von der Verbandsversammlung bereitgestellten Mittel und der von ihr gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Weiterbildung zur Kenntnis und bereitet die Entscheidungen der Zweckverbandsversammlung in diesem Bereich vor.

(3) Der Rechnungsprüfungsausschuss ist zuständig für die Aufgaben gemäß § 101 GO.

§ 7
Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes soweit sie nicht nach dieser Satzung dem Verbandsvorsteher oder dem VHS-Leiter übertragen sind.

(2) Die Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über:

a) Bestellung des Verbandsvorstehers und seines Vertreters,
b) allgemeine Richtlinien für die Arbeit der VHS,
c) Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan,
d) Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorstehers,
e) die Ernennung, Einstellung, Beförderung und Entlassung, Bezüge und Vergütung sowie Versorgung von Beamten und Angestellten des Zweckverbandes ab der Vergütungsgruppe V b BAT soweit nicht ihre Rechtsverhältnisse durch das allgemeine Tarifrecht geregelt sind,
f) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und sonstigen Vermögenswerten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
g) die Aufnahme von Darlehen und Bestellung von Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleich kommen.
h) den Erlass und die Änderung von Satzungen, Honorarordnung Gebühren-/Entgeltordnung, Benutzungsordnung,
i) die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder,
j) die Bildung von Ausschüssen,
k) die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 8
Beschlüsse der Verbandsversammlung - Bekanntmachungsform

(1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung gefasst, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Änderungen der Verbandssatzung, die Aufnahme weiterer Mitglieder, die Übernahme weiterer Aufgaben sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung und außerdem der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

(3) Für die Beschlussfähigkeit sowie für Abstimmungen und Wahlen gelten die §§ 49, 50 35 GO NRW entsprechend, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(4) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, erfolgen durch den "Kölner Stadt-Anzeiger" und die "Kölnische Rundschau" sowie im Amtsblatt des Erftkreises. Im übrigen finden die Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) entsprechende Anwendung.

§ 9
Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt wenigstens einmal im Jahr, im übrigen nach Bedarf zusammen. Der Vorsitzende hat sie unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vertreter oder ein Verbandsmitglied dies unter Angabe der zu beratenden Angelegenheit verlangt.

(2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher fest. Im übrigen gilt § 48 GO entsprechend.

(3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind in der Regel öffentlich.

(4) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung wird durch einen vom Verbandsvorsteher zu benennenden Schriftführer eine Niederschrift angefertigt, die von dem Vorsitzenden, einem weiteren Mitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10
Verbandsvorsteher, stellvertretender Verbandsvorsteher

(1) Der Verbandsvorsteher wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der zum Zweckverband gehörenden Gemeinden gewählt.

(2) Der Verbandsvorsteher wird von seinem Vertreter im Hauptamt vertreten; die Verbandsversammlung kann einen anderen Beamten eines Verbandsmitgliedes zum Vertreter des Verbandsvorstehers wählen.

(3) Auf die Wahlen findet § 50 Abs. 2 GO entsprechend Anwendung.

§ 11
Zuständigkeiten des Verbandsvorstehers

(1) Der Verbandsvorsteher ist zuständig für Entscheidungen über die laufenden Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit die Angelegenheiten nicht dem VHS-Leiter übertragen sind.
Darüber hinaus hat der Verbandsvorsteher die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen.

(2) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Zweckverbandes.

(3) Er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Die Abgabe von Verpflichtungserklärung richtet sich nach § 16 Abs. 3 GkG. Sie bedürfen der Schriftform. Neben dem Verbandsvorsteher oder seinem Vertreter wird der Leiter der Volkshochschule zur Mitunterzeichnung von Verpflichtungserklärungen ermächtigt
.
(4) Abs. 3 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 12
Auslagenvergütung

Die Vertreter in der Verbandsversammlung haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu berechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

a) alle Vertreter in der Verbandsversammlung erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 8,00 € festgesetzt.
b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis ersetzt.
c) Selbstständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
d) Hausfrauen erhalten einen Stundensatz, der dem Regelstundensatz nach Buchst. a) entspricht.
e) in keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von 15,00 € j e Stunde überschreiten.

§ 13
Bedienstete des Trägers

VHS-Leiter, hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter, Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und sonstige Mitarbeiter in der VHS sind Bedienstete des Trägers.

§ 14
VHS-Leiter

(1) Die Volkshochschule wird durch einen hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter geleitet. (VHS-Leiter). Er ist verantwortlich für die Arbeit der Volkshochschule.

(2) Der VHS-Leiter hat vorzubereiten und durchzuführen:
a) langfristige Planung des Weiterbildungsangebots,
b) Aufstellung des Arbeitsplanentwurfs nach Maßgabe des § 3 dieser Satzung,
c) Verpflichtung der nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter,
d) Öffentlichkeitsarbeit,
e) Vorbereitung des Haushaltsvoranschlags,
f) Verfügung über die im Haushaltsplan für den Betrieb der Volkshochschule bereitgestellten Mittel,
g) Verwaltung der Räume, Ausstattung und Einrichtung der Volkshochschule,
h) Ausübung des Hausrechts im Auftrag des Verbandsvorstehers.

(3) Der VHS-Leiter ist Vorgesetzter der hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter der Volkshochschule sowie der Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und sonstigen Mitarbeiter. Zur Planung und Durchführung der Volkshochschularbeit führt er regelmäßig Besprechungen mit den pädagogischen Mitarbeitern.

§ 15
Hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter

(1) Nach Maßgabe des Stellenplans werden hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter eingestellt.

(2) Die Mitarbeiter vertreten den VHS-Leiter in den ihnen übertragenen Fachbereichen oder VHS-Abteilungen. Sie wirken an der Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen mit.
a) durch Aufstellung des Arbeitsplanentwurfs für ihren Fachbereich/ihre Abteilung,
b) durch eigene Lehrveranstaltungen,
c) durch regelmäßige gemeinsame Beratungen mit dem VHS-Leiter.

§ 16
Nebenamtliche pädagogische Mitarbeiter

(1) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen kann entsprechend vorgebildeten pädagogischen Mitarbeitern übertragen werden, die nebenamtlich oder nebenberuflich tätig sind.

(2) Die Aufgaben der Mitarbeiter richten sich nach dem mit ihnen abgeschlossenen Vertrag (Dozentenvertrag). Sie können an der Planung von Lehrveranstaltungen mitwirken durch
a) Vorschläge für die Arbeitspläne,
b) Teilnahme an gemeinsamen Besprechungen des pädagogischen Personals auf Einladung des VHS-Leiters.

§ 17
Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und sonstige Mitarbeiter

(1) Nach Maßgabe des Stellenplans werden Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst der VHS und sonstige Mitarbeiter eingestellt.

(2) Sie unterstützen den VHS-Leiter in der Planung und Durchführung der Organisation der VHS-Arbeit oder sonstiger, mit der Arbeit der VHS unmittelbar zusammenhängender Angelegenheiten.

§ 18
Arbeitsplan

(1) Der Arbeitsplan der Volkshochschule wird für ein Semester oder Trimester und längstens für ein Jahr aufgestellt.
Er ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

(2) Der Arbeitsplan wird vom Programmbeirat vorberaten

(3) Nach Möglichkeit sollen zugleich auch die sonstigen örtlich zugänglichen und anerkannten Weiterbildungsangebote und Veranstaltungen anderer Einrichtungen bekannt gemacht werden.

§ 19
Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Verbandsmitglieder

(1) Der Leiter der Volkshochschule lädt die anderen anerkannten Kultureinrichtungen der Mitglieder des Zweckverbandes insbesondere die Büchereien, Bildstellen, Musikschulen, Familienbildungsstätten und Jugendbildungsstätten zu gemeinsamen Besprechungen ein. In ihr werden Möglichkeiten der Zusammenarbeit erörtert.

(2) Die in Abs. 1 genannten kommunalen Einrichtungen informieren sich frühzeitig über ihre Arbeitsabsichten fördern ihre Planungen gegenseitig.

(3) Zur Sicherung einer bedarfsgerechten Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen räumt die VHS den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Mitwirkungsrecht ein. Art und Umfang dieses Mitwirkungsrechts werden in einer Satzung festgelegt.

§ 20
Gebühren

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule gilt die Gebührenordnung, die die Verbandsversammlung auf Vorschlag des Verbandsvorstehers erlässt.

§ 21
Deckung des Sachbedarfs

(1) Die für die VHS-Arbeit im Bereich der Verbandsmitglieder erforderlichen Räumlichkeiten, Unterrichtsmittel und Personal werden der VHS von den Verbandsmitgliedern unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

(2) Soweit der Finanzbedarf des Zweckverbandes nicht aus Teilnehmerentgelten und Zuschüssen gedeckt wird, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage. Die Umlage bemisst sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder; als maßgeblich gelten die vom Statistischen Landesamt ermittelten und den Finanzzuweisungen an die Gemeinden im betreffenden Haushaltsjahr zugrunde liegenden Einwohnerzahlen.

(3) Der Verbandsvorsteher hat eine Haushaltssatzung mit Haushaltsplan nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften zu entwerfen und der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Nach Ablauf des Jahres hat der Verbandsvorsteher nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften Rechnung zu legen. Überschüsse und Fehlbeträge sind hiernach der Rücklage zuzuführen bzw. dieser zu entnehmen.

§ 22
Auseinandersetzung

(1) Bei Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen.

(2) Die hauptberuflich tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter werden vom Rechtsnachfolger des Zweckverbandes übernommen; wird der Zweckverband ohne Rechtsnachfolger aufgelöst, werden die Bediensteten von den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Mitgliedszahlen in der Verbandsversammlung übernommen.

(3) Die Vorschriften des § 128 BRRG gelten entsprechend.

§ 23
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

S A T Z U N G
des Zweckverbandes "Jugendmusikschule Bergheim" der Städte Bergheim, Kerpen Bedburg, Pulheim und der Gemeinde Elsdorf

Gemäß §§ 1 und 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV NW S. 621, SGV NW S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.1984 (GV NW S. 362), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), haben die Räte der Städte

Bergheim in der Sitzung am 03.05.1993,
Kerpen in der Sitzung am 14.09.1993,
Bedburg in der Sitzung am 17.05.1993,
Pulheim in der Sitzung am 25.05.1993,
Elsdorf in der Sitzung am 28.06.1993,

folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1 Verbandsmitglieder

Die Städte Bergheim, Kerpen, Bedburg, Pulheim und die Gemeinde Elsdorf bilden zur Errichtung einer Musikschule zum 01.01.1994 nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit einen Zweckverband.

Der Zweckverband ist gemäß § 5 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die von ihr angebotenen Einrichtungen sind für jedermann im Rahmen des Zweckverbandes zugänglich; bei weiterführenden Veranstaltungen kann die Teilnahme von dem Nachweis bestimmter Vorkenntnisse abhängig gemacht werden.

§ 2 Aufgaben

Der Zweckverband ist Träger der gemeinsamen "Jugendmusikschule Bergheim".

In Erfüllung der Aufgaben werden die sachlichen und personellen Voraussetzungen zur Verfügung gestellt.

Die Aufgaben der Jugendmusikschule Bergheim sind die Vermittlung einer musikalischen Grundausbildung, die Heranbildung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren und die Begabtenförderung im Einzelfalle. Der Verband will darüber hinaus musikbegabte Kinder einkommensschwacher Eltern fördern.

§ 3 Name und Sitz

Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Jugendmusikschule Bergheim".

Der Zweckverband hat seinen Sitz in Bergheim.

Er kann Verwaltungsnebenstellen einrichten.

§ 4 Organe

Organe des Zweckverbandes sind
die Zweckverbandsversammlung und der/die Zweckverbandsvorsteher/-in.

§ 5 Zweckverbandsversammlung

Jedes Verbandsmitglied entsendet je angefangene 10.000 Einwohner eine/n Vertreter/in in die Zweckverbandsversammlung; mindestens aber drei Vertreter/innen. Für jedes Mitglied ist für den Fall seiner Verhinderung ein/e Vertreter/in zu wählen.

Es gilt die Bevölkerungszahl nach der letzten Fortschreibung des Statistischen Landesamtes vor der jeweils letzten Kommunalwahl.

Die Zahl der Vertreter/innen bleibt während der Wahlperioden der Vertretungen der Verbandsmitglieder unverändert.

Die Vertreter/innen der Kommunen und ihre Stellvertreter/innen werden durch die Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder aus ihrer Mitte und/oder aus den Dienstkräften der Verbandsmitglieder nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts gewählt.

Die Mitgliedschaft der Vertreter/innen in der Verbandsversammlung richtet sich nach der Wahlperiode der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder. Diese haben innerhalb von drei Monaten nach der Wahl der Vertretungskörperschaften die neuen Mitglieder zu benennen. Bis zur Benennung der neuen Verbandsversammlungsvertreter/innen führen die bisherigen Vertreter/innen ihre Tätigkeit fort.

Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls.

Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine/einen Vorsitzende/n und einen/eine Vertreter/in der/des Vorsitzenden.

Die Verbandsversammlung ist nur beschlußfähig, wenn die anwesenden Vertreter/ innen der Verbandsmitglieder wenigstens die Hälfte der Stimmenzahl erreichen.

§ 6 Sitzungen der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung wählt in der ersten Sitzung den/die Verbandsvorsteher/in und seinen/ihre Stellvertreter/in.

Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf - mindestens aber zweimal im Jahr zusammen. Sie wird zu ihrer ersten Sitzung vom Oberkreisdirektor des Erftkreises einberufen. Im übrigen wird sie von der/dem Verbandsvorsitzenden einberufen, die/der die Tagesordnung im Benehmen mit dem/der Verbandsvorsteher/in festsetzt.

Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung gefaßt.

Änderungen der Verbandssatzung, die Aufnahme weiterer Mitglieder, die Übernahme weiterer Aufgaben und die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.

Die Verbandsversammlung wird von der/dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung unverzüglich einberufen, wenn es ein Verbandsmitglied unter Angabe der zu beratenden Angelegenheit verlangt.

§ 7 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Zweckverbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes von grundsätzlicher und besonderer Bedeutung. Sie ist insbesondere für folgende Entscheidungen ausschließlich zuständig:

- Wahl des/der Verbandsvorstehers/in und seines/ihres Stellvertreters/in
- allgemeine Richtlinien des Zweckverbandes
- Erlaß der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und dem Stellenplan
- Genehmigung von erheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben. Die Erheblichkeitsgrenze bestimmt die Verbandsversammlung.
- Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des/der Verbandsvorstehers/in
- Erlaß einer Schulordnung und einer Schulgebührensatzung sowie der Geschäftsordnung
- Aufnahme von Darlehen und Bestellung von Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt
- der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und sonstigen Vermögenswerten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt
- Einstellung, Beförderung und Entlassung von hauptamtlichen Angestellten
- Errichtung, Erweiterung, Übernahme und Auflösung von Anlagen und Einrichtungen des weckverbandes
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Zweckverbandes oder Änderung seiner Aufgaben
- Beauftragung eines Rechnungsprüfungsamtes zur Überprüfung der Jahresrechnung

Die Verbandsversammlung kann die Entscheidung über bestimmten Angelegenheiten dem/der Verbandsvorsteher/in übertragen.

§ 8 Verbandsvorsteher/in

Der/die Verbandsvorsteher/in und sein/ihre Stellvertreter/in werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder gewählt; sie dürfen der Verbandsversammlung nicht angehören. Auf die Wahl findet § 32 Abs. 2 GO NW entsprechend Anwendung.

Die Wahldauer ist an die Wahlzeit der Verbandsversammlung gebunden.

§ 9 Zuständigkeiten des/der Verbandsvorstehers/in

Der/die Verbandsvorsteher/in ist zuständig für Entscheidungen über die laufenden Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit die Angelegenheiten nicht in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Verbandsversammlung fallen.

Der/die Verbandsvorsteher/in hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung umzusetzen und auszuführen.

Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem/der Verbandsvorsteher/in und seinem/ihrer Stellvertreter/in zu unterzeichnen. Sofern solche Erklärungen im Rahmen von Geschäften der laufenden Verwaltung abgegeben werden müssen, ist der/die Verbandsvorsteher/in allein zur Abgabe befugt.

Der/die Verbandsvorsteher/in ist Dienstvorgesetzte/r des/der Leiters/in der Jugendmusikschule und der übrigen hauptamtlichen Mitarbeiter des Zweckverbandes.

Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzte des/der Verbandsvorstehers/in. Sie/er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

§ 10 Dienstkräfte

Der Zweckverband hat das Recht Dienstkräfte einzustellen.

Wenn Nebenstellen des Zweckverbandes in den Mitgliedergemeinden eingerichtet werden, können diese, nach Maßgabe des Stellenplanes, durch hauptamtliche Mitarbeiter/innen geleitet werden.

Die hauptamtlichen Lehrkräfte, die als Leiter/innen von Nebenstellen eingestellt werden, vertreten den/die Leiter/in der Jugendmusikschule in den übertragenen örtlichen und sachlichen Fachbereichen.

Nach Maßgabe des Stellenplanes werden Mitarbeiter/innen für den Verwaltungsdienst der Jugendmusikschule als hauptamtliche Kräfte eingestellt.

§ 11 Deckung des Finanzbedarfes

Für die Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die für Gemeinden maßgebenden Vorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, der Gemeindehaushaltsverordnung und der Gemeindekassenverordnung entsprechend.

Der Verband erhebt von den Verbandsmitgliedern nach folgendem Umlageschlüssel eine Umlage, soweit sonstige Einnahmen nicht ausreichen, um den Finanzbedarf zu decken:

Der Finanzbedarf wird zur Hälfte nach der Einwohnerzahl der Mitgliedergemeinden (die Einwohnerzahl wird jeweils nach der letzten Fortschreibung des Statistischen Landesamtes berechnet) und zur Hälfte nach der Anzahl der Schüler/innen, die aus den Mitgliedergemeinden die Jugendmusikschule besuchen (maßgeblich ist die Anzahl der Schüler/innen zum 01.09. des letzten Geschäftsjahres), berechnet.

Die sich hiernach ergebenden Verbandsumlagen werden durch die Haushaltssatzung festgelegt.

Die Verbandsumlage wird jeweils zum 15. des Vormonates eines Quartals zu einem Viertel fällig.

Wenn die jährlich zu erstellende Jahresaufstellung einen Überschuß oder einen Fehlbedarf ausweist, wird dieser Betrag im nächsten Haushalt berücksichtigt.

§ 12 Gebühren

Für den Unterricht in der Jugendmusikschule erhebt der Verband Gebühren.

Die Höhe der Gebühren wird durch die Gebührensatzung festgelegt.

§ 13 Ausscheiden von Mitgliedern

Zweckverbandsmitglieder können mit einer Kündigungsfrist von drei Jahren zum Ablauf des Kalenderjahres aus dem Zweckverband ausscheiden. Ein Austritt aus dem Verband ist frühestens zum 01.01.2000 möglich.

Die Kündigungserklärung ist schriftlich an den/die Verbandsvorsteher/in zu richten.

Der Austritt bedarf des Beschlusses der Vertretungskörperschaft der jeweiligen Gemeinde.

Ausscheidende Mitglieder haben gegenüber dem Zweckverband - auch bei einer späteren Auflösung des Verbandes - keinerlei Abfindungsansprüche.

§ 14 Auseinandersetzung

Bei Auflösung des Verbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen. Das Vermögen soll entsprechend dem Umlageschlüssel (§ 11 der Satzung) aufgeteilt werden.

Die hauptberuflich tätigen Mitarbeiter werden vom Rechtsnachfolger des Zweckverbandes übernommen; wird der Zweckverband ohne Rechtsnachfolger aufgelöst, werden die Bediensteten von den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis des Umlageschlüssels (§ 11 der Satzung) übernommen.

§ 15 Bekanntmachungen

Beschlüsse des Zweckverbandes und sonstige Angelegenheiten des Zweckverbandes, die öffentlich bekanntzumachen sind, erfolgen in dem Amtsblatt des Erftkreises.

Die Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung vom 07.04.1981 (GV NW S. 224; SGV NW S. 2023) finden entsprechende Anwendung.

§ 16 Inkrafttreten

Der Zweckverband "Jugendmusikschule Bergheim" entsteht am Tage nach der aufsichtsrechtlichen Genehmigung im Bekanntmachungsblatt der Aufsichtsbehörde. Am selben Tage tritt diese Satzung in Kraft.

* * *

Genehmigung

Die Verbandssatzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1, 29 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.1984 (GV NW S. 362), genehmigt und gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 GkG öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 07.10.1993

Der Oberkreisdirektor des Erftkreises
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

gez. Bell
Oberkreisdirektor

Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Bergheim GmbH vom 10.05.2004

§ 1 Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

Stadtwerke Bergheim GmbH

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Bergheim.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens sind die Durchführung von Entsorgungsaufgaben sowie der Betrieb von Werkstätten und die Erbringung weiterer kommunaler Dienstleistungen.

2. Die Gesellschaft ist so zu führen, dass sämtliche für sie geltenden Vorschriften, insbesondere diejenigen der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (Gemeindeordnung NRW), beachtet werden.

3. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle den Gesellschaftszweck fördernden Geschäfte zu tätigen sowie alle Geschäfte, die damit mittelbar oder unmittelbar im Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft darf Zweigniederlassungen errichten und gleichartige ähnliche Unternehmen gründen, erwerben oder sich an solchen Unternehmen beteiligen.

§ 3 Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer geschlossen.

§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt DM 250.000,-- (in Worten: zweihundertfünfzigtausend) = € 127.822,97 (in Worten: einhundertsiebenundzwanzigtausendachthundertzweiundzwanzig 97/100). Die Stadt Bergheim hält als Alleingesellschafterin eine Stammeinlage in Höhe des Stammkapitals.

2. Die Stammeinlagen sind in bar erbracht.

§ 5 Gesellschafterversammlung

1. Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt, in der über die Entlastung der Geschäftsführung zu beschließen ist.

2. Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt. Sie sind mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung mittels schriftlicher oder fernschriftlicher Einladung einzuberufen. Zur Fristwahrung ist die Absendung der Einladung maßgebend, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden.

3. Die Anzahl der Mitglieder der Gesellschafterversammlung wird durch den Gesellschafter bestimmt. Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung sowie deren Stellvertreter werden nach den Vorschriften der GO NRW vom Rat der Stadt Bergheim gewählt.

4. Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung wählen für die Sitzungen der Gesellschafterversammlung einen Vorsitzenden; er nimmt diese Funktion für alle künftigen Sitzungen der Gesellschafterversammlung wahr, bis ein Nachfolger gewählt wird. Können sich die Gesellschafter auf einen Vorsitzenden nicht einigen, übernimmt der lebensälteste Vertreter des Gesellschafters den Vorsitz. Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung hat über die Beschlussfassung unter Heranziehen eines Protokollführers ein Protokoll fertigen zu lassen und zu unterzeichnen, das in je einer Ausfertigung den Gesellschaftern zuzustellen ist.

5. Die Amtsdauer der Gesellschafterversammlung endet jeweils mit Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt Bergheim. Die Gesellschafterversammlung führt die Geschäfte jedoch bis zur Bildung einer neuen Gesellschafterversammlung fort.

6. Die Amtszeit der Mitglieder der Gesellschafterversammlung endet, falls das kommunale Amt oder Mandat endet, das für die Berufung bestimmend war.

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so wird sie durch diesen allein vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, vertreten je zwei Geschäftsführer die Gesellschaft gemeinschaftlich.

2. Die Bestellung der Geschäftsführer erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung.

3. Die Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführern durch einstimmigen Beschluß die Befugnis zur Alleinvertretung erteilen und sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

4. Die Geschäftsführer führen in eigener Verantwortung die Geschäfte der Gesellschaft im Rahmen der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und der Geschäftsordnung.

§ 7 Zustimmungsbedürftige Geschäfte, Berichtspflicht

1. Die Geschäftsführung bedarf im Innenverhältnis für folgende Geschäfte der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung:

   a) Aufnahme von Bankkrediten oder Hingabe oder Aufnahme von sonstigen Darlehen über den genehmigten Finanzplan hinaus;

   b) Übernahme von Bürgschaften, Patronatserklärungen und sonstigen Garantien, Schenkungen und Verzichten;

   c) Abschluss, Änderung oder Kündigung von Verträgen mit der Stadt Bergheim oder eines anderen Vertrages von besonderer Bedeutung für die Gesellschaft;

   d) Erwerb, Veräußerung und/oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;

   e) Erteilung und Widerruf von Prokuren;

f) Einleitung und Beendigung von Rechtsstreiten;

g) Abschluss oder Änderung von Pensionsvereinbarungen oder die Erteilung von Pensionsversprechen;

h) vom genehmigten Wirtschaftsplan wesentlich abweichende Geschäfte.

i) Errichtung, Gründung, Erwerb und Verkauf von Zweigniederlassungen und gleichartigen ähnlichen Unternehmen oder Beteiligungen an solchen Unternehmen.

2. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, für die Gesellschafterversammlung einen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstellen.

§ 8 Auskunftsrecht, Wettbewerb

Der Stadt Bergheim stehen sämtliche öffentlich-rechtlichen Informations- und Prüfungs- sowie Kontroll- und insbesondere Weisungsrechte uneingeschränkt zu. Außerdem erhält die Rechnungsprüfungsbehörde der Stadt Bergheim das Recht nach § 54 des Haushaltsgrundsatzgesetzes (HGrG.)

§ 9 Grundsätze der Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan, mittelfristige Finanzplanung

1. Die Gesellschaft ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen.

2. Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig den Wirtschaftsplan sowie die mittelfristige Finanzplanung auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres darüber beraten und ihre Zustimmung erteilen kann.

3. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Vermögensplan, die Stellenübersicht und weitere zur ordnungsgemäßen Unternehmensplanung erforderlichen Unterlagen.

4. Die mittelfristige Finanzplanung ist eine Vorausschau im Bereich des Erfolgsplans und des Vermögensplans für das laufende Geschäftsjahr und für die darauf folgenden vier Geschäftsjahre unter Berücksichtigung des abgeschlossenen Geschäftsjahres. Dabei sind erforderlich werdende Kapitalerhöhungen auszuweisen.

5. Sind wesentliche Abweichungen vom genehmigten Wirtschaftsplan zu erwarten, hat die Geschäftsführung rechtzeitig einen Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen. Wesentliche Abweichungen liegen insbesondere dann vor, wenn das Planungsergebnis voraussichtlich um mehr als 5 % über- oder unterschritten wird.

§ 10 Jahresabschluss

1. Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht über das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und nach der Jahresabschlussprüfung der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht sind von dem durch die Gesellschafterversammlung bestimmten Abschlussprüfer unter Anwendung der Vorschriften des § 53 HGrG zu prüfen; der Prüfungsbericht ist ebenfalls der Gesellschafterversammlung vorzulegen.

2. Die Gesellschafterversammlung stellt das Jahresergebnis fest.

§ 11 Bekanntmachungen

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des GmbH-Gesetzes.

2. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder ihre Rechtsunwirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll, soweit rechtlich möglich, eine angemessene, dem gesellschaftsvertraglichen Zweck entsprechende Regelung gelten.

3. Auch durch vertragsabweichende andauernde Handlungen wird der Gesellschaftsvertrag nicht stillschweigend geändert; insbesondere wird dadurch nicht ein Anspruch auf Vereinbarung der vom Vertrag abweichenden Handhabung begründet, selbst wenn die abweichende Handhabung seit langem geübt wird.

4. Gerichtsstand ist Bergheim.

BM-Cultura

Gesellschaftsvertrag

Den Gesellschaftsvertrag finden Sie unter U/Ortsrecht Ordner BMC